WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Stadtverordnetenvorsteher
Manfred Dittrich

Sachbearbeitung
Annette Zettel
☏ 06150/400-1404 · 🖷 06150/400-1409
parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☏ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	7. Mai 2020

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

Donnerstag, 14. Mai 2020 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum Weiterstadt, Saal, Carl-Ulrich-Straße 9 - 11.

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen
Drucksachen: 10/0933/1, 10/0914/3, 10/0950/1, 10/0949/1, 10/0969/1, 10/0954/1, 10/0954/3, 10/0959/1, 10/0962/1, 10/0961/1

Bitte beachten Sie die Ausführungen auf der letzten Seite!

Tagesordnung
zur 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **14. Mai 2020 um 19:00 Uhr**

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 5. März 2020	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil; gemeinsame Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion	10/0933
3.1.	Beantwortung der Anfrage	10/0933/1
4.	Alte Schloss-Schule Gräfenhausen, Umbau in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum, Beauftragung der Objektplanung gem §§ 33 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9 und der Freianlagenplanung gem. §§ 38 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9	10/0945/1
5.	Alte Schloss-Schule Gräfenhausen, Umbau in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum, Beauftragung der Fachplanung der Technischen Ausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte) gem §§ 53 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9	10/0945/3
6.	Satzung zur Nutzung des Recyclinghofs der Stadt Weiterstadt	10/0924/1
7.	Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates	10/0914/1
7.1.	Aktualisierung	10/0914/3
8.	Barrierefreie Durchführung aller Veranstaltungen der Stadt Weiterstadt	10/0950/1
9.	Barrierefreier Spielplatz	10/0969/1
10.	Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	10/0821/1
10.1.	Ergänzende Unterlagen	10/0821/3
11.	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Stadt Weiterstadt (Gesamt-FNP); Erneute Offenlage gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)	10/0949/1
12.	Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000), Entwurf für die Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG, Stand Beschluss der Landesregierung vom 16. Dezember 2019; Stellungnahme der Stadt Weiterstadt	10/0928/1
13.	Nahverkehrsplan für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg; Entwurf der Stellungnahme der DADINA	10/0874/3
14.	Migrationsbericht 2020 - Weiterstadt WIRkt / kommunale Integrations- und Vielfaltsstrategie	10/0943/1
15.	Verzicht auf Gebühren für Kita-, Krippen- und Schulkinderbetreuung während der Coronakrise	10/0954/1
16.	Weiterer Verzicht auf Gebühren für Kita-, Krippen- und Schulkinderbetreuung während der Coronakrise	10/0954/3
17.	Erhöhung der Bedarfsquoten bei der Betreuung von Kindern	10/0959/1
18.	Resolution gegen das "Starke Heimat" Gesetz der Landesregierung; Antwort der Hessischen Landesregierung	10/0844/2

Tagesordnung
zur 41. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **14. Mai 2020 um 19:00 Uhr**

19.	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	10/0942/1
20.	Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan mit Wirtschaftsplan 2020	10/0962/1
21.	Berichtswesen, Bericht des FB V - Immobilienmanagement, 1. Quartal 2020	10/0961/1
22.	Vereinsförderung - Aufstellung über die im Jahr 2019 durch den Magistrat genehmigten Zuwendungen investiver Maßnahmen an Vereine bis zu einem Betrag von 5.000,00 €	10/0940/1
23.	Vereinsförderung - Aufstellung über die im Jahr 2019 durch den Magistrat genehmigten Zuwendungen für "Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen"	10/0941/1
24.	Mitteilungen	

Möglichst viel Demokratie bei möglichst geringen Risiken

Unter diesem Motto bereiten wir für den 14. Mai 2020 trotz Coronakrise eine ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor. Hierzu haben wir uns im Ältestenrat auf eine minimale Anzahl von Stadtverordneten geeinigt. Dies bedeutet bei unseren Mehrheitsverhältnissen folgenden Anwesenheit:

ALW 4
CDU 5
FWW 2
SPD 9

Insgesamt sollen somit 20 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend sein. Bitte stimmen Sie die Notwendigkeit ihrer Teilnahme mit ihrem Fraktionsvorsitzenden ab. Die Fraktionsvorsitzenden werden dann die teilnehmenden Stadtverordneten namentlich benennen, um für jeden einzelnen teilnehmenden Stadtverordneten einen Tisch mit einem Namensschild vorbereiten zu können.

Von Seiten des Magistrates wird Bürgermeister Möller an der Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme weiterer Mitglieder des Magistrat sowie Vertreter der Beiräte ist nicht erforderlich. Für Presse und Gäste werden einzelne Sitzplätze vorgehalten.

Die Sitzung wird mit den erforderlichen Abständen, den üblichen Hygienestandards, ohne Rednerpult und Mikrofone im Bürgerzentrum Weiterstadt stattfinden.

Frau Zettel ist bereit die Schriftführung zu übernehmen. Die Sitzungsleitung wird vom Stadtverordnetenvorsteher Dittrich wahrgenommen.

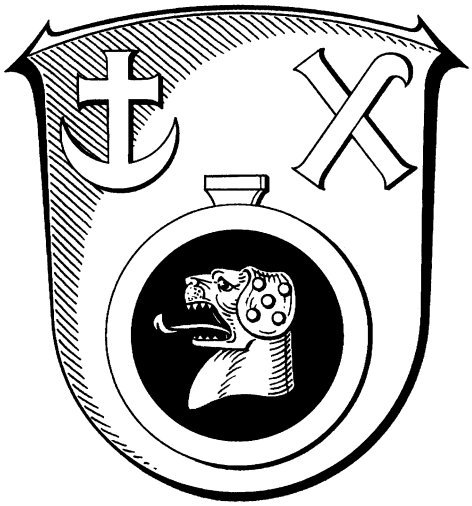

NIEDERSCHRIFT

40. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	5. März 2020
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	22:10 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion
Ackermann, Klaus
Dittrich, Manfred
Enzmann, Andreas
Fischer, Wilhelm
Girardi, Donato
Gürkan, Benjamin
Harnischfeger, Lukas
Hofmann, Heike
Keil, Kathrin
Kurpiers, Christian
Mikloss, Boris
Neumann, Bernd
Salzer, Risto, Dr.
Sausner, Barbara
Schafhausen, Julius — bis einschl. Top 15
Stein, Reinhold

CDU-Fraktion
Brunner, Bernd
Dürr, Ina
Köhler, Lutz
Lützkendorf, Frank
Mager, Marcus
Meinhardt, Lisa — bis einschl. Top 15
Nungesser, Werner
Sehlbach, Sebastian
Tillmann, Ursel

ALW-Fraktion
Amend, Heinz Günther
Becker, Birgit — ab Top 16
Cadena Arias, Marta
Geertz, Matthias
Möllmann, Martin
Pohl, Barbara, Dr.
Wächter, Gunter

FWW-Fraktion
Heßberger, Michael
Lorenz, Lydia
Moczygemba, Eugen
Weldert, Kurt

Magistrat
Berger, Manfred
Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hamm, Udo, Dr.
Hasenauer, Josef
Koch, Alexander, Dr.
Mager, Philipp
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika

Ausländerbeirat
Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat
Glaser, Werner

Schriftführung
Zettel, Annette

Verwaltung
Merlau, Jürgen
Seehuber, Daniel

Presse
Strobel, Heike
Wickel, Marc, Dr.

Entschuldigt fehlen:

SPD-Fraktion
Klemens, Uwe

Magistrat
Merlau, Günter
Spätling-Slomka, Dorothea

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Im Namen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates gratuliert er Herrn Dr. Hamm zu seinem runden Geburtstag.

Am vergangenen Montag (2. März 2020) wurde an die Fraktionen die Beantwortung der Anfrage der ALW-Fraktion zu Drucksache 10/0912 verteilt. Zu Beginn der Sitzung wird die Drucksache 10/0907/2 Änderung der Haushaltssatzung ausgelegt.

Die ALW-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt 26 (alt) Resolution zu den politischen Vorgängen in Thüringen; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion (Drucksache 10/0935) abzusetzen.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 18 und18.1 Grundsatzbeschluss zum Neubau Kita Turmstraße 21, Gräfenhausen – Vorstellung der Entwurfsplanung inkl. Kostenschätzung, Übernahme der Mehrkosten in die Haushaltsplanung Drucksachen 10/0495/10 und /12 von der Tagesordnung abzusetzen, da der Magistrat die Vorlage direkt an den Ausschuss überwiesen hat.
Über die Absetzung von Top 18 besteht Einvernehmen, die Tops 19 ff werden 18 ff.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich lässt über den Antrag der ALW-Fraktion auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 26 (alt) abstimmen.

Abstimmungsergebnis:
15 Ja-Stimmen (9 CDU, 6 ALW)
19 Nein-Stimmen (4 FWW, 15 SPD)

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordneten-versammlung vom 6. Februar 2020	
2.	Bericht des Bürgermeisters	
3.	Unterführung am Bahnhof für behinderte Menschen nutzbar machen; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0912
3.1.	Beantwortung der Anfrage der ALW-Fraktion	10/0912/1
4.	Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil; gemeinsame Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion	10/0933
5.	Umgestaltung Darmstädter Straße; Arbeitskreis (Einbahnregelung)	10/0153/9
6.	Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße	10/0875/1
6.1.	Fahrradstraße; gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion zur Drucksache 10/0875/1	10/0875/2
6.2.	Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion	10/0324
6.3.	Definition einer Fahrradstraße	10/0875/3
7.	Liquiditätsnachweis zum 31. Dezember 2019	10/0910/1

8.	Antrag der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Vereinsgebäude	10/0902/1
9.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“	10/0896/1
10.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer; Hebesatzsatzung	10/0901/1
11.	Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Entwurf des Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtwerke Weiterstadt	10/0813/2
12.	Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtwerke Weiterstadt	10/0812/2
13.	Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020	10/0852/1
14.	Investitionsprogramm der Stadt Weiterstadt zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 für die Jahre 2019 bis 2023	10/0906/1
15.	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020	10/0907/1
15.1.	Änderung der Haushaltssatzung	10/0907/2
16.	Aktionsplan "Demokratie (er-)leben mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien"; Erfahrungsbericht 2017 bis 2019	10/0110/3
17.	Berichtswesen; Bericht des FB V - Immobilienmanagement, 4. Quartal 2019	10/0909/1
18.	Bericht über die Teilnahme am Programm KOMPASS der Hessischen Polizei	10/0575/3
19.	Landesentwicklungsplan Hessen 2020; Stellungnahme der Stadt Weiterstadt	10/0928/1
20.	Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates	10/0914/1
21.	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice	10/0915/1
22.	Satzung zur Nutzung des Recyclinghofs der Stadt Weiterstadt	10/0924/1
23.	Teilnahme am bundesweiten Wettbewerb "Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt"; Antrag der ALW-Fraktion	10/0931
24.	Teilnahme bzw. Kompensation am/zum "Großen Frankfurter Bogen"; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion	10/0934
25.	Resolution zu den politischen Vorgängen in Thüringen; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion	10/0935
26.	Mitteilungen	

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Februar 2020

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 6. Februar 2020 werden nicht erhoben. Sie ist somit rechtskräftig.

Tagesordnungspunkt 2
Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller berichtet über:

- Wegen des Coronavirus werden städtische Einrichtungen vorerst nicht geschlossen. Vorbereitungen für den Ernstfall werden von der Stadtverwaltung getroffen. Bei Verdachtsfällen berät das Gesundheitsamt.
- Die Gutenbergstraße wird ab nächster Woche umgebaut. Weiterhin werden die Gewerbeimmobilien Warner-Chilcott / Hillwood abgerissen und neugebaut und Sconto / Decathlon kernsaniert. Die Firma benley GmbH hat Gewerbeflächen im Gewerbegebiet West erworben.
- Die Untere Verkehrsbehörde hat angeordnet, dass die Tempobeschränkung auf 30 km/h in der Darmstädter Straße aufzuheben ist, da der verkehrsberuhigte Bereich nicht ausreichend ausgewiesen ist. Auch ist in diesem Bereich eine Verkehrsampel nicht erlaubt.
- Die Entega hat das Beteiligungsmodell „KommPakt“ entwickelt, über das sich die Kommunen mittelbar an der Netzwerkgesellschaft e-netz Südhessen AG beteiligen können.
- Zurzeit sind die Vereine angeschrieben, dass diese ihre Bewirtschaftungskosten mitteilen, um ggfls. auch für diesen Bereich die Vereinsförderrichtlinien anzupassen.
- Die DADINA wird die Machbarkeitsstudie einer Straßenbahn von Darmstadt nach Weiterstadt am 4. Mai 2020 in Weiterstadt vorstellen.

Tagesordnungspunkt 3
Unterführung am Bahnhof für behinderte Menschen nutzbar machen; Anfrage der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0912

Tagesordnungspunkt 3.1
Beantwortung der Anfrage der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0912/1

Die Anfrage der ALW-Fraktion wurde mit Datum vom 2. März 2020 schriftlich beantwortet und liegt der Stadtverordnetenversammlung vor.

Tagesordnungspunkt 4
Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil; gemeinsame Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0933

Die Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und wird noch beantwortet.

Tagesordnungspunkt 5
Umgestaltung Darmstädter Straße; Arbeitskreis (Einbahnregelung)
Drucksache: 10/0153/9

Die Drucksache wurde am 17. Februar 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich schlägt vor, dass in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr unter Ziffer 3 das letzte Wort in „umgesetzt“ geändert wird.
Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Stellungnahmen werden von der ALW-, SPD- und CDU-Fraktion sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich lässt über die Ziffern 1 bis 3 getrennt abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die verkehrliche Machbarkeitsstudie zur Kenntnis.

2. Die Studie wird dem Arbeitskreis Darmstädter Straße zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

34	Ja-Stimmen	(9 CDU, 6 ALW, 4 FWW, 15 SPD)
1	Enthaltung	(1 SPD)

3. Die Ausweisung einer Einbahnstraße in der Darmstädter Straße wird aus verkehrlicher Sicht nicht umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

34	Ja-Stimmen	(9 CDU, 5 ALW, 4 FWW, 16 SPD)
1	Nein-Stimme	(1 ALW)

Tagesordnungspunkt 6
Grundsatzbeschluss zur Realisierung einer Fahrradstraße
Drucksache: 10/0875/1

Tagesordnungspunkt 6.1
Fahrradstraße; gemeinsamer Änderungsantrag der SPD- und FWW-Fraktion zur Drucksache 10/0875/1
Drucksache: 10/0875/2

Tagesordnungspunkt 6.2
Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0324

Tagesordnungspunkt 6.3
Definition einer Fahrradstraße
Drucksache: 10/0875/3

Die Drucksache wurde am 17. Februar 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie von Bürgermeister Möller abgegeben.

Die ALW-Fraktion beantragt, über den Beschlussvorschlag des Magistrates aus Drucksache 10/0875/1 abzustimmen.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich stellt fest, dass der Beschlussvorschlag des Magistrates der weitergehende Antrag ist und lässt hierüber abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

6	Ja-Stimmen	(6 ALW)
29	Nein-Stimmen	(9 CDU, 4 FWW, 16 SPD)

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die Realisierung einer Fahrradstraße im Bereich zwischen Bahnunterführung, Braunshardter Weg, Klein-Gerauer-Weg bis Bahnhofstraße zu prüfen und voranzutreiben.
   Zu diesem Zweck wird ein externes Verkehrsbüro beauftragt, entsprechende Planungs- und Umsetzungsschritte zu erarbeiten und darzustellen.

2. Die Beauftragung einzelner Maßnahmen wird gesondert beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

26	Ja-Stimmen	(6 ALW, 4 FWW, 16 SPD)
9	Nein-Stimmen	(9 CDU)

Tagesordnungspunkt 7
Liquiditätsnachweis zum 31. Dezember 2019
Drucksache: 10/0910/1

Die Drucksache wurde am 20. Februar 2020 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über den Stand der Liquidität zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 8
Antrag der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung für die Sanierung der Vereinsgebäude
Drucksache: 10/0902/1

Die Drucksache wurde am 20. Februar 2020 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Stadtverordneter Weldert verlässt bei der Beratung des Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal (§ 25 HGO).

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt wird, abweichend von den geltenden Richtlinien zur Förderung von Weiterstädter Vereinen und Verbänden, ein einmaliger Zuschuss für die Sanierung der Vereinsgebäude von 300.000,00 € gewährt.

2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Nachweis der durchgeführten Arbeiten in zwei Raten über je 150.000,00 € in den Haushaltsjahren 2020 und 2021.

Abstimmungsergebnis:

30	Ja-Stimmen	(9 CDU, 2 ALW, 3 FWW, 16 SPD)
4	Enthaltungen	(4 ALW)

Tagesordnungspunkt 9
Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“
Drucksache: 10/0896/1

Die Drucksache wurde am 20. Februar 2020 im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Stellungnahmen werden von der ALW- und SPD-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Ferienbetreuung „Aus einer Hand“ (Anlage 2 zur Drucksache) wird mit Wirkung zum 15. März 2020 beschlossen.

2. Ab dem Jahr 2021 soll die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung jährlich um 5 % analog zu dem Beschluss über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

29	Ja-Stimmen	(9 CDU, 4 FWW, 16 SPD)
6	Nein-Stimmen	(6 ALW)

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich ruft die Tagesordnungspunkte 10 bis 15 gemeinsam auf.

Die Drucksachen wurden in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20. Februar 2020 beraten.

Auf Vorschlag von Stadtverordnetenvorsteher Dittrich wird die Redezeit bei Beratung der Tagesordnungspunkte aufgehoben. Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Tagesordnungspunkt 10
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer; Hebesatzsatzung
Drucksache: 10/0901/1

Tagesordnungspunkt 11
Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Entwurf des Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtwerke Weiterstadt
Drucksache: 10/0813/2

Tagesordnungspunkt 12
Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtwerke Weiterstadt
Drucksache: 10/0812/2

Tagesordnungspunkt 13
Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020
Drucksache: 10/0852/1

Tagesordnungspunkt 14
Investitionsprogramm der Stadt Weiterstadt zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 für die Jahre 2019 bis 2023
Drucksache: 10/0906/1

Tagesordnungspunkt 15
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
Drucksache: 10/0907/1
Tagesordnungspunkt 15.1
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020;
Änderung der Haushaltssatzung
Drucksache: 10/0907/2

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Antrag der ALW-Fraktion zu der Drucksache 10/0907/1:
Im Produkt 01.01.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird der Ansatz für die Herausgabe von Broschüren etc. der Stadtverwaltung um 20.000,00 € herabgesetzt.

Antrag der ALW-Fraktion zu der Drucksache 10/0901/1:
Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 390 Punkte festgesetzt.

Antrag der CDU-Fraktion zu den Drucksachen 10/0901/1 und 10/0907/1:
Der Hebesatz der Grundsteuer A und B soll bei 395 Punkten verbleiben.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich lässt über die Änderungsanträge abstimmen:

Antrag der ALW-Fraktion zu der Drucksache 10/0907/1:
Im Produkt 01.01.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird der Ansatz für die Herausgabe einer Broschüre der Stadtverwaltung um 20.000,00 € herabgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

15	Ja-Stimmen	(9 CDU, 6 ALW)
20	Nein-Stimmen	(4 FWW, 16 SPD)

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Antrag der ALW-Fraktion zu der Drucksache 10/0901/1:
Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 390 Punkte festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

13	Ja-Stimmen	(9 CDU, 4 ALW)
20	Nein-Stimmen	(4 FWW, 16 SPD)
2	Enthaltungen	(2 ALW)

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Antrag der CDU-Fraktion zu den Drucksachen 10/0901/1 und 10/0907/1:
Der Hebesatz der Grundsteuer A und B soll bei 395 Punkten verbleiben.

Abstimmungsergebnis:

15	Ja-Stimmen	(9 CDU, 6 ALW)
20	Nein-Stimmen	(4 FWW, 16 SPD)

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 10
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer; Hebesatzsatzung
Drucksache: 10/0901/1

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich schlägt vor, das In-Kraft-Treten 1. Januar 2020 mit in den Beschluss aufzunehmen. Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer; (Hebesatzsatzung) wird in der vorliegenden Fassung mit den neuen Hebesätzen beschlossen und tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen (4 FWW, 16 SPD)
15 Nein-Stimmen (9 CDU, 6 ALW)

Tagesordnungspunkt 11
Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Entwurf des Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für die Jahre 2019 bis 2023 der Stadtwerke Weiterstadt
Drucksache: 10/0813/2

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Die Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtwerke Weiterstadt für die Jahre 2019 - 2024 werden in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 12
Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtwerke Weiterstadt
Drucksache: 10/0812/2

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 der Stadtwerke Weiterstadt wird in vorliegender Fassung festgestellt:

1. **Erfolgsplan für den Bereich Abwasserbeseitigung**

Erträge	5.445.000,00 €
Aufwendungen	4.847.000,00 €
Gewinn	603.000,00 €

Erfolgsplan für den Bereich Photovoltaikanlage

Erträge	321.300,00 €
Aufwendungen	317.000,00 €
Gewinn	4.300,00 €

2. **Vermögensplan für den Bereich Abwasserbeseitigung**

Deckungsmittel	2.330.000,00 €
Ausgaben	2.330.000,00 €

Vermögensplan für den Bereich Photovoltaikanlage

Deckungsmittel	211.300,00 €
Ausgaben	211.300,00 €

3. **Stellenplan**

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung mit dem Wirtschaftsplan beschlossene Stellenübersicht.

4. **Kredite für die Finanzierung des Vermögensplan**
   Keine Aufnahme von neuen Krediten 0,00 €

5. **Kassenkredite**
   Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, ist festgesetzt auf: 500.000,00 €

6. **Verpflichtungsermächtigungen**
   Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf: 6.000.000,00 €

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 13
Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020
Drucksache: 10/0852/1

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Der von Hessen-Forst, Forstamt Darmstadt, vorgelegte Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 wird anerkannt und in den Haushaltsplan 2020 übernommen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 14
Investitionsprogramm der Stadt Weiterstadt zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 für die Jahre 2019 bis 2023
Drucksache: 10/0906/1

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Das Investitionsprogramm der Stadt Weiterstadt für die Jahre 2019 bis 2023 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen (4 FWW, 16 SPD)
15 Nein-Stimmen (9 CDU, 6 ALW)

Tagesordnungspunkt 15
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020
Drucksache: 10/0907/1

Tagesordnungspunkt 15.1
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020;
Änderung der Haushaltssatzung
Drucksache: 10/0907/2

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird mit den beschlossenen Änderungsanträgen aus dem Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

2 Die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen (4 FWW, 16 SPD)
15 Nein-Stimmen (9 CDU, 6 ALW)

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich übergibt die Sitzungsleitung an den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher Fischer.

Tagesordnungspunkt 16
Aktionsplan "Demokratie (er-)leben mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien"; Erfahrungsbericht 2017 bis 2019
Drucksache: 10/0110/3

Die Drucksache wurde am 27. Februar 2020 im Ausschuss für Soziales und Kultur beraten.

Stellungnahmen werden von der FWW-, SPD- und ALW-Fraktion abgegeben.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Der Erfahrungsbericht „Demokratie (er)leben mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien“ 2017 - 2019 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die mit dem Bericht verknüpfte Befristung einer halben Stelle im Fachdienst Jugend und Integration wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Abstimmungsergebnis:
33 Ja-Stimmen (9 CDU, 6 ALW, 4 FWW, 15 SPD)
1 Enthaltung (1 ALW)

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Tagesordnungspunkt 17
Berichtswesen; Bericht des FB V - Immobilienmanagement, 4. Quartal 2019
Drucksache: 10/0909/1

Die Drucksache wurde am 27. Februar 2020 im Ausschuss für Immobilien und Energie beraten.

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht des Fachbereichs V – Immobilienmanagement aus dem vierten Quartal des Jahres 2019 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 18
Bericht über die Teilnahme am Programm KOMPASS der Hessischen Polizei
Drucksache: 10/0575/3

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die Teilnahme am Programm KOMPASS der Hessischen Polizei zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 19
Landesentwicklungsplan Hessen 2020;
Stellungnahme der Stadt Weiterstadt
Drucksache: 10/0928/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 20
Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates
Drucksache: 10/0914/1

Stellungnahme wird von der ALW-Fraktion abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an die Ausschüsse zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Soziales und Kultur überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 21
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice
Drucksache: 10/0915/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice bestehend aus
   - der Bilanz zum 31. Dezember 2017,
   - der Gewinn- und Verlustrechnung,
   - dem Anlagevermögen, der Entwicklung des Anlagevermögens und
   - dem Lagebericht

   für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgestellt.

2. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Immobilien in Höhe von 435.272,27 € soll den Rücklagen zugeführt werden. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Bauhof in Höhe von 275.589,84 € soll aus den Rücklagen abgedeckt werden.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 22
Satzung zur Nutzung des Recyclinghofs der Stadt Weiterstadt
Drucksache: 10/0924/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 23
Teilnahme am bundesweiten Wettbewerb "Naturstadt - Kommunen schaffen Vielfalt"; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0931

Stellungnahme wird von der ALW-Fraktion abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 24
Teilnahme bzw. Kompensation am/zum "Großen Frankfurter Bogen"; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0934

Stellungnahmen werden von der SPD- und CDU-Fraktion abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, beim Land Hessen zu prüfen, ob eine Teilnahme am Großen Frankfurter Bogen durch Ergänzung der Kriterien (Radius) möglich ist oder es alternativ Kompensationen für Kommunen wie Weiterstadt gibt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung so schnell wie möglich vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 25
Resolution zu den politischen Vorgängen in Thüringen; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion
Drucksache: 10/0935

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt die politischen Vorgänge bei der Ministerpräsidentenwahl in Thüringen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Kein Amtsträger auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene sollte sich mit Stimmen der AfD wählen lassen und sich damit von einer mindestens in rechtsextremen Partei abhängig machen und diese damit aufwerten.

Abstimmungsergebnis:

19	Ja-Stimmen	(4 FWW, 15 SPD)
0	Nein-Stimmen	
0	Enthaltungen	

Tagesordnungspunkt 26
Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Manfred Dittrich	Annette Zettel
Stadtverordnetenvorsteher	Schriftführung

SPD-Fraktion Weiterstadt
Fraktionsvorsitzender
Benjamin Gürkan
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

FWW-Fraktion
Fraktionsvorsitzender
Kurt Weldert
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 24.02.2020

Gemeinsame Anfrage von SPD und FWW:
„Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung . Vielen Dank.

Vor wenigen Tagen hat das Amtsgericht Schwalmstadt den Bürgermeister von Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. In einem Teich sind vor einigen Jahren drei Kinder ertrunken. Da der Teich nicht gesichert war, wurde der Bürgermeister angeklagt. Das Urteil und der Prozess sind sehr umstritten, da weder der Hergang noch die Ursachen genau klar sind. Der Teich ist ggf. mit anderen offenen Gewässern wie dem Steinrodsee vergleichbar. Daher stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen, die von der Verwaltung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund zu klären sind:

1. Welche Auswirkungen wird das Urteil auf die Sicherungspflichten offener Gewässer, wie zum Beispiel dem Steinrodsee, haben?
2. Wie kann die Haftung reduziert und/oder ausgeschlossen werden?
3. Welche Auswirkungen wird das Urteil allgemein auf Haftungs- und Sicherungspflichten und damit im Zusammenhang stehende verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter haben?
4. Sind erweiterte Versicherungen notwendig, die solche Sach- und Personenschäden mit abdecken?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.

B. Gürkan

K. Weldert

Benjamin Gürkan
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion

Kurt Weldert
Fraktionsvorsitzender FWW-Fraktion

Drucksache 10/0933/1

Der Bürgermeister Weiterstadt, 15. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Haftungsfragen durch das Neukirchener Urteil; gemeinsame Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion;
Beantwortung der Anfrage

Die Anfrage der SPD- und FWW-Fraktion vom 24.02.2020 zu folgendem Sachverhalt wird wie folgt beantwortet:

Vor wenigen Tagen hat das Amtsgericht Schwalmstadt den Bürgermeister von Neukirchen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt. In einem Teich sind vor einigen Jahren drei Kinder ertrunken. Da der Teich nicht gesichert war, wurde der Bürgermeister angeklagt. Das Urteil und der Prozess sind sehr umstritten, da weder der Hergang noch die Ursachen genau klar sind. Der Teich ist ggf. mit anderen offenen Gewässern wie dem Steinrodsee vergleichbar. Daher stellen sich aus unserer Sicht folgende Fragen, die von der Verwaltung beim Hessischen Städte- und Gemeindebund zu klären sind:

1. Welche Auswirkungen wird das Urteil auf die Sicherungspflichten offener Gewässer, wie zum Beispiel dem Steinrodsee, haben?

   Die Auswirkungen des Urteils können derzeit noch nicht beurteilt werden. Der HSGB, der von der beklagten Stadt/Bürgermeister mit der Rechtsvertretung beauftragt war, hat mitgeteilt, dass die Urteilsbegründung noch nicht vorliegt. Außerdem wurde gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt, so dass es noch nicht rechtskräftig ist. Bis zur Rechtskraft und damit zur belastbaren Beurteilung der Auswirkungen werden voraussichtlich noch mehrere Monate bzw. Jahre vergehen.

2. Wie kann die Haftung reduziert und/oder ausgeschlossen werden?

   Nach Auskunft des HSGB (Stellungnahme als Anlage anbei) gilt jedoch unabhängig von dem Urteil für die Haftung an Wasserflächen folgendes:

   a. *Grundsätzlich besteht an Wasserflächen eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers. Diese richtet sich insbesondere danach, um was für Wasserflächen es sich handelt, nach deren Lage und ob Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen sich in deren Nähe befinden.*

   b. *Eine generelle Pflicht zur Einzäunung besteht zwar nicht. Grundsätzlich darf der Eigentümer auch darauf vertrauen, dass die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.*

   c. *Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche oder Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten. Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kindern gerechnet werden und übt die Gefahrenstelle einen besonderen Reiz auf Kinder aus, kann eine*

Einzäunungspflicht aufgrund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht kommen. Je nachdem wie sich die Gefahrenlage darstellt, sollten Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

d. *Eine Pflicht zum Eingreifen der Verwaltung besteht dann, wenn bekannt ist, dass ein Gewässer von der Bevölkerung zum Baden angenommen wird. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren dürfte – so der HSGB – nur in Ausnahmefällen gegeben sein. In der Regel ist es ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden, aufgestellt sind.*

e. *Unabhängig von der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall besteht eine Verpflichtung zur Einzäunung des Gewässers nach DIN 14210, wenn es sich um einen Feuerlöschteich handelt, also das Wasser zur Löschung von Bränden vorgehalten wird.*

f. *Die zivilrechtliche Haftung bei Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ist in der Regel von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist (wenn keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt).*

3. Welche Auswirkungen wird das Urteil allgemein auf Haftungs- und Sicherungspflichten und damit im Zusammenhang stehende verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter haben?

   Zur Absicherung der Mitarbeiter vor der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten sollte sichergestellt sein, dass keine Organisationsmängel vorliegen. Die regelmäßige Überprüfung der Gewässer sollte dokumentiert und Mängel unverzüglich beseitigt werden.

4. Sind erweiterte Versicherungen notwendig, die solche Sach- und Personenschäden mit abdecken?

   Für den Steinrodsee ist in der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weiterstadt festgeschrieben, dass das Betreten, Bootfahren, Baden, Schlittschuhlaufen verboten ist. Eine Einzäunung besteht nur an der Fischerhütte und an den Aufzuchtbecken des Anglervereins. Es sind Warnhinweise vorhanden, die auf die Verbote entsprechend hinweisen.

   Für den Steinrodsee wurde außerdem die Verkehrssicherungspflicht mit dem Pachtvertrag auf den Angelverein Gräfenhausen übertragen. Danach ist die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Angelverein freigestellt. Die übernommene Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Stege, Zuwegungen, Uferkanten, Stufen, Aufwuchs etc. Die Stadt ist lediglich zuständig für die Instandhaltung und Verkehrssicherung des öffentlich zugänglichen Rundweges um den See.

Ralf Möller
Bürgermeister

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Rechtsamt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

EINGANG
10. MRZ. 2020
Stadt Weiterstadt

Dezernat 2
Referent(in) Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Sie/Scha
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001-48

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom E-Mail v. 27.02.2020
Datum 09.03.2020

Haftung an Wasserflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch unabhängig von dem Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt gegenüber dem Bürgermeister von Neukirchen besteht eine Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen. Diese richtet sich insbesondere danach, um was für Wasserflächen es sich handelt, nach deren Lage und ob Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen sich in deren Nähe befinden.

Sie fragen an, inwieweit Sicherungsmaßnahmen bei öffentlichen Gewässern, notwendig sind.

Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche bzw. Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten. Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kleinkindern gerechnet werden (z. B. in der Nähe von Kindergärten, auf belebten Plätzen oder Parkanlagen etc.) und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder die Gefahren infolge von Ablenkung, Neugier oder Spieltrieb ggf. auch unter Berücksichtigung ihres natürlichen Angstgefühls nicht richtig einschätzen und sich somit selbst vor Schäden bewahren können, kann eine Schutzpflicht auf Grund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehen sein (so Rotermund/Krafft: Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 5. Aufl. 2008, S. 24, Rdnr. 15).

Schutzmaßnahmen müssen immer dann getroffen werden, wenn eine Gefahrenstelle einen besonderen Reiz für Kinder ausübt. Allerdings ist die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern insoweit eingeschränkt, als der Verkehrssicherungspflichtige – in

der Regel der Grundstückseigentümer – grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass die Aufsichtspflichtigen – die Eltern – ihren Pflichten hinreichend nachkommen (BGH in R+S 1995, S. 15; OLG Koblenz in VersR 1996, S. 986).

Da für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, stellt die Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen kein Problem dar. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn sich ein See in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen befindet, da Wasser einen gewissen Reiz auf Kinder ausübt und sie anlockt.

Eine generelle Pflicht zur Einzäunung von Wasserflächen besteht nicht und würde auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. der Eigentümer überschreiten. Eine Pflicht zum Eingreifen besteht dann, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ein derartiger Teich oder Baggersee von der Bevölkerung beispielsweise zum Baden angenommen wird. Allerdings hängt auch hier von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren eines Sees dürfte wohl nur in Ausnahmefällen angenommen werden können. In der Regel ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden können, aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für Kanäle und Bäche, soweit nicht besondere Anreize gerade für Kinder bestehen.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem kommunalen Haftpflichtversicherer in Verbindung zu setzen, inwieweit von dessen Seite eine Verpflichtung Ihrerseits zur Errichtung einer Einfriedung bzw. eines Warnhinweises gesehen wird. Der GVV hat auf seiner Mitgliederversammlung 2016 darauf hingewiesen, dass – insbesondere aufgrund der Vorkommnisse in Neukirchen – Beratungen in Bezug auf die Einfriedung von Löschwasserteichen und ähnlichen Gewässern vor Ort erfolgen.

Zur weiteren Information übersenden wir zwei Aufsätze, die sich mit dem Thema der Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen auseinandersetzen. Hierbei handelt es sich zum einen um den Aufsatz von Herrn Burkhard Göbel-Pithard: Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen; BADK-Information 4/1999 sowie den Aufsatz von Heinz Plotzitzka: X. Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen aus dem Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung 2018 – BADK-Information.

Hinsichtlich von Feuerlöschteichen ist auf die Verpflichtung zur Einzäunung gemäß DIN 14210 hinzuweisen. Entsprechend dieser Vorschrift hat die Zaunanlage mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelung nicht eingehalten, stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar. Soweit die Vorausset-

zungen der DIN 14210 vorliegen (Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m^3, Mindestwassertiefe von 2 m etc.) besteht die Einfriedungspflicht. Im Fall von Feuerlöschteichen ist es im Übrigen unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten (OLG Jena, Urt. v. 09.04.1997, Az.: 7 U 1045/96 in MDR 1997, S. 839 ff.). Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der in der Lage ist, die Gefahrenstelle zu beherrschen oder über die gefährliche Sache zu verfügen und der deshalb die zur Abwehr oder die Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Das ist in der Regel der Eigentümer, der Mieter oder Pächter, soweit er aufgrund des Vertrages berechtigt oder sogar verpflichtet ist, die für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Allerdings muss die Übertragung im zugrundeliegenden Vertrag klar und eindeutig geregelt sein und den Umfang genau festlegen. Dort, wo eine Übertragung nicht vorgenommen wurde, verbleibt es bei der Verpflichtung des ursprünglich Verantwortlichen. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung nicht nachträglich auf Dritte abgewälzt werden kann.

Soweit die Verkehrssicherungspflicht wirksam übertragen wurde, bleibt es allerdings bei einer Kontroll- und Überwachungspflicht des ursprünglich Verpflichteten, ob der Verkehrssicherungspflicht entsprechend nachgekommen wird.

Letztlich ist entscheidungserheblich, um was für ein Gewässer es sich bei Ihnen handelt. Soweit es sich bei dem Steinrodsee – Bilder bzw. nähere Angaben zum See waren der Anfrage nicht beigefügt – um einen Feuerlöschteich bzw. Löschwasserentnahmestelle handelt, könnten die Voraussetzungen der oben zitierten DIN-Vorschrift gelten und damit eine Einzäunungspflicht bestehen. Dieses sollte wie bereits dargestellt mit Ihrem kommunalen Versicherer abgeklärt werden.

Bei zivilrechtlichen Ansprüchen aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung werden diese in der Regel durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Vor Ort ist von Ihnen zu klären, in welchem Umfang eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Auch diesbezüglich sollte Rücksprache mit Ihrem kommunalen Haftpflichtversicherer getroffen werden.

Für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit greift keine Haftpflichtversicherung. In diesem Fall wäre möglicherweise der Abschluss der ÖRAG-Strafrechtsschutzversicherung sinnvoll.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet eine persönliche Verantwortung. Bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erfolgt dies überwiegend in der Form des Unterlassens. Das Unterlassen kann wiederum darin bestehen, dass die gebotene Handlung selbst nicht oder nur unzureichend vorgenommen wurde sowie dass der Verstoß auf ein Organisationsdefizit in der Verwaltung zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund kommen auch mehrere „Täter" in Betracht: Zum einen der Amtsträger, dem das konkrete Unterlassen vorzuwerfen ist und zum anderen der oder die Amtsträger, die den Organisationsmangel zu vertreten haben, der zum konkreten Unterlassen geführt hat. Als Straftatbestände kommen hier vor allem die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)in Betracht. Von einer vorsätzlichen Tatbegehung ist hingegen regelmäßig nicht auszugehen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht empfiehlt es sich, entsprechende Dienstanweisungen – Muster sind über die Versicherung erhältlich – in Bezug auf die festgestellten Gefahrenquellen zu erlassen und diese auch zu befolgen. Die hierbei festgestellten Mängel müssen behoben werden. Um die Mitarbeiter der Verwaltung hier von einer Haftung zu befreien, müssen sie die Mängel dokumentieren und darstellen, dass sie diese Mängel entsprechend an ihren Vorgesetzten weitergeleitet haben. Soweit von denen keine Anweisung erfolgt, die Mängel zu beheben, wären letztlich die Dienstvorgesetzten und im Zweifel der Bürgermeister haftungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind auch Fälle möglich, in denen ein verkehrspflichtswidriger und schadensstiftender Zustand auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in einem kommunalen Kollegialorgan zurückgehen kann oder sich ein Mitglied dieses Organs darauf beruft, dass ein pflichtgemäßer Beitrag – beispielsweise die Einzäunung eines Sees – nichts bewirkt hätte, weil er überstimmt worden wäre. Hierzu gibt es bislang nur einige wenige Urteile, die zumeist Gremien abseits der Kommunen behandeln, wie zum Beispiel die Geschäftsführung einer GmbH, die Mitglieder eines Redaktionskollektivs etc.. Vereinzelnd findet sich Rechtsprechung und Literatur zu dieser Problematik mit kommunalem Bezug. Aufgrund der „Politbüro"-Entscheidung des BGH's (Urteil v. 06.11.2002, Az.: 5 StR 281/01) können indes gewisse Grundsätze für die Strafbarkeit der Mitglieder eines kommunalen Kollegialorgans als gesichert gelten.

In der Praxis und vor allem im Kontext von Verkehrssicherungspflichtverletzung wird sich dieses Problem allerdings nur in engen Ausnahmefällen stellen. In der Regel stimmen Magistrats- bzw. Stadtverordnetenversammlungsmitglieder nicht darüber ab, dass bestimmte Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen

sind oder nicht. Eher wird es darum gehen, dass sich eine Kommune aktiv für etwas entscheidet, woraus bestimmte Gefahren resultieren können (z.B. der Eröffnung eines Verkehrs an einem See auch zum Baden). Die Einhaltung von Sicherheitsstandards hierfür ist aber in der Regel Aufgabe der Verwaltung. Insofern sind hier die bereits oben zitierten Dienstanweisungen zu berücksichtigen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder kommunaler Kollegialorgane für solche Beschlüsse wird daher regelmäßig zu verneinen sein (so Rotermund/Krafft: Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage, S. 216).

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Siedenschnur

Anlagen

Drucksache 10/0945/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 10. März 2020

Vorlage an

Ausschuss für Immobilien und Energie für die Sitzung am 16.03.2020
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Alte Schloss-Schule Gräfenhausen, Umbau in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum, Beauftragung der Objektplanung gem §§ 33 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9 und der Freianlagenplanung gem. §§ 38 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag für die Planungsleistungen der Objektplanung gem. §§ 33 ff. HOAI, Lph. 3-9 und der Freianlagenplanung gem. §§ 38 ff. HOAI, Lph. 3-9 wird für eine Honorarsumme von 188.446,62 Euro brutto an die Bewerbergemeinschaft Architekturbüro 10, Pfarrgasse 10, 64331 Weiterstadt und Architekturbüro Blaupause, Weiterstädter Str. 2, 64572 Büttelborn erteilt.

Sachverhalt:

Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. September 2019 zur Drucksache 10/0789/1 soll gemäß Punkt 2 die Variante 1 zur partiellen Sanierung und Umnutzung der Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen mit dem Ziel der Realisierung planerisch weiterverfolgt werden.
Aufgrund der Vergabegrenzen für die europaweite Ausschreibung und der vergaberechtlichen Erfordernis, Honorare gleichartiger Leistungen zu addieren, wurden die Objekt- und Freianlagenplanung für das Projekt „Umbau der Alten Schloss-Schule in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum“ nach der Vergabeverordnung (VgV) europaweit ausgeschrieben. Das zweistufige Verfahren ergab vier verwertbare Angebote:

1) Architekturbüro „Design in Architektur“, 64283 Darmstadt

2) Bewerbergemeinschaft „Architekturbüro 10“, 64331 Weiterstadt und „Blaupause Architekten“, 64572 Büttelborn.

3) Architekturbüro „Bieker AG“, 60594 Frankfurt

4) „Braun & Resler Architekten“, 64390 Erzhausen

Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Bewertungsmatrix der Vergabeverhandlung inkl. der Honorarangebote nur im nicht öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems einsehbar.

Insgesamt hatten sich acht Büros in Phase 1 des VgV-Verfahrens beworben. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wurden fünf Bieter für die Phase 2 zugelassen. Ein Bieter sagte von sich aus ab, so dass nur die o. g. vier Bieter zur Präsentation erschienen.

Nach formaler Prüfung der Angebote durch die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt–Dieburg (ZAVS) sowie inhaltlicher Prüfung und Wertung der Angebote durch den FB V–Immobilienmanagement und die Vergabekommission am 2. März 2020 wurde die Bewerbergemeinschaft „Architekturbüro 10“, Weiterstadt mit „Blaupause Architekten“, Büttelborn als Erstplazierte ermittelt (s. Anlage 1). Innerhalb des hoch qualifizierten Bewerberfeldes konnte diese Bewerbergemeinschaft die meisten Referenzen aus den Bereichen Kindertagesstättenbau und Freianlagengestaltung sowie Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz vorweisen. Zu ihren Referenzprojekten zählen u. a. die Sanierung des Turmbaus am Ohlystift in Gräfenhausen, die Sanierung des historischen Dachstuhls an der Philipp-Reis-Schule in Wiesbaden, die Dach- und Fassadensanierung der denkmalgeschützten Oranienschule in Wiesbaden, der Neubau der Kindertagesstätte „Grüner Weg“ in Büttelborn, der Neubau der Kindertagesstätte „Steinstraße“ in Groß-Gerau oder die Sanierung der Kindertagesstätte in Auringen. Zusammen mit den Kita-Projekten wurden immer auch die Freianlagen geplant und ausgeführt.

Die Vergabe der Objekt- und Freianlagenplanung wird daher an die Bewerbergemeinschaft „Architekturbüro 10“, 64331 Weiterstadt und „Blaupause Architekten“, 64572 Büttelborn zum Angebotspreis von 188.446,62 Euro brutto empfohlen (s. Anlage 2).

Auf Basis der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudien erfolgt ein Direkteinstieg in die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung). Die Beauftragung erfolgt stufenweise für die Leistungsphasen 3 - 4 und 5 – 9.

Finanzierung:
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich unter der Investitionsnummer IN 5008-013 zur Verfügung.

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Dr. Alexander Koch
Erster Stadtrat

Die Anlagen sind nicht öffentlich und können im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystem eingesehen werden:
Anlage 1: Auswertungsmatrix OPFP Alte Schlossschule
Anlage 2: Honorarangebot Architekturbuero10 Blaupause
Anlage 3: Präsentation und Referenzunterlagen

Drucksache 10/0945/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Alte Schloss-Schule Gräfenhausen, Umbau in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum, Beauftragung der Fachplanung der Technischen Ausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte) gem §§ 53 ff. HOAI, Leistungsphasen 3-9

Beschlussvorschlag:
Der Auftrag für die Fachplanungsleistungen der Technischen Ausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte) gem. §§ 53 ff. HOAI, Anl.-Gr. 1-3, Lph. 3-9 wird für eine Honorarsumme von 71.816,51 Euro brutto an das Ingenieurbüro ITG GmbH, Platanenstraße 1 in 64653 Lorsch erteilt.

Sachverhalt:
Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. September 2019 zur Drucksache 10/0789/1 soll gemäß Punkt 2 die Variante 1 zur partiellen Sanierung und Umnutzung der Alten Schloss-Schule in Gräfenhausen mit dem Ziel der Realisierung planerisch weiterverfolgt werden.

Aufgrund der Vergabegrenzen für die europaweite Ausschreibung und der vergaberechtlichen Erfordernis, Honorare gleichartiger Leistungen zu addieren, wurde die Fachplanung der Technischen Ausrüstung (HLSK) für das Projekt „Umbau der Alten Schloss-Schule in eine dreigruppige Kindertagesstätte mit Jugendraum“ nach der Vergabeverordnung (VgV) europaweit ausgeschrieben. Das zweistufige Verfahren ergab ein verwertbares Angebot:

Ingenieurbüro für Technische Gebäudeausrüstung ITG GmbH, 64653 Lorsch

Aus vergaberechtlichen Gründen ist die Bewertungsmatrix inkl. Honorarangebot nur im nicht öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems einsehbar.

Insgesamt hatten sich drei Büros in Phase 1 des VgV-Verfahrens beworben. Nach Prüfung und Wertung der Angebote wurden zwei Bieter für die Phase 2 zugelassen. Ein Bieter gab in Phase 2 kein Honorarangebot ab, so dass am Ende nur ein verwertbares Angebot vorlag.

Nach formaler Prüfung der Angebote durch die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt–Dieburg (ZAVS) sowie inhaltlicher Prüfung und Wertung der Angebote durch den FB V–Immobilienmanagement wurde das Ingenieurbüro ITG aus Lorsch als Erstplazierter ermittelt (s. Anlage 1). Da nur ein verwertbares Angebot (Anlage 2) vorlag und die ITG GmbH der Bauherrschaft bereits bekannt war, konnte auf die Durchführung einer Vergabeverhandlung verzichtet werden.

Das Büro ITG hat bereits die Voruntersuchungen an der Alten Schloss-Schule betreut, so dass ein Direkteinstieg in Leistungsphase 3 jederzeit möglich ist.

Weiterhin verfügt das Ingenieurbüro ITG über umfangreiche Referenzen aus den Bereichen Kindertagesstätten- und Schulbau, sowie Bauen im Bestand und bei laufendem Betrieb.

Zu den Referenzprojekten zählen u. a. der Neubau eines Komplexes aus Schule, Sporthalle und Kita im Europaviertel in Frankfurt, der Umbau und die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Langen, die Sanierung des Carl-Benz-Gymnasiums in Ladenburg sowie der Umbau der Alten Friedensschule in Groß-Zimmern.

Finanzierung:
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich unter der Investitionsnummer IN 5008-013 zur Verfügung.

Der Magistrat hat dem Sachverhalt durch Umlaufbeschluss zum 31. März zugestimmt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Die Anlagen sind nichtöffentlich und können im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystem eingesehen werden:
A1: 200319_Auswertungsmatrix_TGA-HLSK_ITG
A2: 200318_Honorarangebot_ITG

Drucksache 10/0924/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 26. Februar 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 05.03.2020

Satzung zur Nutzung des Recyclinghofs der Stadt Weiterstadt

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Nutzung des Recyclinghofs der Stadt Weiterstadt wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

2. Die Satzung tritt am … in Kraft.

Sachverhalt:

Der Recyclinghof der Stadt Weiterstadt erhebt seit 2012 für die Anlieferung von Altpapier und Kartonage keine Gebühr, da mit der Entsorgung Einnahmen generiert werden konnten.

Die Vergütung für das Da-Di-Werk, welches den Recyclinghof in Weiterstadt betreibt, lag bei der Papierfabrik Mitte 2017 bei über 100,00 €/t. Im Jahr 2017 konnten dadurch Erträge von über 4.800,00 € generiert werden. Abzüglich der Transportkosten von ca. 800,00 € ergab sich ein Plus von ca. 4.000,00 €. Seitdem ist die Vergütung kontinuierlich zurückgegangen. Aktuell ist der Altpapiermarkt durch einen extremen Preisverfall geprägt. Im Dezember lag die Vergütung bei gerade einmal 0,19 €/t.

Seit Januar 2020 wird von den Händlern schon eine Zuzahlung von 10,00 €/t (netto) bei der Anlieferung von Altpapier verlangt. Für Februar wird eine Zuzahlung von ca. 20,00 €/t erwartet. Die weitere Tendenz geht in Richtung einer steigenden Zuzahlung.

Die Anliefermengen haben sich ebenfalls sehr stark erhöht. Wurden im Jahr 2017 ca. 39 t angeliefert, waren es 2019 schon über 75 t.

Für das Jahr 2020 erwartet das Da-Di Werk ca. 100 t Papier- und Kartonage-Anlieferungen. Bei einer angenommenen Zuzahlung von 25,00 €/t ergeben sich für Transport und Verwertung dieser Mengen für das Jahr 2020 Kosten von ca. 6.000,00 €.

Um diese Kosten zu decken, schlägt die Stadtverwaltung eine Annahmegebühr in Höhe von 10,00 €/cbm vor. Die Satzung ist entsprechend zu ergänzen.

Andere Sammelstellen (Pfungstadt, Griesheim, Roßdorf, Erzhausen) erheben bei der Altpapierannahme bereits eine Gebühr.

Finanzierung:
Kostendeckung durch Einnahmen aus Gebühren.

Der Sachverhalt wurde am 26. Februar 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Synopse für die Neufassung der Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes (5 Seiten)
Satzungsentwurf (3 Seiten)

Synopse zur Neufassung der Satzung zur Nutzung des Recyclinghofes

Ursprüngliche Fassung	Änderungen
Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 09.2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) hat und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……. folgende Satzung zur Nutzung des Recyclinghofes beschlossen:
§ 1 **Allgemeines** 1. Die Stadt stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Recyclinghof zur Verfügung. Die Annahmestelle wird vom Da-Di- Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg, betrieben. Ein Rechtsanspruch auf Abnahme auf dem Recyclinghof besteht nicht.	**bleibt unverändert**
2. Anlieferberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz Weiterstadt. Die Anlieferung ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt. Kühl- und Gefriergeräte können auch von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg angeliefert werden. Die Anlieferungsberechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Recyclinghofes nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.	**bleibt unverändert**

3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen. Baustellenabfall, brennbar gegen Gebühr gemäß § 3 Baustellenabfall gemischt, nicht bennbar gegen Gebühr gemäß § 3 Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien gegen Gebühr gemäß § 3 Bauschuttgemische aus leichten Materialien (Porenbeton) gegen Gebühr gemäß § 3 Altholz (unbehandelt/leicht behandelt) gegen Gebühr gemäß § 3 Altholz (stark behandelt/imprägniert) gegen Gebühr gemäß § 3 Autoreifen ohne Felgen gegen Gebühr gemäß § 3 Autoreifen mit Felgen gegen Gebühr gemäß § 3 Papier, Pappe, Kartonagen kostenlos Hohlglas kostenlos Eisenschrott/Weißblech kostenlos Elektroschrott/Fernsehgeräte kostenlos Auto- und Motorradbatterien kostenlos Trockenbatterien kostenlos Korken und unbehandelte Korkfliesen kostenlos Leuchtstoffröhren kostenlos Kühl- und Gefriergeräte kostenlos Windeln kostenlos	3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen. Baustellenabfall, brennbar gegen Gebühr gemäß § 3 Baustellenabfall gemischt, nicht bennbar gegen Gebühr gemäß § 3 Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien gegen Gebühr gemäß § 3 Bauschuttgemische aus leichten Materialien (Porenbeton) gegen Gebühr gemäß § 3 Altholz (unbehandelt/leicht behandelt) gegen Gebühr gemäß § 3 Altholz (stark behandelt/imprägniert) gegen Gebühr gemäß § 3 Autoreifen ohne Felgen gegen Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 Autoreifen mit Felgen gegen Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 Papier, Pappe, Kartonagen **gegen Gebühr gemäß § 3 Abs. 3** Hohlglas kostenlos Eisenschrott/Weißblech kostenlos Elektroschrott/Fernsehgeräte kostenlos Auto- und Motorradbatterien kostenlos Trockenbatterien kostenlos Korken und unbehandelte Korkfliesen kostenlos Leuchtstoffröhren kostenlos Kühl- und Gefriergeräte kostenlos Windeln kostenlos
4. Anlieferungen und Ablagerungen anderer Abfall- und Wertstoffe auf dem Recyclinghof sind nicht gestattet. Asbesthaltige Stoffe, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden nicht angenommen.	**bleibt unverändert**

5. Die vom Da-Di-Werk bestellten Aufsichtspersonen des Recyclinghofs sind berechtigt und verpflichtet, die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Container abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe ablagern wollen. Die Ablagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich an den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.	**bleibt unverändert**
§ 2 **Öffnungszeiten** Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht und sind auf der Homepage des Da-Di-Werks einzusehen.	**bleibt unverändert**
§ 3 **Gebühren für die Benutzung des Recyclinghofes** 1. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben. Jede Änderung der Gebühren wird öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils geltenden Gebührensätze für die Benutzung des Recyclinghofes sind auf der Homepage des Da-Di-Werks und der Homepage des ZAW einzusehen.	**§ 3** **Gebühren zur Nutzung des Recyclinghofes** 2. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben. Jede Änderung der Gebühren wird öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils geltenden Gebührensätze zur Nutzung des Recyclinghofes sind auf der Homepage des Da-Di-Werks und der Homepage des ZAW einzusehen.
3. Für die Anlieferung von Altreifen ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt : Für Reifen ohne Felgen 3,00 EUR pro Reifen Für Reifen mit Felgen 5,00 EUR pro Reifen	**bleibt unverändert**

	Neu **3. Für die Anlieferung von Papier, Pappe und Kartonage ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:** **Für Papier, Pappe, Kartonagen 10,00 EUR / cbm**
§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht** Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof. Die Gebühren sind bei der Anlieferung der Abfälle an die Aufsichtsperson fällig und zu zahlen. Der Kassenbon dient mit dem Stempel des Recyclinghofes als Entsorgungsnachweis.	**bleibt unverändert**
§ 5 **Zwangsmaßnahmen** Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636), Anwendung.	**§ 5** **Zwangsmaßnahmen** Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), Anwendung.
§ 7	**Wird zu** **§ 6**

Rechtsmittel Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.	**Rechtsmittel** Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
§ 8 **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	**Wird zu** **§ 7** **In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am …… in Kraft.
Weiterstadt, den 15. Dezember 2017 DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	**Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.** Weiterstadt, …… DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister

Stand: 7. Februar 2020

SATZUNG

ZUR NUTZUNG DES RECYCLINGHOFES

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 1, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ……. folgende Satzung zur Nutzung des Recyclinghofes beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Stadt stellt für die Annahme bestimmter Abfall- und Wertstoffe den Recyclinghof zur Verfügung.

   Die Annahmestelle wird vom Da-Di- Werk, Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg, betrieben.

   Ein Rechtsanspruch auf Abnahme auf dem Recyclinghof besteht nicht.

2. Anlieferberechtigt sind Privatpersonen mit Wohnsitz Weiterstadt. Die Anlieferung ist auf 1,6 Kubikmeter pro Tag und Anlieferer begrenzt. Kühl- und Gefriergeräte können auch von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg angeliefert werden.
   Die Anlieferungsberechtigung ist auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Recyclinghofes nachzuweisen. Zum Nachweis genügt in der Regel ein amtlicher Ausweis. Gegebenenfalls ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

3. Angeliefert werden dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfall- und Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen, die im Bereich der Stadt anfallen.

Baustellenabfall, brennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Baustellenabfall gemischt, nicht bennbar	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus schweren Baumaterialien	gegen Gebühr gemäß § 3
Bauschuttgemische aus leichten Materialien (Porenbeton)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (unbehandelt/leicht behandelt)	gegen Gebühr gemäß § 3
Altholz (stark behandelt/imprägniert)	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen ohne Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Autoreifen mit Felgen	gegen Gebühr gemäß § 3
Papier, Pappe, Kartonagen	gegen Gebühr gemäß § 3
Hohlglas	kostenlos
Eisenschrott/Weißblech	kostenlos
Elektroschrott/Fernsehgeräte	kostenlos
Auto- und Motorradbatterien	kostenlos
Trockenbatterien	kostenlos
Korken und unbehandelte Korkfliesen	kostenlos
Leuchtstoffröhren	kostenlos
Kühl- und Gefriergeräte	kostenlos

Windeln	kostenlos

4. Anlieferungen und Ablagerungen anderer Abfall- und Wertstoffe auf dem Recyclinghof sind nicht gestattet.

   Asbesthaltige Stoffe, Nachtspeicheröfen und Ölradiatoren werden nicht angenommen.

5. Die vom Da-Di-Werk bestellten Aufsichtspersonen des Recyclinghofs sind berechtigt und verpflichtet, die auf den Recyclinghof kommenden Fahrzeuge und Behältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie nur Abfall- und Wertstoffe mitführen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung in die Container abgelagert werden dürfen. Sie sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die unerlaubte Abfallstoffe ablagern wollen.

   Die Ablagerung der Abfälle erfolgt ausschließlich an den ausgewiesenen Containern, bei Engpässen nach Rücksprache mit dem Personal.

   Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 2
Öffnungszeiten

Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht und sind auf der Homepage des Da-Di-Werks einzusehen.

§ 3
Gebühren zur Nutzung des Recyclinghofes

1. Die Gebühren für die Anlieferung von Abfall- und Wertstoffen auf dem Recyclinghof werden entsprechend der jeweils gültigen Satzung des ZAW erhoben. Jede Änderung der Gebühren wird öffentlich bekannt gemacht. Die jeweils geltenden Gebührensätze zur Ntzung des Recyclinghofes sind auf der Homepage des Da-Di-Werks und der Homepage des ZAW einzusehen.

2. Für die Anlieferung von Altreifen ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt :

Für Reifen ohne Felgen	3,00 EUR pro Reifen
Für Reifen mit Felgen	5,00 EUR pro Reifen

3. Für die Anlieferung von Papier, Pappe und Kartonage ist keine Gebühr in der Satzung des ZAW festgelegt. Die Gebühr für die Anlieferung beträgt:

Für Papier, Pappe, Kartonagen	10,00 EUR / cbm

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf dem Recyclinghof.

Die Gebühren sind bei der Anlieferung der Abfälle an die Aufsichtsperson fällig und zu zahlen. Der Kassenbon dient mit dem Stempel des Recyclinghofes als Entsorgungs-nachweis.

§ 5
Zwangsmaßnahmen

Die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung kann durch Ersatzvornahmen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) und das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), Anwendung.

§ 7
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am …… in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt, ……

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0914/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 13. Februar 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 05.03.2020

Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird zugestimmt.

2. Die Satzung tritt am …….. in Kraft.

Sachverhalt:

Die Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten soll neu gefasst werden. Die Neufassung ist erforderlich, da sich zum einen das bisherige Wahlverfahren in Form einer Wahlversammlung nicht bewährt hat. Zum anderen sollen die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zukünftig durch den Vorsitzenden des Beirates in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Punkte:

- Die Wahl des Behindertenbeirates soll zukünftig nicht mehr durch eine Wahlversammlung erfolgen, sondern in Form einer Briefwahl durchgeführt werden. Der Briefwahl wird auch in anderen Kommunen der Vorzug gegeben, da sie einen höheren Grad der Barrierefreiheit hat. An der Briefwahl können sich auch diejenigen Wahlberechtigten beteiligen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht zu einer Wahlversammlung erscheinen können.
- Es sollen sich alle Einwohnerinnen und Einwohner an der Wahl beteiligen können, die einen Grad der Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX haben. Eine Schwerbehinderung ist nicht mehr erforderlich. Dies gilt sowohl für die Wahlberechtigung als auch für die Wählbarkeit.
- Die Aufgaben des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt sollen zukünftig immer in Personalunion vom Vorsitzenden des Beirates erfüllt werden. Dies gewährleistet den Mitgliedern des Beirates eine größere Flexibilität bei der Verteilung der Aufgaben. Außerdem werden Unklarheiten bezüglich der Aufgabenabgrenzung vermieden.

Die Neufassung der Satzung wurde mit dem Behindertenbeirat abgestimmt.

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderungen werden beim Produkt Sonstige Soziale Angelegenheiten unter der Kostenstelle 0400-001, Maßnahmen der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, abgebildet.

Der Sachverhalt wurde am 11. Februar 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Neufassung der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (7 Seiten)
2. Synopse zum Vergleich der neugefassten Satzung mit der bisher geltenden Satzung (20 Seiten)

Neufassung

der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Ursprüngliche Fassung	**Neue Fassung**	**Kommentar**
Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	
Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:	**Präambel** Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …. folgende Satzung beschlossen:	

§ 1 **Name** (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind. (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".	**§ 1** **Name** (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind. (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".	**Keine Änderungen**
§ 2 **Aufgaben** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des	**§ 2** **Aufgaben** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des	**Keine Änderungen**

Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen: • Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren), • barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, • barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen, • Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, • Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes, • Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,	Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen: • Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren), • barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, • barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen, • Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, • Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes, • Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,	

• Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe, • Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe, • Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen, • Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung, • Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung, • Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.	• Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe, • Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe, • Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen, • Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung, • Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung, • Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.	
	<u>(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entwickelt die Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.</u>	**Neue Regelung**
(3) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.	(4) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.	
(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen,	(5) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen,	

Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO. (5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, <u>welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.</u> (6) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.	Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO. (6) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören. (7) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.	**entfällt**
§ 3 **Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 5), b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6),	**§ 3** **Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus a) <u>Sechs Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 6),</u>	**Abs. 1 b) alt entfällt, da die Aufgaben der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zukünftig in Personalunion vom Vorsitzenden des Beirates übernommen werden. Daher entfällt der Behindertenbeauftragte als Mitglied des Beirates und die Zahl der**

c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung, d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordneten-versammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen, e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung, f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7) g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8) Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht. Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand. (3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	b) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung, c) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen, d) Eine Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung, e) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7) f) Eine gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8) Die unter <u>a), und f)</u> genannten Personen haben Stimmrecht. Die unter <u>b), c), d) und e)</u> genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.	**Vertreter unter a) wurde um einen Sitz erhöht.** **Abs. 3 alt entfällt, siehe jetzt § 4 neu**

kann auch gleichzeitig der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Weiterstadt sein. (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.	(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.	
	§ 4 **Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Weiterstadt** (1)Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt gleichzeitig die Aufgaben der/des ehrenamtliche Behindertenbeauftragten der Stadt Weiterstadt wahr. (2) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte - informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder, - koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die	**Die Aufgaben des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten waren bisher in § 6 geregelt. Die Aufgaben wurden übernommen; die Verpflichtung, Sprechstunden abzuhalten, entfällt.**

	Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren, - unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind - arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen	
§ 4 **Wahlzeit** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt. (2) Sie beginnt erstmals am 01.01.2015. (3) Die Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.	**§ 5** **Wahlzeit** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt. (2) Die Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar. (3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.	**Aufgrund des aufwändigeren Wahlverfahrens und aus Gründen der Kontinuität soll die Amtszeit auf vier Jahre verlängert werden**. **redaktionell**

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.	(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. (5) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden vom Beirat in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.	**Es soll versucht werden, mehr Wahlberechtigte zu motivieren, sich an der Wahl zu beteiligen**
§ 5 **Wahl der Vertreter/innen (§3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl in einer Wahlversammlung. (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen und wählbar als Vertreter/innen in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die schwerbehindert im	**§ 6** **Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl. (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die - behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -	**Das Wahlverfahren wird neu strukturiert, da sich die Wahl der Vertreter des Beirats in der Wahlversammlung in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Es wird nach Vorbild anderer hessischer Kommunen, z.B. Hofheim im Taunus, vorgeschlagen, die Wahl als Briefwahl durchzuführen.** **Wahlberechtigt sollen außerdem nunmehr alle Einwohner/Einwohnerinnen sein, die einen Grad der Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX haben; die Schwerbehinderung**

Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungs-leistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen. (3) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für die Wahlversammlung werden vom Magistrat bestimmt. Für die erstmalige Wahl werden zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden. (4) Der Termin der Wahlversammlung, der terminliche Ablauf sowie die	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind, - das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und - seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben. Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen. (3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt, - denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde - die das 18. Lebensjahr vollendet und - die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben. (4) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand werden vom Magistrat bestimmt. Der Wahlvorsteher/die	**von 50 % nach § 2 Abs. 2 SGB IX ist danach nicht mehr erforderlich.**

Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden sind, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Bei Einlass zur Wahlversammlung ist ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen. (5) Die Wahlberechtigten müssen mindestens ein und können höchstens 5 Bewerber/innen bzw. Bewerber wählen, dabei darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. (6) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los. (7) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die	Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. (5) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. (6) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen. (7) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht	

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. (8) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren. (9) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene Kandidat durch Gegenzeichnung in der Kandidatenliste in die Kandidatur einwilligt. (8) Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. (9) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 30. Tag vor der Wahl. (10) Die Wahlberechtigten können höchstens sechs Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als sechs Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. (11) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die sechs Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das	

	durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los. (12) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. (13) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Neuwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren. (14) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	
§ 6 **Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§3 Abs.1 Ziffer 6)** (1) Der Magistrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine ehrenamtliche		**Entfällt, da jetzt in § 4 geregelt.**

Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. (2) Die Stelle ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit auszuschreiben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäß § 4. (3) Sie oder er • bietet regelmäßige Sprechstunden an und informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder • koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren • unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind • arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.		

§ 7 **Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)**	**§ 7** **Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 e)**	**Keine Änderungen**
(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Interesse hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.	(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und der ein Interesse an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.	
(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden.	(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden.	

Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.	Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.	
§ 8 **Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl in einer Wahlversammlung. (2) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der	**§ 8** **Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 f) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl schriftlich in Form einer Briefwahl. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 6.	**Entsprechend § 6 ist auch hier das Wahlverfahren auf Briefwahl umgestellt worden.**

Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, innehaben. (3) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass beim Einlass zur Wahlversammlung ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die gesetzliche Vertretung von schwer-behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen sind. (4) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Die Wahlberechtigten dürfen jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (5) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmen-	(3) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben. (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Interessierte, nach § 8 Abs. 3 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises über die gesetzliche Vertretung von behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis zum 38. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Es ist außerdem entsprechend § 6 Abs.7 eine Kandidatenliste zu erstellen.	

gleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer. (6) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	(5) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (6) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.	
§ 9 **Geschäftsgang** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordneten-versammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.	**§ 9** **Geschäftsgang** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.	**Keine Änderungen**

(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeirat bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadt-verwaltung die notwendige Unterstützung.	(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.	**redaktionell**
§ 10 **Entschädigung** (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich. (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit	**§ 10** **Entschädigung** (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich. (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit	**Keine Änderungen**

Behinderung findet die Entschädigungs-satzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
§ 11 **Inkrafttreten** (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist. Weiterstadt, den 17.10.2014 DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	**§ 11** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am …… in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Weiterstadt, ……. DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	**redaktionell**

SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN EINES BEIRATES ZUR GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND EINER/EINES EHRENAMTLICHEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.

(2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren),
- barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
- Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes,
- Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,
- Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,

- Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen,
- Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung,
- Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung,
- Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.

(3) Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.

(4) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören.

(7) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.

§ 3
Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus
   a) Sechs Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 6),
   b) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,
   c) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen,
   d) Eine Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung,
   e) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§ 7)
   f) Eine gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8)

Die unter a), und f) genannten Personen haben Stimmrecht.
Die unter b), c), d) und e) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.

§ 4
Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Weiterstadt

(1) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt gleichzeitig die Aufgaben der/des ehrenamtliche Behindertenbeauftragten der Stadt Weiterstadt wahr.

(2) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder,
- koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren,
- unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind
- arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.

§ 5
Wahlzeit

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar.

(3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

(5) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden vom Beirat in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.

§ 6
Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die

- behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

(3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt,
- denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

(4) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand werden vom Magistrat bestimmt. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl.

(6) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.

(7) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene Kandidat durch Gegenzeichnung in der Kandidatenliste in die Kandidatur einwilligt.

(8) Am 38. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.
Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

(9) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 30. Tag vor der Wahl.

(10) Die Wahlberechtigten können höchstens sechs Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als sechs Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.

(11) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die sechs Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.

(12) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(13) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Neuwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

(14) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 7
Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 e)

(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und der ein Interesse an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.

(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen.
Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.

§ 8
Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 f) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl schriftlich in Form einer Briefwahl. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 6.

(3) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben.

(4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Interessierte, nach § 8 Abs. 3 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises über die gesetzliche Vertretung von behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis zum 38. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Es ist außerdem entsprechend § 6 Abs. 7 eine Kandidatenliste zu erstellen.

(5) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.

§ 9
Geschäftsgang

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.

§ 10
Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.

(2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am …… in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0914/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates; Aktualisierung

Beschlussvorschlag:
Der Neufassung der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wird zugestimmt. Die Satzung tritt am …….. in Kraft.

Sachverhalt:
Am 11. Februar 2020 wurde dem Magistrat die Neufassung der Satzung des Behindertenbeirates zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Magistrat hat die Satzung an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung (Drucksache 10/0914/1) weitergeleitet. Die Satzung wurde im Ausschuss behandelt und ist im Ausschuss verblieben. Zwischenzeitlich haben der aktuelle Vorsitzende und die Stellvertreterin des Vorsitzenden des Behindertenbeirates ihre Ämter niedergelegt. Aufgrund der Niederlegung der Ämter sowie aufgrund politischer Empfehlung ist der Satzungsentwurf in zwei Punkten zu aktualisieren.

1. Die Personenidentität zwischen Behindertenbeauftragtem und Vorsitzenden des Behindertenbeirates soll aufgehoben werden. Der Behindertenbeauftragte soll auf Vorschlag des Beirates aus den Reihen des Beirats gestellt und vom Magistrat ernannt werden (§ 4 der Satzung).

2. Die „rechtzeitige“ Unterrichtungspflicht des Magistrats gegenüber dem Beirat in Angelegenheiten des Behindertenbeirates soll konkretisiert werden (§ 2 Abs. 4 der Satzung). Soweit im Magistrat über Angelegenheiten des Behindertenbeirates Beschluss gefasst werden soll, sind die Magistratsvorlagen dem Behindertenbeirat zur Stellungnahme gleichzeitig mit dem Magistrat zu übersenden.

Die Aktualisierung der Neufassung der Satzung wurde mit dem Behindertenbeirat abgestimmt. Im Übrigen bleibt es bei der dem Magistrat am 11. Februar vorliegenden Fassung.

Finanzierung:
Die Neufassung der Satzungen hat keine wirtschaftlichen Auswirkungen.

einverstanden:

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
1. Neufassung der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
2. Synopse zum Vergleich der neugefassten Satzung mit der bisher geltenden Satzung

SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN EINES BEIRATES ZUR GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND EINER/EINES EHRENAMTLICHEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …….. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.

(2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".

§ 2
Aufgaben

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen:

- Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren),
- barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind,
- barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen,
- Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes,
- Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,
- Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe,
- Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe,

- Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen,
- Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung,
- Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung,
- Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.

(3) Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.

(4) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die rechtzeitige Unterrichtung erfolgt durch Übermittlung der für die Beschlussfassung des Magistrats notwendigen Magistratsvorlagen. Die Unterrichtung hat dabei zeitgleich mit der Übermittlung der Magistratsvorlagen an die einzelnen Magistratsmitglieder zu erfolgen.

(5) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO.

(6) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören.

(7) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.

§ 3
Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus
   a) Sechs Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 6),
   b) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,
   c) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen,
   d) Eine Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung,
   e) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§ 7)
   f) Eine gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8)

Die unter a), und f) genannten Personen haben Stimmrecht.
Die unter b), c), d) und e) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.

(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.

§ 4
Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Weiterstadt

(1) Der Magistrat ernennt auf Vorschlag des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n. Der Behindertenbeauftragte soll aus den Reihen des Behindertenbeirates vorgeschlagen werden. Für den Zeitraum bis zur Ernennung einer/s neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten führt der/die bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte die Aufgaben fort.

(2) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte
- informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder,
- koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren,
- unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind
- arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.

§ 5
Wahlzeit

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar.

(3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

(5) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden vom Beirat in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.

§ 6
Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 lit. a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die
- behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und
- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.

(3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt,
- denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
- die das 18. Lebensjahr vollendet und
- die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.

(4) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand werden vom Magistrat bestimmt. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl.

(6) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.

(7) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene Kandidat durch Gegenzeichnung in der Kandidatenliste in die Kandidatur einwilligt.

(8) Am 38. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.
Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.

(9) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 30. Tag vor der Wahl.

(10) Die Wahlberechtigten können höchstens sechs Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als sechs Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen

entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.

(11) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die sechs Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.

(12) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

(13) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Neuwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

(14) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 7
Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 lit. f)

(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und der ein Interesse an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.

(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen.
Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.

§ 8
Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 lit. g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

(1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl schriftlich in Form einer Briefwahl. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 6.

(3) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben.

(4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
Interessierte, nach § 8 Abs. 3 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises über die gesetzliche Vertretung von behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis zum 38. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Es ist außerdem entsprechend § 6 Abs. 7 eine Kandidatenliste zu erstellen.

(5) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.

§ 9
Geschäftsgang

(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.

§ 10

Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.

(2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am …… in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Neufassung

der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Ursprüngliche Fassung	**Neue Fassung**	**Kommentar**
Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	
Präambel Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:	**Präambel** Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am …. folgende Satzung beschlossen:	

§ 1 **Name** (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind. (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".	**§ 1** **Name** (1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind. (2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".	**Keine Änderungen**
§ 2 **Aufgaben** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des	**§ 2** **Aufgaben** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des	**Keine Änderungen**

Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen: • Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren), • barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, • barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen, • Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, • Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes, • Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,	Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen: • Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren), • barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, • barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen, • Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, • Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes, • Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt,	

• Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe, • Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe, • Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen, • Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung, • Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung, • Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.	• Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe, • Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe, • Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit sie behinderte Menschen betreffen, • Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung, • Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung, • Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.	
	<u>(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entwickelt die Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.</u>	**Neue Regelung**
(3) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen,	(4) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. . Die rechtzeitige Unterrichtung erfolgt durch Übermittlung der für die Beschlussfassung des Magistrats notwendigen Magistratsvorlagen. Die Unterrichtung hat dabei zeitgleich mit der Übermittlung der Magistratsvorlagen an die	

Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO. (5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, <u>welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.</u> (6) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.	einzelnen Magistratsmitglieder zu erfolgen. (5) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8 c HGO. (6) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören. (7) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.	**entfällt**

§ 3 **Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung**	**§ 3** **Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung**	
(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 5), b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6), c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung, d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordneten-versammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen, e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung, f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7) g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8) Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht.	(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus a) <u>Sechs Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 6),</u> b) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung, c) je ein Mitglied, der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen, d) Eine Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung, e) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7) f) Eine gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8) Die unter <u>a), und f)</u> genannten Personen haben Stimmrecht.	**Abs. 1 lit. b) alt entfällt, da die Aufgaben der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zukünftig in Personalunion vom Vorsitzenden des Beirates übernommen werden. Daher entfällt der Behindertenbeauftragte als Mitglied des Beirates und die Zahl der Vertreter unter a) wurde um einen Sitz erhöht.**

Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand. (3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann auch gleichzeitig der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Weiterstadt sein. (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.	Die unter b), c), d) und e) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig. (2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand. (3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.	**Abs. 3 alt entfällt, siehe jetzt § 4 neu**
	§ 4 **Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Weiterstadt** (1) Der Magistrat ernennt auf Vorschlag des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n. Der Behindertenbeauftragte soll aus den Reihen	**Die Aufgaben des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten waren bisher in § 6 geregelt. Die Aufgaben wurden übernommen; die Verpflichtung, Sprechstunden abzuhalten, entfällt.**

	des Behindertenbeirates vorgeschlagen werden. Für den Zeitraum bis zur Ernennung einer/s neuen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten führt der/die bisherige ehrenamtliche Behindertenbeauftragte die Aufgaben fort. (2) Der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte - informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder, - koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren, - unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind - arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der	

	Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen	
§ 4 **Wahlzeit** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt. (2) Sie beginnt erstmals am 01.01.2015. (3) Die Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen. (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.	**§ 5** **Wahlzeit** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von vier Jahren gewählt. (2) Die Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar. (3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen. (4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in. (5) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden vom Beirat	**Aufgrund des aufwändigeren Wahlverfahrens und aus Gründen der Kontinuität soll die Amtszeit auf vier Jahre verlängert werden**. **redaktionell**

	in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.	**Es soll versucht werden, mehr Wahlberechtigte zu motivieren, sich an der Wahl zu beteiligen**
§ 5 **Wahl der Vertreter/innen (§3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl in einer Wahlversammlung. (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen und wählbar als Vertreter/innen in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.	**§ 6** **Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 lit. a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl. (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die - behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind, - das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und	**Das Wahlverfahren wird neu strukturiert, da sich die Wahl der Vertreter des Beirats in der Wahlversammlung in der Vergangenheit nicht bewährt hat. Es wird nach Vorbild anderer hessischer Kommunen, z.B. Hofheim im Taunus, vorgeschlagen, die Wahl als Briefwahl durchzuführen.** **Wahlberechtigt sollen außerdem nunmehr alle Einwohner/Einwohnerinnen sein, die einen Grad der Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX haben; die Schwerbehinderung von 50 % nach § 2 Abs. 2 SGB IX ist danach nicht mehr erforderlich.**

Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungs-leistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen. (3) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für die Wahlversammlung werden vom Magistrat bestimmt. Für die erstmalige Wahl werden zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden. (4) Der Termin der Wahlversammlung, der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden sind, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Bei Einlass zur Wahlversammlung ist	- seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben. Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen. (3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Stadt Weiterstadt, - denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde - die das 18. Lebensjahr vollendet und - die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben. (4) Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand werden vom Magistrat bestimmt. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.	

ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen. (5) Die Wahlberechtigten müssen mindestens ein und können höchstens 5 Bewerber/innen bzw. Bewerber wählen, dabei darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. (6) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los. (7) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.	(5) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. (6) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen. (7) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene	

(8) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren. (9) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	Kandidat durch Gegenzeichnung in der Kandidatenliste in die Kandidatur einwilligt. (8) Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. (9) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 30. Tag vor der Wahl. (10) Die Wahlberechtigten können höchstens sechs Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als sechs Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge. (11) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die sechs Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los. (12) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	

	erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. (13) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Neuwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren. (14) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	
§ 6 **Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§3 Abs.1 Ziffer 6)** (1) Der Magistrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. (2) Die Stelle ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit auszuschreiben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäß § 4.		**Entfällt, da jetzt in § 4 geregelt.**

(3) Sie oder er • bietet regelmäßige Sprechstunden an und informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder • koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren • unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind • arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.		
§ 7 **Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)** (1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch,	**§ 7** **Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 lit. f)** (1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -	**Keine Änderungen**

Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Interesse hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen. (2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und der ein Interesse an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen. (2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der	

Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.	Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.	
§ 8 **Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl in einer Wahlversammlung. (2) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, innehaben.	**§ 8** **Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 lit. g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung** (1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. (2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl schriftlich in Form einer Briefwahl. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 6. (3) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2	**Entsprechend § 6 ist auch hier das Wahlverfahren auf Briefwahl umgestellt worden.**

(3) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass beim Einlass zur Wahlversammlung ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die gesetzliche Vertretung von schwer-behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen sind. (4) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Die Wahlberechtigten dürfen jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (5) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmen-gleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.	Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene schwerbehinderte Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben. (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Interessierte, nach § 8 Abs. 3 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises über die gesetzliche Vertretung von behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis zum 38. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Es ist außerdem entsprechend § 6 Abs.7 eine Kandidatenliste zu erstellen. (5) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.	

(6) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.	(6) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.	
§ 9 **Geschäftsgang** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordneten-versammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend. (2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	**§ 9** **Geschäftsgang** (1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend. (2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. (3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	**Keine Änderungen**

obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeirat bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadt-verwaltung die notwendige Unterstützung.	obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien. (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der <u>Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</u> bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung.	**redaktionell**
§ 10 **Entschädigung** (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich. (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungs-satzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	**§ 10** **Entschädigung** (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich. (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.	**Keine Änderungen**

§ 11 **Inkrafttreten** (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist. Weiterstadt, den 17.10.2014 DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	**§ 11** **Inkrafttreten** Die Satzung tritt am …… in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Weiterstadt, ……. DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister	**redaktionell**

Drucksache 10/0950/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Barrierefreie Durchführung aller Veranstaltungen der Stadt Weiterstadt

Beschlussvorschlag des Behindertenbeirates:

1. Die Verwaltung der Stadt Weiterstadt und alle ihre Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Beiräte) sind angehalten alle Sitzungen und Zusammenkünfte möglichst barrierefrei für mobilitätseingeschränkte Menschen durchzuführen.

2. Es ist anzustreben, alle Veranstaltungen der Verwaltung der Stadt Weiterstadt, aller ihrer Gremien (Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Beiräte) zukünftig für alle Menschen mit Behinderung – also auch für Menschen mit Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung sowie mit geistiger und psychischer Behinderung barrierefrei durchzuführen, damit alle Bürger der Stadt Weiterstadt teilhaben können.

Sachverhalt:
Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erwartet eine Verpflichtung zu Punkt 1 mit folgender Begründung:

Es besteht gemäß Artikel 29 - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben - der UN-Behindertenrechtskonvention die Verpflichtung,

- sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können […];
- aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen […].
  Der Beirat empfiehlt, die Satzungen der Gremien entsprechend zu ergänzen.
  Bisher wird bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen in Weiterstadt zu wenig darauf geachtet, dass auch Menschen mit Behinderungen ohne Barrieren teilnehmen können. Beispielhaft seien genannt:
- Sitzungen des Seniorenbeirates im oberen Raum des Seniorentreffs
- Sitzung des Ausschusses für Bau und Immobilien am 27.05.2019 im Schloss Braunshardt
- Bürgerversammlung am 26.06.2019 im Gasthaus „Zum Adler“
- Sportlerstammtisch am16.Mai 2018 in der Gaststätte „Zum Waldblick“

Von den Menschen mit Behinderung in Weiterstadt ist laut Statistik des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.08.2018 ein erheblicher Teil von Mobilitätseinschränkungen betroffen. Inklusion funktioniert nicht ohne Barrierefreiheit. Denn wenn Veranstaltungen nicht barrierefrei sind, bleibt Teilhabe am kulturellen und politischen Leben, an der Arbeitswelt und in der Freizeit verwehrt: Menschen werden somit ausgegrenzt.

Drucksache 10/0950/1

Der Fachbereich Immobilienmanagement wird mit Einbezug des Beirates für Menschen mit Behinderung die kommunalen Veranstaltungsräume auf Barrierefreiheit prüfen und entsprechend auf der Homepage und den Beleglisten kenntlich machen.

Die Zugangsmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer über Rampen o.a. werden entsprechend gekennzeichnet und veröffentlicht.

Bei entsprechenden Vermietungsanfragen Dritter von nicht barrierefreien Räumen wird auf die Einschränkung hingewiesen.

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0969/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Barrierefreier Spielplatz

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Als Pilotprojekt wird der Spielplatz Haydnstraße gewählt.

Sachverhalt:

Der nachfolgende Sachstandsbericht bezieht sich auf den Beschluss zur 22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. Mai 2018

Barrierefreier Spielplatz; gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FWW
Drucksache: 10/0472

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss: Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen,

1) welche bestehenden Spielplätze Weiterstadts einen stärkeren inklusiven Charakter erhalten können.
2) ob im Rahmen eines Pilotprojektes ein Weiterstädter Spielplatz im Sinne eines Angebotes für behindertengerechtes Spielen erweitert werden kann und ein barrierefreier Zugang möglich ist.
3) welche Fördermöglichkeiten zur inklusiven Öffnung oder Neubebauung von Spielplätzen für die Stadt Weiterstadt zur Verfügung stehen.

Auswertung zu Punkt 1)

Inklusion bedeutet nicht, funktional eingeschränkte Kinder in den Fokus zu stellen, sondern das gemeinsame Spiel mit einer vielfältigen Gestaltung der Spiel- und Freiflächen zu ermöglichen. Im Gespräch mit Herrn Andreas Enzmann fiel ein besonderer Satz: „*Es geht nicht darum, alles für alle gleichermaßen, sondern für jeden etwas entstehen zu lassen.“* Somit wären auch kleinere Veränderungen, die eine Teilhabe aller ermöglicht, gewinnbringend für alle. Inklusive Spiel- und Freiräume zu schaffen, steht für eine Umgebung, die die menschliche Vielfalt berücksichtigt und nicht Barrieren auf den kleinsten gemeinsamen Nenner herunter zu brechen.

Ziel sollte sein, dass alle Nutzerinnen und Nutzer gemeinsam und gleichberechtigt ins Spiel eintauchen, sich gegenseitig helfen und voneinander lernen können. Unterschiedliche Schwierigkeitsgrade sind hierbei unerlässlich für die Attraktivität der Spielplätze und die Herausbildung von Motorik, Risiko- und Selbsteinschätzung. Um auf alle Zielgruppen eingehen zu können, müssen diese auch in den Planungsprozess mit einbezogen werden. Nur mit dem Input der „Expertinnen und Experten" ist eine Bestandsanalyse ein guter Anfang für Veränderungen auf den bestehenden Spielplätzen.

Ergänzend hierzu ist aber auch die Infrastruktur zu berücksichtigen, z.B. in Hinblick auf Erreichbarkeit durch ein barrierefreies Wegenetz, Anbindung an den ÖPNV, behindertengerechte Toilette, oder selbsterklärendes Leitsystem, das dauerhaft und zuverlässig durch gute Pflege zur Verfügung steht. Ist letzteres nicht gewährleistet und Blätter verdecken die kontrastreiche, tastbare Kante oder der wassergebundene Weg hat große Pfützen, ist eine hindernisfreie Erreichbarkeit oder Orientierung nicht mehr gegeben.

In Weiterstadt gibt es 26 Kinderspielplätze, 7 Bolzplätze, einen Naturerlebnispfad, einen Generationen Aktivparcours, zwei Skateanlagen und ein Beachvolleyballfeld. Bis auf den Kinderspielplatz Wiesenstraße im Stadtteil Riedbahn - bedingt durch seine Lage auf dem Plateau vom Lärmschutzwall zur A5 - sind die Spiel- und Bolzplätze barrierefrei erreichbar. Hiervon profitieren Eltern mit Kinderwagen, Kinder mit Dreirad oder Fahrrad, sowie gehbehinderte Begleitpersonen. Die Nutzbarkeit für die Gruppe der Rollstuhlfahrer ist jedoch nur teilweise oder mit Unterstützung gegeben.

Barrierefrei nutzbar und ganzjährig bespielbar sind die Basketballfelder mit Asphalt- und Pflasterbelag in Weiterstadt, Gräfenhausen und Braunshardt sowie der neu errichtete Bolz- und Basketballplatz mit Kunststoffbelag. Eine teilweise eingeschränkte Nutzung besteht auf dem Bolzplatz im Büttelborner Weg und auf dem Boulespielfeld im öffentlich zugänglichen Außenbereich des Ohlystiftes mit einer wassergebundenen Belagsoberfläche.

Barrierefrei nutzbare Freiräume mit Hochbeeten und Aufenthaltsbereichen befinden sich in Weiterstadt „Alter Friedhof" und am WoQuaz sowie in Gräfenhausen in der Heinrich-Bengel-Anlage. Weitere Verweilmöglichkeiten bieten das Generationeneck in der Arheilger Straße Ecke Freiherr-vom-Stein Straße und der Schlossplatz in Braunshardt.

Um bei dem aktuellen Bestand der Spielplätze dem Bedarf funktional eingeschränkter Kinder gerecht zu werden, sind unterschiedliche Voraussetzungen nötig. Gehörlose Kinder können uneingeschränkten und sehbehinderte Kinder mit entsprechender Begleitung Teile des Spielangebotes nutzen. Für Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, beschränkt sich das Angebot auf die Sandspielbereiche sowie eine Vogelnestschaukel auf dem Kinderspielplatz Sudetenstraße, eine Reifenschaukel auf dem Kinderspielplatz Spessartstraße, jeweils eine Hängematte auf dem Kinderspielplatz Arheilger Straße und Kinderspielplatz Am alten Wasserwerk. Aufgrund des erforderlichen Fallschutzes - bestehend aus Holzschnitzel und Sand - sind die Spielobjekte nur mit Unterstützung erreich- und nutzbar. Eine Übersicht auf der Homepage der Stadt Weiterstadt informiert über Lage und Ausstattung aller öffentlichen Spiel- und Bolzplätze.

Auswertung zu Punkt 2)

Es ist schwierig, für eine Zielgruppe zu planen oder Maßnahmen umzusetzen, deren konkrete Bedürfnisse außerhalb des eigenen Erfahrungsbereiches liegen. Daher ist es immens wichtig, Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache einzubeziehen. Aus diesem Grund hatte die Arbeitsgruppe FreiRaum am Montag, den 2. März 2020, verschiedene Vertreterinnen und Vertreter des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Behindertenverbänden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ju-

gendförderung, Kindertagesstätte und Grundschule sowie Experten für das Spielen eingeladen.

Im Rahmen eines Workshops wurden nachfolgende Kriterien und Planungsziele definiert, die einen inklusiven Spielplatz auszeichnen.

1) Inklusion, soziales gleichberechtigtes Miteinander
- steht für eine Umgebung, die die menschliche Vielfalt berücksichtigt und nicht Barrieren auf den kleinsten Nenner herunter zu brechen versucht
- Multiplikatoren, die mit den zukünftigen Nutzern das Gelände erkunden, Bedingungen, Vorstellungen und Wünsche ermitteln, zeichnen oder als Modell bauen lassen
- Bewertung der vorhandenen Spielmöglichkeiten in Bezug auf eine vielfältige Nutzung, den Spielgerätestandort oder die Bodenbeschaffenheit
- Öffentliche behindertengerechte Toiletten
- Hinweis auf inklusiven Spielplatz bzw. Generationenspielplatz
- Gendersensible Beschilderung
- Anwohner bei Gestaltung beteiligen
- Spielplatz attraktiv für Anwohner gestalten
- Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel
- Zuwegung / Zugänge mit der bespielbaren Stadt kombinieren

2) Förderung des Miteinanders, Quartiersmanagement
- Im Vorfeld Beteiligung organisieren
- Interaktion
- Jugendecke
- Möglichkeiten schaffen, damit Freundschaften sich entwickeln können (z.B. durch Rollenspiele, Rückzugsecken, Höhle oder Spielhütten)
- Generationsübergreifende Begegnungen sowie Kommunikation anregen
- Schattenplätze
- Freiraum lassen, Zweckentfremdung, Mehrfachnutzung
- Kommunikation ohne Sprache (Tasten, Klänge)
- Kind kann über Nähe und Distanz selbst entscheiden
- Spielplatzpaten unterschiedlichen Alters und Interessen gewinnen
- Das gesamte Quartier miteinbeziehen, Wege und Plätze auf Potenzial überprüfen z.B. bei einer Erkundungstour

3) Anregung für gemeinsames Spiel
- Je vielfältiger das Spielplatzangebot ist, desto mehr können teilnehmen
- Wasser / Wasserspielanlage und Sand (mit Beschattung)
- Elemente für Rollenspiele
- befestigte Flächen für bewegungsintensive Spiele
- Bodenmodellierung, Hügel, unebene Flächen, unterschiedlicher Untergrund
- Pflanzenauswahl, Hecken zum Verstecken oder Labyrinth, Wiese, Weidentipi oder Tunnel
- Anpflanzung von schattenspendenden Bäumen
- Trennung von ruhigem und lautem Spiel
- Geräteauswahl, die das Miteinander fördern oder gemeinsame Aktivitäten mit der Begleitperson ermöglicht (für U3 und Ü3)
- Klettern als Entwicklungsaufgabe, Herausforderung meistern, Höhe erleben bzw. erobern oder auf Bäume zu steigen. Balancier- und Hangelstrecken ergänzen das Kletterangebot.

- Auch Aktionsmöglichkeiten- und Bereiche für Jugendliche sollten Berücksichtigung finden.
- Freiräume schaffen für eine individuelle Fantasieentfaltung, keine Vollbeschäftigung, Wechsel zwischen Angebot und Leere
- Wechsel von Barrieren und Rückzug bzw. Herausforderung und Freiheit
- Sitzgelegenheiten, Picknick-Bänke
- Taktile Wegführung
- Elemente für die Sinne
- Akustische Signale mit den Geräten kombinieren

4) Quellen für Inklusion

- Kontakt zu Menschen, die dem Projekt eine hohe Wertschätzung entgegenbringen und durch ihre Tätigkeit über eine entsprechende Expertise verfügen.
- Maria Feske – Als Beraterin für die Firma Berliner Seilfabrik erarbeitet sie Spielplatzkonzepte
- Aktion-Mensch-Spendenprojekt „Stück zum Glück“ zur Förderung von inklusiven Spielplätzen
- Beispielprojekt Sonnenkinder Zwingenberg, Elterninitiative Handicap
- Positive Umsetzung von inklusiven Spielplätzen (z.B. Dinosaurier Spielplatz in Frankfurt-Schwanheim)
- Kontakt durch Herrn Dipl.-Ing. Michael Müller, Sachverständiger für Barrierefreies Planen und Bauen, CBF Darmstadt zur Akademie für Pflege & Sozialberufe der Mission Leben (Ansprechpartner Herr Dieter Grossmann)

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien wurde vom Fachdienst Tiefbau/Spielplätze der öffentliche Spielplatz zwischen Haydnstraße und Groß-Gerauer-Straße, allgemein bekannt als Abenteuerspielplatz, für die inklusive Spielraumentwicklung als geeignet befunden. Dieser Spielplatz bietet mit einer Flächengröße von 3.753 m² ausreichend Potenzial für die Gestaltung abwechslungsreicher Bereiche für Spielraum, Bepflanzung, Geländemodellierung sowie Aufenthaltsbereiche für Begleitpersonen oder Jugendliche. Ein weiterer Aspekt für die Auswahl bestand im Alter der vorhandenen Ausstattung. Die große Kletter-Rutschen-Kombination wurde 2001, das Sandspielhaus 2002 sowie die Seilbahn 2003 errichtet. Eine Ersatzteilbeschaffung ist größtenteils nicht mehr wirtschaftlich bzw. Bauteile altersbedingt nicht mehr verfügbar. Auch die Sitzbänke wirken durch ihre altersbedingte Abnutzung auf den Besucher nicht einladend. Somit wäre eine schrittweise Erneuerung in den kommenden Jahren mit Fördermitteln für inklusive Spiel- und Freiflächen möglich.

Damit bei der Umsetzung von inklusiven Spiel- und Freiflächen kein höherer Aufwand als bei „normalen“ Spielplätzen entsteht, bedarf es einer systematischen Planung, die die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung aufnimmt und die unterschiedlichsten Bedürfnisse von Kindern bzw. zukünftigen Nutzern berücksichtigt. Aus diesem Grund ist es wichtig, von Anfang an ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro mit Erfahrung in der Gestaltung von inklusiven Spielplätzen einzubeziehen.

Fördermöglichkeiten zu Punkt 3)

Vom Fachdienst Tiefbau/Spielplätze wurden folgende Fördermöglichkeiten geprüft:

- **Regionaler Lastenausgleich:** Hier kann für das Jahr 2021 eine Summe in Höhe von 85.000,- € eingeplant werden. Sollten diese Fördermittel abgerufen werden, untersagen die Statuten, dass zeitgleich weitere Fördermittel und Spenden aus anderen Förderprogrammen und Stiftungen beantragt werden.

- **Fielmann AG, Förderprogramm „Fielmann pflanzt Bäume“:** Gefördert wird die Bepflanzung von Spielplätzen. Der Förderumfang wird individuell geprüft und festgelegt.

- **Aktion Mensch e.V.:** Kommune ist nicht antragsberechtigt.

- **Deutsche Fernsehlotterie – Stiftung Deutsches Hilfswerk:** Gefördert werden nur Aktivitäten freier gemeinnütziger Träger.

- **Deutsches Kinderhilfswerk Themenfonds Spielraum:** Kommune ist nicht antragsberechtigt.

- **IKEA Stiftung Themenfonds Spielraumgestaltung:** Kommune ist nicht antragsberechtigt.

- **Banken- und Sparkassenstiftung „Förderprogramm für Pflanzaktionen und Spielgeräte“:** Kommune ist nicht antragsberechtigt.

Finanzierung:

Für die Umsetzung des ersten Bauabschnittes stehen Investitionsmittel im Haushalt für das Jahr 2020 zur Verfügung:
IN3304-024 Barrierefreier Umbau KSP Haydnstraße 70.000,00 €

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0821/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 11. September 2019

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 19.09.2019

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:
Der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen wird **nicht** zugestimmt.

Sachverhalt:
Der Stadt liegt ein Antrag der Firma reelux UG, Lauffen auf Änderung des Flächennutzungsplans und Einleitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vom 1. August 2019 vor. Auf einer Fläche von ca. 2,3 ha soll eine auf dem Boden montierte Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp errichtet werden (s. Anlage). Das Vorhaben entspricht den gesetzlichen Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG), wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig sind, wenn sie auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, und wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll.

Über den vorliegenden Antrag hat die Gemeinde gem. §1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese pflichtgemäße Entscheidung hat sich allein an den im § 1 Abs. 3 BauGB abschließend formulierten Regelungen für die Planerfordernis zu orientieren: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. D.h. ein Bauleitplan muss/darf nur der städtebaulich geordneten Entwicklung dienen. Diese städtebauliche Erforderlichkeit des beantragten Bebauungsplanes zur Ermöglichung einer Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

Die Aspekte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung insbesondere zu berücksichtigen sind, werden durch die im § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze definiert. Diese nicht abschließende Aufzählung enthält in Nr. 7 „die Belange des Umweltschutzes,… insbesondere …

f) die Nutzung erneuerbarer Energien“

sowie in Nr. 8 „die Belange …

b) der Land und Forstwirtschaft“.

Die beantragte Änderung dient zwar der Erfüllung der Belange der Nutzung erneuerbarer Energien muss aber in der Abwägung aller zu berücksichtigen Belange bei Berücksichtigung des § 1 a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ hinter die Belange der Land- und Forstwirtschaft zurücktreten.

§1 a Abs. 2 BauGB schreibt vor: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Schon eine überschlägige Ermittlung zu den Möglichkeiten der Nutzung von bereits versiegelten (Dach)-flächen zur Nutzung als Photovoltaikstandorte, muss zu dem Ergebnis führen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht begründet ist. Die Doppelnutzung bereits genutzter Flächen, wie etwa beim Regenrückhaltebecken oder beim Lärmschutzwall ist noch nicht ausgeschöpft. Ein Planerfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist nicht gegeben. Der Antrag ist abzulehnen.

Finanzierung:
Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte würde der Antragsteller im Falle eines positiven Beschlusses auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages tragen.

Der Sachverhalt wurde am 10. September 2019 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Antragsunterlagen vom 01.08.2019

Reelux UG (haftungsbeschränkt) · Ruländerweg 39 · 74348 Lauffen

Stadt Weiterstadt
Herr Georg Latocha
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Ansprechpartner
André Luh
Geschäftsführer
+49 177 2345633
andre.luh@reelux.de

01.08.2019

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen; Flur 5; Flurstück 3

Sehr geehrter Herr Latocha,

wie bereits vorab abgestimmt, beabsichtigen wir östlich der Bundesautobahn A 5 auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche mit ca. 2,3 Hektar eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu planen, zu errichten und langfristig zu betreiben. Das Planungsgebiet ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Mit der Grundstückseigentümerin haben wir bereits einen Gestattungsvertrag zur Nutzung der Flächen mit einer Photovoltaikanlage geschlossen. Anbei erhalten Sie ihre Zustimmung zur Bauleitplanung.

Auf der Fläche von ca. 2,3 Hektar planen wir die Errichtung einer auf dem Boden montierten Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp, welche mit einer jährlichen Stromproduktion von ca. 2,35 Mio. kWh rechnerisch ca. 670 3-Personen-Haushalte, oder gut 2.000 Personen, versorgen kann. Durch die Nähe zum Gewerbegebiet „Rotböll“ könnte ebenfalls lokal produzierter Solarstrom an ortsansässige Unternehmen geliefert werden. So könnte der Solarpark zu einer CO_2 neutralen und darüber hinaus auch langfristig kostengünstigen Stromversorgung der vor-Ort ansässigen Unternehmen beitragen, um damit deren Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft zu verbessern.

In der Stadt Weiterstadt würde damit ein kleiner, aber lokal wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung realisiert werden. Im Kontext der immer deutlich sichtbarer werdenden globalen Klimaerwärmung halten wir dies für einen sehr wichtigen Punkt.

Darüber hinaus profitiert die Stadt Weiterstadt auch direkt durch anfallende Gewerbesteuereinnahmen. Diese verbleiben zu 70 % in Weiterstadt.

Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten werden selbstverständlich von uns übernommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir darum, unser Anliegen in Ihrer nächsten Sitzung des Stadtrates zu besprechen, sowie um Beschlussfassung zur Änderung des

Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondernutzungsgebiet Photovoltaik (SO-PV). Gerne stellen wir Ihnen oder dem Stadtrat unser Vorhaben auch persönlich vor.

Sollten zwischenzeitlich Fragen auftauchen, oder wir Ihnen weitere Planungsunterlagen zur Verfügung stellen können, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihre freundliche Unterstützung bedanken wir uns ausdrücklich und verbleiben
mit sonnigen Grüßen.

André Luh

Anlagen:

- Lageplan
- Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümerin zur Bauleitplanung

Freiflächen-Photovoltaikanlage "Gräfenhausen" - Lageplan

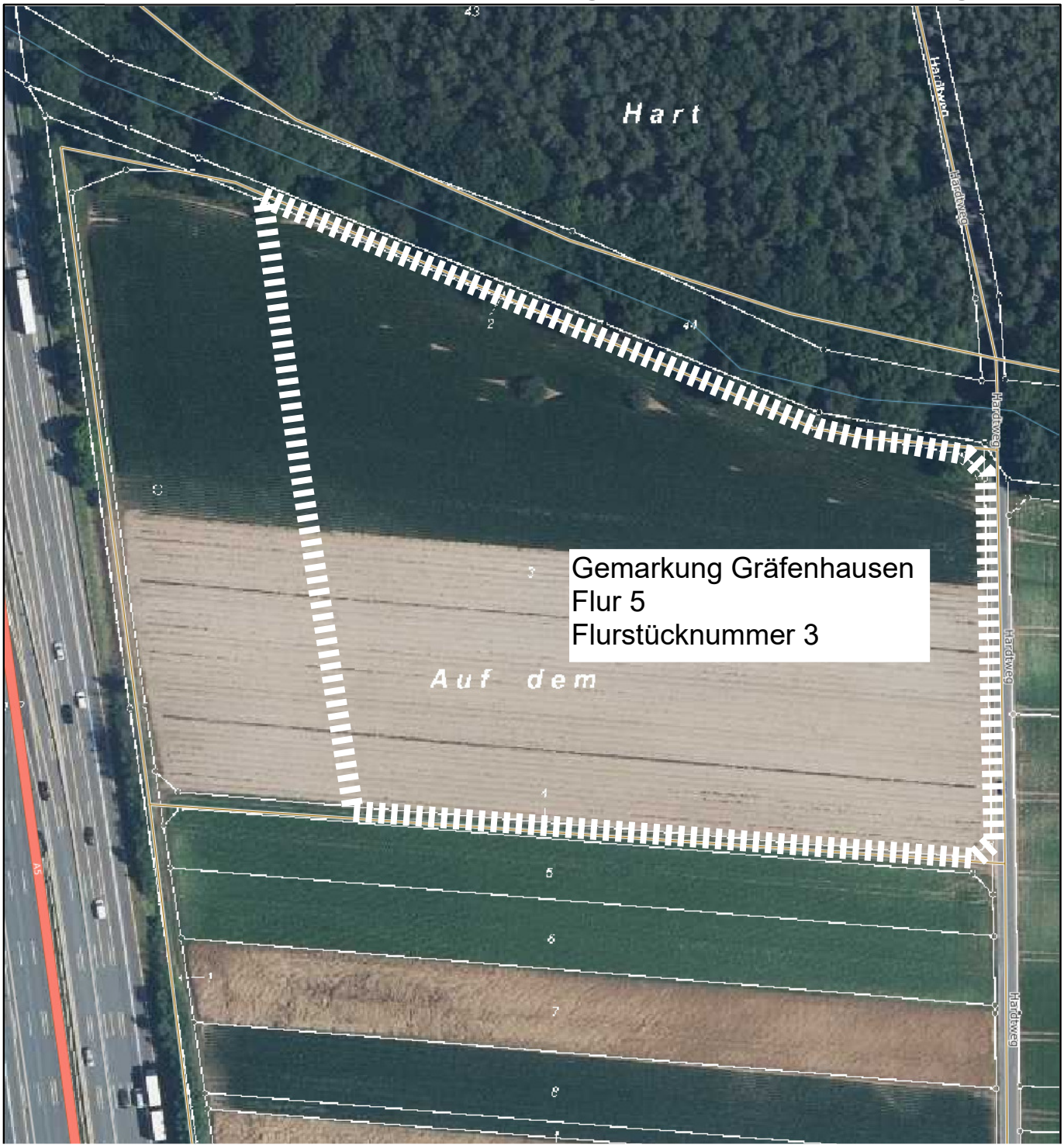

Zustimmungserklärung zur Bauleitplanung

Frau **Bettina Hönig**, Nahestraße 1, 64331 Weiterstadt (nachfolgend „**Eigentümerin**“) stimmt hiermit der Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung eines Bebauungsplanes, mit der Ausweisung eines Sondernutzungsgebietes Photovoltaik, für ihr Grundstück

Flurstück-Nr.	Flur	Gemarkung	Blatt	Amtsgericht
3	5	Gräfenhausen	4123	Darmstadt

nachfolgend „**Grundstück**“, zu.

Die Eigentümerin bestätigt hiermit, das Grundstück an die Reelux UG (haftungsbeschr.), Ruländerweg 39, 74358 Lauffen am Neckar, HRB 756518 des Amtsgerichtes Stuttgart, zum Zweck der Errichtung und des langfristigen Betriebes einer Freiflächenphotovoltaikanlage verpachtet zu haben.

Gräfenhausen, 31.7.19

Ort, Datum

Hönig

Bettina Hönig

Drucksache 10/0821/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 26. Februar 2020

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen;
Ergänzende Unterlagen

Beschlussvorschlag:
1. Der Ausschuss nimmt die vorgelegten ergänzenden Unterlagen zur Kenntnis.
2. Die mit Vorlage 10/0821 empfohlene Beschlussfassung bleibt bestehen. Der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen wird **nicht** zugestimmt.

Sachverhalt:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14. Oktober den Antragsteller, die Firma Reelux UG Lauffen, aufgefordert, ergänzende Unterlagen vorzulegen. Diese Unterlagen hat der Antragsteller am 6. Januar 2020 bei der Verwaltung eingereicht (s. Anlage 1). Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, bei den anerkannten Umweltverbänden und der Unteren Naturschutzbehörde eine Einschätzung zur beantragten Freiflächenphotovoltaikanlage abzufragen. Die Antworten liegen in Anlage 2 vor.

Die vorgelegten Unterlagen und die eingegangenen Stellungnahmen führen zu keiner neuen Einschätzung bezüglich des Planerfordernisses. Im Übrigen wird auf den „Ersten Entwurf zum Flächennutzungsplan“ (Stand 2016) hingewiesen. Die durch den Beirat zur Flächennutzungsplanung empfohlenen und durch die Stadtverordnetenversammlung in die Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommenen Planungsziele enthalten folgende Aussagen:

- *Die Nutzung von Solaranlagen darf die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht beeinträchtigen.*
- *„Anlagen für Solarenergiegewinnung“ sind vorzugsweise als Doppelnutzung darzustellen, z.B. im Bereich von Lärmschutzwällen und Regenrückhaltebecken*

Die Zustimmung zur bisherigen Beschlussempfehlung wird empfohlen.

Der Sachverhalt wurde am 26. Februar 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Ergänzungsunterlagen vom 6.Januar 2020
Eingegangene Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der anerkannten Umweltverbände

Studie: Solarparks fördern Biodiversität

Photovoltaik-Freiflächenanlagen fördern die Artenvielfalt in Flora und Fauna, wie eine neue Studie im Auftrag des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft zeigt. Eine Allianz aus Vertretern des Verbands, Planer und Projektierern wünscht sich, dass dies bei der Planung neuer Anlagen und in der öffentlichen Diskussion stärker berücksichtigt wird.

20. November 2019 Sandra Enkhardt

Zahlreiche seltenen Pflanzen- und Tierarten siedeln sich unter oder neben Freiflächenanlagen an. Foto: Christina Grätz, nagolare

Wenn derzeit über die Energiewende diskutiert wird, geht es oft auch um die Flächen, die verbraucht werden, um Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Windparks zu bauen. „Deutschland ist kein Flächenland, doch für die Klima- und Energieziele braucht die Bundesregierung viel mehr erneuerbare Energien, wenn nicht alles nur Lippenbekenntnisse sein sollen“, sagt Robert Busch, Geschäftsführer des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft (bne). Daher gelt es Umwelt- und Klimaschutz sowie die Landwirtschaft, die die größten Flächen besitze, zusammenzubringen.

Einen Beitrag dazu will der bne mit seiner neuen Studie beitragen. Sie trägt den Titel „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“, der eigentlich das Ergebnis schon vorwegnimmt. Die Studienautoren von Der Projektpate sowie Peschel Ökologie & Umwelt haben Daten von 75 Solarparks in neun Bundesländern angefragt und jene Projekte ausgewertet, bei denen sie vollständige Unterlagen zurückerhalten haben. Dabei habe sich deutlich positive Ergebnisse gezeigt. „In der Regel weisen die Flächen bei Solarparks höhere Diversität auf, Habitatstrukturen bleiben dauerhaft erhalten und sie bieten Rückzugsräume für verschiedene Arten“, sagt Studienautor Rolf Peschel. Selbst der Bau von Freiflächenanlagen

auf Konversionsflächen könne für die Biodiversität vorteilhaft sein. Peschel führt an, dass die Aushagerung der Flächen bei Solarparks auch die Betriebskosten senke. Zugleich seien Freiflächenanlagen auch Quellbiotope für bestimmte Arten. So gebe es Solarparks in Brandenburg an denen 25 verschiedene Arten von Heuschrecken zu finden sind. Auch als Sommerlebensräume für Amphibien und Reptilien seien Solarparks durch ihre Konstruktionsweise geeignet. Er nennt Zauneidechsen oder bestimmt Froscharten als Beispiel. Auch eine Reihe von Vogelarten seien in den Solarparks zu finden.

Sein Kollege und Mitautor Tim Peschel hatte zuvor ausgeführt, wodurch diese Artenvielfalt ermöglicht wird. So gebe es auf den Flächen nicht die in der Landwirtschaft übliche Überdüngung. Im Gegenteil, die Böden würden möglichst nährstoffarm gehalten. Zugleich würden Biotope durch die extensive Pflege geschaffen und erhalten. „Bei Solarparks wird quasi die vorindustrielle Landwirtschaft imitiert, was die Ansiedlung der seltenen Arten begünstigt“, sagt Peschel.

Auch wenn Deutschland kein Flächenland ist, so gibt es doch noch reichlich Platz, um neue Photovoltaik- und Windkraftanlagen zu bauen. Nach der Erhebung wird knapp die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland landwirtschaftlich genutzt – genau sind es 16,7 Millionen Hektar. Auf 60 Prozent dieser Fläche werden Futtermittel angebaut, auf 22 Prozent Nahrungsmittel, auf 14 Prozent Energiepflanzen und jeweils zwei Prozent entfallen auf Industriepflanzen sowie Brachen und stillgelegte Flächen. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung führe dabei nachweislich zum Rückgang der Arten, so die Autoren.

Die Frage ist nun, wie diese wissenschaftlichen Ergebnisse dabei helfen können, dass mehr große Photovoltaik-Anlagen in Deutschland gebaut werden. Viel hängt hierbei von den unteren Naturschutzbehörden in den Kommunen und Gemeinden ab, wo Rolf Peschel noch viel Aufklärungsbedarf sieht. Auch die Vertreter von Projektierern wie Baywa re, EnBW oder Wattmanufactur bestätigen diese Einschätzung aus eigener Erfahrung und sehen zugleich durch die Studie ihre Kenntnisse wissenschaftlich untermauert. Die Genehmigung von Solarparks und das Ausmaß der zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen hingen stark von einzelnen Sachbearbeitern ab. Noch viel zu selten werde bisher einbezogen, dass sich die Freiflächenanlagen positiv auf Arten und Umwelt auswirkten.

Benedikt Ortmann von Baywa re und Thorsten Jörß von EnBW sprechen von Win-win-win-Situationen – also vom Gewinn für die Landwirtschaft, die Energiewende und die Biodiversität. „Für die Ziele der Energiewende müssen wir die Photovoltaik viel stärker auf der Freifläche zubauen. Einige tausend Hektar müssen dafür naturverträglich jährlich bebaut werden“, fordert Jörß. Ortmann wünscht sich hingegen keine neue Diskussion um die Flächenkulisse, nur ein Ende der Diskussion, wonach Photovoltaik Flächen verbrauche. Gerade mit Blick auf Solarparks die ohne Förderung außerhalb des EEGs gebaut werden, sagt er, das Baurecht regele hier schon genug. Mit der Studie im Rücken könnten die Projektierer jetzt aber eben zeigen, dass sie mit ihren Freiflächenanlagen einen Mehrwert für die Biodiversität lieferten.

Quelle: https://www.pv-magazine.de/2019/11/20/studie-solarparks-foerdern-biodiversitaet/

Bilder von Begrünung unter den Photovoltaikmodulen

Anzahl Module
Reihe 1: 24
Reihe 2: 96
Reihe 3: 174
Reihe 4: 246
Reihe 5: 318
Reihe 6: 390
Reihe 7: 468
Reihe 8: 612
Reihe 9: 606
Reihe 10: 606
Reihe 11: 600
Reihe 12: 594
Reihe 13: 594
Reihe 14: 588
Reihe 15: 582
Reihe 16: 438
Reihe 17: 30
Summe: 6.846

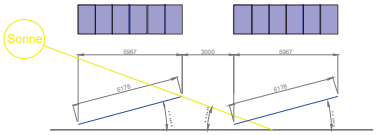

Standort Gräfenhausen, Hessen		
Gesamtleistung 2.122,26 kWp		
Modultyp 310 kWp		
Modulanzahl 6.846		
Modulmaße -		
Modulneigung 15°		
Gezeichnet J.E.	Datum 17.12.2019	Maßstab var.

Reelux UG (haftungsbeschränkt)
Ruländerweg 39
74348 Lauffen am Neckar

Seitenansicht Modultisch

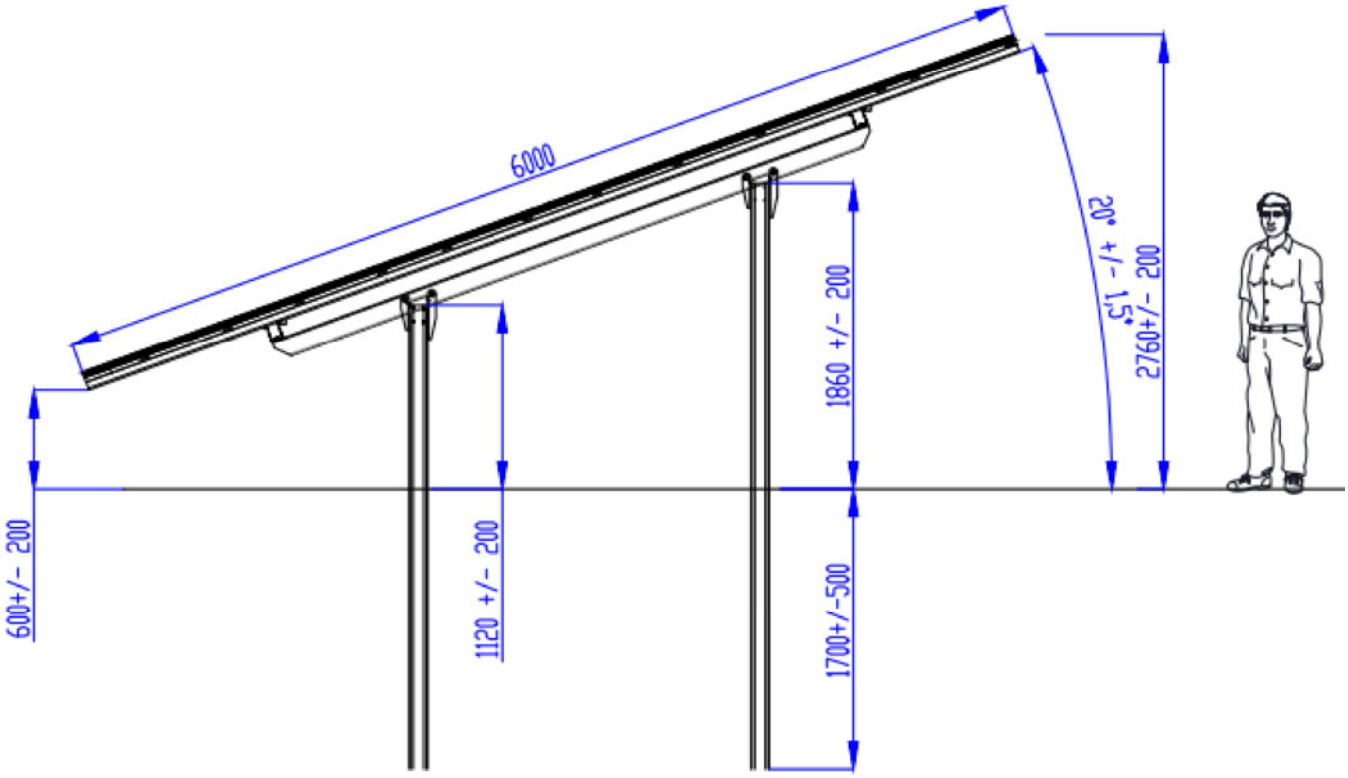

beispielhafte Darstellung

-------- Ursprüngliche Nachricht --------
Von: "Landkreis Darmstadt-Dieburg - Natur-, Gewaesser- und Bodenschutz, Landschaftspflege" <Naturschutz@ladadi.de>
Datum: 14.02.20 15:57 (GMT+01:00)
An: "Jung, Anette" <anette.jung@weiterstadt.de>
Cc: Landkreis Darmstadt-Dieburg - Herr Rusche <T.Rusche@ladadi.de>, Landkreis Darmstadt-Dieburg - Herr Kisling <M.Kisling@ladadi.de>
Betreff: AW: Photovoltaik-Anlagen auf Ackerflächen

Sehr geehrte Frau Jung,

nach kursorischer Prüfung bestehen keine grundsätzlichen Naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben.
Eine Freiflächen-PV-Anlage in der freien Feldflur ist nur auf dem Wege der Bauleitplanung, also durch einen Bebauungsplan zu legitimieren.
Im Bereich des geplanten Vorhabens liegen keine Schutzgebiete.
Südlich im Bereich des Flurstückes Gem. Gräfenhausen Flur 5, Nr. 11 liegen kartierte Biotope, die aber auch nicht beeinträchtigt werden.
Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wäre die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wohl überschaubar.
Mithin liegen uns für die Fläche derzeit keine Meldungen geschützter Arten vor.
Zu Ihren Ausführungen erste Anregungen:
Eine Einfriedigung sollte möglichst kleintieroffen geplant werden.
Untersaaten sollten standortgerecht und regional gewählt und die Flächen bevorzugt durch Beweidung gepflegt werden.
Derartige Überlegungen würden aber im ordentlichen Verfahren zu Aufstellung und Beschluss eines BPlanes sicher abgearbeitet.
Zur Kenntnis geht dieses Schreiben an den zuständigen Sachbearbeiter für die Bauleitplanung sowie den Leiter der UNB.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Dr. Michael Stroh

Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg
Natur-, Gewässer-, und Bodenschutz, Landschaftspflege
Dr. Michael Stroh
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
Telefon 06151/881-2215
Telefax 06151/881-2229
Email naturschutz@ladadi.de
Internet www.ladadi.de

Sehr geehrte Frau Jung,

als Vertreter des BUND vor Ort nehme ich zum Thema Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Weiterstadt wie folgt Stellung:
Die vorliegenden Unterlagen für das geplante Objekt sind nicht sehr aussagefähig.
Generell ist es die Strategie des BUND, solche Anlagen auf Gebäuden oder Deponien zu errichten, aber auch am Rand von Verkehrswegen, sofern sie dem Naturschutz dienen.
Die geplante Anlage liegt direkt an der achtspurigen A5, nahe der Tank- und Rastanlage Gräfenhausen, am „E-Highway“ der A 5, also direkt dort, wo zukünftig große Mengen an Strom für die Umsetzung der E-Mobilität benötigt werden. Auch die ICE Strecke Frankfurt Mannheim soll dort vorbeigeführt werden. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Folienanbau).
Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein der Energiewende . Der Betrieb ist äußerst umweltfreundlich. Dabei entstehen keinerlei Abgase, kein Lärm (Windräder), keine Auswirkungen auf Böden oder Grundwasser, keine Abfälle, die zu beseitigen sind oder sonstige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die erzeugte Energie steht dauerhaft und nahezu kostenlos zur Verfügung.
Somit steht der hiesige BUND einer solchen Anlage nicht negativ gegenüber. Eine positive Wirkung einer solchen Freiflächenanlage auf Natur und umgebende Landschaft kann sich ergeben, wenn diese Fläche mit bisher geringer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz aus naturschutzfachlicher Sicht aufgewertet werden, z.B. Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland. Die vorhandenen Strukturen in der Umgebung sollten die Einbindung in die Natur und Landschaft ergänzen.
Im Vorfeld sollte ein Pflegekonzept erarbeitet werden, in dem die wesentliche Züge der Pflegemaßnahmen für die genutzte Fläche und auch für das Umfeld definiert sind, auch unter Beteiligung der örtlichen Naturschutzverbände.
Zum Flächenverbrauch von Freiflächen Photovoltaikanlagen ist anzumerken, dass z.B. im Vergleich zu Biogasanlagen für den Anbau von Biomasse für diese eine 20 bis 25 fache Fläche erforderlich ist um die gleiche Stromausbeute zu erreichen (siehe Anlage Jahresertrag pro ha Fläche im Vergleich). Die Belastung der Umwelt durch den Einsatz von Treibstoffen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Wasserverbrauch für Beregnung, Einsatz von Herbiziden usw. ist nicht mal berücksichtigt.
umzusetzen
Eine Netzanbindung an das vorhandene Stromnetz sollte hier problemlos möglich sein.
Die Stadt Weiterstadt hat hier die Möglichkeit, ein Projekt für die Energiewende umzusetzen, direkt neben einem, mit Millionenaufwand finanzierten E-Highway. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, bei Neubauten Dachflächen für die Nutzung von Photovoltaikanlagen vorzusehen.

Aufgestellt
Volker Nothnagel

Anlage: Jahresertrag pro ha Fläche im Vergleich

Von: Wolfgang Krato [mailto:wmjn.krato@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2020 18:32
An: Jung, Anette
Betreff: Re: Photovoltaik auf Ackerflächen?

Hallo,

ich sehe die Überbauung von Acker- und Grünland mit derartigen Anlagen sehr kritisch: Verschwinden doch Agrarflächen, die für bestimmte Vögel wichtig sind. So brütet hier sicher keine Feldlerche mehr.
Zudem kommt, dass die Landwirtschaft sich auf die verbleibende Fläche konzertiert und alles noch schlimmer macht.
Ich persönlich bevorzuge eher unsere Form der Landwirtschaft, als die großen monotonen Maiswüsten, die wir hier Gott sei Dank nicht haben.
Also, lieber temporär Folientunnel als ganze Flächen überbautes Grünland.

Folgende Ausführung des NABU trifft den Kern: Dächer überbauen, z.B. wenn man bei BM Möller aus dem Fenster schaut, das Industriegebiet.
Bitte keine weiteren Bauten in die freie Landschaft, dann haben wir wirklich keine Argumentation mehr gegen Folien-Gewächshäuser. □□
Auch nicht im Namen der Energiewende! Da ist ja inzwischen alles möglich und wird durchgewunken. Siehe Windräder, da regt sich inzwischen auch aus verschiedenen Motivationen Widerstand.

...
Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Jedoch muss der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik verstärkt auf die Dachanlagen von Gebäuden gelegt werden. Hier besteht ein großes Potenzial, das noch nicht ausgeschöpft ist. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) führen durch die zunehmende Flächeninanspruchnahme wie zum Beispiel durch andere erneuerbare Energien, Siedlung, Verkehr sowie andere anthropogene Nutzungen zu einem verstärkten Druck auf die Landschaft.
...

Dazu:

https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/erneuerbare-energien-energiewende/solarenergie/04300.html

Drucksache 10/0949/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Stadt Weiterstadt (Gesamt-FNP); Erneute Offenlage gem. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen über die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen aus der im Zeitraum vom 23. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 durchgeführten ersten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 (7) BauGB einschließlich der daraus resultierenden Änderungen des Entwurfes beschlossen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des 1. Entwurfs des Flächennutzungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

3. Der zweite Entwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und Begründung mit Umweltbericht wie er im Ratsinformationssystem der Stadt Weiterstadt einzusehen ist (Inhaltsübersicht s. Anlage 2 dieser Vorlage) sind in der Fassung vom 24. Februar 2020 nach § 4a (3) mit den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) gleichzeitig mit der erneuten Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren erneut zu beteiligen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, den erneuten Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gemäß BauGB vorzubereiten.

Sachverhalt:

Nach einer umfangreichen Meinungsbildung durch die Beteiligung eines Beirats in den Jahren 2012 bis 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2016 die Offenlage des Entwurfs des Flächennutzungsplans beschlossen. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 23. Juni 2016 bis zum 25. Juli 2016 stattgefunden. Die im Rahmen dieser ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und werden entsprechend der Beschlussempfehlung in Anlage 1 zur Abwägung vorgeschlagen.

Die Auswertung der Stellungnahmen, insbesondere der Stellungnahme des Regierungsprä-

sidiums Darmstadt und des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg und die anschließenden langwierigen Diskussionen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt und der Unteren Naturschutzbehörde haben ergeben, dass eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes erforderlich wurde. Im Wesentlichen war der vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigte Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG in Teilen fortzuschreiben. Der Magistrat hat diese Fortschreibung des Landschaftsplanes am 6. März 2018 beauftragt. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes ist Bestandteil des nun vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfs und liegt unter dem Titel Landschaftsplanfortschreibung 2020 als Teil B den Unterlagen bei.

Die aus den Anregungen der ersten Offenlage resultierenden Anpassungen und die darüber hinaus im Laufe des Bearbeitungszeitraumes seit der ersten Offenlage erforderlich gewordenen weiteren Änderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans sind im zweiten Entwurf eingearbeitet.

Der nun vorliegende, überarbeitete Entwurf mit integriertem Landschaftsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht, soll gemäß der Vorschriften des Baugesetzbuches zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen werden. Zu den Inhalten des Flächennutzungsplans wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.

Hinweis:

Aufgrund der Plangröße und des Seitenumfangs der textlichen Unterlagen liegen die vollständigen Dokumente (Inhaltsübersicht s. Anlage 2) nur in digitaler Form im Ratsinformationssystem/Bürgerinformationssystem der Stadt Weiterstadt sowie einmal im Original im Fachbereich Bauamt, Rathaus, Zimmer 311 zur Einsicht vor. Für die Beratungen erhält jede Fraktion darüber hinaus je ein Exemplar des Planwerks und der Begründung mit Umweltbericht und den entsprechenden Anlagen in Papierform sowie eine CD-Rom mit den gesamten Dokumenten. Die Beschlussvorschläge zur Abwägung (Anlage 1) liegen der Vorlage in Papierform bei. Der Landschaftsplan 2002, der die Grundlage der Fortschreibung 2020 bildet, kann im Bauamt in digitaler Form eingesehen werden.

Finanzierung:
Finanzmittel stehen bei Kostenstelle 3202-001 zu Verfügung.

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
- Beschlussvorschlag 1. Entwurf Neuaufstellung FNP Offenlage vom 23.06.2016 bis 25.07.2016 Stand: 24.02.2020 (79 Seiten)
- Inhaltsübersicht der vollständig digital im Ratsinformationssystem/Bürgerinformationssystem einsehbaren Dokumente

BAULEITPLANUNG
DER STADT WEITERSTADT

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt in der Fassung vom 28.01.2016 mit redaktionellen Anpassungen in der Begründung zum 27.04.2016

Bewertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.06. – 25.07.2016 mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Teil A	Keine Stellungnahme
Teil B	Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise
Teil C	Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (TÖB)
Teil D	Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (Private)

Bearbeitung:

PLANUNGSTEAM
Dipl. Ing. Detlef Siebert
Liebigstraße 25
64293 Darmstadt
info@planungsteam-hrs.de
Fon 06151 - 3609968
Fax 06151 - 3609969
www.planungsteam-hrs.de

Teil A Keine Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
1	Amt für Bodenmanagement Heppenheim
6	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH)
7	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Frankfurt/M
8	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
11	DB Netz AG Niederlassung Mitte
12	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt Main
14	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.
15	Deutsche Post Real Estate GmbH
16	Deutsche Telekom AG, T NL Südwest
17	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
18	EAg Entsorgungs-AG
19	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Frankfurt Main
21	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
24	Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen
29	HSE Technik GmbH Co KG
30	Hessenforst Darmstadt
33	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON)
34	Hessisches Immobilienmanagement, Niederlassung Darmstadt
35	Hessische Landgesellschaft
36	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
37	Hessischer Bauernverband e.V.
42	Landesamt für Denkmalpflege Hessen
43	Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV)
46	Magistrat der Stadt Griesheim
49	NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
50	Ortsbauernverband Herr Peter Lipp
53	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
55	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom (WSW-H-LH)
56	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen e.V.
59	Verband Hessischer Fischer e.V.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

Teil B Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
5	Bischöfliches Ordinariat	23.06.2016
22	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd	27.06.2016
25	Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn	28.06.2016
37	Magistrat der Stadt Mörfelden - Walldorf	13.07.2016
54	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	28.06.2016
58	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	04.07.2016

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht haben.

Teil C Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
2	Amprion GmbH	16.06.2016
4	Beregnungs- und Bodenverband Weiterstadt, Vorsitzender Rolf Meinhardt	21.07.2016
9	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)	22.07.2016
10	DB Energie GmbH	18.07.2016
13	Deutsche Flugsicherung GmbH	20.07.2016
20	E netz Südhessen	14.07.2016
23	Fraport AG, Frankfurt Airport	
27	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main	22.07.2016
28	Hessen Archäologie	20.07.2016
31	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement	25.07.2016
38	Interroute GmbH	30.06.2016
39	IHK Darmstadt	25.07.2016
40	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung	08.08.2016
44	Landrat des Landkreises Darmstadt Dieburg Fachbereich Ländlicher Raum Veterinärwesen, Verbraucherschutz	08.08.2016 Antwort im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises Darmstadt-Dieburg
45	Magistrat der Stadt Darmstadt	18.08.2016
51	PLEdoc GmbH	11.07.2016
52	Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung III 31.2	27.07.2016
57	Stadtwerke der Stadt Weiterstadt Eigenbetrieb Stadtwerke	23.06.2016
60	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (ehemals: Wehrbereichsverwaltung IV)	30.06.2016
61	Westnetz GmbH	09.07.2015 07.07.2016 11.07.2016

2 Amprion

Schreiben vom 08.07.2016
Az.: B-LB/4591/Hb/104.512/Sch

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) über das Verwaltungsgebiet der Stadt Weiterstadt verläuft in Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist in der Plandarstellung bereits vorhanden.
H2	Die Leitungsführung wurde nachrichtlich in die Festsetzungskarte im Maßstab 1:7500 vom 25.07.2016 übernommen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Wie wir der Begründung zur FNP-Offenlage entnehmen können, werden die Belange von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen unter dem Punkt 2.7.3 „Stromversorgung" umfassend berücksichtigt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Gegen einen Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der hier eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4 Beregnungs- und Bodenverband Weiterstadt, Vorsitzender Rolf Meinhardt

Schreiben vom 21.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) in Beantwortung Ihres Schreibens vom 16.06.2016 teilen wir Ihnen mit, daß der Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Weiterstadt vorsorglich Einspruch gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan erhebt, sofern unsere Flächen davon betroffen sind.	Der unbegründete Einspruch wird als Hinweis zur Kenntnis genommen. Soweit die Flächen von zukünftigen Siedlungsentwicklungen in Anspruch genommen werden, wird dies auf Bebauungsplanebene zu beachten sein.
H2	Für die Flächen des Beregnungsverbandes besteht ein dingliches Mitgliedsrecht, deshalb müssen wir davon ausgehen, daß Umwidmungen zu Änderungen an der Nutzung dieser Flächen und dadurch zu finanziellen Einbußen des Verbandes führen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei einer späteren auf Bebauungsplanaufstellung abschließend geklärt.
H3	Zudem sind Wasserleitungen und Brunnen zur Versorgung der Verbandsflächen in weiten Teilen der Gemarkung Weiterstadt ausgelegt. Eventuelle Baumaßnahmen müssen so geplant und durchgeführt werden, daß die Wasserleitungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zu beachten ist außerdem, daß die ungehinderte Zufahrt zu unseren Verbandsflächen auf einer Mindestbreite von drei Metern gewährleistet sein muß.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge einer späteren Bebauungsplanaufstellung beachtet werden.
H4	Um detaillierten Einspruch erheben zu können, bedarf es einer Auflistung der durch die geplanten Maßnahmen betroffenen Flächen des Beregnungsverbandes Weiterstadt nach Flur, Flurstück und Parzelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Im vorliegenden Maßstab 1:7.500 kann eine Auflistung der betroffenen Flur/Flurstücke nicht erfolgen. Dies wird im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

9	DADINA **Schreiben vom 22.07.2016** **Az.: -al- bk-**	
	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Wir begrüßen die **Darstellung der ÖPNV-Trasse vom Stadtteil Riedbahn über das Gewerbegebiet West nach Braunshardt.** Wie im Textteil dargestellt, weicht die Trasse im Gewerbegebiet West von der Trasse der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für eine Straßenbahnverbindung Darmstadt — Weiterstadt aus dem Jahr 2006 ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 DB Energie GmbH

Schreiben vom 18.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) nach Prüfung Ihrer Planunterlagen können wir der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, unter Beachtung der nachfolgenden Punkte, zustimmen. Im genannten Gebiet verlaufen die folgenden 110-kV-Bahnstromleitungen: - 0426 Aschaffenburg - Weiterstadt - 0441 Abzw. Mannheim – Weiterstadt - 0442 Weiterstadt - Flörsheim	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Leitungen sind in der Plandarstellung enthalten.
A1	Der Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstrom-leitungen ist im Flächennutzungsplan pauschal mit „ca. 25 m" angegeben. Diese Angabe ist nicht korrekt. Die Breite des Schutzstreifens ist von den örtlichen Gegebenheiten (Mastabstand, Seilzugspannung, Abstand der Seilaufhängung von der Leitungstrasse) abhängig, die maximale Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitungen im genannten Gebiet beläuft sich auf 30 m.	Der Anregung wird gefolgt. Im Plan wird die maximale Schutzstreifenbreite der 110-kV-Bahnstromleitungen entsprechend auf „30m“ geändert im Begründungstext Kapitel 2.7.3 war diese Information bereits enthalten. Der genaue Wortlaut wird jedoch an die Stellungnahme angepasst (jetzt Kapitel 2.8.3).
H2	Innerhalb des Schutzstreifenbereichs sind die nach DIN EN 50341/VDE 0210 und VDE 0105 geforderten Höhen- und Seitenbeschränkungen unbedingt zu beachten. Beispielhaft haben wir einige einzuhaltende Schutzabstände angeführt: ▪ Der Abstand zu Straßenoberflächen muss 7,5 m betragen. ▪ Der Abstand zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahnenmasten, Werbeschildern und ähnliches, auf denen man nicht stehen kann muss 3,5 m betragen. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen > 15° muss ebenfalls 3,5 m betragen. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Dächern und Dachneigungen < 15° muss 5,5 m betragen. ▪ Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen, z.B. Tankstellen, muss der Abstand 11,5 m betragen. ▪ Große Hinweistafeln, Beleuchtungsmaste, Lichtzeichenanlagen, Antennen o.ä. deren Spitzen nicht begehbar sind müssen mind. 3,5 m Sicherheitsabstand einhalten. Haben derartige Einrichtungen Vorrichtungen zum Besteigen der Spitze, so vergrößert sich der Schutzabstand auf 5,5 m. ▪ Der Sicherheitsabstand zu Bewuchs und Bäumen muss 2,5 m betragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit bzw. bei Unterbauung der Schutzstreifen beachtet.

H3	Wir bitten darauf zu achten, dass bei Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich die Endwuchshöhen unbedingt zu beachten sind um wiederkehrende, sehr zeit- und kostenaufwendige, Vegetationsarbeiten zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H4	10 m um die Bahnstromleitungsmaste, ausgehend vom Mastmittelpunkt, herum dürfen keine Aufschüttungen bzw. Erdabtragungen vorgenommen werden um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei gegebenem Anlass beachtet.
H5	Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein jederzeitiger Schutzabstand von 3,0 m zu den Spannung führenden Leiterseilen auch bei Bauarbeiten und einem eventuellen Kraneinsatz eingehalten werden muss. Können die Abstände hierbei nicht eingehalten werden, ist eine Leitungsabschaltung bei der DB Energie zu beantragen. Diese erfolgt aus betrieblichen Gründen in der Regel nur einseitig und ist Gebührenpflichtig für Sie. Abschaltungen müssen mit 4 - 6 Wochen Vorlauf bei der DB Energie beantragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft indessen nicht die Flächennutzungsplanaufstellung.
H6 H7	Wir bitten auch folgende Hinweise zu beachten: ▪ Die DB Energie übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jeglicher Art, die beim Bau und Betrieb der Gebäude im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bahnstromleitung entstehen. ▪ Die DB Energie haftet ebenfalls nicht für Schäden die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. durch von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen indessen nicht die Flächennutzungsplanaufstellung.
H8	Störungen und Schäden die an der Bahnstromleitung durch unsachgemäßes Handeln entstehen gehen zu Lasten des Bauherrn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H9	Sollten sich der Flächennutzungsplan ändern bitten wir um erneute Vorlage der Unterlagen.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
H10	Bei Planungen zum Errichten von Gebäuden, Anlagen oder anderen Hochbauten im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ist die DB Energie zu Beteiligen.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.

13 DFS Deutsche Flugsicherung

Schreiben vom 20.07.2016
Az.: 201601282

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) aufgrund der oben aufgeführten Planung können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden, betroffen sind unsere Radaranlagen am Flughafen Frankfurt/Main.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Bauvorhaben, die eine Höhe von 60 m über Grund überschreiten, sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt beachtet.
H3	Weiterhin weisen wir auf den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG des Flughafens Frankfurt am Main hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.6.4 (jetzt Kapitel 2.7.4) „Flugverkehr“ wird folgendermaßen ergänzt: *„Der westliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG und zwar innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN). (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG)*
H4	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20 e-Netz Südhessen GmbH

Schreiben vom 20.07.2016
AZ.: G111/Bo

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	In Weiterstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekomunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3-H8	Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der Entega AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen. Die Stromversorgung des Planungsgebietes kann durch Ergänzung und Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Leistungsbedarf der zukünftigen Abnehmer realisiert werden. Bei erhöhtem Leistungsbedarf einzelner Gewerbeansiedlungen kann der Bau zusätzlicher Transformatorenstationen erforderlich werden. Die Trinkwasserversorgung des Planungsbereiches ist durch die vorhandene Wasserversorgung gesichert. Die Löschwasserversorgung des Planungsbereiches ist abhängig von der zukünftigen Nutzung und erfolgt nach den Vorgaben der örtlichen Feuerwehr. Bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
H9	Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

23 Fraport AG

Schreiben vom 14.07.2016,
AZ.: RAC-AP vi-wi

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Das in Frage stehende Bebauungsgebiet liegt mit seinem westlichen Teil innerhalb der **Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG** und zwar innerhalb des Abflugsektors der Startbahn 18 im Umkreis von 10 Kilometern bis 15 Kilometern Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt 3. Die zulässige Höhe beträgt 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der Start- und Landeflächen der Startbahn 18 von 92 müNN). (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 b) LuftVG)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr in der Begründung.
H2	Die **Zustimmung der Luftfahrtbehörde** ist erforderlich, wenn die Bauwerke die genannte Begrenzung überschreiten sollen. Sofern die zulässigen Höhen nicht überschritten werden, bestehen gegen die angestrebte Nutzung hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Das Plangebiet liegt zum Teil (s. nachstehende Tabelle) im **Lärmschutzbereich,** der gemäß § 4 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar **innerhalb der Nacht-Schutzzone und der Tag-Schutzzone 2**, in denen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen sowie mit einzelnen in § 5 Abs. 3 FluLärmG definierten Ausnahmen Wohnungen nicht errichtet werden dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr der Begründung.

Neuaufstellung FNP Stadt Weiterstadt		
Stadtteil	Tagschutzzone 2	Nachtschutzzone
Weiterstadt	Nein	Nein
Riedbahn	Nein	Nein
Braunshardt	Nein	Nein
Schneppenhausen	ja (nördl. Teil)	ja (große Teile)
Gräfenhausen	Ja	Ja

H4	Zugleich befindet es sich zu großen Teilen innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden **Siedlungsbeschränkungsgebiets**, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung des Kapitels 2.6.4 (jetzt 2.7.4) Flugverkehr der Begründung.

27 Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main

Schreiben vom 22.07.2016
AZ:. GB IV-2 / baya

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	In den Planungsunterlagen ist von einem **Beirat zum Gesamt-Flächennutzungsplan** für die Stadt Weiterstadt die Rede, der im Vorfeld des Planungsprozesses eingerichtet worden wäre. Dessen Aufgabe sei die Erarbeitung grundsätzlicher Planungsziele gewesen. Ferner wird ausgeführt, dass ... *„In der letzten Arbeitssitzung dieses Beirats wurden im Rahmen einer Abstimmung folgende Planungsziele verbindlich formuliert, mit der Empfehlung, diese bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen."* (vgl. Kapitel 1.10.1, S. 22 der Begründung, Hervorhebungen durch Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	**Die Zusammensetzung des Beirates** wird nicht näher erläutert. Insbesondere bleibt unklar, inwiefern Vertreter für die Belange des Handwerks und der Wirtschaft dazu geladen und daran beteiligt wurden. Zwar halten wir die Einrichtung und Hinzuziehung eines Beirates zu der Erstellung eines Gesamt-Flächennutzungsplans für eine grundsätzlich sehr sinnvolle Überlegung. Allerdings muss dann auch Transparenz über die Zusammensetzung geschaffen werden und sämtliche relevanten Akteure vertreten sein. Für die Belange des Handwerks sind hier die zuständige Kreishandwerkerschaft oder die Handwerkskammer als Träger öffentlicher Belange zu nennen. Festzuhalten ist, dass weder die Kreishandwerkerschaft Darmstadt-Dieburg noch die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bei diesem Beirat eingebunden worden sind. Dies bedauern wir. Darüber hinaus bleibt die **Aufgabe des Beirats** unklar: Planungsziele verbindlich zu formulieren, die aber lediglich Empfehlungscharakter haben, erscheint irritierend. Wir möchten dazu festhalten, dass der Beirat mangels demokratischer Legitimation allenfalls bei der Meinungsbildung des Stadtparlamentes mitwirken kann. Diesem muss letztlich die verbindliche Festlegung obliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie richtig festgestellt wird, handelt es sich bei dem „Beirat“ um ein informelles, kommunales Gremium, das *„(…) allenfalls bei der Meinungsbildung des Stadtparlamentes mitwirken kann (…)“*. Daher obliegt es der Kommune zu entscheiden, wer in diesem Gremium mitarbeitet. Eine Beteiligung der Handwerkskammer bzw. eine Erläuterung der Zusammensetzung des Beirates im Rahmen der Begründung zum FNP ist nicht erforderlich und vom Gesetz her auch nicht vorgesehen. Vielmehr beschränkt sich die Beteiligung der Handwerkskammer auf die Verfahrensschritte nach §4(1) und 4(2) BauGB. Die *„letztlich verbindliche Festlegung“* d.h. verbindliche Übernahme der Beschlüsse des Beirats in den FNP oblag - wie richtig festgestellt wird - dem Stadtparlament.

A1

1.6 Bevölkerungsentwicklung
In diesem Kapitel wird die Bevölkerungsentwicklung dargestellt, Weiterstadt ist demnach eine wachsende Kommune. Allerdings besteht zwischen den Darstellungen der Abb.1-1 Einwohnerzahlen (S. 12) und der Tabelle 1-1 Bevölkerungsentwicklung (S. 14) eine Diskrepanz: Abb. 1-1 stellt für das Jahr 2011 einen Bevölkerungsstand von 24.785 Personen dar, gefolgt von 24.042 in 2012, also einen Rückgang. Tabelle 1-1 hingegen zeigt für Jahre ab 2010 durchgehend Bevölkerungszuwächse an, basierend sowohl auf Gewinnen beim jeweiligen Geburtenüberschuss als auch auf jeweiligen Wanderungsgewinnen. Dies passt rechnerisch nicht zusammen. Wir bitten daher um erneute Prüfung. Grundsätzlich teilen wir aber die Einschätzungen der Planungen zur Bevölkerungsentwicklung (S. 15), die Weiterstadt als eine Zuwanderungsgemeinde charakterisieren.

Der Anregung wird gefolgt.

Kap. 1.6 der Begründung wurde geprüft, die Zahlen sind korrekt aus der Hessischen Gemeindestatistik übernommen. Es ist festzustellen, dass sich der *Zuwachs* zwar vermindert hat, aber stets im positiven Bereich geblieben ist. Das geht gleichermaßen aus Abb.1 als auch aus Tab. 1-1 hervor.

H3

1.10.3 Weitere Planungsziele
Hier findet sich u.a. der vierspurige Ausbau der B 42. Dies begrüßen wir, da die B 42 eine wichtige Verbindungsstraße für die überwiegend regional und lokal tätigen Handwerksbetriebe darstellt und das Handwerk in vielen Gewerken auf insbesondere leichte Nutzfahrzeuge zum Transport von Werkzeug, Material und Beschäftigten zurückgreift und auf gut ausgebaute Strecken dieser Art angewiesen ist. Es kommt bereits jetzt auf der B 42 insbesondere zu Stoßzeiten zu sehr hohem Verkehrsaufkommen, eine Kapazitätserhöhung ist daher aus unserer Sicht zu begrüßen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H4

2.2 Gemischte Bauflächen (FA) und
2.3 Gewerbliche Bauflächen (G)
Die Planungen halten fest, dass im Stadtgebiet Weiterstadt keine „gemischten Bauflächen — Planung" ausgewiesen werden. Ebenso wenig sind in keinem der Stadtteile Erweiterungen der gewerblichen Bauflächen geplant, abgesehen von einer konkreten Erweiterung eines ansässigen Unternehmens, für das der Bebauungsplan „In den Wernäckern II" jedoch bereits in Aufstellung befindlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A2

Wir halten dies für wesentlich zu kurz gegriffen. Das Rhein-Main-Gebiet wächst, auch für Weiterstadt ist, wie oben angesprochen, von einem Bevölkerungswachstum auszugehen. Dieses geht aber auch mit wachsendem Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen und zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen einher. Handwerk und Wirtschaft allgemein benötigen entsprechendes Flächenangebot, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Planungen müssen hier dringend nachgebessert werden. Konkret möchten wir vorschlagen, bei den **ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen eine Bestandserhebung** durchzuführen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der FNP als vorbereitender Bauleitplan enthält ausreichend Gewerbe- und Mischgebietsflächen-Bestand, die z.T. Erweiterungspotenzial bieten (siehe insbesondere Gewerbegebiete südlich der B42. Aufgrund der bereits jetzigen großumfänglichen Gebietsausweisungen wird ein dringender Bedarf an zusätzlichen gewerblich nutzbaren Flächen nicht erkannt.

Da auch auf Ebene des Regionalplans keine zusätzlichen Gewerbeflächen ausgewiesen sind, ist hier auf zusätzliche Erweiterungsflächen bewusst verzichtet worden.

H5	**2.5.3 Schulen** Dort ist unter anderem auf S. 36 für Weiterstadt Riedbahn aufgelistet: Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Rhein-Main (Berufsbildende Schule) Einzugsgebiet: gesamtes Bundesgebiet. Aus-/ Weiterbildungsstätte für Fachkräfte, die sich spezialisieren oder weiterbilden wollen mit 35 Lehrwerkstätten, zehn Lehrsälen und drei Computerräumen für ca. 1.100 Schüler. Hier ist anzumerken, dass die Kammer bereits 2011 in "Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main" umbenannt wurde. Ferner möchten wir bei der Typisierung in "berufsbildende Schule" darauf hinweisen, dass es sich bei unserem Bildungszentrum um eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für das Handwerk handelt. Unsere Arbeitsschwerpunkte sind die gewerblich/technische Ausbildung im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung sowie die Weiterbildung zum Meister. Es sollte daher nicht von Schülern, sondern besser von 1.100 Teilnehmern gesprochen werden. Ferner bestehen fünf statt drei Computerräume.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.5.3 (jetzt 2.6.3) wird entsprechend aktualisiert.
H6	Sämtliche anderen Schul-Einrichtungen enthalten Angaben untergliedert nach „Statistik und Prognosen sowie nach „geplante Baumaßnahmen". Hier ist zu ergänzen, dass **unsere Bildungseinrichtung in Weiterstadt** in den kommenden zwei Jahren den Neubau eines Internates und einer weiteren Ausbildungshalle für das Gerüstbauhandwerk plant. Für den Internatsneubau mit insgesamt 85 Betten liegt die Baugenehmigung seit Anfang des Jahres vor. Die zusätzliche Ausbildungshalle wird ca. 1.000 qm Grundfläche haben und 11 m hoch sein. Die Planungen werden in den kommenden 12 Monaten abgeschlossen sein, so dass wir mit einem Baubeginn im Herbst 2017 rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 2.5.3 (jetzt 2.6.3) wird entsprechend der für diese Planungsebene relevanten Angaben aktualisiert.
H7	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H8	Wir waren dankbar, wenn die in unserer Stellungnahme angeführten Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigt würden (…)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der aufgeführten Argumente erfolgt gemäß der o.a. Beschlussfassung.

28 Hessen ARCHÄOLOGIE

Schreiben vom 20.07.2016
AZ:. A 1.5 Da 622/2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind auf den Seiten 72-73 Punkt 4.4.2 bekannte Bodendenkmäler aufgelistet. Aufgrund der Übernahme der Liste aus der vorausgehenden Aufstellung des FNP ist die Liste aufgrund des geänderten Kenntnisstandes wie folgt zu ergänzen: o Weiterstadt / Riedbahn „Vorm Niederend" eisenzeitlicher Friedhof (Weiterstadt 2) „Bereich Ecke Darmstädter/Griesheimer Straße" merowingerzeitliches Gräberfeld (Weiterstadt 3) o Braunshardt Flur 5 „Vor dem Bruch" vorgeschichtliche Siedlung (Braunshardt 3 und 4) o Gräfenhausen „In der Apfelbach" Grabhügelfeld o Schneppenhausen „In den Böllen" bronze-/eisenzeitliche Siedlungsspuren „Wolfskaute" eisenzeitlicher Siedlungsplatz	Der Anregung wird gefolgt. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird entsprechend der hier gegebenen Informationen ergänzt. Es wird im Begründungstext darüber hinaus angemerkt, dass trotz mehrfacher Anfrage keine konkrete kartographische Darstellung und auch keine nähere Erläuterung zu den Denkmalen zur Verfügung gestellt wurden.
H1	Bodendenkmäler sind nach den Vorgaben des hessischen Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmäler geschützt und zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Pkt. 2 und § 19 HDSchG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird um den Verweis auf § 2 Abs. 2 Pkt. 2 und § 19 HDSchG ergänzt.
A2	Vor dem Hintergrund des geänderten Datenbestandes bedarf es der **Überprüfung der Nutzungszuweisungen** im Bereich des Flächennutzungsplanentwurfes im Hinblick auf die Auswirkungen auf Bodendenkmäler. Wir bitten um entsprechende Prüfung und ggf. abgestimmte Veränderung der Nutzungszuweisung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Überprüfung bzw. Anpassung der Planunterlagen kann nicht erfolgen, da trotz mehrfacher Anfragen durch das beauftragte Planungsbüro weder eine kartographische Darstellung noch eine nähere Erläuterung zu den Denkmalen zur Verfügung gestellt wurden. Ggf. kann im Rahmen einer evtl. späteren Bebauungsplanaufstellung eine konkrete Überprüfung Berücksichtigung finden.
H2	Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis DarmstadtDieburg zur Kenntnis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

31 Hessen Mobil

Schreiben vom 25.07.2016
AZ: 34-c-1_BE-15.01.2-Sc_16-0508

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	• **Aus straßenbaulicher Hinsicht** bestehen grundsätzlich **keine Bedenken** gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	• Im Rahmen der **verbindlichen Bauleitplanung** ist Hessen Mobil bei allen Änderungen mit potentiell verkehrlichen Auswirkungen zu beteiligen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
H3	• Sowohl bei der angedachte **Querverbindung L 3094/K 165 - L 3113, als auch bei der Möglichkeit eines vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße B 42** im Bereich zwischen der Kreuzung Darmstädter Straße / B 42 und der Anbindung der JVA ist Hessen Mobil frühzeitig bei den weiteren Planungsschritten mit einzubeziehen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
H4	• Hessen Mobil beteiligt sich nicht an den **Kosten** im Zusammenhang mit den vorgenannten Verkehrsprojekten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	• Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine **Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen** aufgrund des BImSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

38 Interroute Germany GmbH

Schreiben vom 30.06.2016
AZ: 76629

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) durch die oben genannte Maßnahme kommen Sie in den **Näherungsbereich unserer Anlagen** (Fernleitungsnetz für Telekommunikation).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Sie erhalten unsere entsprechenden **Planunterlagen zur Information / Beachtung.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In das Planwerk werden keine Telekommunikationsanlagen zeichnerisch übernommen. Allerdings wird der Begründungstext um die relevanten Hinweise ergänzt.
H3	Der **Beginn der Arbeiten ist eine Woche vorher zu melden** bei: Wolfgang Hergert Projektbetreuung / Bauleitung Mühlenberg 9 15837 Baruth / Mark Fax: +49 (0) 33704 70817 Mobil: +49 (0) 162 23 16 90 8 Email: wolfgang-hergert_pbl@t-online.de Herr Hergert steht Ihnen auch zur Klärung technischer Fragen zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um vorbereitende Bauleitplanung. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt vertiefende Planungen bzw. Bauvorhaben folgen, wird die Interroute GmbH erneut an dem entsprechenden Verfahren beteiligt.
H4	Es ist zu beachten, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen/Leerrohre **kein Mitverschulden von Interoute** Germany GmbH begründet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Wir möchten darauf hinweisen, dass **Arbeiten im Näherungsbereich unserer Anlagen** mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung aller Regeln der Technik zu erfolgen haben. Ein **Mindestabstand von 1 Meter** zur i-21 / Interoute Trasse ist bei einem Parallelverlauf zu empfehlen. Als Anlage ist das Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen“ beigefügt, welches zu beachten ist. Die Einhaltung der genannten Bedingungen ist von Ihnen zu überwachen. **Merkblatt zum Schutz unserer Telekommunikationsanlagen**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6	Mit heutigem Datum wurden Sie über **bestehende Anlagen der Interoute Germany GmbH** informiert. Sollten keine weiteren Fragen bei uns eingehen, gehen wir davon aus, dass Sie ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und unsere Anlagen im genannten Baubereich sicher sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H7	„**Telekommunikationslinien (TK-Linien**)“ bzw. „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Kabelschächte und Rohre.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H8	Mit dem Vorhandensein **unterirdischer TK-Linien** der Interoute Germany GmbH muss in allen Bereichen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund, gerechnet werden. Die Trassen der TK-Linien verlaufen nicht nur im Bereich von Verkehrswegen, sie durchkreuzen sowohl Felder, Waldgebiete und auch Flüsse und Seen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen. Hier erfolgt eine Umbenennung des Kapitels 2.7.1 (jetzt 2.8.1) Richtfunk“ in „Telekommunikation“, neben dem Unterpunkt „Richtfunk“ wird der Unterpunkt „Unterirdische Telekommunikationslinien“ ergänzt.
H9	Unsere **TK-Linien** sind ein wichtiger Bestandteil der **funktionsfähigen wirtschaftlich technischen Infrastruktur**. Die Kabel der Interoute Germany GmbH liegen in Rohren aus Kunststoff. Sie können bei Grabarbeiten und Geländeveränderungen durch unachtsamen Einsatz von Baggern, Erdfräsen und anderen maschinellen Geräten, ferner beim Einrammen von Pflöcken, bei unvorsichtigen Sprengungen usw. beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen gemäß § 317 StGB strafbar ist. Um Beschädigungen unserer TK-Linien, die nicht nur sehr unangenehm, sondern u.U. auch mit hohen Ersatzkosten für den Verursacher verbunden sind, bestmöglich zu vermeiden, ist im Zuge der Trassenplanung bei der Leitungsauskunft der Interoute Germany GmbH anzufragen, ob im geplanten Baustellenbereich bzw. dessen unmittelbarer Nähe TK-Linien der Interoute Germany GmbH bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt. Informationen zum schnellen Datennetz werden gemäß vorliegender Informationen der EDV Abteilung der Stadt Weiterstadt ebenfalls im Begründungstext ergänzt.
H10	Unbeschadet weiterer Hinweise zum Schutz der TK-Linien in jedem Einzelfall, werden nachstehend einige allgemeine kurze **Hinweise für Arbeiten an solchen Schutzzonen** gegeben: • Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Linien durch Querschachtung feststellen! Rohranlagen liegen meist 60 bis 100 cm tief und sind häufig, aber nicht immer, mit Trassenband gekennzeichnet. • Krampen und andere schlagende Werkzeuge oder Pflöcke sind in unserem Trassenbereich nicht zu empfehlen. • Müssen TK-Linien im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Linien wieder herzustellen. Dies gilt insbesondere für: • Das Anbringen von Verrohrungen und Schutzabdeckungen • Das Betten und das weitere Verfüllen der Freilegungsstellen • Die Verlegung des Trassenwarnbandes Bei all diesen abschließenden Arbeiten ist auf die genaue **Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und Schutzmaßnahmen** nach den geltenden Bestimmungen zu beachten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.

H11	**Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen** (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder pfähle und eingegrabene Elektronikmarker) sind Bestandteil der TK-Linien. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und das wieder Auffinden der TK-Linien im Störungsfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.
H12	Vor **unumgänglichen nötigen Veränderungen solcher Einrichtungen** ist unbedingt Kontakt mit der Interoute Germany GmbH aufzunehmen. Solche Veränderungen dürfen erst nach erteilter Zustimmung und unter Beachtung eventuell erteilter Auflagen vorgenommen werden. Auch bei unvermuteter Freilegung einer unserer TK-Linien oder bei einer Beschädigung muss die Interoute Germany GmbH sofort informiert werden. Auch geringfügige Beschädigungen können, wenn sie nicht sofort behoben werden, zum Betriebsausfall der TK-Linie und damit zur Störung oder Unterbrechung der Dienstleistung führen. Daraus können hohe Reparatur- und Folgekosten entstehen, die vom dafür Verantwortlichen getragen werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen von Bauvorhaben berücksichtigt.
H13	Die Kabel der Interoute Germany GmbH führen **unsichtbares Laserlicht**. Eine Beschädigung solcher Kabel kann zu schwerwiegenden körperlichen Schädigungen führen. In einer Entfernung von unter 50 cm können Verletzungen des menschlichen Auges nicht ausgeschlossen werden, denn an den Bruchstellen solcher Kabel könnte gebündeltes Laserlicht austreten. Daher: unmittelbaren Blickkontakt unbedingt vermeiden!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H14	**Allgemeiner Hinweis:** Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

39 IHK

Schreiben vom 25.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) der Flächennutzungsplan als sogenannter vorbereitender Bauleitplan bildet die städtebauliche Entwicklung einer Kommune für die nächsten 10-15 Jahre ab. **Dieser ist an die Ziele des Regionalplans anzupassen und bildet die Grundlage für Bebauungspläne**. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen, welcher in einer ersten Entwurfsfassung zur Beteiligung offen liegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußern folgende **Anmerkungen**:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	**Punkt 1.6.6 Bevölkerungsentwicklung mit Punkt 2.1 Wohnbauflächen** Zur Prognose der Bevölkerungsentwicklung wird auf Zahlenmaterial aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen. Dies halten wir für bedenklich. Schon jetzt liegt die Bevölkerungszahl über den damals prognostizierten Werten (Prognose für 2020 = 24.459 / Stand 2014: 24.762). Aus diesem Grund halten wir eine Prognose aktuelleren Datums für nötig.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass eine Überprüfung der Bevölkerungszahlen vorgenommen wird. Die Datengrundlage ist dem aktuellen Regionalplan entnommen, es lagen zum Bearbeitungszeitpunkt keine aktuelleren Prognosedaten vor.
A2	Wir regen ferner an, dass Sie der gestiegenen Prognoseunsicherheit durch die **Flüchtlingsproblematik dadurch Rechnung tragen, dass mit einem Prognosekorridor gearbeitet wird** (Unter-/Obergrenze der Bevölkerungszahl). Wir empfehlen daher **auf neuere Zahlenwerte zurückzugreifen und auch die Wohnbauflächenbedarfsanalyse darauf anzupassen**.	Der Anregung wird entsprechend A1 gefolgt.
H2	**2.2 Gemischte Bauflächen** Wir weisen darauf hin, dass wir in unserer **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Südlich der B 42"** vom 21. April diesen Jahres unsere Bedenken hinsichtlich der Mischgebietsausweisung der sogenannten X-Towers im Stadtteil Riedbahn geäußert haben und dies auch nach wie vor aufrecht halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den genannten Bereich gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der der vorliegenden FNP-Darstellung zugrunde liegt.

1.9.1 Siedlungsstruktur mit Punkt 2.3 Gewerbliche Bauflächen

H3

Wir stellen fest, **dass keine Zuwachsflächen für Industrie und Gewerbe** ausgewiesen werden. Dies halten wir für überaus bedenklich. Um bei der Flächennutzungsplanung neue Gewerbeflächen ausweisen zu können ist eine konkrete Bedarfsanalyse notwendig. Ob ansässige Betriebe Erweiterungsflächen benötigen, hätte eine vorgeschaltete Bedarfsabfrage beantworten können. Dies scheint jedoch nicht erfolgt zu sein. Es stellt sich die Frage, in wie weit die Belange der Wirtschaft und des Handwerks im (Planungs-) Beirat vertreten wurden?

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt befinden sich in ausreichendem Maß Flächen für Gewerbe. Eine Bedarfsanalyse wird auf dieser Planungsebene nicht als erforderlich erachtet.

Es sich bei dem „Beirat“ um ein informelles, kommunales Gremium. Daher obliegt es der Kommune zu entscheiden, wer in diesem Gremium mitarbeitet. Eine Beteiligung der Wirtschaft und des Handwerks bzw. eine Erläuterung der Zusammensetzung des Beirates im Rahmen der Begründung zum FNP ist nicht erforderlich und vom Gesetz her auch nicht vorgesehen. Die Beteiligung beschränkt sich auf die Verfahrensschritte nach §4(1) und 4(2) BauGB.

H4

Weiterstadt ist eine **Zuwanderungsgemeinde** welche an überregional-bedeutsamen Verkehrsachsen gelegen ist, dies erzeugt eine hohe Attraktivität als Gewerbestandort.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A3

Der Regionalplan Südhessen 2010 weist für Weiterstadt eine **Gewerbliche Zuwachsfläche von 2O ha** aus. Wir empfehlen dringend eine **Gewerbeflächenbedarfsprognose** zu erstellen und etwaige Anpassungen im Flächennutzungsplan vorzunehmen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Aufgrund fehlenden Bedarfs zusätzlicher Gewerbeflächen ist das Potenzial von weiteren 20 ha nicht im Regionalplan flächenmäßig ausgewiesen. Eine Anpassung des FNP ist entsprechend nicht erforderlich.

Punkt 1.9.3 Verkehr mit Punkt 2.6.1 Individueller Personenverkehr und 2.6.2 ÖPNV

A4

ICE Neubaubaustrecke Frankfurt - Mannheim:
Die Darstellung des Trassenverlauf der möglichen ICE-Neubaustrecke Frankfurt - Mannheim (NBS) scheint unvollständig. Laut aktuellen Planungen soll die NBS parallel zur Autobahn A5 geführt werden und nicht ausschließlich nördlich von Weiterstadt in Richtung Darmstadt Hauptbahnhof abzweigen. **Die autobahnparallele Trassenvariante sollte in den FNP aufgenommen werden.**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die als „sonstiger Hinweis“ im Plan verzeichnete „Fernverkehrsstrecke - Planung“ entspricht in ihrem Verlauf dem aktuellen Regionalplan Südhessen. Dies ist auch in der Legende und im Begründungstext vermerkt. Da es zum Planungszeitpunkt diesbezüglich keine verbindliche Trassenplanung gab, wurde und wird auf eine Anpassung des Trassenverlaufs verzichtet.

H5

Vierspuriger Ausbau der B 42:
Wir begrüßen den Ausbau der B 42, da dies eine bedeutsame Verbindungsstraße zu umliegenden Kommunen ist und derzeit zu Stoßzeiten an Kapazitätsgrenzen stößt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A5	Beim **Ausbau der B42** sollte der **geplante Trassenverlauf der ICE-NBS** in den Planungen ebenfalls berücksichtigt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe dazu Ausführungen unter A4.
H6	Wir hoffen auf die **Berücksichtigung unserer Anmerkungen** und stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden wie oben dargelegt berücksichtigt.
H7	**OPNV-Trasse Straßenbahnverbindung Darmstadt-Weiterstadt:** Wir gehen davon aus, dass die ÖPNV-Trasse mit der Stadt Darmstadt und HEAG-Mobilo abgestimmt ist? Wie die Trasse durch bebautes Gewerbegebiet im südöstlichen Stadtteil Riedbahn geführt werden kann, ist uns auf dieser Planungsebene nicht ersichtlich und bleibt bewertungsfrei.	Bei der dargestellten ÖPNV-Trasse handelt es sich um den Trassenverlauf der von der DADINA im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse ermittelt wurde. Dies ist im Begründungstext entsprechend erläutert. Darüber hinaus wurde die Stadt Darmstadt an diesem Verfahren ebenfalls beteiligt.
H8	Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen werden wie oben dargelegt berücksichtigt.

40 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege

Schreiben vom 08.08.2016
AZ.: 411-TÖB-114/14

1) Gewässer und Bodenschutz

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Planungsträger sind gemäß § 46 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) verpflichtet, **Überschwemmungsgebiete und Gebiete, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden**, in Raumordnungs- und Bauleitplänen zu kennzeichnen. In Überschwemmungsgebieten sind geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um einen Eintrag an wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. In den Gebieten, die bei Versagen eines Deiches überschwemmt werden, sind Vorkehrungen zu treffen und wenn erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Die erforderlichen Daten werden den Planungsträgern durch die Deichunterhaltungspflichtigen zur Verfügung gestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Gemarkung der Stadt Weiterstadt vorhandenen Überschwemmungsgebiete sind im Plan als „nachrichtliche Übernahmen“ enthalten. Das gesamte Plangebiet ist als „potenziell vernässungsgefährdeter Bereich“ gekennzeichnet. Bisher waren „Überschwemmungsgebiete“ fälschlicherweise als „Kennzeichnungen“ im Plan enthalten. Dies wird gemäß §5(4a) BauGB korrigiert und in Plan und Begründung geändert
H2	In **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** sind, nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Abs. 1 Satz 1 und 2, die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie die Errichtung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Eine Ausnahme ist im Einzelfall vorher bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Planung berücksichtigt.
H3	Liegt das Vorhaben an einem Gewässer ist zu beachten, dass der **10 Meter breite Gewässerrandstreifen nach § 23 HWG** nicht durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch überplant werden darf. Für die Ausweisung von Baugebieten sowie die Errichtung von baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, dass „der 10m breite Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB nicht überplant werden darf“ ist so nicht zutreffend. Gemäß §23 (2) HWG „dürfen in Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“. Ein generelles Verbot der Überplanbarkeit von Gewässerrandstreifen ist dadurch nicht gegeben.

H4	Liegt das Vorhaben in einem **festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet**, sind die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Nach § 37 Abs. **4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden**, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6-H12	Nach § 55 Abs. 2 WHG soll **Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt** oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn **Niederschlagswasser** aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass sich die Planungsträger von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a. über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie **Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten** im Plangebiet vornehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Die **Funktionen des Bodens** sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
	Sind **Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung** bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und erforderlichenfalls beachtet.
H13	Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn **Materialien von über 600 m3 auf oder in den Boden eingebracht werden**. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter www.hmuelv.hessen.de - Umwelt → Bodenschutz → Vorsorgender Bodenschutz → Auf- und Einbringen von Materialien → Anzeige einer Maßnahme zum Auf- oder Einbringen von mehr als 600 m3 Material auf oder in den Boden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene beachtet.
H14	Im Hinblick auf die **wasserwirtschaftlichen Belange** ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Ju- li 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt **rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet** unter Umwelt & Verbraucher>Gewässer- und Bodenschutz> Vorschriften &. Merkblätter heruntergeladen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Bebauungsplanebene beachtet.

2) Untere Denkmalschutzbehörde

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	Baudenkmalpflege	
H1	Bei der Bearbeitung zukünftiger Einzelmaßnahmen, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergeben, behält sich die Denkmalschutzbehörde vor, zu **Detailplanungen gezielt Stellung zu beziehen** und evtl. Auflagen/ Bedingungen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu formulieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass die **Kartierungen der Baudenkmäler und der Bodendenkmäler nicht vollständig** sind. Es wird daher gebeten, die Pläne auf den neuesten Stand zu bringen. Ein **Auszug aus der überarbeiteten Denkmaltopographie** des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der die Einzelkulturdenkmäler und Gesamtanlagen von Weiterstadt mit seinen Ortsteilen beschreibt, ist bei der Denkmalschutzbehörde einzusehen. Im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 wurde am 31.03.2017 per Mail folgendes mitgeteilt: (…) anbei die entsprechenden Ausschnitte (Arbeitspapier, nur zur internen Verwendung!) zur derzeitig angedachten Ausweisung von Denkmälern in Weiterstadt und Ortsteilen. Es wird noch eine Weile dauern, bis der Nacherfassungsprozeß in Weiterstadt abgeschlossen ist, von daher ist die Liste nur vorläufig und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenfalls im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 wurde am 03.043.2017 per Mail folge Informationen ergänzt: (…) wie bereits erwähnt, ist der Prozeß in Weiterstadt noch nicht abgeschlossen. Vermutlich wird wohl nicht viel mehr dazukommen, aber ausgeschlossen ist hier nichts. Die Beschreibung neu hinzugekommener Objekte liegt dementsprechend auch noch nicht vor. Lediglich von den Objekten, die in der „alten“ Denkmaltopographie schon verzeichnet sind. Mehr kann ich Ihnen zum derzeitigen Stand leider nicht liefern. Falls Sie nicht über die Informationen aus der noch gültigen Denkmaltopographie verfügen, geben Sie Bescheid und ich versuche es als Datei anzuhängen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die im Plan dargestellten Kulturdenkmale sind gemäß der „alten“ Denkmaltopographie vollständig übernommen worden. Die Darstellung befindet sich somit auf dem „neusten Stand“. Plan und Begründungstext können darüber hinaus gehend nicht geändert werden, da die im Nachgang zur Stellungnahme vom 08.08.2016 per Mail übermittelten Informationen vom 31.03.2017 und 03.04.2017 explizit als *„Arbeitspapier, nur zur internen Verwendung!“* deklariert wurden und eine abschließende Ausweisung der *„angedachten Denkmäler“* noch nicht vorliegt. Folglich kann eine Übernahme solcher noch nicht abgestimmter Kulturdenkmäler in den FNP auch nicht erfolgen.

Archäologische Denkmalpflege

H2	Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches **sind archäologische Denkmäler zu erwarten**. Vorsorglich weist die Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass sich dies gegebenenfalls in denkmalschutzrechtlichen Auflagen/Bedingungen zu den zukünftigen Einzelmaßnahmen niederschlagen kann. Für die **Bodendenkmäler** wird an das, Telefon: 06151 / 165816, Fax: 06151 / 165819 (Hr. Becker) verwiesen, das das offizielle Fundstellenverzeichnis führt und zudem über eine Luftbildauswertung verfügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, 64295 Darmstadt, Ida-Rhodes-Str.1 wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

3) Ländlicher Raum

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Die im Flächennutzungsplan **ausgewiesenen Kompensationsräume** für Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach wie vor sehr großflächig und stehen im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	**Die Bildung von Prioritäten** innerhalb der Kompensationsräume erscheint aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur sinnvoll, damit es bei der Umsetzung von Teil-Maßnahmen in den einzelnen Kompensationsräumen nicht zur Zerstückelung von landwirtschaftlichen Nutzungseinheiten kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Vor der **Inanspruchnahme neuer Kompensationsräume** empfehlen wir, die **Kompensationsintensität auf den vorhandenen Flächen zu steigern.** Zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen halten wir zudem die Ausweisung von Kompensationsräumen für Eingriffe in Natur und Landschaft auch im Bereich der Waldflächen für sinnvoll.	Der Anregung wird bei Umsetzung der Planung nach Möglichkeit gefolgt. Die Kompensationsräume werden gemäß der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsplans (2020) in den FNP integriert. Ein Hinweis auf das Anstreben einer möglichst hohen Kompensationsintensität wird in Kapitel 2.13.1 der Begründung ergänzt.
A2	Die im Stadtteil **Braunshardt vorgesehenen Siedlungsflächen** stehen im Widerspruch zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung, entsprechen jedoch den Festsetzungen des Regionalplans Südhessen. Sie sollten auf Grund der hohen Nutzungseignung für die Landwirtschaft, nur bei unabweisbarem Bedarf für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.	Der Anregung wird bei Umsetzung der Planung nach Möglichkeit gefolgt. Die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen erfolgt gemäß §1(2) BauGB.

4) Untere Naturschutzbehörde

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
A1	Bei dem Scopingtermin am 06.04.2011 hatten wir eine **Fortschreibung des Landschaftsplanes** Weiterstadt (aus dem Jahr 2002) aus Sicht des Naturschutzes für notwendig erachtet. Dieser Anregung wurde damals nicht gefolgt. Nach Durchsicht des vorgelegten FNP-Entwurfs halten wir es jedoch für unbedingt erforderlich die **Inhalte des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2002 zu aktualisieren und ggfs. zu ergänzen** und in den Flächennutzungsplan aufzunehmen oder diesen fortzuschreiben und als Gutachten in den Flächennutzungsplan zu integrieren.	Der Anregung wird gefolgt. Eine vollständige Fortschreibung wurde, was die Qualitätssteigerung im Verhältnis zu dem entstehenden Aufwand an Zeit und Kosten betrifft, bereits im Rahmen des Scoping-Termins nicht als sinnvoll erachtet. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt nun eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans, welche den Anforderungen des BNatSchG § 9 Rechnung tragen wird. Diese wird in den 2. Entwurf des FNP integriert und dann als „Teil B“ Bestandteil des Flächennutzungsplans werden. Nach Fertigstellung der Teilfortschreibung und deren Integration erfolgt eine erneute Planoffenlage.
H2	Aus Sicht des Naturschutzes ist hinsichtlich der **artenschutzrechtlichen Belange eine detaillierte Betrachtung und Bewertung der Entwicklungsflächen** auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich. Bei einer generellen Verlagerung auf die Bebauungsplan-Ebene ist das Instrument „Flächennutzungsplan als Abwägungsgrundlage“ kaum brauchbar. Die Inhalte des Landschaftsplanes aus 2002 sind ohne Aktualisierung kaum verwertbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende aktuelle Artenschutzprüfung (Januar 2015) in Form einer Potenzialabschätzung liegt vor, die Ergebnisse hieraus sind in den Umweltbericht eingeflossen; zudem erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans (s. A1).
H3	Im Scoping-Termin 2011 haben wir den **Umfang der zu untersuchenden Tierarten** für die einzelnen Entwicklungsflächen bereits größtenteils festgelegt. Wir halten daher eine Ergänzung bzw. Überprüfung der Bestands- und Entwicklungsaussagen des LP aus 2002, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, für erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu Ausführungen zu H2.
H4	Grundsätzlich begrüßen wir, dass im vorgelegten Planentwurf „**Maßnahmenflächen“ und „Kom-pensationsräume“** dargestellt werden, in denen Ausgleichsmaßnahmen etc. bevorzugt konzentriert werden sollen. So sollen die zusammenhängenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Gewanne ausschließlich der Landwirtschaft vorbehalten sein und nicht durch Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes zerschnitten werden. Die Maßnahmenvorschläge aus dem Landschaftsplan 2002 wurden dahingehend überarbeitet, dass diese „nicht als umsetzbar“ eingeschätzten Maßnahmenflächen gestrichen wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H5	Die **aus dem LP in den FNP-Entwurf übernommenen Maßnahmen werden nicht einzeln beschrieben.** Es wird hier lediglich auf die Entwicklungskarte 10 des LP verwiesen. Diese Vorgehensweise erschwert die Nachvollziehbarkeit und Handhabung des FNP in der Praxis sehr, da immer der LP aus 2002 herangezogen werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgehensweise wurde bewusst gewählt, um die Übersichtlichkeit des sehr komplexen FNP-Planwerks zu erhalten und die Lesbarkeit entsprechend zu erleichtern.
A2	Es lässt sich so nicht erkennen, **ob die in der freien Feldflur vorgesehenen Maßnahmen, hier insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, mit den Biotopansprüchen der Vogelarten des Offenlandes vereinbar sind.** Es fehlt die Überprüfung auf der Grundlage aktueller Erhebungen. Dies sollte ergänzt und in die Begründung zum FNP aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung) wird auf Grundlage einer Ortsbesichtigung entsprechend ergänzt.
H6	In diesem Zusammenhang vermissen wir jedoch eine **kritische Auseinandersetzung mit den sehr intensiv für Sonderkulturanbau** (Erdbeer- und Spargelkulturen) genutzten landwirtschaftlichen Bereichen, v.a. südlich der B 42 (Überspannung der Flächen mit Folien, Folienhäuser) insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Offenlandarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auseinandersetzung mit den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen weder Gegenstand des FNP noch Gegenstand der zum FNP gehörigen Umwelt- bzw. Artenschutzprüfung. Die Genehmigung und vorausgehende Prüfung der genannten intensiven Nutzung liegt bei der UNB. In Kap. 2.10 (jetzt 2.11) „Flächen für die Landwirtschaft“ wird der Begründungstext jedoch um eine entsprechende Anmerkung ergänzt. Auf den sehr intensiven Sonderkulturanbau wird zudem noch im Erläuterungstext zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans eingegangen werden.
H7	Neben den positiven Entwicklungen der vergangenen Jahre in der Landwirtschaft, die auf Seite 60 beschrieben sind (Mosaikbiotope in Schneppenhausen, Anlage von Blühstreifen und Feldlerchenfenstern etc.), ist auch in den v. g. Bereichen dem Verschwinden der Offenlandarten durch geeignete **biotopvernetzende Maßnahmen**, wie beispielsweise durch das Anlegen von wegebegleitenden Randstrukturen (Blühstreifen, Randstreifen als Saumbiotope), entgegenzuwirken. „Verschwundene“ Wege sollten wiederhergestellt und naturverträglich gepflegt werden (einseitige Mahd der Wegränder, Abtransport des Mähgutes, kein Eintrag von Pestiziden oder Dünger etc.). Wegränder sind oft die letzten Zufluchtsorte für die Kleintierfauna und wesentlich für einen funktionierenden Biotopverbund	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wird in Kap. 2.10 (jetzt 2.11) „Flächen für die Landwirtschaft“ entsprechend ergänzt. Die genannten Einzelmaßnahmen sind auf der Maßstabsebene des FNP nicht darstellbar. Die angesprochenen Themen werden zudem Eingang finden in den Erläuterungstext zur Teilfortschreibung des Landschaftsplans.
A3	Ein entsprechendes **Konzept** sollte in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erstellung entsprechender Konzepte ist nicht Aufgabe des FNP.

H8	Nordwestlich des Steinrodsees (Offenlandbereich zwischen Waldgebiet „Sensfelder Tanne und Apfelbach) wurde in den vergangenen Jahren in 2 Abschnitten eine **Dünenrestitution** vorgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erfolgten Maßnahmen werden in den Bestandsplan der Teilfortschreibung des LP übernommen.
H9	Die **Darstellung im FNP ist nicht aktuell.** Die Fläche ist zwar als Kompensationsraum dargestellt, allerdings findet dort keine Ackernutzung mehr statt. Die Aussage in Kapitel 2.12.3., dass das nordöstliche Gewann gem. RPS 2010 entweder aufgeforstet oder als Sandmagerrasen gem. LP entwickelt werden soll, ist zu konkretisieren. Eine Aufforstung im Bereich der Dünenrestitution bzw. der direkt angrenzenden Bereiche ist naturschutzfachlich nicht vertretbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Bereich ist im FNP korrekt als Maßnahmenfläche dargestellt und entspricht der aktuellen Situation.
H10	Eine abschließende detaillierte Stellungnahme zu den im FNP dargestellten Zuwachsflächen ist aus den bereits vorher erläuterten Gründen (**keine aktuellen Untersuchungen der Flächen hinsichtlich der dort vorkommenden Arten**) nicht möglich. Es kann unsererseits nicht abgeschätzt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG relevant werden bzw. ob artenschutzrechtliche Konflikte gänzlich vermieden oder durch vorlaufende Maßnahmen auf der nächsten Planungsebene (bspw. durch CEF-Maßnahmen) bewältigt werden können. Die Aussagen hierzu in den Einzelbewertungen des Umweltberichtes reichen hier nicht aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des Artenschutzgutachtens (Natur im Raum, Januar 2015) wurden in den Umweltbericht gem. Darstellung in Kap. 8 eingearbeitet. Die Artenschutzprüfung erfolgt nach Begehung der Flächen als Potenzialabschätzung und ist dann als worst-case-Analyse zu werten. Hinweise auf möglicherweise eintretende Verbotstatbestände sowie Möglichkeiten zu deren Vermeidung werden dort formuliert und in den Umweltbericht übernommen. Konkrete Untersuchungen werden ggf. auf Bebauungsplanebene erfolgen
H11	Dies gilt in besonderem Maße für den Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung im Stadtteil Braunshardt. Hier ist ein Zuwachs von ca. 29 ha geplant. Bereits im Scoping-Termin 2011 hatten wir eine **schrittweise Entwicklung der Zuwachsfläche** im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für erforderlich gehalten. Es sind hier massive Eingriffe in Offenlandhabitate zu erwarten, die einen hohen Kompensationsbedarf auslösen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang der Zuwachsfläche stellt eine Übernahme aus dem Regionalplan Südhessen 2010 dar. Eine schrittweise Entwicklung der Zuwachsfläche ist bereits in der Begründung erwähnt.
H12	Vor dem Hintergrund der vorher erläuterten **fehlenden Abwägungsgrundlage** bestehen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht gegen den Umfang der Erweiterungsfläche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H13	Die **im Umweltbericht angeführten Anlagen 1-14** lagen uns nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Anlagen wurden textlich im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt und aufbereitet. Für eine vertiefende Betrachtung hätten die Anlagen auf Anfrage kurzfristig bereitgestellt werden können.

A4	Nördlich und östlich der JVA wurde die **ehemals vorgesehene Aufforstungsfläche** aus Sicherheitsgründen (zu geringer Abstand zur JVA) gestrichen. Östlich der jetzt gestrichenen Fläche ist eine Waldfläche als Planung dargestellt. Die v.g. Bereiche liegen innerhalb des Bebauungsplanes aus 1991 „Zwischen der B 42 und Im Triesch“, der unmittelbar an den B-Plan „U-Haftanstalt“ angrenzt. Dort sind über den jetzt im FNP als Waldzuwachsfläche dargestellten Bereich weitere geplante Aufforstungsflächen (über 20 ha) dargestellt. Wir halten eine **Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes** an die Vorgaben des FNP für erforderlich.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen einer Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt. Ein kurzfristiges Planerfordernis für die angeregte Bebauungsplanänderung besteht indessen nicht.
A5	Im Zuge der Bereinigung ist auch das zur Zeit innerhalb des B-Planes liegende **FFH-Gebiet „Löserbecken“** aus dem Geltungsbereich herauszunehmen.	Die Anregung wird im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt.
A6	Die Auflistung der **Natura 2000-Gebiete** ist um das **FFH-Gebiet „NSG Löserbecken von Weiterstadt“ zu ergänzen.**	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung Kapitel 4.2 ist das FFH-Gebiet „NSG Löserbecken bereits erwähnt. Der Plan wird entsprechend ergänzt.
H14	Die im FNP als Planung **dargestellten Trassen „Verbindungsstraße Braunshardt-Gräfenhausen“ und „4-spuriger Ausbau der B 42“** können lediglich **als Planungshinweis** ohne rechtliche Bindung gelten, da es hierzu noch keine entsprechenden Abstimmungsverfahren durchgeführt wurden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Trassenführungen sind Planungswille der Stadt Weiterstadt und sind daher als „Planung“ unter „Darstellungen“ im Plan enthalten.

5) Schulservice
6) Brand- und Katastrophenschutz
7) DA-DI Werk Gebäudemanagement
8) DA-DI Werk Umweltmanagement
9) Sportkreis Darmstadt-Dieburg

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Es werden **keine Bedenken und Anregungen** vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

45 Magistrat der Stadt Darmstadt
Schreiben vom 18.08.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) ich bedanke mich für die **Zusendung der Planunterlagen** zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB. und die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis zum 16.09.2016. Zu den Inhalten der vorliegenden Planung möchte ich im Nachfolgenden meine **Anmerkungen** mitteilen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Ich bitte Sie, die **derzeit in Planung befindliche Geh- und Radwegeverbindung zwischen der Staudinger Straße und der Riedbahnstraße/Mainzer Straße** in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt mit aufzunehmen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Begründungstext erfolgt ein Hinweis, dass entsprechende Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt werden.
H2	Die gemeinsame Planung der Stadt Weiterstadt und der Stadt Darmstadt beinhaltet die **Sanierung und den Ausbau des vorhanden Geh- und Radweges zwischen der Staudinger Straße und der Wiesenstraße** auf eine Breite von 3,50 m. Des Weiteren ist der **Bau einer neuen Verbindung, in nördlicher Verlängerung des vorhandenen Geh- und Radweges, zwischen der Wiesenstraße und der Riedbahnstraße/Mainzer Straße** inklusive der Sanierung und dem Ausbau der Teilbereiche des Grünen Weges geplant. An der Riedbahnstraße/Mainzer Straße ist eine Querungshilfe zum bestehende Geh-und Radwegenetz auf Darmstädter Gemarkung geplant. Zur Erläuterung habe ich Ihnen die Übersichtskarte und den Übersichtslageplan der o.g. Planung im Anhang beigefügt**.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A2	Weiterhin möchte ich Sie bitten, die **wichtigen Radwegebeziehungen** der Stadt Weiterstadt, die in Verbindungen bzw. in Verlängerung mit Radwegeverbindungen der Stadt Darmstadt über die Weiterstädter Gemarkungsgrenzen hinaus stehen, analog z.B. zur Darstellung der Fernmeldeleitungen, mit in Ihren Flächennutzungsplan aufzunehmen bzw. ergänzend darzustellen. **Beispiele** hierfür wären u.a. der Geh- und Radweg zwischen der Riedbahnstraße/Mainzer Straße und der Gräfenhäuser Straße, die Radwegeverbindung in der Gräfenhäuser Straße Richtung Darmstadt, die Verbindung in der Weiterstädter Straße oder entlang der K 165 etc. Zur Erläuterung der Ergänzungswünsche der wichtigen Radwegebeziehungen Stadt Weiterstadt/Stadt Darmstadt habe ich Ihnen den **Fahrradstadtplan** im Anhang beigefügt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Begründungstext erfolgt ein Hinweis, dass entsprechende Planungen der Nachbarkommunen berücksichtigt werden.

Natur und Umwelt

H3	Nach Prüfung des FNP Weiterstadt auf unsere Belange ist festzustellen, dass im **Bereich der Rotumrandung 2**: Südgemarkung östlich des Gehaborner Hofes (Darmbachaue) sowohl Aufforstungsflächen (südlich des Darmbachs), als auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Der Darmbach inkl. seiner Aue soll renaturiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Laut dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der Stadt Weiterstadt (März 2001) ist auf dieser Maßnahmenfläche die **Entwicklung von Feuchtgrünland mit extensiver Nutzung** vorgesehen. Die Stadt Darmstadt ist Eigentümer der **Flurstücke 8 und 9, Flur 8, Gemarkung Weiterstadt**, die im FNP der Stadt Weiterstadt als Rotumrandungsfläche 2 gekennzeichnet sind. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um **bestehende bzw. geplante Aufforstungsflächen** der Stadt Darmstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H5	Die im FNP **südlich des Darmbachs dargestellte Aufforstungsfläche (Planung)** und die im östlichen Bereich der **Rotumrandung 2 gelegene Waldfläche (Bestand)** entsprechen der Planung und den Zielen der Stadt Darmstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A3	Im Gegensatz hierzu steht die Planung der **extensiven Grünlandnutzung auf der nördlich des Darmbaches gelegenen Fläche.** Da die Stadt Darmstadt diese Fläche als **Aufforstungsfläche** vorgesehen hat, entspricht die Darstellung des FNP nicht der Planung und den Zielen der Stadt Darmstadt. Die Planung der extensiven Grünlandnutzung wird aufgrund dessen für diesen Bereich abgelehnt. Die **Renaturierung der Darmbachaue** kann sich auch mit den Aufforstungsflächen sinnvoll ergänzen. Ich bitte darum, die **Planung für diesen Bereich noch einmal zu prüfen und eine Anpassung vorzunehmen**.	Der Anregung wird gefolgt.
A4	Abschließend möchte ich Ihnen noch eine Anregung im Zusammenhang mit der **Umsetzung des Luftreinhalteplans** unterbreiten. Aufgrund der Restriktionen des Luftreinhalteplans, den daraus resultierenden Anforderungen sowie dem interkommunalen Ziel, die Attraktivität des ÖPNV auch in der näheren Umgebung zu erhöhen rege ich an, **im Bereich der freizuhaltenden ÖPNV-Trasse der zukünftigen Straßenbahnlinie und deren Haltestellen**, welche gut mit dem MIV zu erreichen sind, **weitere Flächen für öffentliche Park & Ride-Parkplätze** vorzusehen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. In fußläufiger Entfernung zur genannten ÖPNV Trasse befinden sich bereits zwei P+R Parkplätze, die im FNP dargestellt sind. Bei Realisierung der Planung werden weitere Standorte für P+R Parkplätze geprüft.
H6	Mit der Bitte, meine **Anregungen mit in Ihr Bauleitplanverfahren aufzunehmen** verbleibe ich mit freundlichen Grüßen (…)	Dem Hinweis wird wie oben dargelegt gefolgt.

51 PLEdoc GmbH

Schreiben vom 11.07.2016
Az.: 1397569

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	1. Ferngasleitung Nr. 1011, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 22 bis 34, Schutzstreifenbreite 8 m **2. stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 1011, Bl. 31** **3. Ferngasleitung Nr. 2315, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 24 bis 41, Schutzstreifenbreite 8 m** **4. stillgelegte Teilstücke der Ferngasleitung Nr. 2315, Bi. 33 und 39** **5. Ferngasleitung Nr. 231513, DN 100, mit Betriebskabel, Blatt 1, Schutzstreifenbreite 8 m** **6. kathodische Korrosionsschutzanlage LA 400 und 400a Schutzstreifenbreite des Kabelsl m, Schutzstreifenbreite des Anodenfeldes 4 m** **7. Kabelschutzrohranlage GLT/3101002 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Blatt 39 bis 53 Schutzstreifenbreite 2 m**	
H1	(…) von der **Open Grid Europe GmbH**, Essen, und der **GasLINE GmbH & Co. KG**, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der **Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen** und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zu Ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden **Bestandspläne der eingangs erwähnten Anlagen**. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Die **Darstellung der Gasversorgungsanlagen** ist sowohl im Übersichtsplan als auch im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Wir bitten Sie die **Leitungstrassen** in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans anhand der auf CD bereitgestellten Bestandspläne zu überprüfen. Eine Überprüfung unsererseits ist auf Grund der generalisierten Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ferngasleitungen gemäß dem bereitgestellten Übersichtsplan in das Planwerk übernommen werden. Für die Überprüfung der Richtigkeit der Darstellung ist die PLE verantwortlich.

A2	Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die **Gasversorgungsanlagen** nachrichtlich in der Begründung unter Pkt. 2.7.2 Gasversorgung mit Hinweisen und Einwendungen übernommen worden sind. Hinsichtlich des stockfrei zu haltenden Streifens beiderseits der Leitung bitten wir jedoch um Korrektur. Der Leitungsbetreiber fordert **aktuell einen Sicherheitsabstand von min. 2,5 m beiderseits der Leitung.** Wir beziehen uns auf das entsprechende Arbeitsblatt des DVGW, GW 125. Darin steht unter Planung: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,5 m von der Stammachse betragen. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten ggf. größere anstände gewählt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden in Kapitel 2.7.2 (jetzt 2.8.3) der Begründung angepasst.
H4	Sofern bei den weitergehenden Planungen die zusammengefassten **Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" berücksichtigt** werden, bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zusammengefassten Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" wurden gemäß vorliegendem Beschluss berücksichtigt.
A3	Im Hinblick auf die ebenfalls unsere Belange betreffenden **Telekommunikationseinrichtungen** bitten wir außerdem, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne zur Verfügung.	Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, dass das Kapitel 2.8.1 um den Hinweis auf die genannte Kabelschutzrohranlage ergänzt wird. Da im Planwerk keine Telekommunikationseinrichtungen dargestellt werden, wird auch auf die Darstellung der Kabelschutzrohranlage im Planwerk verzichtet.
H5	Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen bitten wir zu veranlassen, dass direkt mit dem zuständigen technischen Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG unter der Rufnummer 0201 / 3642 17866 oder per E-Mail unter mmc©gasline.de Kontakt aufgenommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H6	Wir weisen darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranla gen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
H7	Abschließend bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

52 Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 27.07.2016
AZ.: III 31.2 – 61d 02/01-FNP

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) für die **gewährte Fristverlängerung** bedanke ich mich, allerdings möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine zügige fristgerechte Stellungnahme von mir auch nur erstellt werden kann, wenn mir, wie schon seit Jahren mit allen Kommunen vereinbart, die Unterlagen 7fach in Papierform zur Verfügung stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Vorgehensweise war zwischen dem beauftragten Planungsbüro und der Urlaubsvertretung von Frau Schwab telefonisch so abgestimmt worden.
H2	Leider ist auch auf der mir nachträglich zur Verfügung gestellten Planunterlage **durch die Verkleinerung nicht alles lesbar** und auch ein ungefährer Maßstab, wie hier gewählt, ist nicht hilfreich.	Die Offenlage im Rathaus ist im Originalmaßstab erfolgt. Allen Trägern so auch dem RP wurde eine CD mit entsprechender pdf-Datei zur Verfügung gestellt, die eine deutlich stärkere Vergrößerung als 1:7500 erlaubt. Wie im Schreiben des RP Darmstadt (Frau Mahler) vom 20.05.2019 AZ. III31.2-61d 02/01- gefordert, werden die Planunterlagen zukünftig ausschließlich digital an folgende email-Adresse versendet: Bauleitplanung-ToeB@rpda.hessen.de
A1	Ob die **Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 1 (4) BauGB angepasst,** kann ich derzeit noch nicht beurteilen, da mir dazu Informationen fehlen. Für alle Darstellungen sind **fachlich städtebauliche Begründungen** zu nennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Informationen werden gemäß den folgenden Ausführungen bereitgestellt.

A2	In welchem Umfang Weiterstadt weitere Wohnbauflächen im Rahmen des raumordnerischen Zieles darstellen darf, kann ich erst mit Hilfe der **unten genannten Liste** entscheiden. Der grundsätzliche Bedarf ist ausreichend belegt.	Der Anregung wird gefolgt. Als Anlage zur Begründung erfolgt die Erstellung einer **Liste aller Bpläne ab 2002** für die Rechtfertigung der Inanspruchnahme der neuen Siedlungsflächen. Alle **überplanten Wohnbauflächen**, auch die, die durch Umwandlung im Innenbereich entstanden sind, werden dort aufgeführt (§1a (2) BauGB). Im Rahmen dieser Aufstellung erfolgen Angaben über Flächengröße und Datum der Rechtskraft. Analog dazu erfolgt die Erstellung einer **Liste** aller **überplanten Gewerbeflächen ab 2006** für die Rechtfertigung der ggf. in Anspruch zu nehmenden 20 ha zugestandener zusätzlicher Gewerbeflächen gemäß RPS 2010. Der Begründungstext wird um das Kapitel 2.1 „Vorrang der Innenentwicklung“ mit entsprechenden Erläuterungen ergänzt.

A3

Die neu dargestellten **Wohnbauflächen innerhalb des ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsbereiches** des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes (RPS/RegFNP) 2010 sind allerdings in jedem Falle nicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst, da neue Wohngebiete nicht zulässig sind. Dazu verweise ich auch auf das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt, dessen Verbote auch in jedem Falle einzuhalten sind.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Bei den neu dargestellten Wohnbauflächen handelt es sich um zwei Bereiche im Norden bzw. im Westen von Gräfenhausen. Beide Bereiche sind im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung-Bestand“ ausgewiesen.

Das Gebiet „Beuneweg“ bleibt im Plan als W-Planung enthalten.
Die Begründung Kapitel 2.1 wird wie folgt ergänzt:

„Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans und der Ausweisung als „Siedlungsfläche Bestand“ im Regionalplan Südhessen 2010 ist das Gebiet „Beuneweg“ im Plan als W-Planung dargestellt, obwohl zum Genehmigungszeitpunkt eine Umsetzung aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. der geltenden Verbote durch das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt derzeit nicht möglich ist.
Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Entwicklungen bzw. Änderung des LEP zum Themenschwerpunkt „Fluglärm“, Änderung der Lärmschutzgesetze bzw. deren räumliche Auswirkungen im Gültigkeitszeitraum des FNP etc. erfolgen kann, wodurch dann eine Bebauung möglich werden kann. Für einen solchen Fall soll die Fläche – auch aufgrund der bereits eingeleiteten und weit fortgeschrittenen verbindlichen Bauleitplanung - als Erweiterungsfläche zur Verfügung stehen und es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden direkt auf o.g. Änderungen zu reagieren ohne erneut eine Änderung des Flächennutzungsplans durchführen zu müssen“.

GH1 (Bereich um den Zimmereibetrieb): Die Umstrukturierung im Bestand ist zulässig, die Umwandlung in Wohnbaufläche ist damit möglich, die Darstellung bleibt erhalten. (Hinweis: in der Stellungnahme wurde GH1 und GH3 vertauscht).
Der in diesem Bereich befindliche „private Garten“ wird jetzt nicht mehr als solcher dargestellt und „arrondiert“ in die umgebende Fläche „W-Bestand“ integriert.
Für diese Umwidmung von „Grünfläche“ - „Privater Garten“ in W-Bestand erfolgt eine entsprechende Beurteilung im Umweltbericht.

Um auch dem §1a (2) BauGB Genüge zu tun, sind noch verschiedene weitere Ausführungen erforderlich:

A4

- Da jede neue Flächeninanspruchnahme durch einen **Bedarfsnachweis und einen Alternativenvergleich** zu belegen ist, **sind Ausführungen zu der Inanspruchnahme von heute landwirtschaftliche genutzten Flächen für künftige Grünflächen/Private Gärten, für künftige Wohn- oder Gewerbebebauung** zu ergänzen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Umweltbericht enthält für alle künftige Grünflächen/Private Gärten, bzw. künftige Wohnbauflächen (weitere Gewerbeflächen sind nicht geplant) einen Alternativenvergleich.

Zu „künftige Wohn- oder Gewerbebebauung“:
Siehe dazu Ausführungen zu A2.

Zu „künftige Grünflächen/Private Gärten“:
Hier wird **in Kapitel 2.8.5** (jetzt 2.9.5) der Prozess näher erläutert, wie die Neuregelung (Konzentration der Gartenflächen um bestehende größere Gärten) entstanden ist. – Also die Entscheidung der Stadt, die Arrondierung des Bestandes als Alternative zur Legalisierung von „Splittergärten“ im Außenbereich zu ermöglichen, wodurch Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden, falls der Kreis gegen illegale Gärten im Außenbereich vorgehen sollte.

H3	• Ein **Kapitel zum Einzelhandel** fehlt gänzlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 2.4.1 „SO1 Einkauf und Handel (großflächig)“ der Begründung sind alle als „Bestand vorhandenen Flächen ausreichend beschrieben. Im Rahmen des Scoping-Termins am 06.04.2011 wurde von Seiten des RP angeregt: „Außerdem soll das *Regionale Einzelhandelskonzept* in die Bearbeitung einfließen (…)“. Dieser Anregung wurde bereits folgendermaßen entsprochen: Unter Kapitel 1.9.1 der Begründung sind die regionalplanerischen Grundlagen beschrieben und die im regionalen Einzelhandelskonzept ausgewiesen Flächen benannt. Da auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für „Einzelhandel“ geplant ist, wurde kein Erfordernis gesehen dieses Thema noch weiter zu vertiefen. In Kapitel 2.2 Wohnbauflächen wird ergänzt, dass in allen Stadtteilen eine fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies gilt auch weitgehend für die großflächigen Einzelhandelsbetriebe am Stadtrand. Ausführungen zum Einzelhandel – sofern nicht großflächig – sind indessen nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes. Die entsprechenden Ausführungen in der Begründung in Kapitel 1.9.1 Siedlungsstruktur werden um Hinweise auf die Versorgung der einzelnen Stadtteile ergänzt.

H4	• Die **Ausführungen zu den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan rotumrandenden und von der Genehmigung ausgenommenen Flächen sind nicht nachvollziehbar,** da sie unvollständig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Sämtliche „Rotumrandungen“ (erfolgt durch den RP Darmstadt im Rahmen der Genehmigung des Teil-FNP Weiterstadt/Riedbahn) befanden sich im Teil-FNP „Weiterstadt-Riedbahn“ und liegen dem RP entsprechend als rechtskräftige Planung vor. Außerdem sind sämtliche Flächen nachvollziehbar und vollständig im Umweltbericht dargelegt bzw. abgebildet und im FNP neu überplant.
A5	• Der **Umweltbericht ist in weiten Teilen unvollständig**, oft fehlt die Aussage zur Ausweisung im aktuellen RPS/RegFNP 2010, oder ist losgelöst und nicht zuordenbar an anderer Stelle erwähnt: ○	Der Anregung wird teilweise gefolgt (s.u.). Die Aussagen zur Ausweisung im aktuellen RPS 2010 sind gem. Mustergliederung des BauGB in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes enthalten. Die dort bisher nicht aufgeführten Flächen W 1, Hundeauslaufwiese Weiterstadt, GH 1 und GH 3 sowie Hundeauslaufwiese Braunshardt und die Verbindungsstraße Braunshardt - Gräfenhausen werden ergänzt. Hinweise auf die Darstellung im Regionalplan sind an anderer Stelle nicht zu verzeichnen.

H5	○ Die **Fläche W1** ist in der Begründung wie im Umweltbericht nicht vollständig nachvollziehbar: Schulen, Schwimmbäder, Sportflächen mit einer hohen Anzahl an baulichen Anlagen können als Gemeinbedarf dargestellt werden, bzw. bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle in dem genannten Bereich im bisherigen FNP als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellten Flächen bleiben in der vorliegenden Planung unverändert. Die planerischen Überlegungen, die zu der Darstellung „SO4 Freizeit und Erholung“ gegenüber „Grünfläche „Sportanlagen“ geführt haben, werden in der Begründung wie folgt näher erläutert: Der Begründungstext Kapitel 2.4.4 (jetzt 2.5.4) SO4 „Freizeit und Erholung“ wird wie folgt ergänzt: *„Die Umwidmung der bisher als „Grünfläche-Bestand“ dargestellten Bereiche in „Sondergebiet“ erfolgt als Anpassung an die bereits Realität gewordene bauliche Situation.“* Eine kleinteilige Darstellung einzelner „Grünflächen“ wird als ungünstig gewertet, da es Ziel des aktuellen FNP ist, zu generalisieren und der bestehenden Situation gerecht zu werden. Allerdings wird die Darstellung „Sondergebiet“ im Bereich der Sportplätze im Norden des Gebietes „Aulenberg“ zurückgenommen und der Bereich wieder - wie ursprünglich - als „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.
H6	○ Für den **Edeka ist ein SO 1 Einzelhandel** dargestellt, was aber weder aus der Begründung, noch aus dem Umweltbericht hervorgeht. **SO 2, ausgeschnitten aus den landwirtschaftlichen Flächen wird textlich überhaupt nicht erwähnt**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche SO1 handelt es sich um ein „Sondergebiet Bestand“ für das ein rechtsgültiger Bebauungsplan existiert. Daher bedarf es hier keiner weiteren Begründung. Auch für die SO2-Flächen gibt es rechtsgültige Bebauungspläne. Außerdem waren die genannten Flächen bereits im derzeit noch rechtsgültigen FNP enthalten. Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der vorliegenden Planung eine erneute Begründung und Behandlung im Umweltbericht als nicht erforderlich erachtet.

H7	○ Zu den neu dargestellten **Grünflächen-Gärten fehlt fachliche jede Auseinandersetzung**, sowohl in der Begründung wie im Umweltbericht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geforderte fachliche Auseinandersetzung findet sich im Umweltbericht in Kapitel 5, ebenso im FNP Begründungstext Kapitel 2.8.5 (jetzt 2.9.5) „Private Gärten“. Der Einleitungstext zu diesem Kapitel wird wie folgt ergänzt: *„Im Außenbereich der Gemarkung Weiterstadt existiert zum Zeitpunkt der Planerstellung eine Vielzahl illegal errichteter Freizeitgärten mit Umzäunungen und Gartenhütten. Die Bauaufsicht des Landkreises ist gesetzlich verpflichtet, gegen ungenehmigte Gärten und Anlagen in der freien Landschaft vorzugehen, allerdings wurden bisher keine Abrissverfügungen erteilt. Das Regierungspräsidium sowie die Landesregierung drängen schon seit einigen Jahren auf Klärung der Situation.* *Die Neuregelung (Konzentration der Gartenflächen um bestehende größere Gärten) ist entsprechend unter der Zielsetzung erfolgt, durch die Arrondierung bestehender, als erhaltenswert eingestufter Freizeitgärten eine geeignete Alternative zur Legalisierung von „Splittergärten“ im Außenbereich zu ermöglichen und in ausreichendem Maße Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, falls der Kreis gegen illegale Gärten im Außenbereich vorgehen sollte“.*
A6	○ Fläche **GH1** lt. Umweltbericht soll es nun W-Planung werden, dargestellt im Plan ist W-Be-stand, was für den größten Teil auch korrekt ist, lt Luftbild. Allerdings ist ca. 1ha nicht bebaut. Der nördliche Teil der bebauten Fläche wird durch einen Betrieb genutzt, für diese Fläche handelt es sich um eine falsche Darstellung. Die Fläche liegt in der nach dem RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungs-gebiet, in dem, entgegen des Satzes in der Begründung auf S.19 dazu, keinerlei neuen Baugebiete für Wohnen zulässig sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die entspreche Aussage im Umweltbericht wird korrigiert. Die ca. 1ha große Gartenfläche wird nun arrondiert in das W-Bestand integriert. Für die Umwidmung von „Grünfläche“ - „Privater Garten“ in „W-Bestand“ erfolgt eine gesonderte Beurteilung im Umweltbericht. Es handelt sich bei der betreffenden Fläche wie erwähnt weitgehend um Bestand bzw. um eine geringfügige Erweiterung des Bestands um die jeweils zur Wohnbebauung gehörigen Gartenflächen. Die Umstrukturierung im Bestand ist zulässig, die Umwandlung in Wohnbaufläche ist daher möglich (Hinweis: in der Stellungnahme wurde GH1 und GH3 vertauscht).

H8	○ **Fläche GH3**; **es fehlt die Alternativenprüfung** und die regionalplanerischen Ausweisungen und die Auseinandersetzung damit im Umweltbericht. Die Fläche liegt in der nach dem RPS / RegFNP 2010 ausgewiesenem Siedlungsbeschränkungsgebiet, in dem, entgegen des Satzes in der Begründung auf S.19 dazu, keinerlei neuen Baugebiete für Wohnen zulässig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und folgendermaßen berücksichtigt: Die Alternativenprüfung findet sich im Umweltbericht in Kapitel 7.2.2, die Auseinandersetzung in Kapitel 5.2.2 Umweltbericht. In Kapitel 3.2 des Umweltberichtes wird die Fläche ergänzt. Der Bereich ist im RPS 2010 als „Vorranggebiet Siedlung-Bestand“ ausgewiesen. Das Gebiet „Beuneweg“ bleibt im Plan als W-Planung enthalten (s. Ausführungen zu A3).
H9	○ Fläche **GH4 und K1**; auch hier **fehlt die Alternativenprüfung** und die regionalplanerischen Ausweisungen und die Auseinandersetzung damit im Umweltbericht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits folgendermaßen berücksichtigt: Die Alternativenprüfung für beide Flächen findet sich im Umweltbericht in Kapitel 7.2.2. Die Auseinandersetzung für GH4 in Kapitel 5.2.2 und für K1 in Kapitel 5.3.2.
H10	○ Für die Fläche **BH 4** kann durch die Ausweisung als Vorranggebiet Siedlung, Planung im RPS/RegFNP 2010 davon ausgegangen werden, dass die Alternativenprüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H11	○ Was hier fehlt ist eine **Darstellung der Flächen, die seit 2002 als Siedlungsflächen durch verbindliche Planungen der Stadt in Anspruch genommen wurde.** Nur so kann sichergestellt werden, dass die Zielaussage zu den max. in Anspruch zu nehmenden Siedlungsflächen der Tabelle 1 des RPS / RegFNP2010 eingehalten wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß den Ausführungen unter A2 in die Begründung aufgenommen.
H12	○ Im **Bebauungsplan fehlen die o.g. Bezeichnungen der Flächen aus der Begründung und dem Umweltbericht**, so dass es noch schwieriger wird, die Textteile dazu in der Begründung und dem Umweltbericht den tatsächlichen Flächen zuzuordnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Begriff „Bebauungsplan“ versehentlich verwendet wurde und eigentlich „Flächennutzungsplan“ gemeint ist. In Kapitel 2 des Umweltberichtes sind alle Flächen mit kurzer Charakterisierung (Bezeichnung, Luftbild und Karte) übersichtlich dargestellt (s. Kapitel 2.1 und 2.2 Umweltbericht).

Abteilung Verkehr

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Aus Sicht der Regionalplanung Bereich Verkehr bestehen **keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans** der Stadt Weiterstadt. Ich weise aber darauf hin, dass der im Plan dargestellte geplante vierspurige Ausbau der B 42 im Referentenentwurf zum Bundesverkehrswegeplan 2030 vom 16. März 2016 nicht enthalten ist und der Verkehrsentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt –Dieburg die Maßnahme mit einer geringen verkehrlichen Wirkung bewertet, die lediglich zu einer Verbesserung der Anbindung der Weiterstädter Gewerbegebiete aus Richtung Osten führt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	<u>Weiterer Hinweis zur Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar:</u> Auf die **Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar wird als Fernverkehrsstrecke – Planung** hingewiesen. Die Deutsche Bahn AG hat die Planung zur Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar auf der Grundlage des Referentenentwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wieder aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Der Referentenentwurf zum Bundesverkehrswegeplans 2030 sieht im Bereich der Stadt Weiterstadt einen gegenüber dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 geänderten Projektzuschnitt vor, so dass eine **neue Trassenführung erforderlich** wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da noch keine entsprechende Planung vorliegt.
H3	Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Bahnstrecke Mainz – Groß-Gerau-Weiterstadt Darmstadt als Streckenabschnitt des Güterverkehrskorridors Rotterdam – Genua vermehrt Güterverkehrszüge aufzunehmen hat und dieses bei der **Ausweisung von neuen Baugebieten entlang der Bahnstrecke** zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Ausweisung neuer Baugebiete entlang der genannten Bahnstrecke.
H4	Zudem ist im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 zur Entlastung der Bestandstrecke Mainz - Darmstadt vom nächtlichen Güterverkehr eine **Verbindungskurve an die Neubaustrecke Frankfurt-Mannheim** vorgesehen. Zwei der möglichen Alternativen verlaufen nördlich bzw. südlich von Weiterstadt. Aufgrund der vielfältigen Berührungspunkte sollte die DB Netz AG als TÖB in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DB Netz AG wurde als TÖB im Neuaufstellungsverfahren des FNP beteiligt.
H5	Zu den im Flächennutzungsplan dargestellten **Leitungen** sind keine Anregungen vorzutragen. Die geplante Bundesfachplanung zur 380 kV-Leitung Urberach – Pfungstadt - Weinheim könnte laut Amprion (Projektvorstellung am 14.03.2016) Weiterstadt berühren. Ich empfehle daher auch Amprion als TÖB zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Amprion wurde als TÖB im Neuaufstellungsverfahren des FNP beteiligt.

Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
	Zu o.g. Flächennutzungsplan (FNP) nehme ich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung:	
H1	Gemäß § 6 HAGBNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG **sind Landschaftspläne (LP) als Bestandteil des FNP zu erstellen**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans von 2002.
A1	Bei dem Scopingtermin vom 06.04.2011 wurde vereinbart, dass zwar **keine generelle Fortschreibung des LP erforderlich ist, jedoch eine Überprüfung und Anpassung an die aktuellen fachlichen wie rechtlichen Gegebenheiten erfolgen muss**, da die Bestands- und Entwicklungsaussagen des LP Weiterstadt aus dem Jahre 2002 dies nicht vollständig gewährleisten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt in der Planung berücksichtigt: Eine vollständige Fortschreibung wurde, was die Qualitätssteigerung im Verhältnis zu dem entstehenden Aufwand an Zeit und Kosten betrifft, bereits im Rahmen des Scoping-Termins nicht als sinnvoll erachtet. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgt nun eine Teilfortschreibung des Landschaftsplans, welche den Anforderungen des BNatSchG § 9 entspricht. Diese wird in den 2. Entwurf des FNP integriert und wird dann als „Teil B“ Bestandteil des Flächennutzungsplans. Nach Fertigstellung der Teilfortschreibung und deren Integration in den FNP erfolgt eine erneute Planoffenlage.
A2	Insbesondere der **Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG** kann weder als Abwägungsgrundlage noch für Zielaussagen im FNP durch die Inhalte des LP aus 2002 abgedeckt werde. Ich halte daher eine **Ergänzung bzw. Überprüfung der Planaussagen zum Artenschutz** für erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LP aus dem Jahr 2002 sind keine Hinweise zum besonderen Artenschutz enthalten, da das entsprechend novellierte BNatSchG zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. Aus diesem Grunde wurde zum vorliegenden FNP für die neu dargestellten Nutzungen ein gesondertes Artenschutzgutachten erstellt und inhaltlich in den Umweltbericht eingearbeitet.

A3	Entgegen den Ausführungen unter Punkt 1.3 „Fachgutachten Landschaftsplan (LP)“ halte ich es für erforderlich **die Inhalte des LP 2002, ergänzt und auf Aktualität überprüft, in den FNP aufzunehmen oder einen fortgeschriebenen LP –z.B. als Teil B des FNP- zum Bestanteil des FNP** zu machen. Dies vor dem Hintergrund das inzwischen von einer Primärintegration des LP in den FNP ausgegangen werden muss. Diese sollten sowohl **Eingang in die Begründung sowie in den Umweltbericht** zum FNP finden und soweit erforderlich sich auch in den Darstellungen des FNP wiederfinden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Inhalte der anstehenden Fortschreibung des LP werden - soweit möglich - in den FNP übernommen und als Grundlage für die Beurteilung der neu dargestellten Flächen im Umweltbericht herangezogen.
A4	Zu den im FNP dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5(2)10 BauGB wurde in dem Abstimmungsgespräch vom 18.12.2013 vereinbart, **dass insbesondere die in Nord—Süd-Richtung, in der freien Feldflur vorgesehen Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit auf Vogelarten des Offenlandes zu überprüfen** sind. Die ist zu ergänzen und in die Begründung zum FNP aufzunehmen. Bei Unverträglichkeit sind die Darstellungen im FNP entsprechend zu ändern.	Der Anregung wird gefolgt. Das im Rahmen der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes neu zu fassende Entwicklungskonzept wird den Belangen der Offenland-Avifauna durch Reduzierung der geplanten Gehölzanteile Rechnung tragen. Im Umweltbericht werden die Maßnahmenflächen dann gesondert behandelt. In der Begründung - Kapitel 2.12 (jetzt 2.13) - wird folgender Hinweis ergänzt: *„Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Entwicklung der Flächen so erfolgt, dass Offenlandarten durch die geplanten Maßnahmen nicht gestört werden.“*
A5	Des Weiteren sind die **Maßnahmen auf Flächen gemäß § 5(2)10 BauGB näher zu beschreiben und räumlich zu konkretisieren.**	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zugunsten einer guten Lesbarkeit wurde bewusst auf eine räumlich konkretisierte Zuordnung einzelner Maßnahmen verzichtet.
A6	Eine **abschließende Stellungnahme zu den im FNP dargestellten Zuwachsflächen**, ist zu der vorliegenden Entwurfsfassung noch nicht möglich. Die Gründe hierfür sind insbesondere, dass noch **keine Erhebungen und Bewertungen den Artenschutz betreffend vorgenommen wurden.** Die Aussagen zum Artenschutz sind so zu konkretisieren, dass ersichtlich wird ob bei der beabsichtigten Vorhabensverwirklichung die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG relevant werden, wie Konflikte mit dem Artenschutz vermieden oder auf der nächsten Planungsebene bewältigt werden können. In den Einzelbewertungen im Umweltbericht wird zwar teilweise auf evtl. Wertigkeiten für den Artenschutz hingewiesen. Vertiefende Aussagen liegen allerdings nicht vor. Insbesondere bei der geplanten Wohnbaufläche BH 4 im Osten des Ortsteils Braunshardt halte ich vertiefende Untersuchungen für den Artenschutz für erforderlich. Es handelt sich mit ca. 29 ha um die mit Abstand größte Zuwachsfläche in Weiterstadt. Im Umweltbericht wird hier zum Thema Artenschutz die Bewertung getroffen, dass hier massive Eingriffe in Habitate der Offenlandfauna mit hohem Kompensationsbedarf zu erwarten sind . Diese Aussagen sind im weiteren Verfahren zu vertiefen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Erhebung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange zum vorliegenden FNP erfolgte in 2015 in Form einer Potenzialabschätzung. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in den Umweltbericht übernommen. Aussagen, wie Konflikte mit dem Artenschutz vermieden werden können, werden durch die Erstellung einer detaillierten Artenschutzprüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sein.

A7	Bzgl. der im FNP als Planung **dargestellten Verbindungsstraße Braunshardt-Gräfenhausen und 4-spuriger Ausbau der B 42 sollte allenfalls ein Planungshinweis ohne rechtliche Bindung erfolgen.** Die Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung und Berücksichtigung naturschutzfachlicher-und rechtlicher Schutzgüter ist mit höherem Aufwand verbunden und soll in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen, wenn detaillierte Planungen/ Überlegungen vorliegen.	Der Anregung wird teilweise zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt. Da es sich in beiden Fällen um Planungswillen der Stadt handelt, kann dieser auch in Form von „Planung“ im Plan enthalten sein. Die entsprechende Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung und Berücksichtigung naturschutzfachlicher und rechtlicher Schutzgüter kann und soll zum gegebenen Zeitpunkt in den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen.
A8	Die nachrichtliche Übernahme ist noch um das **FFH-Gebiet „NSG Löserbecken** von Weiterstadt“ zu ergänzen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der Begründung Kapitel 4.2 ist das FFH-Gebiet „NSG Löserbecken bereits erwähnt. Der Plan wird entsprechend ergänzt.

Forst

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt bestehen **keine Bedenken**. Vorhandene Waldflächen sollen nicht in Anspruch genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaft/Feldflur

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
	Aus Sicht der von mir zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:	
H1	Der vorliegende Flächennutzungsplan **umfasst das Gebiet der Stadt Weiterstadt** mit den dazugehörigen Statteilen Riedbahn, Braunshardt, Schneppenhausen und Gräfenhausen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Im gültigen **Regionalplan Südhessen**/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind insgesamt 44 ha für Siedlung und 20 ha für Gewerbe ausgewiesen. Es stehen der Stadt Weiterstadt aktuell noch etwa 32 ha für Siedlung zur Verfügung, wobei nur im Stadtteil Braunshardt 29 ha davon vorgesehen sind. Die Stadt Weiterstadt plant keine neuen gewerblichen Flächen auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3	Nur im Stadtteil Gräfenhausen soll **eine Erweiterung einer Produktionsfläche** mit einer Größe von 1,7 ha angrenzend an ein Mischgebiet erfolgen. Die Planung der Siedlungs- und Gewerbeflächen entsprechen bis auf die Erweiterung im Stadtteil Gräfenhausen den Darstellungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die **große Siedlungsfläche im Stadtteil Braunshardt** sollte nach Möglichkeit noch länger der Landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben und eine endgültige Ausweisung im Bauleitverfahren nach dem tatsächlichen Bedarf stufenweise erfolgen.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Begründungstext zum FNP Kapitel 2.1 heißt es dazu: *„Die zukünftige Entwicklung der Wohnbaufläche* soll *schrittweise, in mehreren Bauabschnitten erfolgen."*
A2	Der vorliegende Flächennutzungsplan sollte die **Vorgaben der Regionalplanung nicht überschreiten**.	Der Anregung wurde im Rahmen der Planung gefolgt.
A3	Zwecks **Schonung landwirtschaftlicher Flächen** sollten vor Ausweisung neuer Wohngebiete zunächst die im Stadtgebiet vorhandene Alternativen in Form eines **Leerstandskataster** und der Ausnutzung der bestehenden Bauflächen geprüft werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Das „Innenpotenzial-Kataster" der Stadt Weiterstadt, das inzwischen vorliegt, darf aus Datenschutzgründen derzeit noch nicht verwendet werden. Es geht allerdings daraus hervor, dass zwar ein gewisses Leerstandspotenzial vorhanden ist, das aber in der Praxis nicht in dem erforderlichen Maße aktiviert werden kann. Die Begründung wird um Kapitel 2.1 „Vorrang der Innenentwicklung" ergänzt.
H4	**<u>Kompensationsräume auf landwirtschaftlichen Flächen:</u>** In den Planunterlagen sind in sämtlichen Statteilen diverse Kompensationsräume für potenzielle Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen überwiegend auf Ackerflächen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A4	Die **Darstellung von Kompensationsräumen auf landwirtschaftlichen Flächen** sollte geprüft werden, da dagegen Bedenken bestehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Aufwertung von Flächen im Sinne der Kompensationsverordnung ist in der Regel nur auf landwirtschaftlichen Flächen möglich.

A5	Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt. Im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) werden die landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Weiterstadt überwiegend in der **höchsten Wertigkeitsstufe 1a und 1b** aufgeführt. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen schreitet auch in Hessen durch diverse Bau- und Entwicklungsmaßnahmen stetig voran. Gerade in den letzten Jahren hat die Landwirtschaft in der Stadt Weiterstadt größere Flächenverluste durch diverse Planungen und Maßnahmen hingenommen, zumal diese Flächen in der Region Weitestadt für Bewässerung voll erschlossen sind. Gerade die noch vorhandenen sehr ertragreichen Böden in der Region Weiterstadt sollten daher von einer städtebaulichen Inanspruchnahme soweit wie möglich verschont werden.	Der Anregung wurde im Rahmen der Planung gefolgt. Eine zusätzliche städtebauliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll gemäß der vorliegenden Planung zukünftig nur in Bereichen erfolgen, die gemäß Regionalplan Südhessen 2010 für diese Nutzung ausgewiesen sind.
A6	Daher dürfen durch eventuelle notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daher möglichst flächenneutral umgesetzt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden „vorbereitenden Bauleitplan“ sind die Kompensationsräume als Angebotsplanung zu verstehen, die dann im Rahmen einer „verbindlichen Bauleitplanung“ genauer angeschaut werden können. Die konkrete Umsetzung der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
H5	Sofern die Stadt Weiterstadt direkt über keine **Ökopunkte** in einem ausreichenden Umfang verfügt, bietet sich hierzu auch die Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forst oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in der Vergangenheit bereits befolgt.
A7	Diese **Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange** ist im Textteil des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die konkrete Umsetzung der jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.
H6	Es werden **Maßnahmen** begrüßt, die **in/an Gewässern oder im Wald** stattfinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A8	Bei der **Umwandlung von Ackerland in Grünland** sind die Bewirtschaftung und die Verwertungsmöglichkeit des neuen Grünlands vorab abzustimmen.	Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

H7	Die **Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist gerade im Ballungsraum der Region Südhessen besonders kritisch zu sehen**. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region" stellt die vorliegende Planung eine bedeutende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
	Grundwasser	
H1	**(...)** Das Plangebiet ist bedeutend für die regionale und überregionale Wasserversorgung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Vom Vorhaben betroffen ist das **Trinkwasserschutzgebie**t (WSG ID: 433-004) des Wasserwerkes Gerauer Land der Hessenwasser AG (Veröffentlicht am 07.12.1970 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49/1970 S. 2317, angepasst und veröffentlicht am 21.09.1992, StAnz. Nr.38/1992 S. 2500). Das im nördlichen Bereich liegende Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sowie das Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten liegen in der Zone IIIB des genannten WSG. Die Zone IIIA, im nördlichen Teil des Plangebietes, liegt im Wald. Die jeweils gültige Trinkwasserschutzgebietsverordnung muss beachtet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits in der Planbegründung berücksichtigt worden.

A1	Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 sind sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich des FNP der Stadt Weiterstadt **Vorranggebiete für den Grundwasserschutz** ausgewiesen (s. Anlage). Diese sind – **durch Kennzeichnung in der Karte und durch Beachtung in der Begründung** - auch in den FNP zu übernehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Da im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 keine „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen werden ist davonauszugehen, dass hier „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ gemeint sind. **Vorbehaltsgebiete** (§ 8 (7) Nr.2 ROG) sind Gebiete, *„…in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“.* Diese fallen jedoch nicht unter die Kategorie „Kennzeichnungen“ in der Systematik des Flächennutzungsplans. In Kapitel 1.9.4 der Begründung wird auf das „Vorbehaltsgebiet“, das sich östlich des Stadtteils Braunshardt / südlich des Stadtteils Gräfenhausen befindet hingewiesen. Im südlichen Bereich der Gemarkung befindet sich kein solches Gebiet. Das erwähnte Gebiet liegt außerhalb der Gemarkung der Stadt Weiterstadt.
A2	Auf dem Plangebiet befindet sich ebenfalls noch das **Wasserschutzgebiet des ehemaligen Wasserwerkes Braunshardt der Hessenwasser AG (WSG ID: 432-008), veröffentlicht am** 12.12.1988 im StAnz. Nr.50/1988 S. 2674. Ursprünglich waren hier zwei Trinkwasserbrunnen vorhanden, von denen einer zurückgebaut wurde, der andere Tiefbrunnen (Gemarkung Braunshardt, Flur 5, Nr. 107/4) ist noch vorhanden, er wurde veräußert und wird für die landwirtschaftliche Bewässerung (Erlaubnisbescheid vom 02.05.2013 Az.: IV/Da41.1-79h05(2)-weit-11-(42828)-W-) genutzt. Das Wasserschutzgebiet befindet sich im Aufhebungsverfahren und muss nicht mehr berücksichtigt werden.	Der Anregung wurde bereits gefolgt. Das genannte Wasserschutzgebiet ist im Plan nicht mehr enthalten.
H3	Das Plangebiet liegt im **Einflussbereich des “Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“.** Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Diese Gegebenheiten sind bei der Bauleitplanung und bei den endgültigen Bauausführungen zu berücksichtigen. Auf diese Lage wurde hingewiesen, das Gebiet wurde im FNP als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H4	Im Einzelnen sind die **Vorgaben des “Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried**“, festgestellt mit Datum vom 9. April 1999 und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 21/1999 S. 1659, letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704), zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung Kapitel 2.7.10 „Grundwasser“ enthalten.

H5	Ich weise darauf hin, dass im Plangebiet witterungsbedingt nicht nur mit sehr **hohen, sondern auch mit stark schwankenden Grundwasserständen** gerechnet werden muss (s. Anlage GW-Flur-abstandskarten des Hessischen Landesamtes für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwasserflurabstandskarte April 2001 und Oktober 1976).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung Kapitel 2.7.10 „Grundwasser“ enthalten.
A3	**Die zusätzlichen Siedlungsflächen** haben einen **Einfluss auf die Grundwasserneubildung**. Auf die qualitativen und quantitativen Einflüsse der geplanten Maßnahmen auf das Grundwasser sowie auf den sparsamen Umgang mit Grundwasser muss im Zuge der Bauleitplanung detaillierter eingegangen werden.	Der Anregung wird zu späterem Zeitpunkt auf Bebauungsplanebene gefolgt
A4	Ob **Renaturierungsmaßnahmen** von Bächen und Gräben evtl. mit einem unzulässigen vermehrten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser einhergehen, muss maßnahmenbezogen geprüft und beurteilt werden.	Der Anregung wird ggf. bei Renaturierungsmaßnahmen gefolgt
A5	Konkrete **Angaben zum Bedarf und zur Versorgung des Gebietes mit Trink-und Brauchwasser sind zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich**. Grundsätzlich ist im Zuge der Bauleitplanung darzulegen, wie die zukünftige Wasserversorgung des geplanten Gebietes gewährleistet wird. Hierzu ist darzustellen, ob im Rahmen der bestehenden Wasserrechte und der Fördermengen der letzten 5 Jahre (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf) die Trinkwasserversorgung sichergestellt ist. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, wie der verbleibende Bedarf dauerhaft gedeckt werden kann (z.B. Neuerschließung von Grundwasservorkommen, Erhöhung des Fremdbezugs). Dabei sind bloße Absichtserklärungen, wie der zusätzliche Wasserbedarf zukünftig gedeckt werden soll, nicht ausreichend. Vielmehr müssen sie realisiert sein oder sich in der Realisierung befinden.	Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
H6	**Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise** bestehen meinerseits **keine Bedenken** gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Oberflächengewässer</u>	
H7	Gegen das o.a. Bauleitplanverfahren bestehen **unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A6	Unter Punkt 1.9.4. - Wasserversorgung der Begründung wird auf das **Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz** zwischen der Stadt Weiterstadt und dem Ortsteil Braunshardt im Bereich des Brühlgrabens verwiesen. Hier bitte ich zu ergänzen, dass sich dieses bis an den westlichen Rand des Plangeltungsbereichs erstreckt.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung Kapitel 1.9.4 wird entsprechend ergänzt.

A7	Außerdem bitte ich zur **Eindeutigkeit die Bezeichnung Schlimmergraben** anstelle von Brühlgraben für die gesamten Planunterlagen zu verwenden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus inhaltlichen Gründen - u.a. zur Vergleichbarkeit mit den Aussagen des Landschaftsplans - sollen beide Namen beibehalten werden. Die traditionelle Bezeichnung „Brühlgraben“ benennt das Gewässer oberhalb der Kläranlage. Nach der Kläranlage entsprechend „Schlimmergraben“ vgl. Kapitel 2.9.1 (jetzt 2.10.1) „Fließgewässer“.
A8	Zudem erschließt sich mir die **Einordnung des Hochwasserschutzes in die Wasserversorgung** nicht, diese Thematik sollte einen separaten Unterpunkt erhalten bzw. mit der Thematik Überschwemmungsgebiete in Punkt 3.3 der Begründung kombiniert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. An der entsprechenden Textstelle Kapitel 1.9.4 wird direkt auf den Regionalplan Südhessen 2010 Bezug genommen, welcher diese Systematik so vornimmt.
A9	Im gesamten Plangebiet ist darauf zu achten, dass sich bei Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Außenbereich, welche an ein Gewässer nach § 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) grenzen, die **Regelungen des Gewässerrandstreifens gemäß § 23 HWG** (Hessisches Wassergesetz) eingehalten werden. Insbesondere dürfen hier ohne Genehmigung keine neuen Baugebiete ausgewiesen bzw. keine baulichen Anlagen errichtet oder erweitert werden, sofern die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 und 4 HWG nicht erfüllt werden. Dies ist von der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zu prüfen. Die Verbote gemäß § 38 Abs. 4 WHG bleiben davon unberührt und müssen zusätzlich beachtet werden. Im Plangeltungsbereich sind die vorgenannten Regelungen insbesondere bei folgenden Planungsgegenständen zu beachten: • RU2, RU 3, RU 4, GH 1, GH 2, GH 3, GH 4, BH 1, BH 4, K1 - Ost, K1 – West, Wohnbauflächen-Planung in Gräfenhausen (0,8 ha), Grünfläche/Hundeauslaufwiese sowie im Allgemeinen bei Flächen für den Auenschutz, Klimaschutz und Biotopverbund.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen bzw. Durchführen baulicher Maßnahmen berücksichtigt. Gemäß §23 (2) HWG *„dürfen in Gewässerrandstreifen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“*. Ein generelles Verbot der Überplanbarkeit von Gewässerrandstreifen ist dadurch jedoch nicht gegeben.

A10	Weiterhin befinden sich im Plangeltungsbereich **festgesetzte Überschwemmungsgebiete** - nachfolgend Ü-Gebiete - genannt. Unter Punkt 3.3 - Überschwemmungsgebiete der Begründung bitte ich zu ergänzen, dass sich neben den zwei aufgeführten Ü-Gebieten östlich der BAB A5 im Wirkungsbereich des Mühlbachs drei weitere im Stadtteil Gräfenhausen befinden. Diese können im Anhang eingesehen bzw. im Staatsanzeiger (StAnz. 29/2013, S. 893) nachgeschlagen werden. Zudem befindet sich ein weiteres Ü-Gebiet im Norden der Gemarkung im Bereich des Apfelbachs (StAnz. 20/2006, S. 1101), welches jedoch unvollständig im Flächennutzungsplan dargestellt wurde. Die tatsächlichen Ü-Gebiets-Grenzen können dem Anhang entnommen werden. Im Allgemeinen sind die besonderen Schutzvorschriften für Ü-Gebiete gemäß § 78 WHG einzuhalten, dies gilt insbesondere für die landwirtschaftliche Fläche am Brühlwiesengraben an der östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs. Die vorgenannten Anmerkungen bitte ich in den Planunterlagen zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt. Plan und Begründung werden entsprechend ergänzt. Da es sich bei den Überschwemmungsgebieten um „Nachrichtliche Übernahmen“ handelt, finden sich die Ausführungen hierzu unter Kapitel 4 (Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke) unter 4.3.3
A11	Im **Punkt 4.3.1 - Trinkwasserschutzgebiete** der Begründung ist folgende Passage aufgeführt: „Die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen ist untersagt, soweit sie nicht gemäß § 23 Abs. 2 HWG ausnahmsweise zulässig sind“. Hier bitte ich den Gesetzesbezug von § 23 Abs. 2 HWG durch § 22 HWG zu ersetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.
A12	Außerdem handelt es sich bei **„standortgebundenen“ Anlagen um keine Anforderungen im Sinne des Gesetzgebers**. Dies bitte ich zu streichen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.
A13	Die **Beschreibungen zum Gewässerrandstreifen** im gleichen Abschnitt sind wie folgt abzuändern: „Gemäß § 23 HWG erstreckt sich der Gewässerrandstreifen nur auf Flächen im Außenbereich und ist 10 m breit. Dieser bemisst sich nach § 38 Abs. 2 WHG“.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.

A14

Auch in diesem Abschnitt finde ich eine **Eingliederung der Gewässerrandstreifen** in die Thematik Trinkwasserschutzgebiete ungünstig gewählt. Ein separater Punkt „Wasserwirtschaft“ unter Konkretisierung des Grundwasserschutzes, Hochwasserschutzes und der oberirdischen Gewässer würde zur besren Übersicht beitragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die systematische Gliederung nach den vorgegebenen Inhalten des FNP gemäß §5 BauGB in „Darstellungen“ „Kennzeichnungen“ und „Nachrichtliche Übernahmen“ erfordert die Einordnung der „Schutzgebiete“ (hier Schutzgebiete nach dem HWG) in das Kapitel 4 „Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“. Das Thema „Hochwasserschutz“ mit dem in Weiterstadt relevanten Punkt „Vernässungsgefährdete Bereiche“ fällt unter die Kategorie „Kennzeichnungen“ Kapitel 3 des FNP.
Für eine bessere Übersicht wird das Kapitel 4.3 „Schutzgebiete nach dem HWG“ wird nochmals gegliedert in die Unterabschnitte 4.3.1 „Trinkwasserschutzgebiete“ und 4.3.2 „Gewässerrandstreifen“ und 4.3.3 „Überschwemmungsgebiete“.
Bisher waren „Überschwemmungsgebiete“ fälschlicherweise als „Kennzeichnungen“ im Plan enthalten. Dies wird gemäß §5(4a) BauGB korrigiert und in Plan-Legende und Begründung geändert.

H8

Weiterhin befinden sich mehrere **Grundwassermessstellen** im Plangeltungsbereich. Diese werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt, bei verbindlichen Bauleitplanungen muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob diese tangiert werden. Generell gilt, dass Grundwassermessstellen zu erhalten sind und der Zugang zu diesen jederzeit gewährleistet sein muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

A15

Den beigefügten Antragsunterlagen lassen sich keine **Informationen zur Entwässerung** entnehmen, diese sind nachzureichen. Aus Sicht der fachtechnischen Belange bestehen gegen das beabsichtigte Vorhaben jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung Kapitel 2.7.11 (jetzt 2.8.11) erfolgt ein ergänzender Hinweis, dass die Entwässerung durch ausreichende Kapazität der Kläranlage gesichert ist.

Bodenschutz

1. Nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)

H9

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens** zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H10

Bei der Aufstellung darf das **Problem Bodenbelastungen** nicht ausgeklammert werden. Es gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H11

In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als **Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG)** angegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Der Begründungstext Kapitel 3.2 wird um die genannte Datenquelle ergänzt.

A16

Nach **erfolgter Abfrage der Altflächendatei** ist festzustellen, dass in dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans eine **Vielzahl von altlastenverdächtigen Flächen** liegt. Von den altlastenverdächtigen Flächen sind **10 Altablagerungen**, **236 Altstandorte und 5 sonstige schädliche Bodenveränderungen** eingetragen. Eine Liste der Altflächen, die in der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie erfasst sind, habe ich als Anlage beigefügt. Zu der größten Zahl der Altflächen liegen mir keine weiteren Informationen vor, als die Erfassungsdaten in ALTIS. Für die folgenden Altflächen existieren Aktenvorgänge, die bei Bedarf bei mir eingesehen werden können (ALTIS-Nummern):
432.023.010-000.005, 432.023.010-000.006,
432.023.020-000.003, 432.023.020-000.007
432.023.020-000-008, 432.023.020-001.044,
432.023.030-000.002, 432.023.040-000.001
432.023.040-000.004, 432.023.040-000.009,
432.023.040-000.010, 432.023.040-001.074
432.023.040-001.125, 432.023.040-001.127,
432.023.040-001.128, 432.023.040-001.130
432.023.040-001.129, 432.023.040-001.131,
432.023.020-001.092, 432.023.040-001.072
432.023.040-001.090, 432.023.020-001.007,
432.023.040-001.169, 432.023.040-001.065

In der **Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** sind **Aussagen zu Altstandorten, Altablagerungen, Altlasten und Grundwasserschäden im Plangebiet** aufzunehmen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt,

Im Rahmen der Neufassung des Umweltberichtes (2020) wurde das Thema Altflächen neu bearbeitet. In das Planwerk des FNP werden die dort recherchierten aktuellen Informationen integriert.
Die 236 Altstandorte werden in der Begründung zum FNP nicht einzeln aufgeführt. Es erfolgt hier in Kapitel 3.2 ein entsprechender Hinweis, dass die Informationen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (nachsorgender Bodenschutz (Altlasten) zu erfragen und dann ggf. entsprechend zu berücksichtigen sind. Aufgrund der langen Gültigkeitsdauer des FNP soll somit die Aktualität der entsprechenden Auskunft gewährleistet werden.

A17

Die Umweltprüfung muss die **Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Altflächen und umgekehrt die Auswirkungen der Altflächen auf die Flächennutzungsplanung** darlegen.
In der Bauleitplanung sind folgende Aspekte darzustellen:

- Bewertung des Gefährdungspotentials für die vorgesehene bauliche Nutzung bei Altflächen
- erforderliche Untersuchungen vor der Bebauung der Grundstücke aufgrund der vorstehenden Bewertung.
- Auswirkungen auf die vorgesehene bauliche Nutzung bei bereits festgestellten schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen;
- Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf Sanierungsmaßnahmen der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserverunreinigungen

Der Anregung wird gefolgt.

Soweit entsprechende Daten vorliegen, werden die genannten Aspekte bezüglich der aufgeführten 10 Altablagerungen sowie die 5 sonstigen schädlichen Bodenveränderungen in Kapitel 5 berücksichtigt.

A18

Zusätzlich sind in allen Bauleitplanungen die folgenden **allgemeinen Hinweise für die registrierten Flächen** mit aufzunehmen:
„*Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.*
Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“

Der Anregung wird ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

2. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u>

A19

Durch die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden u. a. bisherige Freiflächen für eine bauliche Nutzung freigegeben (z. B. W 1, GH 1, GH 3, BH 4). Mit der damit geplanten Versiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens erheblich beeinträchtigt. Der Bauleitplanungsentwurf enthält insofern **keine ausreichende Betrachtung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes**. Im Folgenden weise ich auf Unvollständigkeiten der bisherigen Betrachtung hin:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Die Anregungen A 19 bis A 22 wurden gemäß verfügbarer online-Daten bereits berücksichtigt.

A20

a. Bodenziele
Die Betrachtung des Schutzguts Boden sollte auch immer die bestehenden Bodenfunktionen separat betrachten und beschreiben. Der Boden erfüllt im Sinne des Bundes-Bodenschutz-gesetzes

1.) die natürliche Funktion als
   a. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
   b. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
   c. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2.) Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3.) Nutzungsfunktionen als
   a. Rohstofflagerstätte,
   b. Fläche für Siedlung und Erholung,
   c. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
   d. Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (§ 2 (2) BBodSchG).

Darüber hinaus können die folgenden Quellen eine Orientierung für die Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes geben:

- Ziele können sich aus übergeordneten Plänen ergeben (z. B. Raumordnung),
- Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB,
- Erhalt, sparsame und schonende Nutzung von Boden als Bestandteil des Naturhaushalts § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

In Kap. 3.2 des Umweltberichtes werden die Ziele für das Schutzgut Boden detailliert benannt. Darüber hinaus werden die relevanten Bodenfunktionen für die neu dargestellten Flächen in Kapitel 4 aufgeführt. In der Prognose (Kap. 5) werden die Bodenfunktionen zudem als Bewertungsgrundlage herangezogen.

A21

b. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen

Eine Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen des Schutzgutes Bodens, die nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB als Bestandteil des Umweltberichtes vorgegeben ist, wurde nur unzureichend durchgeführt.

Es ist erforderlich, das Schutzgut Boden (Bodenkunde, Bewertung Bodenfunktionen, Nutzungssituation, Empfindlichkeit, evtl. Vorbelastungen), die Erheblichkeit der Eingriffe sowie die Auswirkungsprognose im Umweltbericht, differenzierter zu beschreiben. (Die Bestandsaufnahme ist Voraussetzung für die Bausteine Auswirkungsprognose, Kompensation und Monitoring des Umweltberichtes):

- Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Grundlage, soweit vorhanden BFD5L bzw. zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung (Boden Viewer),
- Zusätzlich sind Aussagen zu einer möglichen Archivfunktion zu machen,
- Weiterhin sollen Aussagen zur Empfindlichkeit (Verdichtung, Versauerung, Entwässerung), Vorbelastung und Nutzungshistorie getroffen werden,
- Ggf. ist die Betrachtung des Erosionsgefährdungspotenzials nötig,

Der Anregung wurde bereits sehr weitgehend gefolgt

Weitere Aussagen werden nach aktueller Datenlage in einer dem Umweltbericht zum FNP angemessenen Form ergänzt.

A22

c. Vorbelastungen Boden

Die Altlasten bzw. Vorbelastungen des Bodens wurden in den konkreten Änderungsflächen nicht dargestellt. Über das Vorhandensein von Altstandorten werden keine Aussagen getroffen.
Bezüglich der Altablagerung Georgenstraße am Bahndamm (ALTIS-Nr. 432.023.010-000.006) liegen keine Informationen über die Gefährdung vor. Der ARGEBAU Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren geht in Kapitel 2.2 davon aus, dass schon bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche und damit gefährdende Bodenbelastungen nachzugehen sind.

Der Anregung wurde bereits weitgehend gefolgt.

Vorhandene Vorbelastungen der Böden werden im Umweltbericht bereits angesprochen. Eine Prüfung auf Altlasten soll zusätzlich erfolgen.

H12

d. Zusammenfassende Bewertung Boden

Die Schlussfolgerungen aus der Bestandsaufnahme der Böden und deren Vorbelastung für das Schutzgut Boden sind zutreffend beschrieben. Z. B. BH 4 „Da insgesamt damit zu rechnen sein wird, dass bei Realisierung der gesamten Fläche ca. 15 ha natürlicher Böden bebaut und versiegelt werden, ist mit diesem Vorhaben ein erheblicher Bodenverbrauch verbunden, der nicht adäquat kompensierbar ist.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A23	e. <u>Boden und Erheblichkeit des Eingriffes</u> Zur Bodenerheblichkeit wurden bereits (qualitative) Aussagen getroffen, jedoch bedarf es im Umweltbericht weiterer Ergänzungen: - Die Erheblichkeit sollte aus der betroffenen Flächengröße, der Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung abgeleitet werden. - Bei einer Versiegelung ist aufgrund des Totalverslusts der Bodenfunktionen in dem betroffenen Bereich i. d. R. von einer Erheblichkeit auszugehen. - Die Erheblichkeit ist relevant für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich.	Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung soll nach aktueller Datenlage in einer dem Umweltbericht zum FNP angemessenen Form erfolgen.
H13	f. <u>Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung</u> Entspricht i. d. R. dem Ist-Zustand, ggf. unter Berücksichtigung dann greifender Planungen oder Entwicklungen (z. B. Planänderungen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H14	g. <u>Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung</u> Die Auswirkungen bei Durchführung der geplanten Maßnahmen wurden im Umweltbericht betrachtet. Daraus lassen sich weiterhin bodenfunktionsbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Flächenbilanzen) ableiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A24	h. <u>Bodenausgleichsmaßnahmen</u> Die im Umweltbericht beschriebenen Planungen beschreiben keine bodenfunktionsbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Bodenfunktion. Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die von der Planung ausgehen, sollten durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht werden. Dies wurde im Umweltbericht nicht betrachtet.	Der Anregung wurde bereits teilweise gefolgt. Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden können aber konkret erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.
A25	i. <u>Planungsalternativen Boden</u> Die Angaben im Umweltbericht lassen nicht erkennen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht soll entsprechend ergänzt werden. Die Planungsalternativen sind im Umweltbericht Gegenstand des Kap. 7; Der Begründungstext wird um das Kapitel „Vorrang der Innenverdichtung“ ergänzt“.
A26	j. <u>Monitoring Boden</u> Es sollen bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, da das Schutzgut Boden erheblich nachteiligen Wirkungen aufgrund der Durchführung der Planung ausgesetzt ist. Es hat eine Überprüfung der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen zu erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bodenbezogene Überwachungsmaßnahmen sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sinnvoll.

A27

k. Allgemeine Zusammenfassung Boden
Die vorgenannten Bausteine sollten zusammengefasst und abschließend bewertet werden.
Immissionsschutz
Gegen die geplante Neuaufstellung des FNP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Hinsichtlich der geplanten Vorhaben kann es insbesondere beim:

- 4-spurigen Ausbau der B 42,
- Wohngebiet nördlich der Brühlstraße und westlich der Frankfurter Straße,
- Kleingartenanlagen entlang der Bahnlinie und
- Wohnbaufläche Braunshardt, angrenzend östlich und nördlich an das neue Wohngebiet „Im Apfelbaumgarten“

zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch Geräusche kommen. Diese sind spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine zusätzliche Zusammenfassung im Umweltbericht auf FNP-Ebene wird nicht für sinnvoll gehalten.

Bergaufsicht, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen Datenbasis.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Anhand dieser Datengrundlage wird zum FNP-Entwurf wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Das Gebiet der Stadt Weiterstadt wird von Rohstoffsicherungsflächen – einem Vorranggebiet sowie 5 Vorbehaltsgebieten – teilweise überdeckt. Letztere sind z.T. nicht korrekt im FNP-Entwurf eingetragen. So reicht bspw. die Fläche nordwestlich von Braunshardt wesentlich näher an die Ortslage heran, während die Fläche nördlich von Schneppenhausen schmaler ist. Die Darstellung der Rohstoffsicherungsflächen ist daher jener im RPS anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Weder der RPS noch der Flächennutzungsplan sind parzellenscharf in ihrer Darstellung. Für die Kennzeichnung im FNP wurde der RPS als Grundlage hinterlegt. Trotz einer gewissen vergrößerungsbedingten Unschärfe sind die genannten Vorbehaltsgebiete hinreichend präzise in den FNP übertragen worden. Die genannte Abweichung kann nicht nachvollzogen werden. Eine parzellenscharfe Berücksichtigung wird ggf. im Rahmen einer verbindlichen Bauleit- bzw. Genehmigungsplanung in diesen Gebieten erfolgen.
A2	In Kap. 1.9.7 „Rohstoffsicherung“ werden die Rohstoffsicherungsflächen gemarkungsweise zugeordnet, jedoch nicht korrekt: es gibt **kein Vorranggebiet in der Gemarkung Schneppenhausen**; außerdem fehlen die **Vorbehaltsgebiete südwestlich und südöstlich der Ortslage Gräfenhausen**. Die Angaben sind zu korrigieren.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Angaben in Kapitel 1.9.7 der Begründung zu den Bereichen südöstlich und südwestlich der Ortslage Gräfenhausen werden ergänzt, der Bereich im Norden der Gemarkung Schneppenhausen ist korrekt aus dem Regionalplan 2010 übernommen.

A3	In Kap. 3.1 „Bereiche oberflächennaher Lagerstätten“ erfolgt ebenfalls eine gemarkungsweise Zuordnung der Rohstoffsicherungsflächen. Ergänzt werden müssen auch hier die **Vorbehaltsgebiete südwestlich und südöstlich der Ortslage Gräfenhausen**.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben in Kapitel 3.1 der Begründung werden ergänzt.
A4	Korrigiert werden muss zudem die Aussage, es werde in der Planzeichnung bei dem „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ nicht zwischen Bestand und Planung differenziert. Es ist zwar in der Legende nicht erläutert, aber während die Umrandung für beide Flächen identisch ist, gibt deren flächenhafte Darstellung das bestehende und das geplante Vorranggebiet unterschiedlich wieder: ersteres in **hell-orange, letzteres mit der Signatur für „Landwirtschaftliche Flächen – Acker Bestand“**. Die **Legende sollte daher ergänzt** und **Satz 2 von Kap. 3.1 gestrichen werden**.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Legende sind die beiden Darstellungsarten (hell-orange und „Acker“) bereits enthalten und unter der Legenden-Rubrik „Bestand“ zusammenfassen eingetragen. Das BauGB sieht für den FNP - Planinhalt „Kennzeichnungen“ keine „Planung“ vor. Daher ist hier keine Änderung möglich und entsprechend der Satz 2 Kapitel 3.1 korrekt.
H2	Schließlich weise ich auf Nutzungskonflikte östlich der Ortslage Braunshardt hin: Das dortige Vorbehaltsgebiet wird von der geplanten Wohnbebauung „BH-4“ ca. 70 m tief überlagert und von der geplanten „Verbindungsstraße – Planvariante 6“ auf ca. 1.400 m durchschnitten. Derzeit liegt der Bergaufsicht für keines der Vorbehaltsgebiete ein Antrag auf einen Betriebsplan für Gewinnungstätigkeiten vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bergaufsicht wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Planfeststellungsverfahrens erneut beteiligt.
H3	Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Nördlich der Ortslage Gräfenhausen befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Sand- und Kiesgewinnungsbetrieb „Paulssen“. Dessen Betriebsplangrenzen sowie die potentielle südliche Erweiterungsfläche sind korrekt dargestellt. Das Stadtgebiet wird von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine Aufsuchungsaktivitäten im Stadtgebiet bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A5	Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Gebiet der Stadt Weiterstadt wird von auf Erdgas verliehenen erloschenen Bergbauberechtigungen überlagert. Innerhalb dieser Felder wurden 7 Bohrungen abgeteuft, die sämtlich wieder verfüllt wurden; im FNP-Entwurf sind nur 6 dieser Bohrungen dargestellt. Es fehlt im Bereich der Rollschuhbahn Gräfenhausen die nichtfündige Bohrung „Darmstadt 7“, die hiesigen Unterlagen zufolge u.a. im Rahmen der 3. FNP-Änderung eingetragen wurde und auch im B-Plan „Sportplatz Gräfenhausen“ dargestellt ist. Die Bohrung „Darmstadt 7“ ist in Planzeichnung und Legende analog den Bohrungen „Darmstadt 1-4“ nachzutragen. Im Kapitel 2.7.4 „Erdgassonden“ der Begründung ist der 2. Satz ebenfalls entsprechend anzupassen. Satz 1 ist unkorrekt und kann entfallen oder sollte umformuliert werden, da das dort genannte Erlaubnisfeld mittlerweile erloschen ist.	Der Anregung wird gefolgt. Die Angaben werden in Plan und Begründungstext korrigiert.

A6	Abschließend noch ein allgemeiner Hinweis: Da in der Begründung häufig auf die Gemarkungen Bezug genommen wird, empfiehlt es sich, deren Grenzen vollständig und deutlich im FNP darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der hohen Informationsdichte des Flächennutzungsplans könnten durch zusätzliche Linien wichtige Informationen überdeckt werden. Ziel ist es, einen Gesamtplan für das Stadtgebiet zu erarbeiten, der Hinweis in der Begründung auf die Gemarkungen der einzelnen Stadtteile hat rein beschreibenden Charakter.

Kampfmittelräumdienst
(nicht beteiligt)

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In den mir von Ihnen zugeleiteten Unterlagen haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

57 Stadtwerke der Stadt Weiterstadt Eigenbetrieb Stadtwerke

Schreiben vom 23.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Die **Belange der Stadtwerke** wurden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt **ausreichend dargestellt**..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zur Info geben wir Ihnen noch bekannt, dass die **Kläranlage Weiterstadt auch den Stadtteil Riedbahn mitbehandelt.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung Kapitel 2.8.11 „Abwasserbehandlung“ wird dieser Hinweis ergänzt.

60 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 30.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit **militärische Belange** nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Flächen für Windenergieanlagen sind in der vorliegenden Planung nicht enthalten.
H2	Das Plangebiet befindet sich **außerhalb von Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und Interessensgebieten von Luftverteidigungsradaranlagen**. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen könnten jedoch militärische Richtfunkstrecken tangiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Ob und inwiefern eine **Beeinträchtigung der militärischen Interessen** tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt im laufenden Verfahren des FNP nicht um eine „frühe Planungsphase“. Im Rahmen folgender Beteiligungsverfahren bzw. in dem Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden sollten, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der entsprechenden Planungsverfahren erneut beteiligt.

61 Westnetz GmbH

Schreiben vom 07.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	**1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11)** **2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)** **3. Umspannanlage Weiterstadt** (…) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabels erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen **Amprion-Hochspannungsfreileitungen** erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten **Hochspannungsfreileitungen.** Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte **Umspannanlage**.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
A1	Die **Leitungsführungen** entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die **Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste** entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.	Der Anregung wird gefolgt. Die Leitungsführung wird entsprechend in den Plan übernommen.
H4	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt haben wir mit **Schreiben vom 09.07.2015**, Az.: DRW-S-LK/1086/Ke/101.379/Bx, bereits eine **Stellungnahme abgegeben**, in der wir unsere Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit**.**	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in dem Schreiben genannten „Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan“ wurden wie im Folgenden ausführlich dargelegt in Plan bzw. Begründung berücksichtigt – es sei jedoch angemerkt, dass bei der Trägerbeteiligung im Rahmen einer Offenlage nicht um Zustimmung gebeten wird, es wird hingegen Gelegenheit gegeben planungsrelevante Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Westnetz GmbH

Schreiben vom 09.07.2015

1. 110-kV-Hochspannungsfrelleitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11)	
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)	
30. Umspannanlage Weiterstadt	
(…) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabels erhalten Sie eine **separate Stellungnahme**.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die „separate Stellungnahme“ wurde wie unten ersichtlich in der Planung berücksichtigt.
Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. Genannte Umspannanlage.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.	Der Anregung wurde bei der Planerstellung gefolgt.
Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen	
Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird bei gegebenem Anlass beachtet.
Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird zum gegebenen Zeitpunkt befolgt.
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
(Hier endet die Stellungnahme vom 09.07.2017, Anm. D. Verf.)	

Westnetz GmbH

Schreiben vom 13.07.2015

Hochspannungstrassenverlauf Stadt Weiterstadt 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Weselacker - Weiterstadt, Bl. 1346

(…) diese Stellungnahme betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel.

Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die betreffende Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. TDVGW
Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Unsere Zustimmung zu der o.g. Maßnahme können wir nur dann geben wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Keine evtl. Überbauung der Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher erfolgt, da dieses Hochspannungskabel im Störungsfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stellunanahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Dortmund Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	*bei Parallelführung**	*bei Kreuzungen*
Gasleitungen	*1,00 m*	*0,50 m*
Wasserleitungen	*1,00 m*	*0,50 m*
Kabel	*1,00m*	*0,50m*
Kanal	*1,00m*	*0,50m*
Nachrichtenkabel	*0,50 m*	*0,50 m*
Fernwärmeleitungen	*5,00 m*	*1,00 m*

**beidseitig der Leitungsachse*

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kVHochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Amprion GmbH, erhalten. Bezüglich der weiteren von Westnetz GmbH betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

(Hier endet die Stellungnahme vom 13.07.2017, Anm. d. Verf.)

Ergänzend hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

H5

Bei den geplanten bzw. ausgewiesenen **Flächen für Windenergieanlagen** ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:

Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. **Hochspannungsfreileitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt** werden können.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen" ein **Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt** worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für **Freileitungen** mit einer Spannungsebene **bis einschließlich 110-kV** gilt:
Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum **Schutz der Freileitung** notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen **nach dem Verursacherprinzip** vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es sind im FNP keine Flächen für Windenergieanlagen dargestellt. Daher sind die folgenden Ausführungen für die vorliegende Planung nicht von Belang.

A1	Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen **Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen** zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt derzeit keine Windenergieanlagen geplant sind.
H6	Diese **Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 11 0-kV Netzes** und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H7	Für **weitere Fragen** stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. **Anlage** 2 x Lageplan, Maßstab 1: 2000 Verteiler BI. 1086 BI. 0886 geh. z. Schreiben v. 09.07.2015	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

61 Westnetz GmbH

Schreiben vom 11.07.2016

	STELLUNGNAHME	**BESCHLUSSVORSCHLAG**
H1	**Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Weiterstadt 11O-kV-Hochspannungskabel** Pkt. Weselacker — Weiterstadt, BI. 1346 (2 Systeme) (…) im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel. Diese Stellungnahme **betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel**. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H2	Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die **Planunterlagen**, aus denen Sie die **Lage des Kabels** entnehmen können. Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
H3	Unsere **Zustimmung zu Ihrem Ausbau** können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungsachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störungsfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext Kapitel 2.8.3 aufgenommen.

H4

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

	bei Parallelführunq°	bei Kreuzungen
Gasleitungen	1,00m	0,50m
Wasserleitungen	1,00m	0,50m
Kabel	1,00m	0,50m
Kanal	1,00m	0,50m
Nachrichtenkabel	0,50 m	0,50m
Fernwärmeleitungen	5,00m	1,00m

°beidseitig der Leitungsachse

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen**.**

H5

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

H6

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 11O-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stellunqnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

H7

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kVHochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H8

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H9

Anlage
Lagepläne: Bl. 1346 Blatt 1007
Verteiler
Syna GmbH, RSDT-H-PS/U, Herrn Lade

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teil D Stellungnahmen Privater

Nr.	Private Einwänder	Schreiben vom
D1	Martin Weiß `funny-smartie@arcor.de´	23.06.2016 (mail)
D2	Markus Fecher, Irenenhof Griesheimer Weg 2 64331 Weiterstadt	12.07.2016
D3	Rolf Meinhardt, Meinhardt Landwirtschaft GbR	15.07.2016

D1 Martin Weiß

Mail vom 23.06.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) wie der Veröffentlichung des neuen Flächennutzungsplans für die Stadt Weiterstadt zu entnehmen ist, ist wohl hier ein **Missverständnis** enthalten. Ich habe den entsprechenden Teil des neuen Flächennutzungsplan ausgeschnitten und entsprechend nun meinen Fragen kommentiert: Wir haben als Wohnungseigentümergemeinschaft in den Jahren 2012/2013 entsprechende Eigentumsanteile an dem Anwesen Darmstädter Landstraße 14 in Gräfenhausen erworben. Zu diesen Eigentumsanteilen wurden auch lt. Teilungserklärung Parkplatzstellflächen mit erworben, die wohl nun "noch" als öffentliche Parkfläche im aktuellen Flächennutzungsplan aufgeführt ist. Handelt es sich hierbei um ein Irrtum? Können Sie entsprechend eine Antwort an uns zurückgeben? Inwieweit müssen wir als Wohnungseigentümergemeinschaft Einspruch erheben? (…)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine fehlerhafte Darstellung im Plan. Das Symbol wird an der betreffenden Stelle entfernt.

D2

Markus Fecher
Irenenhof
Griesheimer Weg 2
64331 Weiterstadt

Schreiben vom 12.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) Wir bewirtschaften hier in Weiterstadt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Direktvermarktung. Die **geplante Trassenführung würde die Strassenbahn mitten durch unser Betriebsgelände f**ühren, was die betrieblichen Abläufe und natürlich auch die betrieblichen Entwicklungschancen erheblich stören bzw. unmöglich machen würde. Weiterhin befürchten wir, daß es nicht nur beim Flächenverbrauch durch die Trasse bleibt, noch mehr Flächenverbrauch durch ausgleichsmaßnahmen und sonstige verkehrstechnisch bedingte Maßnahmen, so zum Beispiel eine eventuelle Verlegung des Radweges und Lärmschutzmaßnahmen kommt. All dies ginge zu unseren Lasten und auf Kosten unserer landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. unseren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten. Man sollte sich auch in der Stadtverwaltung einmal darüber klarwerden, daß jeder Quadratmeter Ackerfläche, der verbaut, zweckentfremdet und versiegelt wird unwiederbringlich verloren ist. Zudem kommen Ausgleichsmaßnahmen, die per se wieder Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen. Letztendlich, wer braucht diese Straßenbahn? Mit uns ist das jedenfalls nicht zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der „freizuhaltenden Fläche, ÖPNV-Trasse“ um eine grobe, vorläufige Trassenführung, die von der DADINA im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Analyse“ entwickelt wurde. Es handelt sich bisher nicht um ein konkretes Planungsvorhaben der Stadt. Im Rahmen einer konkreten Trassenplanung werden Sie erneut beteiligt.

D3 Rolf Meinhardt
Meinhardt Landwirtschaft GbR
Tannenhof
Orfelder Rod 7a
64331 Weiterstadt

Schreiben vom 15.07.2016

	STELLUNGNAHME	BESCHLUSSVORSCHLAG
H1	(…) Wir sehen uns vor allem betroffen von der Einstufung einiger unserer landwirtschaftlichen Nutzflächen als geschützte Flächen gemäß §30 BNatSchG. Alle diese Bereiche liegen benachbart zu Heckenstreifen bzw. Gebüsch- und Baumreihen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist indessen nicht zutreffend, dass alle Flächen nach §30 BNatSchG benachbart zu Heckenstreifen bzw. Gebüsch- und Baumreihen liegen. Im LP 2002 (aus dem die betreffenden Flächen integriert wurden), sind keine geschützten Flächen gem. § 30 BNatSchG dargestellt, sondern Flächen gem. § 23 HENatG-alt. In der aktuellen Teilfortschreibung des Landschaftsplans werden die Flächen gem. § 30 BNatSchG aus dem Hessischen Naturschutz Informationssystem online-NATUREG übernommen und dann in den FNP entsprechend integriert.
H2	Die Bedeutung dieser Hecken für die Natur wollen wir gar nicht in Frage stellen, aber bei den dort angrenzend kartierten Sonderbereichen handelt es sich nach unserer Ansicht nicht um naturschutzrechtlich relevante Fläche, sondern um ganz gewöhnliche landwirtschaftlich genutzte Flächen – was sich anhand der beigefügten Fotos auch gut erkennen lässt. Sollten Sie daran zweifeln, laden wir Sie gerne zu einem Vor-Ort-Termin ein, um sich selbst davon überzeugen zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Flächen, die als „Schutzflächen nach §30 BNatSchG“ im Plan enthalten sind, wurden aus dem Landschaftsplan (2002) übernommen (siehe dazu H1). Bei der betreffenden FNP-Kategorie „nachrichtliche Übernahmen“ handelt es sich nicht um die Formulierung des Planungswillens der Stadt, vielmehr ergibt sich eine Übernahmepflicht aus dem Gesetz.

H3	Die Situation auf Foto 1 befindet sich nordwestlich des Wohnhauses Orfelder Rod 7a am Südende der zu unserem Hof führenden Allee. Die von Ihnen eingezeichnete Biotopfläche liegt entlang der Hecke innerhalb des Zaunes. Diese Fläche nutzen wir derzeit als Weide.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
H4	Das auf Foto 2 abgebildete Gebiet liegt südöstlich unseres Hofgeländes im Bereich des Grundstücks Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück Nr. 39. Es handelt sich um einen Fahrweg unserer Obstanlage. Rechts davon verläuft eine Baumreihe mit Gebüsch, dahinter liegen unsere Erdbeertunnel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
H5	Foto 3 schließlich zeigt eine Fläche südlich des Hofgeländes am Südende des Weges Orfelder Rod kurz vor dem Wald. Entlang des Weges verläuft eine Hecke, jenseits davon liegt die auf dem Foto zu sehende landwirtschaftliche Nutzfläche; weiter links sind momentan mehrere Tunnel aufgestellt. Der Ausschnitt zeigt die Reservefläche dafür, derzeit ist sie als Weidefläche genutzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu H1
A1	Wir möchten Sie bitten, die nach unserer Ansicht fehlerhafte Einstufung dieser Bereiche zurückzunehmen.	Der Anregung wird gemäß obigen Ausführungen nicht gefolgt. Siehe dazu H1
H6	Zu bemerken ist außerdem noch, dass im FNP im Bereich des Flurstücks Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück Nr. 55/2 eine Baumreihe eingezeichnet ist, die es dort jedoch nicht gibt (vgl. aktuelle Luftbilder). Dort stehen unsere Erdbeertunnel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandssituation wird bei der Teilfortschreibung des LP aktualisiert und entsprechend in den FNP integriert.

Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) 2020 2. Entwurf

TEIL A – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

BEGRÜNDUNG KAPITEL I FNP 2020

Begründung Kapitel I FNP 2020

- Begründung Kapitel I FNP 2020 24-02-2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel I FNP 2020

Listen Aufstellung Bpläne seit 2002

- Aufstellung Bpläne seit 2002 (G).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 (W).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 Sonstige.pdf

BEGRÜNDUNG KAPITEL II UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

Begründung Kapitel II Umweltbericht

- Begründung Kapitel II Umweltbericht zum FNP 2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel II Umweltbericht

- UB FNP Weiterstadt Anlage 1.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 2.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 3.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 4.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 5.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 6.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 7.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 8.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 9.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 10.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 11.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 12.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 13.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 14.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 15.pdf

PLANWERK FNP 2020

- Planwerk FNP 2020 2. Entwurf 24-02-2020.pdf

TEIL B – LANDSCHAFTSPLAN FORTSCHREIBUNG 2020

ARTENSCHUTZPRÜFUNG ZUM FNP 2020

- ASP zum FNP 2020.pdf

ERLÄUTERUNGSBERICHT LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP Weiterstadt Erläuterungsbericht 2020 Erläuterungsbericht.pdf

PLANUNTERLAGEN LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP 2020 BH Karte 5.pdf
- LP 2020 BH Karte 10.pdf
- LP 2020 GH Karte 5.pdf
- LP 2020 GH Karte 10.pdf
- LP 2020 SH Karte 5.pdf
- LP 2020 SH Karte 10.pdf
- LP 2020 WR Karte 5.pdf
- LP 2020 WR Karte 10.pdf

Drucksache 10/0928/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 26. Februar 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 05.03.2020

Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel (Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000), Entwurf für die Beteiligung nach § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG, Stand Beschluss der Landesregierung vom 16. Dezember 2019;
Stellungnahme der Stadt Weiterstadt

Beschlussvorschlag:
Der in der Anlage 1 beigefügten Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung zur vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird zugestimmt.

Sachverhalt:
Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 2019 einen Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes 2000 beschlossen. Mit diesem Entwurf beabsichtigt die Landesregierung, den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen an die räumliche Entwicklung des Landes Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des Plans wirken über die Regionalplanung bis auf die Ebene der kommunalen Planung hessischer Städte und Gemeinden.

Das federführende Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die Stadt Weiterstadt mit Schreiben vom 15. Januar 2020 an der Aufstellung der Änderung des Landesentwicklungsplans förmlich beteiligt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, bis zum 24. April 2020 ihre Stellungnahme zu dem Entwurf an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen abzugeben. Die Öffentlichkeit wurde zeitgleich durch Bereitstellung des Entwurfs im Internet unter der Adresse: www.landesplanung.hessen.de beteiligt.

Der Entwurf der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans 2000 (Text und Umweltbericht) ist darüber hinaus im Ratsinformationssystem eingestellt.

Der Sachverhalt wurde am 26. Februar 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf der Stellungnahme der Stadt Weiterstadt vom 14. Februar 2020 (3 Seiten)

Anlage 1

Vierte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
Stellungnahme der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 4 HLPG

Die Stadt Weiterstadt nimmt zu folgenden Zielen des Landesentwicklungsplans Stellung:

1. Einleitung und 2.2 Landesentwicklungsplan Hessen
Die Stadt Weiterstadt fordert die Landesregierung auf, auf der Grundlage der noch weiterhin in Kraft befindlichen Änderungspläne und der nun vorliegenden vierten Änderung einen konsolidierten Landesentwicklungsplan herauszugeben.

Begründung:
Die Stadt Weiterstadt begrüßt die grundlegende Intention der Planungsänderung. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung des Klimawandels und der Energiewende sowie des demographischen Wandels in der Landesplanung ist richtig. Die seit dem Jahr 2000 wesentlich veränderten Rahmenbedingungen erfordern schon seit Längerem eine Überprüfung der raumbezogenen politischen Ziele. Dies wird auch an den drei bisher durchgeführten Änderungen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 deutlich. Von daher wäre eine vollständige Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans wünschenswert gewesen. Bei dem vorgelegten Entwurf ist unklar, ob es sich um einen ersten Ansatz einer Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans handelt (s. Titelblatt „Landesentwicklungsplan Hessen 2020“) oder ob der Landesentwicklungsplan 2000 zum vierten Mal geändert wird (s. ebenfalls o.g. Titelblatt).

3.1 Bevölkerung in Verbindung mit Anhang Tabelle A.7 und Karte A.9
Die Stadt Weiterstadt fordert vom Plangeber, durch flexiblere Zielvorgaben in der nachgeordneten regionalplanerischen Entscheidungsfindung für einzelne zentrale Orte individuell stärker angepasste Flächen- und Funktionsdarstellungen zu ermöglichen.

Begründung:
Die Projektion der Bevölkerungsentwicklung auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte führt zumindest für Weiterstadt zu unrealistischen Zahlenwerten. Aufgrund der starken Diversität des Landkreises Darmstadt-Dieburg ergibt der prognostizierte durchschnittliche Bevölkerungszuwachs von „nur“ 4.500 EW in 15 Jahren ein verzerrtes Bild. Die im „Westkreis“ gelegenen Kommunen (Weiterstadt, Griesheim und Pfungstadt) müssen mit wesentlich höheren Zuwächsen und entsprechenden Funktions- und Flächenanforderungen rechnen.

4.2.1-6 Änderung der Planziffer 3.2-3 (G) Mindestdichtewerte der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000
Die Stadt Weiterstadt fordert die Senkung der Mindestdichtewerte zumindest für die Kategorie Südhessen – Hochverdichteter Raum (HVR) – Mittelzentren auf 35 WE/ha.

Begründung:
Die Stadt Weiterstadt wendet sich gegen die stetige Erhöhung der Mindestdichtewerte. Für Kommunen in der Kategorie „Südhessen – Verdichtungsraum – Mittelzentren“, in die Weiterstadt einzuordnen ist, hat sich seit der Festlegung des Dichtewertes im LEP 2000 (30-50 WE/ha) über des RPS/Reg FNP 2010 (35-50 WE/ha) zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hesse 2000 im Jahr 2018 und zum vorliegenden Entwurf (40 WE/ha) die Mindestdichtewertanforderung um 30% erhöht. Dies führt in Kommunen, die trotz ihrer Lage im hochverdichteten Raum teilweise noch ländlich geprägt sind, zu städtebaulich unbefriedigenden und nicht nachfrageorientierten Planungsergebnissen.

Anlage 1

5.3.2.1 Gesundheitsversorgung
Um die geforderte, am System der zentralen Orte orientierte, gleichwertige und ausreichende ambulante Versorgung durch Hausärzte, Zahnärzte und Apotheken zu erreichen, muss in allen Mittelzentren unabhängig von der Entfernung zum nächsten Ober- bzw. Mittelzentrum, die Bereitstellung eines ausreichenden medizinischen Angebotes durch geeignete gesundheitspolitische Maßnahmen gefördert werden. Dies beinhaltet auch die Errichtung von „Medizinischen Versorgungszentren – MVZ“ in kommunaler Regie.

Begründung:
Wie im vorliegenden Entwurf auf Seite 47 zur Begründung zu 5.3.2.1 richtig festgestellt wird, stellt eine Vielzahl von sozialen und ökonomischen Faktoren die Tragfähigkeit der regionalen Gesundheitsversorgung in Frage. Dies trifft nicht nur für Standorte im ländlichen Raum zu, sondern wird zunehmend auch in Gemeinden im hochverdichteten Raum zu einem Problem. Trotz der Nähe zu nahe gelegenen weiteren Mittel- und Oberzentren ist die Versorgung der Bevölkerung mit einer orts- und zeitnahen medizinischen Grundversorgung dann nicht mehr in ausreichendem Maß gewährleistet.

6. Großflächiger Einzelhandel
Die Stadt Weiterstadt begrüßt die Feststellungen zur Eignung und Verhältnismäßigkeit der landesplanerischen Instrumente zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels. Diese Festlegungen sind für die Regionalpläne als verbindliche Vorgaben und nicht nur Mindestanforderungen zu erklären.

Begründung:
Die im Entwurf des Landesentwicklungsplans festgelegten Ziele und Grundsätze sind erforderlich und ausreichend, um die gewünschte raumordnerische Steuerungswirkung im Bereich der großflächigen Einzelhandelsvorhaben zu gewährleisten. Insoweit sind sie mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar. Weitergehende Festlegungen in den jeweiligen Regionalplänen sind nicht erforderlich. Über die notwendige Festsetzung hinausgehende Regelungen in den Regionalplänen lassen Zweifel an der Rechtskonformität aufkommen und beeinträchtigen in unzulässiger Weise die Planungshoheit der Kommunen.

6-3 Integrationsgebot (Z) i.V.m. Begründung zu 6-3 Lister der innenstadtrelevanten Sortimente
Die Stadt Weiterstadt begrüßt die Beschränkung der Liste der innenstadtrelevanten Sortimente auf die tatsächlich in Innenstadtlagen vorhandenen Sortimente. Die Öffnungsklausel, nach der in den Regionalplänen im Einzelfall die Sortimentsliste angepasst werden kann, sollte entfallen.

Begründung:
Die derzeit im Regionalplan Südhessen 2010 enthaltene Sortimentsliste entspricht nicht der allgemeinen Lebenswirklichkeit. Auch ist nicht zu ersehen, aus welchen Gründen zentrenrelevante Sortimente regional differenziert festgesetzt werden müssen. Wie oben bereits in der Begründung zu 6. Erläutert, sind über die notwendige Festsetzung hinausgehende Regelungen in den Regionalplänen unzulässig. Zukünftig sollte die im Entwurf vorgelegte Liste der zentrenrelevanten Sortimente als landesweit einheitliche Sortimentsliste zur Anwendung kommen.

6-5 Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center)
Die Stadt Weiterstadt wendet sich gegen die Beschränkung der Ansiedlung von Factory-Outlet-Center (FOC) für Oberzentren. Herstellerdirektvermarktungszentren sind anderen großflächigen Einzelhandelsvorhaben gleichzustellen und somit auch in Mittelzentren zuzulassen.

Anlage 1

Begründung:
Die Auswirkungen der Ansiedlung von Factory-Outlet-Centern unterscheiden sich von den Wirkungen des „gewöhnlichen“ großflächigen Einzelhandels höchstens graduell, nicht jedoch qualitativ. Eine grundsätzliche Zulässigkeit von FOCs in Oberzentren ist aus raumordnerischer Sicht nicht zielführend. Negative Wirkungen auf innerstädtische Versorgungszentren der Standort- oder von Nachbarkommunen können nicht generell aufgrund der verursachenden Handelsform (hier FOC) postuliert werden. Ein FOC in einem Oberzentrum kann durchaus gravierende negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche entwickeln. Soll eine bestimmte Handelsform an einem konkreten Standort (Ober- oder Mittelzentrum) aus landesplanerischen Gründen nicht zugelassen werden, sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens durch ein Einzelhandelsgutachten im Einzelfall zu untersuchen und in Bezug auf die betroffenen zentralen Versorgungsbereiche zu bewerten. Diese Einzelfallbewertung muss bei Ansiedlungsabsichten von FOCs sowohl in Ober- als auch in Mittelzentren erfolgen. Nur so kann eine sachgerechte und rechtlich haltbare Abwägung erfolgen.

Weiterstadt, den 14. Februar 2020

Drucksache 10/0874/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Nahverkehrsplan für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg; Entwurf der Stellungnahme der DADINA

Beschlussvorschlag:

1. Die gemeinsame Stellungnahme der Stadt Darmstadt, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Landkreiskommunen, der HEAG mobilo und der DADINA zum Regionalen Nahverkehrsplan-Entwurf des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (Stand 17. Februar 2020) wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines zusätzlichen Bahnhaltepunktes Weiterstadt-Ost wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Weiterstadt spricht sich für die Einrichtung es zusätzlichen Bahnhaltepunktes Weiterstadt-Ost für das Wohn- und Gewerbegebiet Riedbahn-Nord sowie das Berufsausbildungszentrum aus.

Sachverhalt:

Die oben genannte Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Zur vorgeschlagenen X-Bus-Verbindung Weiterstadt-Flughafen (Regionaler Busverkehr) hat die DADINA zusätzliche Informationen geliefert. Diese sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

In den Regionalen Nahverkehrsplan soll die Einrichtung eines zusätzlichen Bahn-Haltepunktes „Weiterstadt Ost“ aufgenommen werden. Für Schüler*innen des Berufs- und Technologiezentrums, welche mit der Bahn aus Richtung Mainz/Wiesbaden anreisen, gibt es derzeit keine gute ÖV-Verbindung zwischen dem Bahnhof Weiterstadt und dem Berufs- und Technologiezentrum. Wohl auch deshalb ist die Anzahl geparkter Fahrzeuge rund um das Berufs- und Technologiezentrum sehr hoch, darunter sind regelmäßig viele Falschparker.

Auch seitens der Handwerkskammer Frankfurt/Main, Betreiberin des Berufs- und Technologiezentrums, besteht der Wunsch nach einer deutlichen Verbesserung.

Mit einem zusätzlichen Bahn-Haltepunkt nördlich des Wohngebietes Laukesgarten bzw. unweit des Berufs- und Technologiezentrums kann auch für Berufstätige des Industriegebietes Nord bzw. des Gewerbegebietes im Brunnenweg (Weiterstadt Park) ein größerer Anreiz für den Umstieg vom Auto auf den ÖPNV geschaffen werden. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Brunnenweg die Zahl der Gewerbetreibenden stark zugenommen hat.

Der Magistrat hat dem Sachverhalt durch Umlaufbeschluss zum 31. März zugestimmt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Stellungnahme zum Regionalen Nahverkehrsplan-Entwurf des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (4 Seiten)
Informationen zur X-Bus Verbindung (5 Seiten)

Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme der Stadt Darmstadt, des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der Landkreiskommunen, der HEAG mobilo und der DADINA zum RNVP-Entwurf des RMV (Stand 17.2.2020)

Präambel:

Der ÖPNV im RMV-Gebiet ist ein Erfolgsmodell. Immer mehr Menschen nutzen die umweltfreundlichen Verkehrsmittel des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs und tragen durch einen Verzicht auf die Pkw-Nutzung ihren Teil zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Im DADINA-Gebiet sind in den vergangenen Jahren die Fahrgastzahlen deutlich gestiegen, im Regionalverkehr speziell auf der Schiene ist dies ähnlich.

Dieser erfreuliche Erfolg ist auf die Anstrengungen vieler Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen zurückzuführen, wodurch die Qualität, der Leistungsumfang wie auch das Image des Bus- und Bahnverkehrs im RMV-Gebiet deutlich gewonnen haben. Der Entwurf des Regionalen Nahverkehrsplanes des RMV greift diese Entwicklung auf und zeichnet ein differenziertes Bild für die weitere Entwicklung.

Indes führt der vorhandene Fahrgastzuwachs in den Wachstumsregionen Darmstadt und Rhein/Main auch zu Kapazitätsproblemen in Bussen und Bahnen. Im Schienenverkehr ist oftmals die vorhandene Infrastruktur nicht mehr ausreichend, ein Ausbau aber zeit- und kostenaufwendig. Insbesondere das Verfahren der standardisierten Bewertung hat sich immer wieder als Hemmschuh für wichtige Projekte heraus gestellt. Hier findet zurzeit ein Umdenken auf der Bundesebene statt, das Hoffnung auf Veränderungen in der Zukunft macht.

Ein weiteres Problem ist, dass die Fahrgeldeinnahmen durch die zunehmende Zahl von Flatrate-Tickets nicht im gleichen Maße steigen wie die Fahrgastzahlen. Verschärft wird die Finanzierungsproblematik durch Steigerungen für Personal- und Energiekosten sowie der Kosten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur. Deshalb wird der ÖPNV zukünftig verstärkt auf Zuschüsse angewiesen sein. Dies kann nicht durch die kommunale Ebene alleine geleistet werden. Zur Umsetzung der Verkehrswende müssen auf allen Ebenen mehr Mittel bereitgestellt werden.

Aus Sicht der DADINA ist es zwingend erforderlich, dass alternative Finanzierungsmodelle geprüft und eingeführt werden, um das steigende Defizit auszugleichen. Nur dann wird es dem System des öffentlichen Personenverkehrs auch gelingen, sich den Herausforderungen der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sowie des demografischen Wandels erfolgreich zu stellen.

Regionaler Schienenverkehr:

- Aus Sicht der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg weisen wir darauf hin, dass die Anbindung des Darmstädter Hauptbahnhofs an das ICE-Netz nach wie vor für uns gemeinsam Priorität hat. Wir begrüßen die Einrichtung einer schnellen Zugverbindung (HessenExpress) von Darmstadt über den Frankfurter Flughafen nach Wiesbaden. Dies entspricht dem lokalen NVP. Voraussetzung hierfür ist der Bau der Neubaustrecke von Frankfurt nach Darmstadt sowie die „Wallauer Spange“.
- Nicht erwähnt wurde im RNVP der im lokalen NVP dokumentierte Wunsch nach einem durchgängigen Halbstundentakt der Linie RB75 auch auf dem Abschnitt zwischen Darmstadt und Aschaffenburg.
- Zur Odenwaldbahn wird auf Seite 234 zwar ein Ausbaubedarf festgestellt, es werden aber keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen genannt. Hier sollten die Ergebnisse des Gutachtens zur Zukunft der Odenwaldbahn dargestellt werden, soweit diese vorliegen. Sollte auch nach den Änderungen des GVFG-Verfahrens im Bund keine Chance auf den Erhalt von GVFG-Mitteln für den Infrastrukturausbau auf der Odenwaldbahn bestehen, müssten andere

Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. LUFV) genutzt werden. Eine Verlängerung der Bahnsteige entlang der Odenwaldbahn zur Erhöhung der Kapazitäten würde die DADINA begrüßen, ebenso die Schaffung von zusätzlichen Kreuzungsmöglichkeiten z. B. in Mühltal. Für das Betriebsprogramm ist es das Ziel, einen durchgehenden Stundentakt nach Frankfurt über Darmstadt Nord und über Hanau sowie insgesamt drei Züge pro Stunde zwischen Groß-Umstadt Wiebelsbach und Darmstadt anzubieten. Es ist zu prüfen, inwieweit der Stundentakt nach Frankfurt auf dem Darmstädter Ast auch ohne Infrastrukturmaßnahmen umsetzbar wäre. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen und Zusatzbestellungen außerhalb der Hauptverkehrszeit kurzfristig umsetzbar ist. Hier sind u. a. eine stärkere Behängung sowie einzelne Zusatzfahrten an Wochenenden und Feiertagen zu nennen.

- Für die Pfungstadtbahn sollte im RNVP ein durchgängiger Halbstundentakt als Ziel genannt werden.
- Für die stillgelegte Bahnstrecke zwischen Reinheim und Groß-Bieberau (S. 290) sollte im RNVP erwähnt werden, dass auf jeden Fall die Trasse zu sichern ist, unabhängig davon, ob es mittelfristig zu einer Reaktivierung kommen sollte. Dies entspricht auch dem lokalen NVP. Des Weiteren sollten die Ergebnisse der RMV-Untersuchung zur Reaktivierung der Strecke übernommen werden, soweit diese vorliegen.
- Für die Dreieichbahn begrüßen wir gemeinsam mit den beteiligten Kommunen die Aufnahme des Kreuzungsbahnhofs Eppertshausen als Infrastrukturmaßnahme, da dies Voraussetzung für einen Halbstundentakt zwischen Ober-Roden und Dieburg ist. Auch die Elektrifizierung der Dreieichbahn sowie die längerfristige Weiterführung (mit Neubaustrecke) der S2 nach Dieburg mit einer möglichen Durchbindung nach Darmstadt werden von uns und den beteiligten Kommunen unterstützt.
- Wir sehen nach wie vor den Neubau eines Haltepunktes „Babenhausen-Sickenhofen“ als sinnvoll und notwendig an, auch wenn dies „aufgrund der Fahrplanzwänge“ zurzeit nicht möglich sein sollte. Wir gehen davon aus, dass diese fahrplantechnischen Zwänge zumindest mittelfristig auch veränderbar sind, und bitten, das Ziel eines Haltepunktes Babenhausen-Sickenhofen weiter zu verfolgen.
- Ebenso sehen die DADINA und die Stadt Groß-Umstadt die Einrichtung des Haltepunktes „Groß-Umstadt Nord“ weiterhin als notwendig an. Die Planungen der Stadt Groß-Umstadt in diesem Bereich werden fortgeführt, sodass die Einrichtung des zusätzlichen Haltepunktes weiterhin sinnvoll ist, auch wenn der ZOB zwischenzeitlich am Haltepunkt Groß-Umstadt Mitte eingerichtet wurde.
- Im Bahnhof Babenhausen sind die Umsteigezeiten – besonders für Personen mit eingeschränkter Mobilität – zu knapp, wenn für den Umstieg der Bahnsteig gewechselt werden muss. Dies ist auch nach dem Ausbau des Bahnhofs Babenhausen aufgrund des fortbestehenden Linienbetriebs weiterhin der Fall. Es ist zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Umsteigezeit verlängert werden kann, ohne an anderer Stelle die Anschlüsse zu verschlechtern. Ggf. könnte auch eine Verlegung der Überholung der Linie RE60 vom Bahnhof Bickenbach zum Darmstädter Hauptbahnhof zu einer Entspannung des Fahrplans auf der Linie RB75 zwischen Darmstadt und Babenhausen beitragen, da sich die Anschüsse im Darmstädter Hauptbahnhof ändern.
- Ständige Probleme gibt es weiterhin auf den Bahnsteigzugängen im Darmstädter Hauptbahnhof. Da die Kapazitäten der Aufgänge zu bestimmten Zeiten nicht ausreichend sind, verpassen wiederholt Fahrgäste ihre Züge, da sie nicht rechtzeitig die Treppen zu den Bahnsteigen passieren können. Hier ist es dringend geboten, zusammen mit der DB AG Lösungsmöglichkeiten zu finden.
- Es ist geplant, auf der Schienenstrecke von Darmstadt Ost nach Groß-Zimmern eine neue Straßenbahnlinie (in Meterspur) zu bauen, die bis in die Darmstädter Innenstadt und ggf. sogar bis nach Weiterstadt geführt werden soll. Auch wenn eine Förderwürdigkeit zurzeit noch nicht besteht, werden durch die GVFG-Änderungen und durch eine Überarbeitung der NKU hierfür gute Chancen gesehen. Eine Reaktivierung als Eisenbahn hatte nach Durchführung einer NKU

keine Umsetzungschancen (s. S. 291). Wir sehen hier durchaus auch einen regionalen Charakter der Straßenbahn. Zudem würden die Gemeinden Roßdorf und Groß-Zimmern wieder einen Anschluss an das Schienennetz (der Straßenbahn) bekommen. Mehrere Regionalbuslinien des RMV müssten angepasst werden. Wir schlagen deshalb vor, das Projekt Straßenbahn Darmstadt – Groß-Zimmern in den RNVP aufzunehmen.

- In Abbildung 96 auf S. 239 fehlt die Linie RE 70.
- Auf S. 37 ist die Formulierung „Halbstundentakt des RE60" missverständlich. Der RE60 verkehrt im Stundentakt, und bildet somit zusammen mit den Linien RB67/68 einen Halbstundentakt auf dem gemeinsamen Abschnitt, was wir sehr begrüßen Wir bitten, die Formulierung anzupassen.
- Zur RTW (ab Seite 270) tritt die DADINA in Abstimmung mit den Kommunen Dieburg, Münster und Eppertshausen weiterhin dafür ein, am südlichen Endpunkt im Bahnhof Dreieich-Buchschlag einen Mittelbahnsteig vorzusehen, um die Option einer Weiterführung der RTW auf die Dreieichbahn zu erhalten.
- Auf S. 188 und S. 248 sind die langen Vorlauf- und Planungszeiten für den Ausbau von Bahnhöfen (ca. 7 Jahre) erwähnt. Wir sehen hier dringenden Handlungsbedarf – insbesondere im Hinblick auf die geplanten Bahnsteigverlängerungen auf der Odenwaldbahn. Hier ist auch Handlungsbedarf auf Bundes- und Landesebene und bei der DB AG gegeben, damit sich dringend notwendige Kapazitätserweiterungen auf der Odenwaldbahn nicht verzögern.

<u>Regionaler Busverkehr:</u>

- An verschiedenen Stellen im RNVP (S. 128, S. 240, Baustein 13, Anlagen 4B und 4c) wurde eine Unterscheidung der Lokalen Busverkehre in verschiedene Kategorien (Stadtbus, Gemeindebus etc.) vorgenommen. Wir halten es nicht für zweckmäßig, im RNVP Lokale Busverkehre in Kategorien einzuteilen. In der DADINA wird zum Beispiel großer Wert darauf gelegt, die Busverkehre in der Stadt Darmstadt und im Landkreis möglichst einheitlich zu gestalten. Auch sollte die Kategorie „Schulbus" nach der erfolgten, weitgehenden Integration der Schülerverkehre in den Linienverkehr eigentlich nicht mehr notwendig sein. Deshalb schlagen wir vor, die Unterkategorien des „Lokalbus" aus dem RNVP heraus zu nehmen.
- In der Abbildung 118 ist eine mögliche X-Buslinie zwischen Darmstadt und dem Flughafen eingezeichnet. Da hier der AIR-Liner verkehrt (und später der HessenExpress) sehen wir auf dieser Relation keinen Bedarf für eine X-Buslinie.
- Die neue X-Bus-Verbindung Weiterstadt – Flughafen begrüßen wir und die Stadt Weiterstadt, in der Liste auf S. 296 sollte es aber nur „Weiterstadt – Flughafen" heißen und nicht „Darmstadt/Weiterstadt – Flughafen.
- In der Liste der neuen Expressbusverbindungen auf S. 296 ist die Linie von Reichelsheim nach Darmstadt nicht enthalten, obwohl diese in Abb. 118 dargestellt ist. Wir verweisen darauf, dass die Führung zusätzlicher Busse in die Darmstädter Innenstadt problematisch ist, da insbesondere am Luisenplatz und am Willy-Brandt-Platz die Kapazitäten schon weitestgehend ausgeschöpft sind.

<u>Finanzierung/Tarif:</u>

- Die DADINA setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung der Tarifstrukturreform des RMV mit der Umsetzung eines entfernungsabhängigen Regionaltarifs auf Basis der Erfahrungen des Modellprojekts „RMVsmart" ein. Dies sollte im RNVP noch konkreter und mit einem Umsetzungshorizont dargestellt werden.
- Die DADINA ist der Auffassung, dass günstige Tarife allein nicht die Verkehrswende bringen werden, sondern dass dafür auch entsprechende Voraussetzungen insbesondere mit dem Ausbau der Infrastruktur und der Ausweitung der Verkehrsleistungen geschaffen werden müssen.

- Die Verkehrswende wird nur umsetzbar sein, wenn auf allen Ebenen mehr Finanzmittel bereitgestellt werden. Dies betrifft sowohl die Bundes- und die Landesebene als auch die kommunale. Des Weiteren müssen zeitnah alternative Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt und eingeführt werden. Die Dringlichkeit alternativer Finanzierungsformen müsste im RNVP noch deutlicher dargestellt werden
- Im Kapitel 6.9. (Tarif) sollte noch als Maßnahme aufgenommen werden, zukünftig eine Tarifstufe unterhalb der Preisstufe 1 (Arbeitstitel: „Preisstufe 0“) anzubieten. Insbesondere für Stadtbus- oder AST-Verkehre in kleineren Kommunen wird die Preisstufe 1 oft als unverhältnismäßig teuer wahrgenommen. Dies führt dann ggf. zu Sonderregelungen und dem Wunsch nach Ein-Euro-Tickets.

<u>Verschiedenes:</u>

- Die zu liefernden Echtzeitdaten der Datendrehscheibe sollten auch dafür genutzt werden, um in den Fahrzeugen aktuelle Informationen über Anschlussbeziehungen anzuzeigen.
- An verschiedenen Stellen im RNVP werden On-Demand-Verkehre erwähnt. Hier sehen HEAG mobilo und DADINA insbesondere auf S. 133 und im Baustein 15 Änderungsbedarf. Dass On-Demand-Verkehre den ÖPNV sinnvoll ergänzen sollen, ist sicherlich richtig. Diese Ergänzung kann aber nicht nur Zubringerfahrten zum bestehenden ÖPNV oder einen Ersatz von schwach ausgelasteten Linienverkehren leisten, sondern auch sog. A-nach-B-Bedienung (virtuelle Haltestellen) anbieten, die auch parallel zu bestehenden ÖPNV-Linien erfolgen kann. Hierfür muss aber vom Kunden ein deutlich höherer Preis als für eine normale ÖPNV-Fahrkarte bezahlt werden. Die Erfahrungen der kvgOF zeigen, dass es hierfür eine Nachfrage gibt. Nach den Gesprächen mit RMV und rms zur Gestaltung der On-Demand-Verkehre soll diese Möglichkeit – auch tariflich – vorgesehen werden, es müssen aber nicht alle Partner davon Gebrauch machen. Es können jederzeit bestimmte Relationen von der A-nach-B-Bedienung ausgenommen werden, aber auch hier sollte kein Muss definiert werden. Ein tariflicher Zuschlag sollte nicht nur für eine Haustürbedienung, die nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist, sondern ggf. auch für Zubringerfahrten erhoben werden. Insgesamt ist die Bedienung durch On-Demand-Verkehre als ein zusätzlicher Komfort gegenüber dem Linienverkehr anzusehen.
  Im gesamten Papier, z.B. auf Seite 12, werden On-Demand-Verkehre vor allem außerhalb von Ballungsräumen oder an deren Rand betrachtet, was aus unserer Sicht nicht zielführend ist. Auch innerhalb von Ballungsräumen haben öffentlich bzw. kommunal gesteuerte On-Demand-Angebote ihre Berechtigung – insbesondere vor dem Hintergrund des großen Potenzials zur Verkehrsvermeidung, wenn Autofahrer*innen als Neukunden gewonnen werden können.

  Wir plädieren deshalb dafür, diese Textstellen anzupassen und die vielfältigen Möglichkeiten dieser modernen Verkehrssysteme nicht durch restringierende Formulierungen im RNVP zu beschränken. Darüber hinaus empfehlen wir eine weiterführende Abstimmung mit den Projektverantwortlichen für „OnDeMo FRM“, um hier keine Widersprüche entstehen zu lassen.
- Auf S. 66 werden Städte mit Fahrradvermietsystemen genannt. Hier ist noch die Stadt Darmstadt (Call a Bike) zu ergänzen.
- Auf Seite 135 sind Vorgaben für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen genannt. Wir weisen darauf hin, dass durch geänderte Ausführungsbestimmungen von Hessen Mobil auch die Zuwegung zu den Haltestellen barrierefrei sein muss. Dies kann insbesondere in kleinen Ortschaften ohne gesonderten Bürgersteig dazu führen, dass der Ausbau von Haltestellen nicht förderfähig ist.

Tillmann, Rainer

Von:	Zweckverband DADINA - Herr Froese <J.Froese@dadina.de>
Gesendet:	Donnerstag, 20. Februar 2020 11:44
An:	Tillmann, Rainer
Betreff:	Entwurf Stellungnahme RNVP / X-Linie im Bereich Weiterstadt / S. 296 des RNVP
Anlagen:	RMV-RNVP_Seitenextrakt_X-Linien.pdf
Signiert von:	j.froese@dadina.de

Sehr geehrter Herr Tillmann,

gern geben wir Ihnen detailliertere Auskunft bzgl. der im RNVP-Entwurf erwähnten X-Linie.
Es gab dazu ein Fachgespräch mit den Kollegen des RMV.

Erwägt wird eine X-Linie zwischen Weiterstadt und dem Flughafen mit einer beschleunigten Führung durch den Kreis Groß-Gerau, also weniger in Anlehnung an die derzeitige Linie 751.
Für Weiterstadt haben wir eine Endstelle „Im Rödling" vorgeschlagen, weil die Busse dort gut wenden können und zudem so das Gewerbegebiet erschlossen wird. Durch den Weiterstädter Stadtkern sollte die Linie über die Darmstädter Straße geführt werden, sodann analog der der Linie WE2 über Braunshardt in das Gebiet des Kreises Groß-Gerau.
Am anderen Linienende ist eine Anbindung des neuen Terminal 3 und wenn möglich auch von Gateway Gardens in der Diskussion.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere zugesandte Stellungnahme der DADINA zum RNVP verweisen und möchten empfehlen, dass die Stadt Weiterstadt sich unserer Anregung anschließen möchte und würden begrüßen, wenn die X-Linie positiv bewertet würde. Die Ausführungen im RNVP sind ja dem Rahmen entsprechend recht allgemein gehalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Johannes Froese

DADINA

Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation
bahnGALERIE
Europaplatz 1
64293 Darmstadt

Johannes Froese
Diplom-Geograph
Fahrplan- und Verkehrsplanung

Telefon: 06151/36051-14
Telefax: 06151/36051-22
E-Mail: j.froese@dadina.de
Web: www.dadina.de

6.3.3 Straßengebundener ÖPNV

Aus dem im Kapitel 5 beschriebenen Angebotskonzept können die folgenden konkreten Maßnahmen abgeleitet werden:

Einrichtung neuer Expressbuslinien

Auf den folgenden Korridoren sollen vertiefende Planungen für Expressbuslinien erstellt werden, die die Grundlage für eine mögliche Umsetzung bilden.

- Offenbach – Flughafen,
- Dietzenbach – Flughafen,
- Kelkheim/Bad Soden – Bad Homburg,
- Alsfeld – Marburg Lahnberge – Marburg Hbf – Behringwerke,
- Herbstein – Steinau/Wächtersbach,
- Gladenbach – Herborn,
- Biedenkopf – Dillenburg,
- Frankfurt Nordwestzentrum – Kronberg,
- Kronberg – Bad Camberg,
- Bad Homburg – Bad Vilbel,
- Darmstadt/Weiterstadt – Flughafen,
- Weilburg – Butzbach,
- Büdingen – Friedberg,
- Erlensee – Bruchköbel – F-Enkheim,
- Büdingen – Hanau,
- Fulda – Meiningen,
- Hofheim – Flörsheim – Rüsselsheim,
- Usingen – Bad Nauheim – Friedberg und
- Alsfeld – Bad Hersfeld.

Diese Korridore und die bestehenden Expressbusverbindungen sind in Abbildung 118 dargestellt.

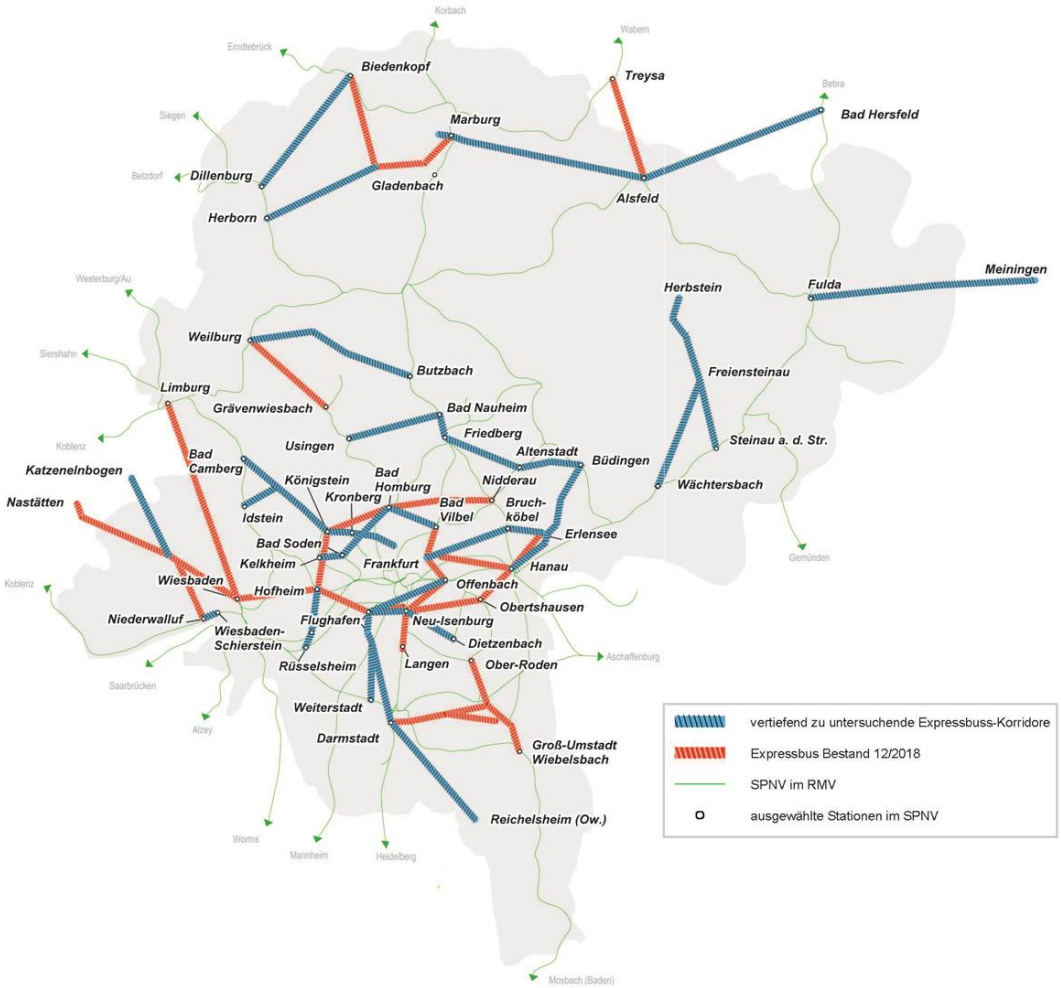

Abbildung 118: Vertiefend zu untersuchende Expressbus-Korridore und bestehende Expressbusverbindungen.

Eine mögliche Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Migrationskonzeptes unter Berücksichtigung aktueller Konzessionslaufzeiten. Dabei erfolgt auch eine Anpassung des Bestandsnetzes unter Einbeziehung lokaler Angebote und Rückkopplung mit der lokalen Aufgabenträgerebene. Grundsätzlich werden dabei „Expressbus-reine“ Linienbündel angestrebt, damit die im Kapitel 3 definierten Fahrzeugstandards bereits im Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Dadurch ergeben sich zum Teil modifizierte Linienbündel, die in der Anlage 6B (Vergabekalender regionaler Busverkehr) noch nicht berücksichtigt sind.

Während der Erprobungsphase neuer Linien kann von den in Kapitel 3 vorgegebenen Fahrzeug- und Bedienungsstandards abgewichen werden.

Beschleunigungsmaßnahmen im vorhandenen Netz

Soweit die Einrichtung neuer Expressbuslinien aus verkehrlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, aber dennoch ein Bedarf an schnellen Verbindungen besteht, sollen auf vorhandenen Regiolinien einzelne schnelle Fahrten, insbesondere in der HVZ, eingerichtet werden. Diese Fahrten weisen einen direkteren Linienweg und eine geringere Haltestellendichte auf als das übrige Linienangebot.

Auf bereits vorhandenen Expressbuslinien, deren Reisegeschwindigkeit nicht den Bedienungsstandards entspricht, wird geprüft, inwieweit durch das Auflassen von Haltestellen Fahrtzeitverkürzungen erreicht werden können. Eine Übersicht über die betroffenen Linien gibt Anlage 4 B. Ungeachtet der vorgenannten Maßnahmen soll gemeinsam mit lokalen Aufgabenträgerorganisationen geprüft werden, inwiefern mit Hilfe infrastruktureller Maßnahmen (z.B. separate Fahrstreifen und/oder Lichtsignalsteuerungen) Beschleunigungspotenziale generiert werden können.

Leistungsanpassungen

In Kapitel 3 wurden Mindeststandards für die regional verantworteten Buslinien definiert. Diese umfassen einen 60-Minuten-Grundtakt mit nachfragegerechten Verstärkern sowie einen Bedienungszeitraum von grundsätzlich 6 bis 22 Uhr (Mo-Fr) mit nachfragespezifischen Anpassungen. Das Verkehrsangebot an Wochenenden und Feiertagen wird grundsätzlich nachfrageorientiert definiert. Dabei werden jedoch Aspekte der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum besonders berücksichtigt. Somit ergeben sich Leistungsmehrungen in folgenden Bereichen:

- Taktverdichtung,
- Ausweitung des Betriebszeitraums in Tagesrandlagen sowie
- Ausweitung des Verkehrs an Wochenenden und Feiertagen.

Dem gegenüber wurden bereits im RNVP 2010 Korridore benannt, bei denen es zu Parallelverkehren von mehreren Linien kommt und wo die Effizienz des Netzes beeinträchtigt wird. Diese Parallelität ist sowohl zwischen Schienen- und Busverkehr vorhanden als auch zwischen Buslinien untereinander. Entscheidend für einen Optimierungsbedarf ist jedoch nicht alleine der räumliche Linienverlauf, sondern vielmehr die Kombination aus räumlicher und zeitlicher Parallelität. Hier kann eine Leistungsanpassung in beide Richtungen erfolgen: Grundsätzlich ist Parallelverkehr im Sinne einer höheren Effizienz des Gesamtsystems abzubauen. In Einzelfällen kann zudem eine Ausweitung der parallelen Bedienung sinnvoll sein, um den erforderlichen Kapazitäten in den Verkehrsspitzen gerecht zu werden. Eine Übersicht über die geplanten Anpassungsmaßnahmen im regional verantworteten Busnetz gibt Anlage 4 B.

New Mobility / On-Demand-Verkehre

Modellhaft soll ein On-Demand-Shuttle-Service im Gebiet des östlichen Wetteraukreises aufgebaut werden. Als Vorbereitung wurde eine Mobilitätsanalyse durchgeführt, um geeignete Testgebiete zu identifizieren. Diese bildet die Grundlage für weitere Detailuntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtnachfrage, Pooling-Rate und so weiter. Die Ergebnisse fließen anschließend in die operative

Planung ein. Im auf zwei Jahre terminierten Pilotversuch ist zunächst der Einsatz von fünf Fahrzeugen vorgesehen, die – als Zu- und Abbringer zum SPNV – eine Servicezeit von 5 bis 21 Uhr gewährleisten sollen. Dabei werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Anbindung weniger gut erschlossener Gebiete an den ÖPNV,
- Erhöhung der Qualität des ÖPNV durch Flexibilisierung des Angebots in Folge dynamischer und logischer Bündelung von Fahrten und Strecken,
- Verringerung des IV durch Erschließung neuer Kundenpotenziale für den ÖV und
- Schaffung einer neuen Mobilitätslösung als Alternative zum klassischen Linienverkehr.

Grundlage für die Organisation der Verkehre ist eine integrierte Plattform mit App-basierten Einzelelementen für Fahrgast, Fahrpersonal und Operator.

Drucksache 10/0943/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Migrationsbericht 2020 - Weiterstadt WIRkt / kommunale Integrations- und Vielfaltsstrategie

Beschlussvorschlag:
Der Migrationsbericht 2020 – Schwerpunktthema Geflüchtet, die Bewerbung der Stadt Weiterstadt im Rahmen des Programms „Vielfalt und Integration“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie die Zusage über die Förderung in Höhe von 20.000,00 € für das Jahr 2020 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Migrationsbericht 2020
Schon im politisch verabschiedeten Konzept des Präventionsrates „Wir sind Weiterstadt“ (STAVO am 23. April 2015, IX/0975/1) wurde auf die Thematik Integration – Ankommen in Weiterstadt hingewiesen.

Durch die intensive Begleitung von Geflüchteten in den Jahren 2015/2016 und folgend konnte der Prozess des Ankommens in Deutschland und in Weiterstadt hautnah miterlebt werden.

In enger Zusammenarbeit des Fachbereiches IV Gesellschaft und Bildung, des Arbeitskreises Asyl und der Arbeitsgruppe Integration des Präventionsrates wird mit dem vorliegenden Migrationsbericht 2020 eine Übersicht über das Gelingen der Ankunft von Menschen mit Migrationshintergrund in Weiterstadt, aber auch über offene Fragen und Probleme gegeben. An die außerordentliche Leistung des bürgerschaftlichen Engagements in Kooperation mit den zuständigen Stellen im Landkreis und in der Kommune in dieser herausfordernden Zeit wird hiermit erinnert und somit eine Würdigung erfährt.

In dem oben genannten Konzept wird auf die Wichtigkeit eines auf gemeinsamen Werten beruhenden Bürgersinns und eines neuen WIR-Gefühls hingewiesen. Die im Migrationsbericht aufgezeigten Handlungsfelder können weiterentwickelt werden durch die Bewerbung für:

Vielfalts- und Integrationsstrategie – Weiterstadt WIRkt

In der Stadt Weiterstadt haben in der letzten Dekade neben dem Thema Integration viele gesellschaftliche Themen stärker das gemeinsame Wirken von Haupt- und Ehrenamt beeinflusst. Neben Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sind dies unter anderem die Koordination der Angebote für Senioren und Frauen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und verschiedene Bereiche der Bürgerbeteiligung.

In all diesen Themenbereichen stellte sich immer wieder die grundlegende Frage „Wie gelingt gutes Leben in Weiterstadt?“ Viele Gruppierungen haben sich parallel und vielschichtig dieser Fragestellung gewidmet. Diese Kräfte zu bündeln, aufeinander abzustimmen, Synergien zu nutzen, sich miteinander mehr zu vernetzen, gemeinsam zu wirken und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, ist das angestrebte Ziel.

Deshalb hat sich die Stadt Weiterstadt für das Programm „Entwicklung einer Vielfalts- und Integrationsstrategie“ des Landes Hessen beworben. Durch das Regierungspräsidium Darmstadt liegt hierfür inzwischen eine vorläufige Zusage über die Teilnahme vor, die endgültige Zusage erfolgt voraussichtlich im April 2020.

Für die Stadt Weiterstadt ergibt sich hierdurch die Möglichkeit, unter professioneller Begleitung und einem umfangreichen Beteiligungsverfahren, der Bürgerschaft kommunale Handlungsstrategien und Leitlinien zu diesen Themenbereichen für das nächste Jahrzehnt zu entwickeln.

Finanzierung:

Kosten Weiterstadt WIRkt 2020

Die Kostenaufstellung, welche dem Antrag beigelegt wurde, verdeutlicht unsere Beteiligung vor allem durch die Bereitstellung von Personaleinsatz.

Land Hessen	Honorarkosten externe Experten Veranstaltungen (anteilig)	20.000,00 €
Stadt Weiterstadt	Personalkosten (Herr Ries und Herr Mißback) Veranstaltungen (anteilig) Druckkosten	8.600,00 €
Gesamtkosten		28.600,00 €

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Migrationsbericht (35 Seiten)
Konzept Weiterstadt WIRkt (5 Seiten)

WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Migrationsbericht Stadt Weiterstadt 2020

Schwerpunktthema Geflüchtete

+Fachbereich Gesellschaft und Bildung

+Präventionsrat – AG Integration

+AK Asyl

Inhalt

1. Vorworte ... 4
Bürgermeister Möller ... 4
Pfarrer Stiller, AK Asyl ... 5
Dr. Brombach, Sprecher AG Integration – Präventionsrat ... 6
2. Wir sind Weiterstadt ... 7
3. Schwerpunktthemen ... 8
a. Wohnen ... 8
b. Bürgerschaftliches Engagement ... 10
I. AK Asyl ... 10
II. Paten ... 12
III. Newsletter ... 13
IV. Ehrenamtsagentur ... 13
c. Frauen/Kinder ... 14
I. Frühe Hilfen / Frühe Bildung ... 14
II. Ganztagsbetreuung an Schulen / Ferienbetreuung ... 14
III. Treffpunkte für Frauen ... 15
IV. Schutz in den Unterkünften / Häusliche Gewalt ... 15
d. Sprache ... 16
e. Bildung ... 19
I. Qualifizierung ... 19
II. Arbeit ... 20
III. Schule ... 20
IV. Ausbildung ... 21
f. Behörden/Ämter ... 22
I. Abteilung „Zuwanderung und Flüchtlinge“, Landkreis Darmstadt-Dieburg ... 22
II. Kreisagentur für Beschäftigung – „Jobcenter“ ... 23
III. Einwohnermeldeamt – Stadt Weiterstadt ... 23
IV. BAMF ... 24
V. Regierungspräsidium ... 24
g. Abschiebung – freiwillige Rückkehr in das Heimatland ... 25
I. Freiwillige Rückreise ... 25
II. Abschiebung ... 25
h. Ergebnisse Profiling 2018 ... 26
i. Gesundheit ... 27

I. Ärzte 27
II. Seelische Gesundheit 28
III. Sport 28
5. Bericht „Wir sind Weiterstadt“ AG Integration 30
Konkrete Forderungen/Vorschläge der AG Integration zur Prüfung: 32
6. Fazit– Ausblick Zukunft 33

1. Vorworte

Bürgermeister Möller

Weiterstadt ist eine dynamische und attraktive Stadt – und die jüngste im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Der niedrige Altersdurchschnitt ergibt sich durch den Zuzug junger Familien und alleinstehender Menschen, die den unterschiedlichsten Nationalitäten angehören. Ich bin sehr stolz darauf, dass in Weiterstadt so viele verschiedene Kulturen präsent sind. Und dass Menschen gute Bedingungen vorfinden, um sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Seit nunmehr über 70 Jahren wird in Weiterstadt Integration gelebt und erfolgreich praktiziert. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Vertriebene hier heimisch, in den 1960er- und 1970er-Jahren folgten viele Gastarbeiter und später Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien. In der jüngeren Vergangenheit fanden Menschen aus Syrien, Afghanistan, Eritrea und weiteren Ländern eine neue Heimat.

Dieser Bericht, der gemeinsam von Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Stadt Weiterstadt, des Arbeitskreises Asyl und engagierten Weiterstädter*innen erstellt wurde, soll aufzeigen, welche grundsätzlichen Fragen zum Thema Integration in den nächsten Jahren zu beantworten sind. Die vergangenen Jahre waren sehr intensiv und herausfordernd, aber auch erfolgreich. Damit Integration in Weiterstadt auch zukünftig gelingt, müssen alle Beteiligten weiterhin an einem Strang ziehen und brauchen Unterstützung. In diesem Zusammenhang halte ich es für zielführend und wichtig, eine Vielfalts- und Integrationsstrategie zu entwickeln. Deshalb möchte die Stadt Weiterstadt am Landesprogramm WIR des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration teilnehmen.

Weiterstadt, im Dezember 2019 Bürgermeister Ralf Möller

Pfarrer Stiller, AK Asyl

„Der Großteil der Ende der achtziger, Anfang der neunziger Jahre zu uns geflüchteten Menschen, die der Asylkreis betreute, haben Berufe erlernt, Familien gegründet, sind heute in Lohn und Brot und Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Sie tragen zu unserem Wohlstand bei, und gleichzeitig haben wir ihnen einen Zufluchtsort geboten, bei dem sie keine Angst mehr vor Hunger, Elend, Verfolgung, Gewalt und Krieg haben müssen. Sie sind eine Bereicherung unseres Landes und unseres Lebens, auch wenn wir immer bedenken müssen, dass Menschen, Einzelschicksale, mit oftmals sehr schweren und traumatischen Erlebnissen, zu uns kommen – und eben keine anonyme Masse. Als Vorsitzender des ökumenischen Arbeitskreises Asyl rufe ich deshalb zu Toleranz und Offenheit auf. Wehren wir uns gegen Bestrebungen, unser Land wieder in die unsägliche völkisch-nationalistische Vergangenheit zurückzuwerfen."

Danken möchte ich an dieser Stelle allen Weiterstädter Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Rahmen des Asylkreises oder auch ganz eigenständig in den letzten Jahren um Geflüchtete in unserer Stadt kümmerten. Das war und ist oft eine sehr anspruchsvolle Herausforderung, an deren Ende in den allermeisten Fällen große Dankbarkeit spürbar wird. Danke!

Weiterstadt, im Dezember 2019

Pfarrer Hartmut Stiller

Dr. Brombach, Sprecher AG Integration – Präventionsrat

Schon im Jahr 2015 hat die AG Integration des Präventionsrates ein Konzept zum Thema Integration „Wir sind Weiterstadt“ erstellt, das dann auch durch die Stadtverordnetenversammlung akzeptiert und beschlossen wurde.

Mitgewirkt haben dabei ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger und Akteure aus der Wirtschaft, den Bildungseinrichtungen, der Politik und der Verwaltung. Mit viel Engagement haben sich alle Beteiligten an die Umsetzung gemacht, wohlwissend, dass gelingende Integration ein kontinuierlicher Prozess ist.

Der vorliegende Migrationsbericht unter Beteiligung der AG Integration zeigt uns Erfolge, basierend auf dem Konzept „Wir sind Weiterstadt“, aber auch zukünftige Handlungsfelder auf.

Integration kann dann als gelungen gelten, wenn jede Weiterstädterin und jeder Weiterstädter an allen gesellschaftlichen Belangen teilhaben kann, unabhängig von seiner Herkunft, vom kulturellen Hintergrund und seiner Nationalität.

Dazu will die AG Integration auch in Zukunft ihren Beitrag leisten!

Weiterstadt, im Dezember 2019

Dr. D. Brombach

2. Wir sind Weiterstadt

Schon im Jahr 2011 hat die AG Integration ein Konzept „Wir sind Weiterstadt“ entwickelt und in Teilen inzwischen umgesetzt. Dies geschah auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Als Aktualisierung wurde in Zusammenarbeit von AK Asyl, dem Fachbereich IV/ Soziale Betreuung der Geflüchteten der Stadt Weiterstadt und der AG Integration des Präventionsrates dieser Migrationsbericht verfasst.

Er möchte am Beispiel des Ankommens der Geflüchteten aufzeigen, welche Herausforderungen Ehrenamt und Hauptamt sehen beim Neubeginn in Deutschland und was eine Kommune wie Weiterstadt beitragen kann, damit Alt- und Neubürger ein gutes Leben miteinander gestalten können.

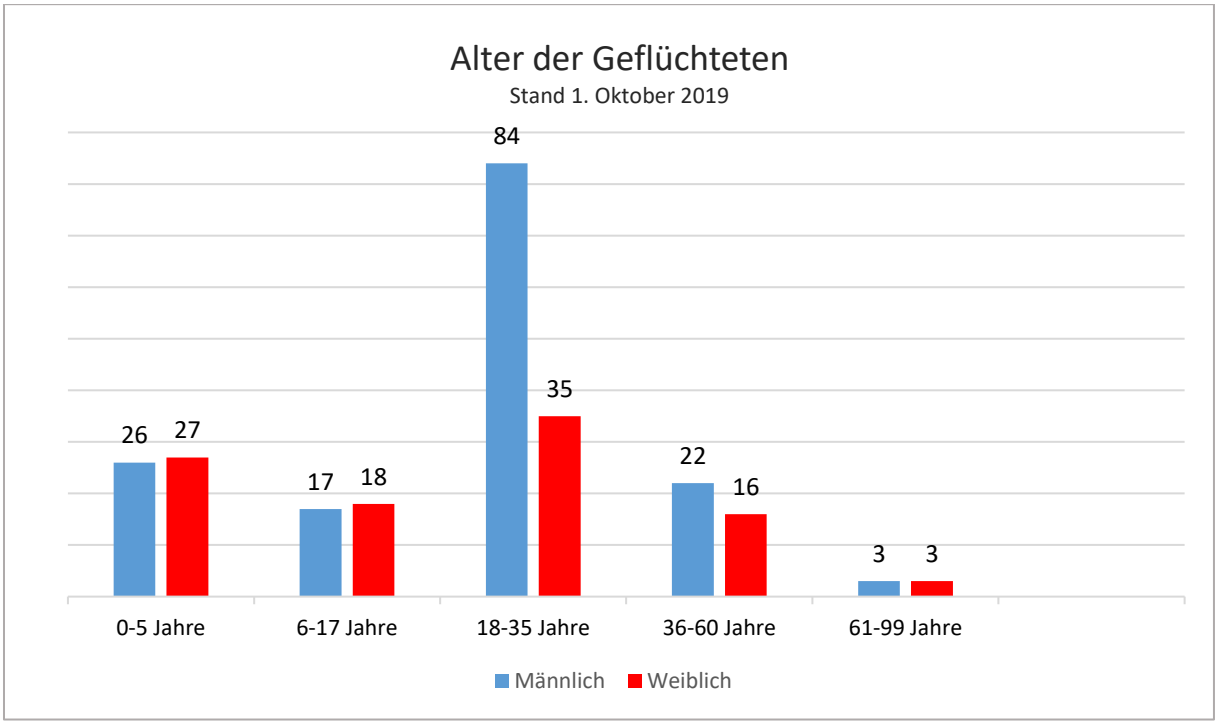

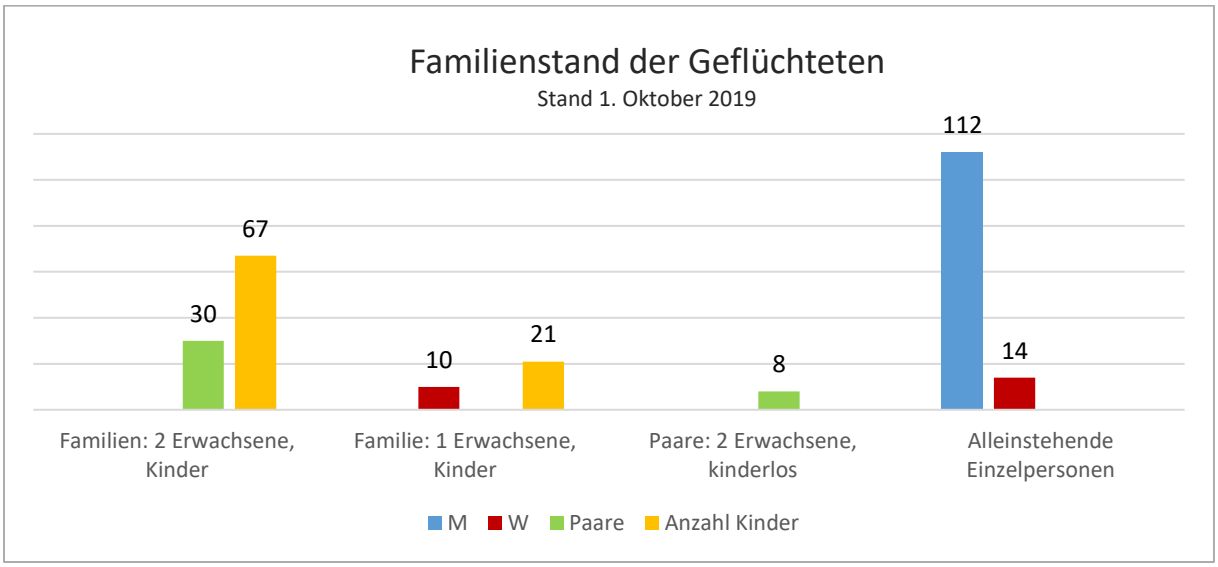

3. Schwerpunktthemen

a. Wohnen

Im Jahr 2015 wurde für die Geflüchteten sehr schnell Wohnraum für ca. 200 Personen in Weiterstadt benötigt. Hierbei handelte es sich nur um die Personen, die von Seiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg offiziell zugewiesen wurden. Für weitere 200 Personen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Möglichkeit hatten, ihren Asylantrag zu stellen, wurde die Unterbringung in 2 Turnhallen angeordnet. Bei der Betreuung dieser Personen wurden die Stadt und der AK Asyl von vielen Ehrenamtlichen unterstützt, als Beispiel soll hier nur die Gruppe der Frauen genannt sein, die sich intensiv um die Betreuung der Kinder kümmerten.

Geschlossene Unterkünfte							
Turnhalle Braunshardt			Dez. 2015 bis Mai 2016				
Riedbahntreff			Januar 2016				
Storckebrünnchen	Februar 2014 bis August 2016						
Orfelder Rod			Januar - April 2016				
Darmstädter Straße			Februar 2016 bis Februar 2019				
Sandstraße A	Dezember 2014 bis November 2017						
Wiesenstraße			Juli 2016 bis Januar 2020				
Westendstraße		September 2015 bis August 2019					
Mühlstraße	November 2013 bis März 2017						
Aktive Unterkünfte							
Georgenstraße			seit August 2016				
Dornhecke A			seit September 2016				
Dornhecke B			seit September 2016				
Dornhecke C					seit März 2018		
Bahnhofstraße			seit September 2016				
Sandstraße B	seit August 2014						
Mittelstraße (Gräfenh.)			seit Mai 2016				
Gutenbergstraße				seit Mai 2017			
Ernst-Ludwig-Str.		seit August 2015					
	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**

Es wurden die verschiedensten Sammelunterkünfte eröffnet (Details siehe Zeitstreifen), einige davon waren provisorische Lösungen.

Im Laufe der letzten drei Jahre stabilisierte sich die Situation dahingehend, dass keine provisorischen Unterkünfte mehr benötigt werden.
Es ist gelungen, den Belegungsschlüssel (Personen pro qm) von Gemeinschaftsunterkünften, der zu Beginn sehr hoch war, zu reduzieren. Das heißt aber immer noch, dass die Wohnungsverhältnisse im Regelfall sehr beengt sind. In Gemeinschaftsunterkünften leben oft 3 Personen in einem Raum von ca. 25 qm zusammen, und es teilen sich 10 Personen eine Küche und ein kleines Bad.

Aktueller Stand

Im Moment suchen ca. 174 Parteien bzw. Familien eine Wohnung, davon würden die meisten gerne auch in Zukunft in Weiterstadt leben.
Personen, die inzwischen ihre Anerkennung erhalten haben, werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg aufgefordert, die Gemeinschaftsunterkünfte zu verlassen und sich eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt zu suchen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist nach einer gewissen Zeit nicht mehr verpflichtet, diesen Personen eine Unterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der wenigen freien Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt können diese Personen im Moment aber weiter in den Gemeinschaftsunterkünften verbleiben. Hierbei handelte es sich am 1. Juni 2019 um 115 Personen[1].

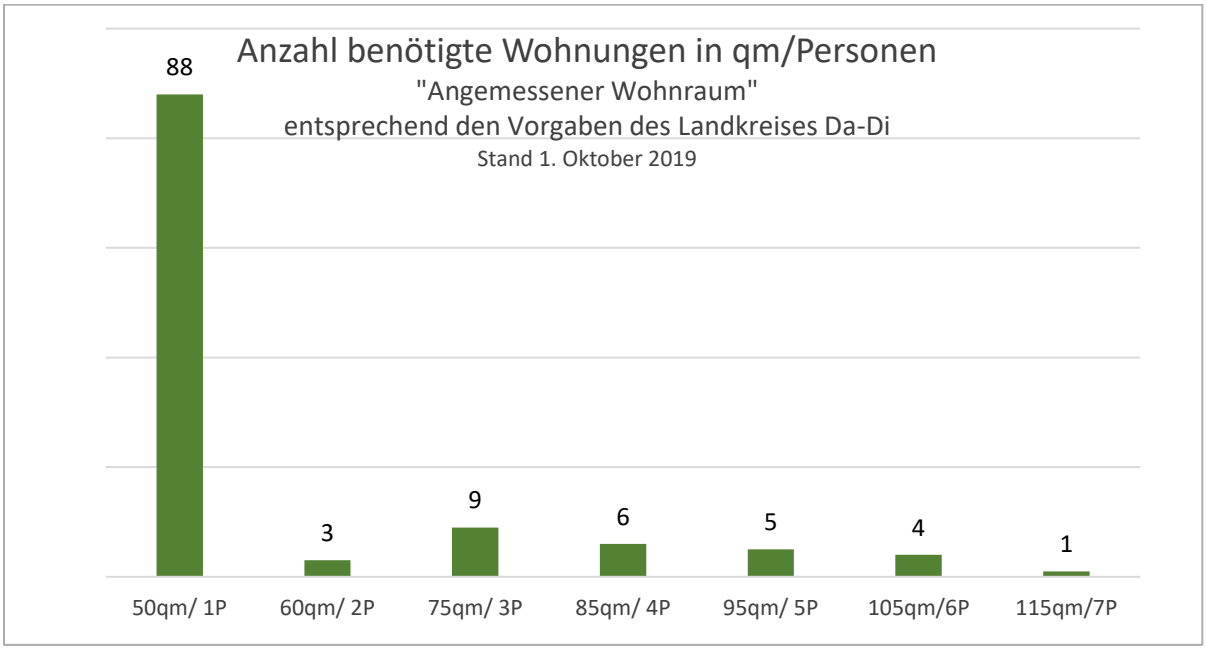

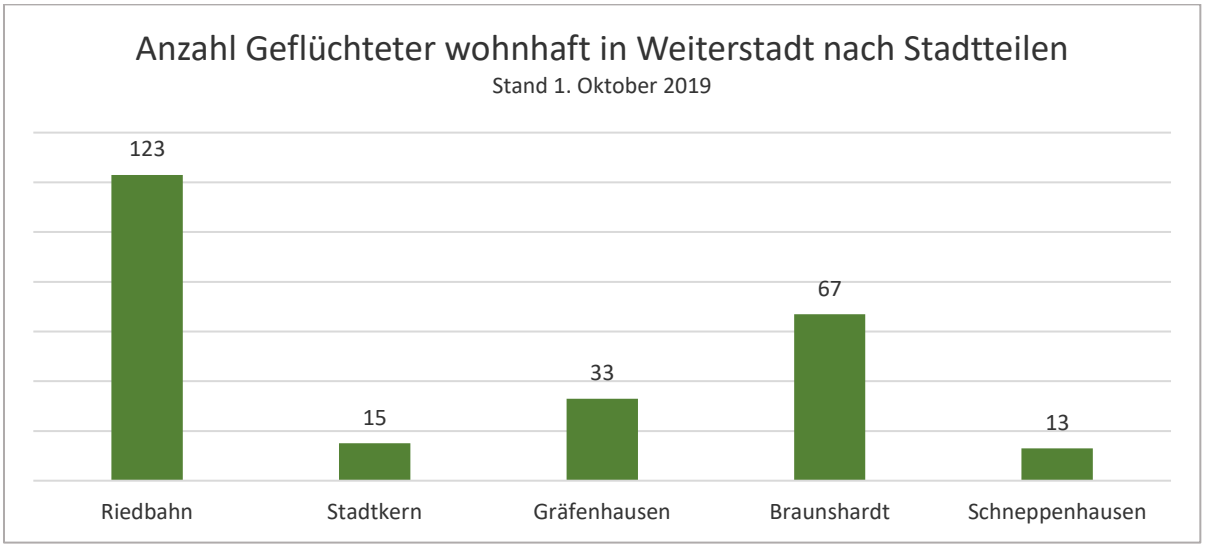

Herausforderungen

Ehrenamtliche Betreuer und die Sozialbetreuer haben die unterschiedlichsten Bemühungen unternommen, um Wohnungen für die Geflüchteten zu finden bzw. sie bei der Wohnungssuche zu unterstützen. In den allermeisten Fällen verliefen diese Bemühungen ergebnislos, da nur sehr wenige geeignete Wohnungen zur Verfügung standen bzw. stehen.

[1] Stand 1. Juni 2019

Was zeichnet eine geeignete Wohnung aus? Die Kosten der Kaltmiete und Nebenkosten müssen so gering sein, das sie durch die gesetzlichen Leistungen gedeckt sind und Vermieter müssen bereit sein, an Geflüchtete zu diesen Konditionen zu vermieten.

Auf Seite privater Vermieter bestehen oft Vorbehalte, wie beispielsweise Angst vor fehlender Zahlungssicherheit oder Beschädigungen der Mietwohnungen. Teilweise leben potenzielle Vermieter nicht in Weiterstadt, was die Betreuung von Gebäuden und Wohnungen erschwert und immer wieder dazu führt, dass keine Bereitschaft zur Vermietung besteht, insbesondere aber nicht an Geflüchtete.

Gemeinschaftsunterkünfte waren von der Planung her nicht als dauerhafte Unterkünfte vorgesehen, so dass sie ‚einfach' gebaut wurden bzw. es sich um einfachste Unterkünfte handelt. Aufgrund der schwierigen Wohnsituation werden sie nun aber doch immer mehr zu mittel- und langfristigen Wohnungen, was immer wieder zu Konflikten in den Unterkünften führt.

Erfolge / Übertragbarkeit

Durch die Bemühungen von Ehrenamtlichen konnten immer wieder Wohnungen gefunden werden, allerdings nur in sehr geringen Umfang.

Innerhalb der Community der Geflüchteten kommt es in einzelnen Fällen auch immer wieder zur Vermittlung von Wohnungen, z. B. unter pakistanischen oder türkischen Geflüchteten.

In wenigen Fällen wurde auch über den Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung gestellt bzw. gefunden. Der größte Teil der Geflüchteten befindet sich aber noch auf der Suche nach einer Wohnung.

Schon auf dem Fachtag Integration im Jahr 2017 wurden deshalb Ideen zusammengetragen, wie Wohnraum in Weiterstadt gefunden bzw. geschaffen werden könnte.

<u>Wohnungen schaffen:</u>

Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus werden auf kommunaler Ebene Wohnungen gebaut.

<u>Wohnungen finden:</u>

- Leerstehender Wohnraum in Weiterstadt wird erfasst und die Eigentümer werden motiviert, diesen Wohnraum einer Nutzung zuzuführen.
- Stadt mietet Wohnungen an und vermietet sie mit Untermietvertrag an Wohnungssuchende.
- Wohnungen stehen aufgrund von Pflegebedürftigkeit oder Sterbefällen zur Verfügung. Lösungen finden, damit Senioren bereit sind, in kleinere Wohnungen umzusiedeln oder Familien in ihren Häusern als Mieter aufzunehmen. Beispiel: Wohnungen gegen Hilfe (Hilfe=Miete).

b. Bürgerschaftliches Engagement

I. AK Asyl

Der Weiterstädter ökumenische Arbeitskreis „Partnerschaft mit ausländischen Flüchtlingen und Asylsuchenden", wie der Asylkreis mit vollem Namen heißt, hat seine Anfänge Ende der 80er Jahre, als die ersten Flüchtlinge aus Sri Lanka, dem Iran und Pakistan in größerer Zahl auch nach Weiterstadt kamen. Eine Handvoll katholischer und evangelischer Christinnen und Christen, vornehmlich aus

Braunshardt, kümmerte sich um die alltäglichen Belange der Neuankömmlinge: Behördenbegleitung, Sprachunterricht etc. Im Pettchesgarten wurden zwei neu erbaute Reihenhaus-Reihen durch den Landkreis angemietet, um die steigende Zahl der Asylsuchenden infolge des Balkankrieges unterzubringen. Nachdem auch freiwillige Helferinnen und Helfer aus Gräfenhausen und Schneppenhausen dazu stießen, wurde die Idee geboren, einen festen Arbeitskreis mit einer eigenen Ordnung und eigenem Budget zu etablieren. Die Vorstände aller drei Kirchengemeinden stimmten zu und im Mai 1991 wurden die Unterschriften unter die gemeinsame Ordnung des Arbeitskreises gesetzt. Jede Gemeinde trug jährlich 3.000,-- DM zur Finanzierung bei. Ziel des Arbeitskreises war und ist es, ohne Ansehen der Person, der Religion, des Geschlechts und der Herkunft allen Menschen zu helfen, die als ausländische Flüchtlinge und Asylsuchende nach Weiterstadt kommen. Daneben wurde eine Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder eingerichtet, die bis heute fünfmal wöchentlich zwei Stunden am Nachmittag geöffnet hat.

Damals verfügte die katholische Pfarrgemeinde noch über eine kleine Wohnung im Braunshardter Schloss, so dass die Gemeinden sich entschlossen hatten, im Notfall auch Kirchenasyl zu gewähren, das aber nie in Anspruch genommen werden musste. Zudem ist eine Telefonkette eingerichtet gewesen, die im Fall eines drohenden rechtsradikalen Übergriffs alle mobilisiert hätte, sich schützend vor die Unterkunft zu stellen.

Seitens des Landkreises gab es eine Sozialarbeiterin, die für die Betreuung der etwas mehr als 100 Menschen im Pettchesgarten zuständig war. Je nach Person war die Zusammenarbeit gut bis sehr gut – sie war auch die einzige hauptamtliche Unterstützung für den Arbeitskreis. Eine Ehrenamtliche aus dem Asylkreis wurde dann 1992 als Hausmeisterin durch die privaten Betreiber der Unterkunft eingestellt. Dadurch konnte der Kreis den Bewohnerinnen und Bewohnern noch hilfreicher zur Verfügung stehen.

Der Umzug in den Klein-Gerauer-Weg 1995 wurde miteinander gut bewältigt. Jedes Jahr wurde ein Fest in der Unterkunft gefeiert, an dem auch der damalige Bürgermeister Peter Rohrbach oft und gerne teilnahm.

Ende der Neunziger Jahre verringerte sich die Flüchtlingszahl derart, dass die Gemeinschaftsunterkunft seitens des Landkreises aufgegeben wurde. Die Hauptaufgabe des Asylkreises war dann beschränkt auf Einzelfallhilfe der verteilt in Weiterstadt wohnenden Flüchtlinge und auf die Fortführung der weiterhin benötigten Hausaufgabenhilfe.

2012 war der Kreis nur noch auf etwa sieben bis acht Ehrenamtliche zusammengeschrumpft. Diskutiert wurde die Auflösung des Asylkreises, doch da die Hausaufgabenhilfe sich immer noch großer Beliebtheit erfreute, entschied man sich zum Fortbestehen. Das war gut so!

Im November 2014 wurden die ersten neuen Flüchtlinge im Bürgertreff der Riedbahn notdürftig untergebracht. Die Stadt suchte händeringend nach Unterkünften. Das Storckebrünnchen konnte angemietet werden, wo bis zu 80 Menschen untergebracht wurden, vornehmlich aus den Kriegsländern Syrien, Irak, Afghanistan, aber auch aus Somalia und Eritrea. Der Arbeitskreis war gleich zur Stelle und schnell sprach sich herum, dass Hilfe gebraucht wurde. Bis zu rund 50 Freiwillige engagierten sich nun für die wachsende Zahl der Geflüchteten. Erste Kenntnisse in Deutsch wurden in Gruppen vermittelt, bis zu zwanzig „Deutschlehrerinnen und -lehrer“ zählte der Arbeitskreis in der Spitze. Aufgrund der Vielzahl der Unterkünfte, die peu à peu eingerichtet wurden, war das auch notwendig. Begleitung bei Behördengängen, zu Ärzten, in die Schulen, praktische Hilfen im Alltag, Klagemauer sein, waren die ersten notwendigen Unterstützungen. In letzter Zeit kamen dann noch

Aufgaben wie Hilfe bei Wohnungs- und Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche dazu; das Organisieren von gebrauchten Wohnungseinrichtungsstücken war und ist ebenso notwendig geworden.

Im Zuge der zeitweiligen Einrichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung in den beiden großen Sporthallen Weiterstadts im Herbst 2015 unterstützte der Asylkreis in Zusammenarbeit mit dem DRK-Ortsverein Weiterstadt die Neuankömmlinge mit Kleidung durch die Einrichtung einer Kleiderkammer. Sie ging im Sommer 2018 dann – verkleinert – in die Hände des DRK über.

Die Übernahme der Flüchtlings-Sozialarbeit durch die Stadt Weiterstadt – eine hundertprozentig richtige Entscheidung der politisch Verantwortlichen – hat der ehrenamtlichen Arbeit in Weiterstadt und der Integration der zu uns geflüchteten Menschen große Unterstützung gegeben.

Die Zusammenarbeit des Asylkreises mit den für die Geflüchteten zuständigen Personen der Stadtverwaltung war von Anfang an sehr eng und vertrauensvoll. Sie hat zu dem hohen Qualitätsstandard der Flüchtlingsarbeit in unserer Stadt entscheidend beigetragen.

II. Paten

Aktueller Stand

Die Arbeit mit Geflüchteten wird an ganz vielen Stellen von ehrenamtlichen Paten unterstützt. Die Aufgaben, welche von diesen Personen übernommen werden, sind sehr unterschiedlich und differenziert. Die Aufgabenbereiche reichen von unregelmäßigen Fahrdiensten über Dolmetschen, Unterstützung bei Arztbesuchen, individuellem Sprachunterricht, Begleitung bei Behördengängen bis hin zu intensiver Begleitung von Geflüchteten bzw. Familien im Alltag.

Der Umfang der Zeitkapazitäten und der Intensität der Unterstützung wird hierbei ausschließlich von den Paten selbst bestimmt.

Auch der persönliche Hintergrund bzw. die Motivation für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist sehr unterschiedlich.

Ein Teil dieser Paten ist im AK Asyl organisiert und tauscht sich im Rahmen der Treffen des AK Asyl regelmäßig aus.

Herausforderungen

Ohne die Arbeit dieser ehrenamtlichen Paten wäre vieles des bisher Erreichten nicht möglich gewesen. Insbesondere in den Jahren 2016 und 2017 haben Paten sehr viel Zeit und Energie investiert, um die Geflüchteten zu unterstützen. Hin und wieder kam es auch vor, dass einzelne Paten sich aus Gründen von Erschöpfung oder Frustration aus dem Ehrenamt zurückgezogen haben.

Erfolge / Übertragbarkeit

Von den hier im Bericht aufgeführten positiven Beispielen von Geflüchteten kann in fast jedem Fall davon ausgegangen werden, dass ein Pate den jeweiligen Geflüchteten unterstützt hat.

Es ist klar zu erkennen, dass die Unterstützung durch Paten zu deutlich besseren Chancen führt, sich in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu integrieren.

Aus diesen Gründen ist die Flüchtlingsbetreuung auch weiterhin bemüht, neue Paten für Geflüchtete zu finden. Dies geschieht unter anderem auch über die Weiterstädter Ehrenamtsagentur.

Beispiele aus dem Leben

Familie N.

Gut drei Jahre lebt Familie N. nun in Weiterstadt. Nach ihrer Ankunft in Deutschland im Januar 2016 verbrachte sie die ersten sechs Monate zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung und wurde dann in die Unterkunft in der Wiesenstraße zugewiesen.
Die Riedbahn ist ihr neues Zuhause. Hier fühlen sie sich wohl und das liegt vor allem auch an der netten Nachbarschaft. Herr Amthor wohnt quasi nebenan und betreut die Familie seit Einzug in die Wiesenstraße ehrenamtlich als Pate. „Herr Amthor ist immer für uns da. Wir sind ihm sehr, sehr dankbar für alles. Er ist wie ein Vater für uns.“, so die Aussage der Eltern.

Herr N. arbeitete in seiner Heimat Pakistan als gelernter Malermeister und hatte seine eigene Firma. Hier in Deutschland ist er seit ca. zwei Jahren bei einer Firma für Immobiliensanierung angestellt. Das Ehepaar hat vier gemeinsame Kinder im Alter zwischen vier und neun Jahren und so hat Frau N. alle Hände voll zu tun. Trotzdem ist es ihr in den vergangenen drei Jahren gelungen durch die Unterstützung von Ehrenamtlichen beachtliche Deutschkenntnisse zu erlangen.
Die zwei ältesten Kinder besuchen die Grundschule und fühlen sich dort sehr wohl. Die zwei jüngsten Kinder verbringen ihre Vormittage leidenschaftlich gerne in der Kita Wiesenstraße.

Für die nähere Zukunft wünscht sich die Familie zu allererst einen gesicherten Aufenthalt in Deutschland, sodass ihre bereits geschlagenen Wurzeln in Weiterstadt weiter wachsen können.

III. Newsletter

Aktueller Stand

In bisher 3 Jahren sind 8 Ausgaben des „Newsletter Flucht“ erschienen, etwa 40 Interessierte erhalten im Moment den Newsletter. Dabei handelt es sich um interessierte Privatpersonen, Paten, aber auch Institutionen und Kolleg*innen in anderen Behörden. Der Newsletter wird von dem Fachbereich IV/Flucht herausgegeben.

Der Newsletter hat sich als ein wichtiger Baustein für den Kontakt mit Ehrenamtlichen und externen Kooperationspartner erwiesen. Durch ihn wird die Arbeit im Bereich Flucht transparent dargestellt, Kontaktdaten von Ansprechpartnern auf dem aktuellen Stand gehalten und über Veränderungen in gesetzlichen Vorgaben oder Verwaltungsabläufen informiert.

Die bisherigen Ausgaben sind unter www.weiterstadt.de einzusehen.

IV. Ehrenamtsagentur

Die Ehrenamtsagentur der Stadt Weiterstadt wird genutzt, um für gezielte Unterstützungen der Geflüchteten zu werben.

Aber auch die ersten Geflüchteten wenden sich inzwischen an die Ehrenamtsagentur und möchten „der Gesellschaft etwas zurückgeben“, sich nützlich machen und dabei noch ihr Deutsch verbessern.

c. Frauen/Kinder

I. Frühe Hilfen / Frühe Bildung

Aktueller Stand

Ab Mitte 2016 wurden Weiterstadt viele geflüchtete Familien oder Frauen mit Kindern zugewiesen. Die Schwangeren und die Kinder brauchten rasch regelmäßige ärztliche Betreuung. Hier war die Unterstützung durch Ehrenamtliche unerlässlich, um Kontakte zu Ärzten herzustellen und die Patienten zunächst zu begleiten, bis die Frauen und Familien sich selbst orientieren konnten.

Die ehrenamtliche Kleiderkammer hat vor allem auf anstehende Geburtstermine geachtet, damit rechtzeitig eine Erstausstattung für die Babys zur Verfügung gestellt werden konnte.

Die Unterstützung durch die Großfamilie in der Herkunftskultur ist weggebrochen. So ist die Kernfamilie in der neuen Welt auf sich gestellt. Rollen und Aufgaben, um in der hiesigen Gesellschaft als Familie zurecht zu kommen, müssen verstanden und evtl. neu geklärt werden.

Herausforderungen

Kinder können in Gefährdung kommen, wenn Eltern durch Traumatisierungen oder eigene Sorgen die Nöte und die Entwicklung ihrer Kinder aus dem Blick verlieren. Daher ist eine enge Erziehungsbegleitung von Nöten. Für viele Familien sind die Erziehungswerte in Deutschland noch fremd. Es gibt viele Missverständnisse und Konflikte, da bei Aufsichtspflicht, Schlaf, Ernährungs- und Hygienegewohnheiten eher konträre Vorstellungen gelebt werden.

Es ist schwer, ärztliche Grundversorgung zu erhalten, wenn die Sprache nicht verstanden wird und viele Ärzte, vor allem Kinderarztpraxen, überlaufen sind. Da Flucht und Migration oft mit relativer Armut verbunden ist, fällt es zunächst schwer, auf öffentlichen Nahverkehr angewiesen zu sein, um entferntere Arztpraxen zu erreichen.

Erfolge / Übertragbarkeit

Kinderkleidung ist nun für alle Familien Weiterstadts durch die ehrenamtliche Kleiderkammer des DRK erhältlich.

In den frühen Lebensjahren unterstützt der Besuch von Spielkreisen, vor allem des DRK Weiterstadt. Ältere Kinder konnten bald in den hiesigen Kindertagesstätten aufgenommen werden. Durch diese Betreuungen wird neben der Entwicklungsbegleitung des Kindes auch die Stärkung der Familie angestrebt.

II. Ganztagsbetreuung an Schulen / Ferienbetreuung

Herausforderungen

In der Ära der Halbtagsschulen war es sehr schwer, Kinder zu integrieren und zu unterstützen. Eltern, die selbst noch die Sprache erlernen mussten, konnten ihre Kinder nicht bei den Hausaufgaben unterstützen.

Erfolge / Übertragbarkeit

Durch die Ganztagsschule und die Ferienbetreuung haben Kinder mehr Zeit am Tag, mit anderen Kindern in sozialen Kontakt zu kommen. Nichts hilft mehr bei der Integration als „einen Freund zu haben“.

Schüler sind nicht mehr abhängig von der beschränkten Lernhilfe in der Familie, sondern haben professionelle individuelle Lernhilfe im Rahmen des Ganztagsangebotes und dazu noch ein warmes Mittagessen, dank des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes. Ca. 6 Ehrenamtliche unterstützen Kinder weiterhin beim häuslichen Lernen und begleiten die Eltern bei den Schulgesprächen.

III. Treffpunkte für Frauen

Herausforderungen

Sprachkurse und Treffpunkte für Frauen müssen meist sehr niederschwellig angelegt werden, da es für viele Frauen neu ist, sich Zeit heraus zu nehmen für eigene (Lern-) Interessen und auch, sich in einem weiteren Radius allein zu bewegen.

Erfolge / Übertragbarkeit

Der ehrenamtlich geführte „Nähkurs für Frauen“ ermöglicht ihnen neben praktischem Tun Begegnung und Sprachanlässe. Sie fühlen sich willkommen.

Auch Angebote für Frauen von den hiesigen Vereinen, wie „Zumba“, wird mittlerweile von manchen Mutigen angenommen.

Ebenso ist das ehrenamtlich geführte „Internationale Frauenfrühstück“ ein Ort des Kennenlernens und sich Austauschens über das „frühere“ Leben und den wichtigsten Themen des „aktuellen“ Lebens.

Der „Fahrradkurs für Frauen“ des Präventionsrates hilft, immer eigenständiger zurecht zu kommen.

Durch die Tee- und Sprechstunden in den Unterkünften von hauptamtlichen sozialen Betreuer*innen sind Gruppen- als auch Einzelberatungen möglich.

IV. Schutz in den Unterkünften / Häusliche Gewalt

Aktueller Stand

In den Weiterstädter Unterkünften wird bei der Einteilung der Wohneinheiten darauf geachtet, dass Familien und alleinstehende Frauen beieinander wohnen und sich die sanitären Anlagen und Gemeinschaftsküchen nicht mit den alleinstehenden Männern teilen müssen.

Durch systematische und vertrauensvolle Befragungen durch die sozialen Betreuer wurde bestätigt, dass die hier lebenden Frauen angstfrei in den Gemeinschaftsräumen (auch Fluren und Treppenhäusern) verkehren.

Herausforderungen

Die Wohnverhältnisse sind als beengt zu bezeichnen und sind zusätzliche Belastungsfaktoren neben Traumatisierungen, Sorge um ferne Angehörige im Kriegsgebiet, alltägliche Integrationsaufgaben wie Jobsuche, Deutschlernen, Behördengänge und vielem mehr. Privatsphäre und Rückzug ist in einer

Gemeinschaftsunterkunft kaum erlebbar. Bei Spannungen im Eheleben fehlt zudem die stützende Großfamilie. Diese Gesamtatmosphäre ist Nährboden für häusliche Gewalt.

Erfolge / Übertragbarkeit

Der Großteil der Familien meistert das Leben in der Fremde gemeinsam und partnerschaftlich.

Wenn die eigene Wohnung jedoch zum Angst-Raum wird, wenden sich die Frauen vertrauensvoll an die soziale Betreuung.

Es wird aktuell ein Gewaltschutzkonzept überarbeitet. Telefonnummern von Hilfestellen und der Polizei sind in jedem Gemeinschaftsraum veröffentlicht. In den gemeinsamen sozialen Treffpunkten mit den Betreuern wurden das Recht auf Gewaltfreiheit und der Schutz von Frauen und Kindern eindringlich besprochen.

Die sozialen Betreuer sind vom Landkreis zu diesem Thema geschult und halten Kontakt zu den Hilfestellen und der Polizei, die umgehend einbezogen wird.

Die Frauen wissen um die Möglichkeit, dass die Polizei sie schützt, dass sie vorübergehend in einem Frauenhaus Unterschlupf finden können oder dass die Männer umgehend Hausverbot erhalten.

d. Sprache

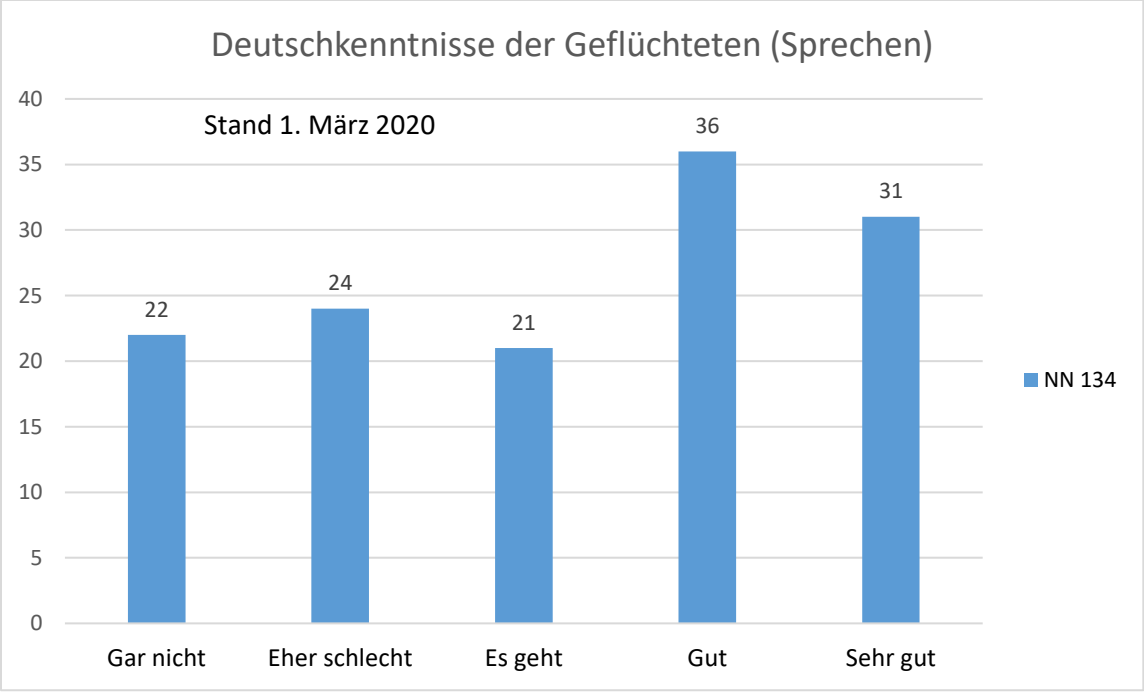

Ein Großteil der Geflüchteten ist im Sommer bzw. Herbst 2015 nach Deutschland gekommen und wurde dann nach einigen Monaten Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen auf die verschiedenen Landkreise und Städte verteilt.
Der anfängliche Enthusiasmus, so schnell wie möglich der deutschen Sprache, zumindest einigermaßen, Herr zu werden, wurde oft stark ausgebremst, da das öffentliche Angebot die starke Nachfrage nur teilweise abdecken konnte.
Die Ehrenamtlichen des Arbeitskreises Asyl haben vor allem in dieser Anfangszeit unglaubliche Arbeit geleistet und mehrere Sprachkurse, sowie auch Einzelunterricht für die Geflüchteten angeboten.

Aktueller Stand

Die Ehrenamtlichen des Arbeitskreises Asyl unterstützen die Geflüchteten im Spracherwerb weiterhin, allerdings mittlerweile nur noch individuell. Da in den vergangenen vier Jahren das Angebot an staatlich geförderten Sprachkursen kontinuierlich ausgebaut wurde, ging die Nachfrage nach ehrenamtlichen Gruppenkursen stark zurück, woraufhin der AK Asyl das Angebot inzwischen eingestellt hat. Vor allem in Darmstadt gibt es inzwischen zahlreiche Sprachinstitute, welche die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanzierten Integrationskurse regelmäßig anbieten. Teilnahmeberechtigte Personen (Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis) finden i. d. R. sehr schnell einen passenden Kurs.

Seit 01. August 2019 ist der Zugang zu den Integrationskursen von der Bundesregierung für alle Asylbewerber*innen und Geduldeten geöffnet worden. Voraussetzung für eine Zulassung zu einem Integrationskurs ist, neben einer Antragstellung, eine Erwerbstätigkeit oder eine Registrierung als „arbeitssuchend“ bei der Agentur für Arbeit. Der Wille, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wenn nicht schon geschehen, muss „amtlich bestätigt“ sein.

Hunderttausenden steht der Weg zu einem professionellen Integrationskurs nun offen. Diese längst fällige Gesetzesänderung wird hoffentlich die Anzahl der Anträge auf Zulassung beim BAMF schlagartig in die Höhe schnellen lassen. Zweifelsohne wird daher aber auch mit längeren Wartezeiten (mehrere Monate) zu rechnen sein, bis ein Berechtigungsschein für die Teilnahme an einem Integrationskurs vorliegt. Unter Umständen werden auch die Sprachschulen den exponentiell gestiegenen Bedarf nicht sofort decken können. Die betroffenen Personen müssen sich deshalb wahrscheinlich in Geduld üben und andere Beschäftigungen finden, um die Wartezeit sinnvoll zu überbrücken.

Im März 2018 lief der erste „Deutsch4U“-Sprachkurs im Bürgertreff der Weiterstädter Riedbahn an. Inzwischen haben 2 „Deutsch4U“ Kurse stattgefunden. Das von der hessischen Landesregierung geförderte und von der Volkshochschule umgesetzte Programm ist als ein explizites Angebot für Personen gedacht, denen der Zugang zu Integrationskursen verwehrt ist. Positiv zu erwähnen ist hierbei auch, dass grundsätzlich auch die Kosten für eine Kinderbetreuung vor Ort durch das Land Hessen übernommen werden können. Im Juli 2019 endete der zweite Kurs erfolgreich, eine erneute Fortsetzung ist geplant.

Herausforderungen

Mittlerweile verfügen viele Geflüchtete über ausreichend Deutschkenntnisse, um sich verbal einigermaßen zu verständigen. Für etwas komplexere Sachverhalte reichen die Sprachkompetenzen jedoch oft nicht aus. Aufgrund mangelhafter Übungsgelegenheiten sind bei Vielen nach Beenden des Integrationskurses nicht nur keine sprachliche Weiterentwicklung, sondern sogar Rückschritte zu verzeichnen. Daher bleibt die Integration der geflüchteten Menschen in Vereine, Verbände und andere gesellschaftliche Gruppen eines der wichtigsten Ziele, nicht zuletzt auch um den selbstverständlichen Umgang mit der deutschen Sprache zu festigen. Darüber hinaus können gezielte Angebote wie Sprachcafés o.ä. hier ebenfalls einen sinnvollen Beitrag leisten.

Auch das Textverständnis, also das gezielte Erfassen von Informationen aus dem Text, kann in den offiziellen Kursen offensichtlich nicht ausreichend erlernt und geübt werden. Hier benötigen die Sprachschüler*innen über die Kurse hinaus Möglichkeiten, am besten in Gruppen Texte und Bücher zu lesen und zu besprechen.

Des Weiteren ist der Bedarf an Integrationskursen mit integrierter Kinderbetreuung noch nicht ausreichend gedeckt. Die in Darmstadt stattfindenden Kurse sind meist nur für in Darmstadt wohnhafte Personen zugänglich. Somit bleibt es vor allem für junge Mütter von Babys und Kleinkindern, welche keinen Krippen- oder Kita-Platz haben, eine große Herausforderung, Deutschkenntnisse zu erlangen bzw. auszubauen. Bei dieser Personengruppe gibt es den größten Handlungsbedarf.

Erfolge/Übertragbarkeit

Wie oben bereits erwähnt, hat das Ehrenamt in Weiterstadt entscheidend dazu beigetragen, bei vielen der Neuangekommenen einen sprachlichen Grundstock zu legen. Da nun öffentlich organisierte Sprachförderangebote deutlich ausgebaut sind ist die Arbeit der Ehrenamtlichen an dieser Stelle nicht mehr in diesem Maße notwendig.

Die Kooperation der städtischen Sozialbetreuung mit der Volkshochschule des Landkreises bezüglich des niedrigschwelligen Sprachkurses „Deutsch4U“ funktioniert gut. Auch nach der Öffnung der Integrationskurse für alle vor dem 01.08.2019 eingereisten Asylbewerber*innen, ist eine Fortführung sinnvoll. Denn gerade Mütter von Babys und Kleinkindern, sowie lernschwache Personen profitieren von diesem kostenfreien Angebot der VHS.
Gerade in den nächsten Monaten, in denen die Maßnahmen des BAMF erst anlaufen, sollte der Kurs als Übergangsmaßnahme noch weiterlaufen, aber auch für Mütter mit Kleinkindern, deren Kinder noch nicht in der Betreuung sind, ist der Kurs hilfreich. Deutschkurse mit integrierter Kinderbetreuung sind nach wie vor selten.
Durch die lange Kursdauer für ein Lernmodul hat sich der Kurs für lernschwache oder lernunerfahrene Geflüchtete als sehr sinnvoll erwiesen.

Es ist aber zu beobachten, und dies wird von den Geflüchteten auch immer wieder artikuliert, dass viele Personen noch zu selten die Gelegenheit haben, die erworbenen Sprachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Konkreter gesagt: es fehlt noch zu sehr an Möglichkeiten, sich mit anderen Menschen in deutscher Sprache auszutauschen. Das „Babbel-Café“ setzt genau hier an. Das offene Angebot des Diakonischen Werks unter der Leitung des Migrationsberaters Eugen Breining, findet jeden Montag von 16 bis 18 Uhr im Juze in der Arheilger Straße statt und soll als Begegnungsort in ungezwungenem Rahmen dienen.

Unbedingt erwähnt werden muss noch der Dolmetscherpool des DRK Darmstadt, im Rahmen des Sprach- und Integrationsmittlerdienstes, der durch die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg finanziert wird. Dieser kompetente Dienst steht allen Ärzten, Schulen und öffentlichen Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Beispiele aus dem Leben

Arej und Mohannad, verheiratet, aus Syrien

kamen im Oktober 2015 nach Deutschland und wohnen seit 3 Jahren in Weiterstadt.

Arej arbeitete in Syrien bereits 12 Jahre lang als Grundschullehrerin. Sie lernte hier 1,5 Jahre erfolgreich Deutsch und unterstützte bereits im Kindergarten und im Altenwohnheim.
Seit Oktober 2018 arbeitet sie mit viel Begeisterung in der Schulkind-Betreuung.

Mohannad war in Syrien Lehrer für Facharabisch und Verkaufsleiter bei Pepsi Cola. Auch er benötigte nur 1,5 Jahre, um Deutsch zu lernen. Er absolvierte eine 6-monatige Ausbildung zum Busfahrer und arbeitet seit Mitte März 2018 als Busfahrer in Darmstadt.

e. Bildung

I. Qualifizierung

Aktueller Stand

Die schulischen Biographien der Geflüchteten sind sehr unterschiedlich. Die Bandbreite reicht von Personen mit Hochschulabschluss und unterschiedlichen Qualifizierungen bis hin zu Personen mit sehr geringen schulischen Vorerfahrungen.

Abschlusszertifikate und Qualifizierungsnachweise sind in vielen Fällen nicht vorhanden.

Herausforderungen

Das duale Ausbildungssystem, wie es in Deutschland praktiziert wird, und die in Deutschland üblichen Strukturen in dem Übergangssystem Schule-Beruf, sind den Geflüchteten nicht bekannt. Das heißt sie haben hier einen weiteren Punkt den sie verstehen müssen und lernen müssen, ihn für sich zu nutzen.

Erfolge / Übertragbarkeit

Bei der Stadtverwaltung wurden Praktika auf dem Bauhof, bei den Hausmeistern, in den Kitas und der Schulkinderbetreuung ermöglicht, um den Geflüchteten die Arbeitswelt und Berufsfelder näher zu bringen. Schülerpraktika wurden auch in der Verwaltung ermöglicht.

Zwei Frauen nahmen inzwischen im Anschluss an Praktika die Erzieher*innenausbildung auf.

Der deutsche Sprachstand ist trotz aller Mühen nur bei Wenigen auf einem Niveau, das schon den Zugang in eine Ausbildung oder ein Studium ermöglicht. Daher nehmen viele Geflüchtete unqualifizierte Stellen an, um Geld zu verdienen und verbessern dabei oft parallel ihr sprachliches Können.

II. Arbeit

Im August 2018 fand das zweite Weiterstädter Stadtgespräch statt, dieses Mal zum Thema „Beschäftigung und Arbeit." Akteure aus verschiedenen Bereichen diskutierten zu den Themen *Ausbildung*, *Coaching*, *Qualifizierung* und *Arbeitgeber als Akteure*. Als Ergebnis dieser Veranstaltung können im Wesentlichen drei Punkte festgehalten werden:

1. Sowohl für die Arbeitgeber als auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Lehrstellensuche kommt der Netzwerkarbeit eine Bedeutung zu. Daher war auch ein wichtiger Impuls, Akteure hier in Weiterstadt mehr zusammen zu bringen. Geplant ist unter anderem die Organisation eines „Tags des Handwerks" mit den Schulen, der Handwerkskammer, dem Gewerbeverein, der Wirtschaftsförderung u.a.
2. Für eine gelingende Integration in Arbeit ist Sprache nach wie vor der wichtigste Schlüssel. Die Angebote zum Spracherwerb in Kursen sind mittlerweile gut ausgebaut, es fehlt allerdings an Möglichkeiten zur Verstetigung. Daher soll in Zukunft gezielter darauf geachtet werden, Angebote nachhaltig und dauerhaft zu gestalten, um den Menschen die Gelegenheit zu geben, die deutsche zu Sprache zu üben und alltagstauglich auszuprobieren.
3. Nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten ist die passgenaue Einmündung in Arbeit sehr komplex und das Feld der Akteure unübersichtlich. Eine Vielzahl von Programmen, Projekten und Angeboten kann zu einer Überforderung der Klienten führen. Eine Bündelung der Kompetenzen in einem Beratungsangebot soll hier für Verbesserung sorgen, am besten installiert in der Kommune. Optimal wäre ein Beratungsangebot, in dem alle notwendigen Informationen über die Agentur für Arbeit, die Kreisagentur für Beschäftigung, verschiedene Programme und Fördermaßnahmen gebündelt werden.

III. Schule

Aktueller Stand

Zum Stichtag 1. Oktober 2019 befanden sich 39 Kinder im schulpflichtigen Alter, alle besuchten zu diesem Zeitpunkt eine Grundschule, weiterführende Schule oder eine Maßnahme im Übergang Schule – Beruf. Von der Sozialbetreuung wurde von Anfang an großer Wert darauf gelegt, dass neu angekommene Kinder innerhalb weniger Tage von der zuständigen Schule aufgenommen wurden.

Folgende Beispiele sind noch hervorzuheben:

- Seit dem Schuljahr 2017/18 Begleitung der Intensivklasse an der HWS durch sozialpädagogische Fachkraft der Stadt Weiterstadt, seit diesem Schuljahr durch Fachkraft des Landkreises
- Seit 2017 Etablierung einer Maßnahme zur individuellen Förderung im und nach dem Unterricht (4-5 Honorarkräfte); finanziert durch den Sozialfonds an der Albrecht Dürer Schule.
- Bei Schulgesprächen werden die Eltern auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Lehrkräfte durch die Sozialbetreuer unterstützt.

Beispiele aus dem Leben

Ammar aus Syrien

Ammar kam im August 2015 im Alter von 17 Jahren aus Syrien, zunächst nach Ingelheim ins Erstaufnahmelager.
2016 konnte er mit seiner Schwester in Weiterstadt zusammen geführt werden. Mit ihr und ihrem Mann lebt er heute noch zusammen.

Als Einziger der Geflüchteten hat er das Sprachniveau C1 erreicht, in dem er neben seiner Vollzeit-Ausbildung zum Informatiker bei der Deutschen Telekom in Darmstadt online im Selbststudium Deutsch gelernt hat. Bereits jetzt, noch vor Abschluss seiner Ausbildung, bekommt Ammar viele Job-Angebote für Festanstellungen im IT-Bereich.

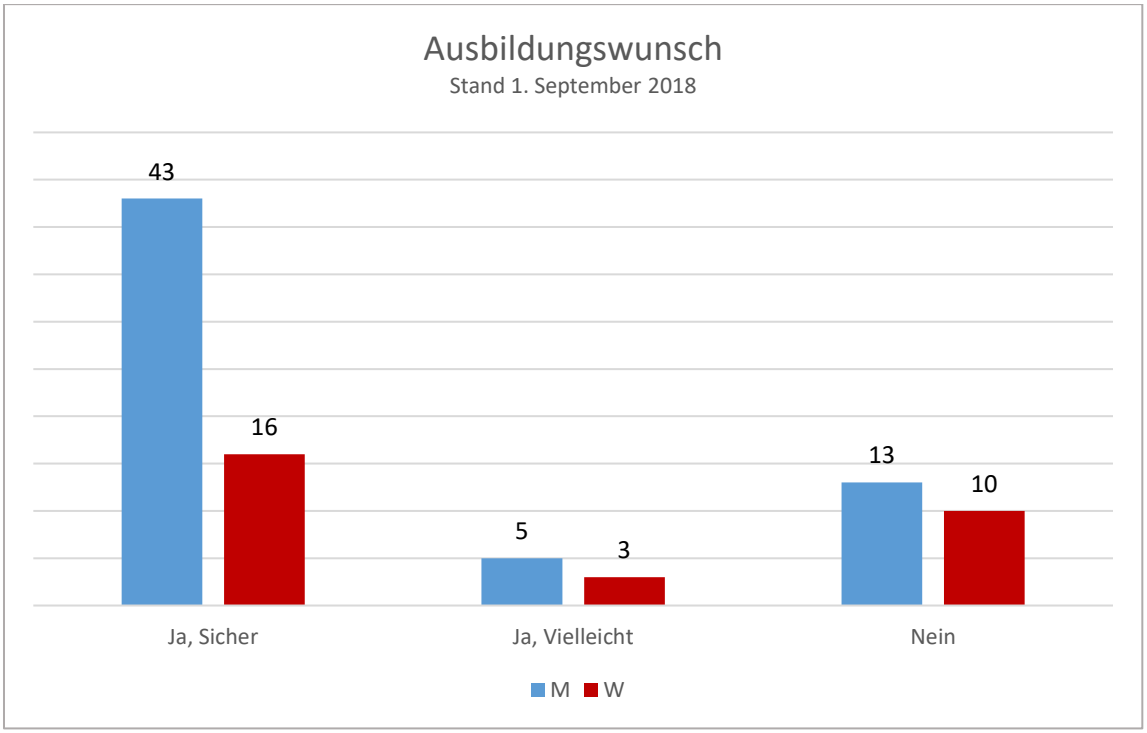

IV. Ausbildung

Viele der Geflüchteten sind inzwischen in Arbeit, aber nur wenige haben bisher den Zugang zu einer Ausbildung geschafft (positive Beispiele, siehe Bilder aus dem Leben). Busfahrer, Friseurin, Fachkraft für Postdienstleistungen sind beispielhaft Berufe, in denen bisher Geflüchtete, die in Weiterstadt leben, eine Ausbildung abgeschlossen haben.

Bei vielen der Geflüchteten ist aber das Sprachniveau, insbesondere auch in Bereichen wie Textverständnis, noch nicht ausreichend, um eine Ausbildung zu beginnen.

f. Behörden/Ämter

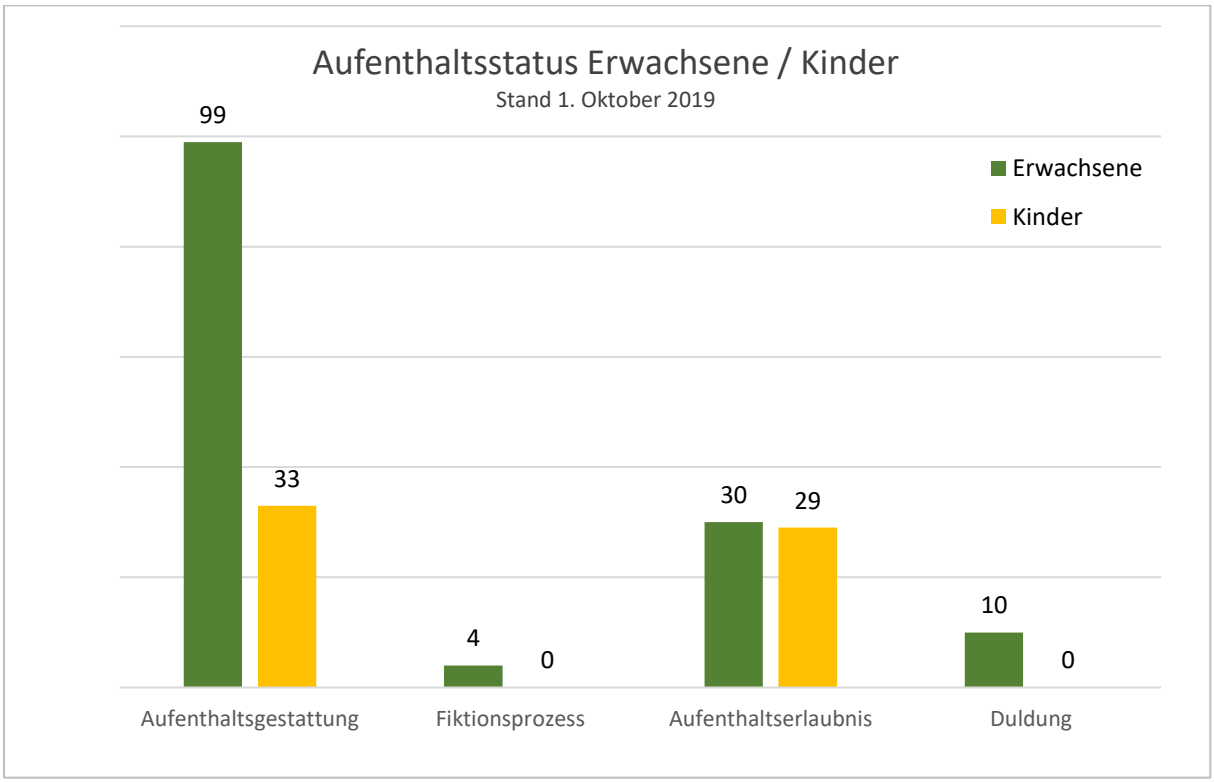

Erläuterung der Grafik

Aufenthaltsgestattung AG:	Der Asylantrag wird derzeit geprüft
Fiktionsbescheinigung:	Person befindet sich im Übergangsprozess von AG zu AE
Aufenthaltserlaubnis AE:	Aufenthalt ist (i.d.R. befristet) gestattet, die Personen stehen dem Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen zur Verfügung
Duldung:	Der Asylantrag wurde abgelehnt, die Personen werden aber aus humanitären (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht abgeschoben

I. Abteilung „Zuwanderung und Flüchtlinge“, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Die Abteilung Zuwanderung und Flüchtlinge des Landkreises Darmstadt-Dieburg war der erste Ansprechpartner für die Stadt Weiterstadt bei dem Aufbau der Flüchtlingsbetreuung in Weiterstadt. Von ihr wurden die Flüchtlingsbetreuung in die anstehenden Aufgabenfelder eingewiesen und bei Änderungen in die jeweils neue Aufgabenlage eingewiesen.

Alle Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden und über deren Asylantrag noch nicht entschieden wurde, werden durch die Abteilung Zuwanderung und Flüchtlinge betreut, wobei zwischen der wirtschaftlichen Hilfe, dem sozialen Dienst und Wohnbau zu unterscheiden ist.

Sozialer Dienst

Durch den sozialen Dienst werden der Stadt Weiterstadt neue Zuweisungen und Umverteilungen innerhalb des Landkreises zugewiesen. Mit dem sozialen Dienst ist Rücksprache zu halten, wenn Geflüchtete innerhalb des Landkreises umziehen möchten.

Durch den sozialen Dienst werden auch Fortbildungen und Supervisionsangebote für die Sozialbetreuer organisiert.

Unter der großen Zahl von Punkten der Zusammenarbeit sollte hier nur kurz der Punkt Konsequenzen hervorgehoben werden: Die Möglichkeiten von Konsequenzen gegenüber den Geflüchteten bei Verstößen gegen die Hausordnung sind im Rahmen des Asylverfahrens sehr gering.

So hat sich erst in den letzten Monaten eine verlässliche Maßnahmenkette etabliert, wenn Geflüchtete sich z. Bsp. in den Unterkünften nicht an Absprachen bei Putzplänen halten oder gegen Hausregeln wie Rauchverbot verstoßen.

Wirtschaftliche Hilfe

Hier stoßen immer wieder Erwartungen der sozialen Arbeit auf gesetzliche Vorgaben.

Wohnbau

Wohnbau ist für die Unterhaltung der durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg direkt betriebenen Häuser zuständig und für die Zusammenarbeit mit den Betreibern der restlichen Gemeinschaftsunterkünfte.

Hier gibt es für die Sozialbetreuung Weiterstadt immer wieder schwierige Situationen da sie zwischen den drei Parteien Bewohner – Betreiber – Wohnbau steht.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden die vorhandenen Strukturen und Problematiken diskutiert und deutlich und grundlegend verbessert.

II. Kreisagentur für Beschäftigung – „Jobcenter“

Geflüchtete welche eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, wechseln bei Fragen der finanziellen Unterstützung, in der Zuständigkeit von der Abteilung Zuwanderung und Flüchtlinge zu der Kreisagentur für Beschäftigung.

Die Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Inzwischen bietet die Kreisagentur auch eine Ausfüllhilfe für Anträge in verschiedenen Muttersprachen an, was in vielen Fällen sehr hilfreich ist.

III. Einwohnermeldeamt – Stadt Weiterstadt

Von Anfang gab es eine enge und kooperative Zusammenarbeit der Mitarbeiter der Flüchtlingsbetreuung mit den Kollegen*innen des Stadtbüros. Dabei konnten sehr viele Fragen lösungsorientiert geklärt werden. Es wurde den Menschen beim Ankommen geholfen und sie wurden immer wieder geduldig unterstützt.

IV. BAMF

Eine direkte Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab es nur an wenigen Stellen.

Ein Abgleich der Meldedaten im Jahr 2017 war hierbei der umfassendste Punkt. Es hatte sich gezeigt, dass auf dem offiziellen Weg immer wieder Meldedaten verloren gingen, bzw. nicht zeitnah bis zum BAMF kamen. Dies hatte zur Folge, dass wichtige Dokumente nicht oder nur verspätet zugestellt werden konnten. Daraus ergaben sich erhebliche Probleme bei der Wahrung von Fristen. Aus diesem Grund wurde in Absprache mit dem BAMF für alle Geflüchteten ein Vordruck erstellt, in dem sie dem BAMF ihre aktuelle Adresse mitteilen konnten.

V. Regierungspräsidium

Die Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium war immer unproblematisch und sachlich. Berührungspunkte gab es hauptsächlich bei Anträgen auf Umverteilungen. Diese müssen gestellt werden von Geflüchteten, die innerhalb Hessens umziehen möchten.

Erfolge / Übertragbarkeit Behörden/Ämter

Sowohl bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Landkreises Darmstadt – Dieburg wie auch bei den weiteren genannten Behörden war immer wieder eine hohe Verantwortlichkeit gegenüber den Geflüchteten spürbar, die oftmals auch weit über die eigene Zuständigkeit hinausging.

Es zeigte sich, dass immer wenn eine gemeinsame Verantwortung der einzelnen Beteiligten gesehen und wahrgenommen wurde sehr gute Ergebnisse erzielt werden konnten.

Es war sehr sinnvoll und effektiv, dass die Sozialen Betreuung in der Stadt Weiterstadt verortet wurde.

So konnten auf teilweise sehr kurzen Wegen offene Fragen mit den Kolleg*innen des Standesamtes, Wohnungsamtes, Sozialamtes, den Kolleginnen der Kindertagesstätten und Krippen, der Jugendförderung, der Schulsozialarbeit und in Einzelfällen des Hallenbades und des Bauamtes u.a. geklärt werden.

Herausforderungen

Viele der Bescheide sind für die Geflüchteten, aber auch für die Sozialbetreuer nur sehr schwer zu verstehen bzw. nachzuvollziehen. Hier würde eine einfache Sprache sehr hilfreich sein.

Beispiele aus dem Leben

Rawa und Mehari aus Eritrea

Rawa und Mehari sind aus Eritrea geflohen, um nicht mehr unter der dort herrschenden politischen Repression zu leiden.
Sie leben seit 2014 in Deutschland, seit 2017 wohnen sie privat in der Riedbahn. Mittlerweile haben sie zwei in Deutschland geborene Kinder.
Der Vater, Mehari, hat fleißig Deutsch gelernt und seinen Führerschein gemacht. Aktuell macht er einen Kurs für B2 und wird im Anschluss einen weiteren Führerschein als Busfahrer machen. Sein Plan ist, für eine Verkehrsfirma als Busfahrer tätig zu werden.

Rawa ist Hausfrau und kümmert sich um ihre zwei kleinen Kinder. Das ältere Kind, ist 4 Jahre alt und geht seit letztem Jahr in die KITA Wiesenstraße. Das zweite Kind wartet noch auf einen dortigen Betreuungsplatz.
Rawa will danach endlich einen Integrationskurs machen und kann sich vorstellen, als Putzkraft zu arbeiten.

g. Abschiebung – freiwillige Rückkehr in das Heimatland

I. Freiwillige Rückreise

Aktueller Stand

Im Rahmen der freiwilligen Rückreise gibt es inzwischen eine größere Zahl von Angeboten für die Geflüchteten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg informiert zu dem Thema und berät die Geflüchteten umfassend, ohne sie zu einer Rückreise zu drängen.

Die Hilfen sind unterschiedlichster Art und reichen von finanzieller Unterstützung bis hin zu medizinischer Hilfe und Sachleistungen im Heimatland. Sachleistungen können Handwerkszeug zum Ausüben eines Berufes sein - es wurden aber auch schon Kühe angeschafft.

II. Abschiebung

Aktueller Stand

In Weiterstadt gab es in den letzten drei Jahren fünf Abschiebungen von Geflüchteten.

Dabei handelte es sich um drei Abschiebungen im Rahmen des Dublins Verfahrens, d.h. die Personen wurden in das europäische Erstaufnahmeland (Polen, Italien, Frankreich) abgeschoben. Die Person,

welche nach Italien abgeschoben wurde, konnte später wieder zurückkehren und lebt heute in Weiterstadt.

Eine Familie, die in ein Osteuropäisches Land abgeschoben wurde, berichtete über social media über unwürdige Bedingungen in der Unterkunft und musste später in ein Drittland ausreisen.

2 Geflüchtete wurden in Ihre Heimatländer abgeschoben.

Ende des Jahres 2019 sollten eine Familie und ein Ehepaar im Rahmen des Dublin Verfahrens in das europäische Ausland abgeschoben werden, in beiden Fällen wurde die Abschiebung aber nicht vollzogen.

Herausforderungen

Für die Sozialbetreuer, die Ehrenamtlichen und natürlich für die betroffenen Personen bedeuten die Abschiebungen immer eine sehr hohe emotionale Belastung.

h. Ergebnisse Profiling 2018

Aktueller Stand: Befragung der Geflüchteten

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg führte 2018 ein „Profiling“ in Form eines Interviews mit ca. 30 Fragen an die erwachsenen Geflüchteten, die sich im Asylverfahren befanden, durch, um deren Integration in das Berufsleben zu fördern. Die Stadt Weiterstadt übernahm diese Befragung und interviewte auch die Geflüchteten, die sich in einem anderen Rechtskreis befanden, als die oben genannten Personen, um möglichst ein Gesamtbild zu erhalten. Dabei wurden 102 Geflüchtete, darunter 67 Männer und 35 Frauen, interviewt. Im Interview wurden Fragen über die Familiensituation, Sprachkenntnisse, Qualifikationen und Interessen gestellt.

Die Auswertung verschaffte einen Überblick über die Lebenssituation und den Bildungsstand der in Weiterstadt lebenden Geflüchteten. Durch das Profiling stand zum ersten Mal ein umfassender Datenbestand zur Verfügung, der im Alltag der Sozialbetreuer immer wieder genutzt werden kann.

Herausforderungen

Bei der Erfassung der Daten zeigte sich, dass es trotz des Einsatzes von Dolmetschern für einzelne Personen sehr schwierig war, die Fragen zu beantworten. Als Beispiel sei hier der Bereich Schule genannt, wie ist der Schulbesuch im Heimatland vergleichbar mit dem deutschen Schulsystem.

Die Pflege der Daten ist wie erwartet mit einem Aufwand verbunden und kann deshalb auch nicht immer tagesaktuell gehalten werden, trotzdem sind die gewonnenen Daten immer wieder eine große Hilfe und werden in kleinen Schritten auch immer wieder aktualisiert.

Beispiele aus dem Leben

Zahra aus dem Iran

Zahra kam Ende November 2016 aus dem Iran nach Deutschland und nach einem guten halben Jahr in ihre neue Heimat Weiterstadt, wo sie zunächst für einige Monate in der Gemeinschaftsunterkunft in der Gutenbergstraße lebte. Die aufgeweckte und sympathische Iranerin kam bereits mit recht passablen Deutschkenntnissen nach Weiterstadt, welche sie in einem Integrationskurs rasch weiter ausbaute. Durch ihre aufgeschlossene Art fand sie innerhalb kürzester Zeit eine Wohnung in Gräfenhausen, sowie einen Nebenjob beim Friseursalon „Nazar“ in Darmstadt.

Für Zahra der einzig logische Schritt, da sie im Iran, nach ihrem Studium für Management und Vertrieb, eine Ausbildung zur Friseurin absolvierte und vier Jahre diesen Handwerksberuf ausübte. Im August 2018 begann sie dann eine Ausbildung beim renommierten Friseursalon Thieme in Darmstadt, die aufgrund ihrer Berufserfahrung um ein Jahr verkürzt wird.
Zahra träumt davon sich nach ihrer Ausbildung mit einem Friseur- und Kosmetiksalon Weiterstadt oder Darmstadt selbstständig zu machen.

i. Gesundheit

I. Ärzte

Die allgemeine ärztliche Versorgung der Geflüchteten war anfangs sehr aufwendig und zeitintensiv. Zum einen waren die bürokratischen Wege der Zuständigkeiten und Berechtigungen noch unklar, zum anderen bestand bei den ankommenden Geflüchteten ein hoher Grad gesundheitlicher Probleme unterschiedlichster Art.

Ab Ende 2017 wurde immer deutlicher positiv spürbar, dass sich sowohl die Ärzte, die Sozialbetreuer und die Behörden auf die Situation eingestellt hatten und dass bei den Geflüchteten die ersten gesundheitlichen Schwierigkeiten geklärt waren.

Aktueller Stand: Kinderärzte - Augenarzt

Es besteht ein großer Mangel an Kinderärzten und Augenärzten. Obwohl von Seiten der Sozialbetreuer hier ein großer Aufwand betrieben wurde und auch Kinderärzte in der weiteren Umgebung gefunden wurden (Roßdorf, Groß-Gerau) gibt es hier eine deutliche Unterversorgung. Dies führt insbesondere bei Kinderärzten dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungstermine nicht immer eingehalten werden können.

Von der Kinderarztpraxis in Weiterstadt wird die Arbeit der Sozialbetreuer sehr gut unterstützt, aber die Kapazitäten der Praxis sind letztendlich auch begrenzt.

Herausforderungen

Derzeit liegt die Hauptaufgabe der sozialen Betreuung im gesundheitlichen Bereich bei komplizierteren individuellen Schwierigkeiten einzelner Geflüchteter. In einem Fall leidet z. B. ein Kind an Skoliose und bedarf intensiver medizinischer Betreuung.

II. Seelische Gesundheit

Die Psychosoziale Versorgung der Geflüchteten war anfangs sehr schwierig, da es fast keine Angebote und Ansprechpartner gab.

Bis zur Eröffnung des Psychosozialen Zentrums für Geflüchtete im März 2018 gab es nur wenige Hilfestellungen wie z. Bsp. den Wegweiser zur Psychosoziale Hilfe und Beratung für Flüchtlinge im Landkreis Darmstadt/Dieburg.

Aktueller Stand

Inzwischen gibt es durch das Psychosoziale Zentrum für Geflüchtete in Darmstadt eine erste Anlaufstelle für Geflüchtete mit psychosozialen Schwierigkeiten. Dieses Zentrum bietet in Absprache mit der Sozialbetreuung auch immer wieder Sprechstunden in Weiterstadt an.

Dies ist ein sehr hilfreiches Erstangebot, welches aber an der grundsätzlichen Problematik nichts ändert, dass nicht ausreichend Psychologen und Therapeuten (insbesondere auch mit muttersprachlichen Kenntnissen) für langfristige Therapien zur Verfügung stehen.

Eine weitere Hürde für seelische Gesundheit entsteht durch Zuständigkeits-Barrieren. So ist beispielsweise das Philipps Hospital, Zentrum für Soziale Psychiatrie im Landkreis Groß-Gerau, durch seine Lage zwar für Weiterstadt zuständig, allerdings dürfen Dolmetscher des durch das DRK Darmstadt organisierten Sprachpools nur im Landkreis Darmstadt-Dieburg eingesetzt werden und nicht im Landkreis Groß-Gerau. Die Krankenhäuser selbst sehen oft wenige Möglichkeiten, Dolmetscher für die Patienten zu finden.

III. Sport

Aktueller Stand: Bericht des Sportcoachs

„Sport und Flüchtlinge - Sportcoach“ ist ein Programm des Hessischen Ministeriums des Innern für Sport. Es unterstützt in Zusammenarbeit mit der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen Städte und Gemeinden in ihrem Engagement, Sport- und Bewegungsangebote für Geflüchtete zu initiieren.

Die Funktion des Sportcoachs in Weiterstadt wurde Anfang des Jahres 2018 von Herrn Wil Meyer übernommen, davor hat Frau Caroline Zettel diese Funktion seit 2016 besetzt. Seit Anfang 2019 gibt es einen Co- Sportcoach aus Reihen der Geflüchteten, Herrn Daher Aswad, Amer. Ab Januar 2020 wird Frau Bärbel Feldner diese Aufgabe übernehmen.

Die bisherigen Sportcoaches nahmen jeweils an der Basisqualifikation zum Sportcoach bei dem Landessportbund Hessen erfolgreich teil. Frau Feldner wird im Frühjahr 2020 diese Basisqualifikation erwerben.

Folgende Punkte wurden u.a. durch den Sportcoach initiiert oder begleitet:

- TSV Braunshardt: Zumba-Kurs für geflüchtete Frauen
- Just for Dance – Zumba Kurs: seit Anfang 2019 Teilnahme von 8 Frauen
- TSV Braunshardt Ju-Jitsu-Kurs – Teilnahme von Kindern
- TSV Braunshardt: Gruppentanz für Kinder
- Gutenbergstraße/Riedbahn: Initiierung von Eltern & Kind-Kurs, Sommer 2018
- SV 1910 Weiterstadt: ein Geflüchteter hat an einer Trainerausbildung teilgenommen und ist, ebenso wie ein zweiter Geflüchteter, in das regelmäßige Fußballtraining von Kindermannschaften eingebunden
- Kooperation mit TG 1875 Darmstadt: „Schwimmen lernen“ Geflüchtete und hauptsächlich Kinder von Geflüchteten, die aufgrund Ihres Alters keine Möglichkeit haben in der Schule schwimmen zu lernen, erhalten die Möglichkeit schwimmen zu lernen
- Ein Geflüchteter hatte Interesse an einer Schwimmlehrerausbildung gezeigt. Ihm wurde ein Ausbildungskurs beim DLRG vermittelt, den er jedoch kurzfristig wegen einer Verletzung absagen musste
- Weiterstädter Schachklub „Schachmatt“: Vermittlung von Jugendlichen
- DLRG: Vermittlung von Kindern in Schwimmkurse
- SV Weiterstadt: Betreuung der Geflüchteten-Fußballmannschaft, die auch am regulären Spielbetrieb teilgenommen hat

Beispiele aus dem Leben

Familie I. aus Afghanistan

Die Familie I. kommt aus Afghanistan. Zuerst flohen sie vor der Taliban in den Iran. Allerdings ist die Lage im Iran kaum besser für Afghanen, daher haben sie sich nach der Geburt ihres ersten Kind entschlossen, nach Europa zu gehen.
Im Frühling 2016 kamen sie nach Deutschland.
Seit Herbst 2016 wohnen sie zusammen mit anderen Verwandten in einem Haus in Weiterstadt.

Der Vater, Abdul, war Steinleger bevor sie geflohen sind, und würde hier gerne etwas Ähnliches machen. Er belegt seit zwei Jahren Integrationskurse und hat bereits Level B1 geschafft. Sein Plan ist, Level B2 zu erreichen und danach einen Ausbildungsplatz zu finden.

Die Mutter, Tahera, hat über zwei Jahre in der Abendschule Groß-Gerau ihren Hauptschulabschluss nachgeholt. Sie will nächstes Jahr mit Realschule weitermachen, mit dem Ziel als Krankenschwester oder Pflegerin zu arbeiten.
Ihr erstes Kind, Sara, ist schon fast 5, geht in die KITA, und freut sich schon darauf, nächstes Jahr in die Schule zu kommen.
2017 bekamen sie ihr zweites Kind, Sama, das hoffentlich nächstes Jahr auch in die KITA kommen kann.

5. Bericht „Wir sind Weiterstadt“ AG Integration

Hier ein Überblick über die Ergebnisse der AG Integration:

1. **Mehrsprachiges Angebot in der Stadtbücherei**

   Der Vorschlag der AG Integration in der Stadtbücherei einen Bestand an mehrsprachigen Büchern anzuschaffen, fiel dort auf großes Interesse, besonders da es schon einen guten Grundstock mehrsprachiger Medien gab.

   Dieser Bestand fremdsprachigen Medien wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut.

2. **Begegnungsfeste**

   Bisher wurden 4 Begegnungsfeste in Weiterstadt erfolgreich durchgeführt.

   Die AG Integration wollte durch ein gemeinsames Fest die Kontaktaufnahme der Menschen verschiedener Kulturen, die in Weiterstadt leben, fördern und erleichtern.

Die Begegnungsfeste fanden bisher in 4 Stadtteilen statt. Es wurden jeweils im Vorfeld alle Vereine des Stadtteils eingeladen das Begegnungsfest mitzugestalten. So ist es gelungen, jeweils mit Akteuren aus dem jeweiligen Stadtteil, aber auch mit Akteuren für die gesamte Stadt Weiterstadt, die Begegnungsfeste erfolgreich umzusetzen.

Es ist auch gelungen die Spannbreite von Kindertagesstätten bis hin zum Seniorenheim Ohlystift bei dem einzelnen Begegnungsfest mit einzubeziehen und bei der Umsetzung zu beteiligen. Des Weiteren gab es bei den Beteiligten eine bunte Mischung der Herkunftsländer.

Erlöse der Begegnungsfeste wurden an den Warenkorb, den AK Asyl, den Nähkurs des AK Asyl und zur Anschaffung von Fahrrädern für den Fahrradkurs eingesetzt.

Im Moment überarbeitet die AG Integration die Idee des Begegnungsfestes um insbesondere den Punkt Begegnungen noch zu verbessern.

3. Fahrradkurse für Frauen

Bei Gesprächen mit Weiterstädter Frauen, im Jahr 2014, wurde von Ihnen die mangelnde Möglichkeit bedauert verschiedene Orte in Weiterstadt und Umgebung eigenständig zu erreichen. Daraus ergab sich die Idee einen kostengünstigen Fahrradkurs für Frauen anzubieten.

Bisher wurden 10 Kurse mit insgesamt 100 internationalen Teilnehmerinnen durchgeführt.

Das Ziel, die Mobilität der teilnehmenden Frauen zu erhöhen und Ihren Alltag zu erleichtern, wurde umfassend erreicht.

Ohne die Unterstützung der Firma Yosemite Bikemax, die jeweils pro Kurs neue 10 Fahrräder zur Verfügung stellte und durch die hervorragende Arbeit von Herrn Drexelius (Verkehrswacht), der die Kurse leitet, wäre dieses Ziel so nicht erreicht worden.

4. Fachtagung Integration 2017 – Integration als kommunale Aufgabe

Der im Mai 2017 stattfindende Fachtag Integration, war der erste Schritt zur Weiterentwicklung und Gestaltung eines kommunalen Integrationskonzeptes.

Die Ergebnisse dieses Fachtages sind in mehreren Bereichen auch in diesen Bericht eingeflossen.

5. Stadtgespräche

Aus dem Fachtag Integration 2017, der in Kooperation von FB IV, Präventionsrat und AK Asyl durchgeführt wurde, ist die Reihe der Stadtgespräche entstanden. Nach dem Thema „Arbeit“ 2018 wird im Frühjahr 2020 das dritte Stadtgespräch unter Leitung des Präventionsrates zu dem Thema „Kompass Zusammenarbeit Polizei – Verwaltung - Bürgerschaft“ stattfinden.

Stadtgespräche dienen als Austausch zwischen Verwaltung – Kommunalpolitik und Bürgerschaft.

Übertragung der Erfahrungen und Ergebnisse auf die Weiterstädter Bevölkerung

Wir hatten über die AG Integration die Chance, Bürger mit Migrationshintergrund beim Ankommen in Weiterstadt zu begleiten und die administrativen Schwierigkeiten und Wege kennenzulernen, denen sie begegnen. Migranten haben diese Hürden schon immer erlebt.

Genau die gleichen Fragen und Probleme haben alle neuen Weiterstädter Bürger, mit unterschiedlicher Graduierung, wenn sie bei der Stadt Weiterstadt ankommen.

Die gesamte Gesellschaft kann davon profitieren, wenn die Verwaltung bürgerfreundlicher wird und lernt, mit einfacher Sprache zu arbeiten.

Konkrete Forderungen/Vorschläge der AG Integration zur Prüfung:

Wohnen

Der Mangel an, auch für niedrige Einkommen bezahlbarer, Wohnungen betrifft vor allem sozial schwache und Mitbürger*innen mit niedrigem Bildungsstand.

Maßnahmen/Vorschläge

Verstärkung und Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Prüfung von Mietbürgschaften und eine Art von Mediation zwischen den Vermieter*innen und den Mieter*innen seitens der Stadt. Projekte dieser Art werden von der Stadt Viernheim betrieben, der Landkreis Groß-Gerau unterhält das Projekt Vitamin B und in Darmstadt existiert die Neue Wohnraumhilfe GmbH.

Vermeidung von sozialen Brennpunkten, durch räumliche Verteilung von sozialem Wohnungsbau

Überblick verschaffen über freien Wohnraum in Weiterstadt. Eine Aufstellung von sowohl unbebauten Grundstücken als auch leer stehende Wohnungen erstellen.

Beratung von Familien

Intensivierung der Beratungen der betroffenen Familien, über ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten.

Bildung

Ein umfassendes Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche ist eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration. Dies hat die AG Integration in dem Konzept „Wir sind Weiterstadt“ auch so benannt und die Kommunalpolitik darauf hingewiesen die gelingende Bildungsarbeit in den einzelnen Bereichen der kommunalen Kinder- Jugendarbeit weiterhin intensiv zu unterstützen.

An dieser Einschätzung der AG Integration hat sich nichts geändert. Weiterhin ist eine umfassende Bildungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich notwendig.

Eine Unterstützung durch die politischen Gremien bei all den oben genannten Maßnahmen/Vorschlägen wird von den mit großem Engagement Beteiligten gewünscht.

6. Fazit– Ausblick Zukunft

Der Migrationsbericht macht deutlich, welchen Herausforderungen sich Menschen mit Migrationshintergrund stellen müssen, wenn sie einen Neuanfang in Deutschland, beziehungsweise in Weiterstadt, wagen. Durch die intensive ehrenamtliche und hauptamtliche Begleitung der Menschen mit Fluchthintergrund in den Jahren 2015 bis heute wurde dies hautnah erlebbar und somit möglich, gemeinsam zu reflektieren, was Menschen hilft, in eine Gesellschaft hineinzuwachsen.

Wohnen

Wohnraum für finanzschwache Weiterstädter Bürger war auch schon vor dem Jahr 2015 in Weiterstadt knapp und in den letzten Jahren hat sich diese Situation noch weiter verschärft. Hier müssen auf politischer Ebene kurz- mittel- und langfristig Lösungen gefunden werden.

Wie kann es gelingen, dass für die in Weiterstadt lebenden Bürger genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht?

Bürgerschaftliches Engagement

Ohne das Bürgerschaftliche Engagement in unterschiedlichsten Ebenen und Bereichen hätten die Aufgaben und Schwierigkeiten der letzten 5 Jahre nicht gelöst werden können.

Von der Unterstützung der Akteure des AK Asyl ganz besonders hervorzuheben in der Anfangszeit der Flüchtlingskrise über Familien und Einzelpersonen die Geflüchteten und Flüchtlingsfamilien individuell betreuen bis zu Ehrenamtlichen die sich in Projekten wie der Nähwerkstatt engagieren.

Die Herausforderungen einer immer vielfältiger werdenden Gesellschaft erfordern die Entwicklung inter-kultureller und auf Vielfalt ausgerichteter Öffnungsprozesse.

Was muss getan werden, um bürgerschaftliches Engagement in Weiterstadt zu unterstützen, zu fördern und auszubauen?

Frauen / Kinder / Bildung

Voraussetzung für gute Bildung ist die Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze in den Weiterstädter Kindertageseinrichtungen und in den Ganztagsschulen. Je früher ein benachteiligtes Kind in gute öffentliche Bildungseinrichtungen kommt, umso eher kann sich Chancengerechtigkeit entfalten. Der Weiterstädter Sozialfonds unterstützt die Institutionen durch Projektgelder hierbei.

Die Eltern, besonders die Frauen, können erst Sprach- und Weiterbildungsangebote nutzen, wenn sie ihre Kinder gut betreut wissen.

Die Kindertageseinrichtungen verfügen über genügend Expertisen, Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund gut bei den Integrationsaufgaben zu begleiten. Jedoch lässt der aktuelle Fachkraftmangel in den Kindertageseirichtungen kaum Ressourcen für diesen Auftrag übrig.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Erwachsene müssen wie bisher schon in differenzierter Form zur Verfügung stehen (z. Bsp. Sprachkurse, Berufsqualifizierung usw.).

Wie kann gewährleistet werden, dass für die Geflüchteten Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, hier insbesondere für Frauen und Kinder?

Sprache

Die letzten 5 Jahre haben deutlich aufgezeigt, wie wichtig der Erwerb der deutschen Sprache für eine gelingende Integration ist.

Es gibt durch die jeweils zuständigen Stellen unterschiedlichste Angebote für den Spracherwerb und teilweise auch Verpflichtungen an diesen Kursen teilzunehmen.

Trotzdem gibt es eine nicht zu unterschätzende Personengruppe die keinen oder einen schlechten Zugang zu Sprachkursen besitzt. Dies sind zum Beispiel Mütter von Kleinkindern, denen aufgrund von fehlender Mobilität und Flexibilität der Zugang verwehrt bleibt, aber auch komplette Analphabeten sind hier zu nennen.

Für diese Personengruppen muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dass für Sie im Spracherwerb möglichst individuelle ortsnahe Lösungen gefunden werden.

Wie wird gewährleistet, dass auch in Zukunft ein individueller Spracherwerb für Weiterstädter Bürger und Bürgerinnen möglich ist?

Behörden/Ämter – Leichte Sprache

Einführung von einfacher Sprache bei der Erstellung von Formularen und Informationen für Weiterstädter Bürger und Bürgerinnen, als Beispiel ist hier die Homepage der Stadt Weiterstadt zu nennen.

Formulare und Anträge der unterschiedlichen Behörden, mit denen Geflüchtete in Kontakt kamen, sind im Regelfall, für Personen mit geringen oder einfachen Deutschkenntnissen zu schwierig gestaltet.

Wie in § 11, Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes schon festgehalten sollten in Zukunft Informationen, Formulare und Anträge von Behörden vermehrt in „Leichter Sprache“[2] oder „Einfacher Sprache“[3] verfasst werden. Dies würde die Verständlichkeit für Geflüchtete deutlich erhöhen und unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu Behörden erleichtern.

Wie wird sichergestellt das einfache Sprache/leichte Sprache in Zukunft in Anträgen und Informationen von Behörden, die für Weiterstädter Bürger wichtig sind, umgesetzt werden?

Medizinische Infrastruktur

Bei dem Zugang zu allgemeiner medizinscher Versorgung gab es in den Bereichen Kinderärzte und Augenärzte starke Unterversorgung, welche nach unserer Einschätzung die gesamte Weiterstädter Bevölkerung betreffen.

Im Bereich der psychosozialen Versorgung der Geflüchteten wurde mit Einrichtung des *Psychosozialen Zentrums für Geflüchtete* ein Schritt in die richtige Richtung unternommen, der aber nur als Anfang von Maßnahmen gesehen werden kann.

Was muss getan werden damit für die Weiterstädter Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Ärzten zur umfassenden medizinischen Versorgung zur Verfügung steht?

Weiterstadt WIRkt, kommunale Integrations- und Vielfaltsstrategie

Die hier aufgeführten Fragen überschneiden sich in vielen Bereichen mit anderen für die Stadt Weiterstadt grundlegenden Themenstellungen (Behindertenrechtskonvention, Bildungsgesamtplan, Gesundheit, usw.).

Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll einzelne Bereiche separiert zu sehen. Im Gegenteil, es müssen gemeinsame Lösungen für diese vielfältigen Fragestellungen der Zukunft gefunden werden.

Die Teilnahme der Stadt Weiterstadt an dem Programm des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Erstellung einer Vielfalts- und Integrationsstrategie erscheint den Autoren, als ein geeigneter Weg diese Fragen für Weiterstadt anzugehen und in einem Beteiligungsprozess von Bürgerschaft, Verwaltung und Kommunalpolitik geeignete Lösungen und Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

[2] Verein *Netzwerk Leichte Sprache*
[3] https://de.wikipedia.org/wiki/Einfache_Sprache

Konzeption zum Antrag auf Projektförderung „Vielfalts- und Integrationsstrategie“

im Rahmen des Landesprogramms WIR des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Weiterstadt WIRkt!

Vorbemerkungen

In der Stadt Weiterstadt sind in der letzten Dekade viele gesellschaftliche Themen stärker in den Vordergrund getreten. Neben Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien und der sozialen Betreuung der geflüchteten Menschen sind dies unter anderem die Koordination der Angebote für Senioren und Frauen, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und verschiedene Bereiche der Bürgerbeteiligung.

Der Fachbereich „Gesellschaft und Bildung“ der Stadt Weiterstadt ist in vielen dieser Bereiche Wegbegleiter und Unterstützer von ehrenamtlich Engagierten, Institutionen und der Kommunalpolitik vor Ort. In unterschiedlichen Kontexten der Zusammenarbeit wurde immer wieder die Notwendigkeit der Erstellung von übergeordneten Leitlinien diskutiert, einem gemeinsam erstellten und strategischen Konzept, allerdings bis heute ohne Ergebnis. Im Rahmen einer solchen grundlegenden Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Stadtgesellschaft sich den künftigen Herausforderung stellen kann, sind die folgenden Thesen entstanden, die als Einleitung für dieses Kurzkonzept dienen sollen:

1. Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Vielfalt der Lebensentwürfe, der kulturellen, religiösen und politischen Identitäten wird zukünftig noch stärker als bislang alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens prägen. Diese Vielfalt ist eine Chance zur zukunftsorientierten Fortentwicklung der Gesellschaft und wird unser Land bereichern, wenn es durch eine kluge (Integrations)-politik gelingt, die vorhandenen Potentiale zu entfalten und zu nutzen.

2. Gelingende Integration ist kein gesellschaftliches Sondermodell, sondern Teil einer demokratischen sowie sozial-und bildungspolitischen Offensive, die die umfassende Teilhabe aller Bürger unseres Landes am gesellschaftlichen Leben zum Ziel hat, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder sozialem Status.

3. Die Globalisierung hat gesellschaftliche Disparitäten verstärkt und bei wachsenden Teilen der Bevölkerung Angst vor der Zukunft erzeugt. Damit einhergehend ist ein Verlust an Vertrauen in die demokratischen Institutionen der Gesellschaft (Parteien, Parlamente, Administration, Medien u.a.) zu konstatieren. Dies wird von populistischen und teilweise offen demokratiefeindlichen Kräften der Gesellschaft für die eigene Profilierung genutzt und stellt eine Bedrohung für die demokratische Entwicklung der Gesellschaft dar.

4. Die „Seele“ der Demokratie ist die Identifizierung der Bürger mit ihrem Gemeinwesen und ihr Vertrauen in die politischen und administrativen Instanzen. Demokratie stärken bedeutet deshalb, die Beteiligung der Bürger an allen sie betreffenden Fragen zu sichern und systematisch zur Verbesserung ihrer Lebenslagen beizutragen. Dies gelingt am besten dort,

wo zivilgesellschaftliches Engagement, politisches Handeln und administratives Umsetzen in einem Prozess demokratischer Willensbildung verzahnt werden können.

5. Die Kommune als Sozialraum bietet im Besonderen die Möglichkeit, ein auf Beteiligung gegründetes und Demokratie stärkendes Handlungskonzept zu entwickeln. Der lokale Sozialraum stiftet Identität und schafft unmittelbare Möglichkeiten der Beteiligung und positiven Veränderung der eigenen Lebensverhältnisse. Hier können die Menschen direkt, transparent und sinnlich erfahrbar Demokratie gestalten und erleben. Dies ist das beste „Bollwerk" gegen demokratiefeindliche Tendenzen.

Zielstellungen

Mit der Erstellung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie verbinden wir insbesondere das Ziel, die zahlreichen Initiativen, Gruppen und Akteure, die sich bereits für Bildung, Soziales und Integration in Weiterstadt engagieren, miteinander ins Gespräch zu bringen. Gerade im Hinblick auf die aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen halten wir einen breiten Diskurs zu den Themen Integration und Vielfaltsmanagement für unabdingbar. Auf der Wirkungsebene streben wir folgende Ziele an:

a) Leitlinien – konzeptioneller Rahmen
Die kommunale Vielfalts- und Integrationsstrategie schafft den konzeptionellen Rahmen (Leitlinien) für die Kooperation von Verwaltung, Kommunalpolitik und zivilgesellschaftlichen Akteuren in Weiterstadt.
Das Ziel ist, die gesellschaftliche Teilhabe aller zu ermöglichen und das Zusammenleben in der Stadtgesellschaft zu verbessern.

Einzelne Bausteine zur Entwicklung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie sind unter anderen das Integrationskonzept aus den Jahren 2012 und seine Fortschreibung aus dem Jahr 2015 unter dem Namen „Wir sind Weiterstadt", der Migrationsbericht 2019 und der Bildungsgesamtplan.

Des Weiteren dient die Vielfalts- und Integrationsstrategie als Grundlage für eine kontinuierlich Weiterentwicklung dieser Kooperationen/Konzeptionen in den nachfolgenden Jahren und ihrer strategischen Verknüpfung.

b) Bündnis für Vielfalt – Vernetzung
Alle Akteure sind in einem „Bündnis für Vielfalt" vernetzt, dass aus dem Prozess der Strategieentwicklung hervorgegangen ist. Grundlagen für dieses Bündnis für Vielfalt sind die vielen in Weiterstadt schon vorhandenen Aktivitäten, Gruppen und Institutionen.
Das Netzwerk bildet den Rahmen für verschiedene partizipative Veranstaltungsformate zu gesellschaftlich relevanten Themen und macht so das Engagement von Haupt- und Ehrenamt in den unterschiedlichsten Bereichen immer wieder im Alltag sichtbar.

c) Vielfaltsmanagement – Diversity management
In der kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie wird ein Steuerungs- und Schnittstellenmanagement beschrieben, das die nachhaltige Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen, die Pflege der geschaffenen Netzwerke und die Fortsetzung des

Entwicklungsprozesses sicherstellt. Diesem Vielfaltsmanagement (Diversity management) kommt somit zukünftig eine bedeutende und wegweisende Rolle zu.

Bestandsaufnahme bestehender Strukturen

Die Entwicklung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie kann durch bereits existierende Strukturen und Initiativen getragen werden. Dies würde sowohl dem Erarbeitungsprozess selbst, als auch der Etablierung der beschlossenen Maßnahmen dienen. Ebenso haben viele der Akteure und Gruppen bereits Formate (Konzepte, Veranstaltungen, usw.) etabliert, auf deren Grundlage eine gemeinsame Strategie entwickelt werden kann. Akteure aus folgenden Bereichen sollen angesprochen und zur Mitwirkung eingeladen werden.

Gruppe	Spezifisch	Vorhandene Formate - Beispielhaft
Engagierte Bürger*innen	Einheimische, Zugewanderte, Bürger mit Migrationshintergrund, Menschen mit Fluchterfahrung, … Bürger mit und ohne Behinderung	
Magistrat Verwaltung	Fachbereich Gesellschaft und Bildung mit den Fachdiensten Frühe Bildung und Familien, Bildungsnetzwerke und Kooperation Grundschule, Jugend und Integration Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Wirtschaftsförderung Büro des Bürgermeisters Arbeitsgruppe Freiraumleitplanung	Konzept „Kinder, Jugend und Familien 2030“ Migrationsbericht 2019 Bericht zu Partizipation und Demokratiebildung Wirtschaftsforum, zwei Mal/Jahr
Politik	Fraktionen, Stadtverordnete, Ausschüsse	Charta der Vielfalt
Zivilgesellschaftliche Gruppen (mit politischem Mandat)	Präventionsrat mit den Arbeitsgemeinschaften Integration, Nachhaltigkeit, Soziales und öffentliche Sicherheit Bildungsbeirat und die Stadtteil-Arbeitsgemeinschaften Seniorenbeirat Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Ausländerbeirat	Konzept „Wir sind Weiterstadt“, Regelmäßige Stadtgespräche zu gesellschaftlichen Themen, Tage der seelischen Gesundheit, und weitere Themen Bildungsgesamtplan 2016 bis 2020 Runder Tische Seniorenarbeit, bisher zwei Mal Aktionsplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention
Zivilgesellschaftliche Gruppen	Weiterstädter Ehrenamtsagentur Ökumenischer Arbeitskreis Asyl Miteinander - Frauentreff	Denkwerkstatt Engagementförderung, ein Mal/Jahr

Gruppe	Spezifisch	Vorhandene Formate - Beispielhaft
	Kommunales Kino	
Lokale Kooperationspartner	Schulen in Weiterstadt Kirchengemeinden und Glaubensgemeinschaften Diakonisches Werk (Migrationsberatung, Mehrgenerationenhaus) Weiterstädter Vereine und Verbände	
Regionale Kooperationspartner	Landkreis Darmstadt-Dieburg (FB Zuwanderung und Flüchtlinge, FB Prävention und Bildung, Büro für Integration und Inklusion, WIR-Koordination) ev. Dekanat Darmstadt-Land	

Strukturplan des Prozesses

Maßnahme im Vorfeld
Expertentreffen am 6. November 2019 zur Vorbereitung der Bewerbung „Vielfalts- und Integrationsstrategien in hessischen Kommunen“

Auf Einladung des Bürgermeisters nahmen unterschiedlichste Expert*innen an dem Treffen teil. Während des Treffens wurden von den Anwesenden verschiedene Punkte genannt, insbesondere zur Gestaltung des Prozesses, die bei der Erarbeitung einer kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie Beachtung finden werden. Die Anwesenden begrüßten die Bewerbung und sagten Ihre Unterstützung zu.

1) Vorbereitende Maßnahmen – Planung (Februar – März 2020)
   a) Ausschreibung der Prozessbegleitung
   b) Klärung und Konkretisierung des Prozessablaufes
   c) Festlegen und Definieren einer Steuerungsgruppe
   d) Findung von Beteiligungsformaten

2) Kick Off – Veranstaltung (April 2020)
   a) Öffentlichkeitsarbeit
   b) Projekt in der Stadt vorstellen
   c) Teilnahme von Akteuren unterschiedlicher Gruppen, unterschiedlichen Alters, verschiedener Geschlechter und Nationalitäten
   d) Vorstellen der Ergebnisse „Vorbereitenden Maßnahmen“
   e) Abfrage von „Bedarfen und Wünschen“
   f) Vorstellung und Entscheidung über Formen der Beteiligung

3) Beteiligungsphase I (April 2020 – Juni 2020)
   a) Durchführung von Beteiligungsmaßnahmen

4) Bergfest (Juni – Juli 2020)
   a) Auswertung der Beteiligungsmaßnahmen
   b) Weiterentwicklung und Anpassung der Beteiligungsmaßnahmen
   c) Erste Inhalte für eine kommunale Vielfalts- und Integrationsstrategie definieren

5) Beteiligungsphase II (Juli 2020 – November 2020)
   a) Durchführung von Beteiligungsmaßnahmen

6) Abschlussveranstaltung (November 2020)
   a) Auswertung der Beteiligungsphasen I und II
   b) Zusammenführen aller bisher erreichten Faktoren
   c) Inhalte der Kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie gemeinsam festlegen

7) Beschlussphase (November – Dezember 2020)
   a) Auswerten der Veranstaltungen und Ergebnisse
   b) Bestandsaufnahme und Fertigstellen der kommunalen Vielfalts- und Integrationsstrategie
   c) Vorlage der Ergebnisse in den politischen Entscheidungsgremien
   d) Beschluss des Konzeptes durch die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache 10/0954/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Verzicht auf Gebühren für Kita-, Krippen- und Schulkinderbetreuung während der Coronakrise

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Weiterstadt verzichtet auf die Gebühren für die Betreuung und das Mittagessen in den kommunalen Kitas und Krippen sowie Schulkinderbetreuung für den Monat April 2020.
2. Kitas in freier Trägerschaft erhalten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine entsprechende Ausgleichsfinanzierung sofern sie den Beschluss 1. übernehmen und sich an die gleichen wirtschaftlichen Vorgaben in der Krisenzeit wie die kommunalen Institutionen halten.
3. Zur Wahrung der Liquidität wird Krippen in privater Trägerschaft ein Vorschuss im Rahmen der bisherigen Förderung gewährt. Sie sind angehalten alle angebotenen Förderungen des Bundes, Landes und des Landkreises auszuschöpfen.

Sachverhalt:
Die Krippen und Kindertagesstätten sind angehalten zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus in der Zeit vom 16. März bis voraussichtlich 19. April 2020 nur Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufsgruppen zu betreuen.

Dies sind aktuell circa

3 Kinder in den kommunalen Krippen
10 Kinder in den kommunalen Kitas
2 Kinder in Kitas freier Trägerschaft
6 Kinder in Krippen privater Trägerschaft.

Diese Zahlen können sich je nach Bedarf und Landesregelung noch verändern.

Die Kindertagespflege wird über den Landkreis finanziert. Daher muss hier keine kommunale Finanzierungsregelung getroffen werden.

Für die Schulkinderbetreuung sind vorrangig die Schulen zuständig. Hier fallen lediglich Gebühren in der Nachmittagsbetreuung an. Die Osterferienbetreuung wird auch nur für die Kinder von Eltern aus den systemrelevanten Berufsgruppen gewährleistet und es wurde kein Gebühreneinzug hierfür getätigt.

Für das Mittagessen entfallen die Kosten für das Catering. Somit sind die Essensgebühren durch Minderausgaben weitgehend ausgeglichen und müssen nicht erhoben werden.

Das Personal in den Kitas der kommunalen und der freien Trägerschaft sind gleichermaßen angehalten neben Regeln zum Gesundheitsschutz auch wirtschaftliche Personalführung zu gewährleisten (z. B. soweit möglich Mehrarbeitsstunden abzubauen).

Finanzierung:

Gebührenübersicht Monat April 2020:

Kitas Kommunal Gesamt:	19.655,00 €
Krippen Kommunal Gesamt:	21.989,00 €
Schulkinderbetreuung Gesamt:	13.051,00 €
Kitas in freier Trägerschaft Gesamt:	ca. 9.000,00 €
Krippen in freier Trägerschaft:	ca. 25.000,00 €

Der Magistrat hat dem Sachverhalt durch Umlaufbeschluss zum 31. März zugestimmt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0954/3

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Weiterer Verzicht auf Gebühren für Kita-, Krippen- und Schulkinderbetreuung während der Coronakrise

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Weiterstadt zieht bis auf weiteres keine Gebühren ein, wenn die Betreuung aufgrund der Coronakrise nicht angeboten werden kann.

2. Die Eltern werden von der Zahlungsverpflichtung entsprechend befreit.

3. Ab Mai 2020 wird die Betreuungsleistung und evtl. Versorgung von Mittagessen in der Notbetreuung in Rechnung gestellt.

Sachverhalt:

Der Magistrat hat durch seinen Umlaufbeschluss am 31. März auf den Einzug von Betreuungsgebühren im Monat April 2020 verzichtet und dies an die Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet.

Das Sozialministerium erweiterte in den vergangenen Wochen die Möglichkeit der Notbetreuung auf die Kinder von mehr systemrelevanten Berufsgruppen und auf die Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden. Diskutiert wird aktuell auch die weitere Öffnung der Notbetreuung für die Gruppe der Kitaabgänger (ca. 1/3 aller Kitakinder).

Zum Stichtag 27. April 2020 wurden in Weiterstadt betreut:

5 Kinder in den kommunalen Krippen
46 Kinder in den kommunalen Kitas
30 Kinder in Kitas freier Trägerschaft
14 Kinder in Krippen privater Trägerschaft

Finanzierung:

Die Krippen in privater Trägerschaft wurden aufgefordert, alle Fördertöpfe und wirtschaftlichen Hilfen auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und ggf. ihren Bedarf anzumelden.

Kitas in freier Trägerschaft wurden gebeten, die Möglichkeit der Kurzarbeit zu prüfen.

Kitas in kommunaler Trägerschaft ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0959/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Erhöhung der Bedarfsquoten bei der Betreuung von Kindern

Beschlussvorschlag:

1. Die Bedarfsquote zur Planung weiterer U3-Plätze wird auf 60 % festgesetzt.

2. Die Bedarfsquote zur Planung weiterer Ü3-Plätze wird auf 100 % festgesetzt.

Sachverhalt:

Seit der Planung des Rechtsanspruchs auf eine Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr (U3) hat der Landkreis als Jugendhilfeträger festgelegt, dass jede Kommune selbst den angestrebten Deckungsgrad für die Bedarfsplanung beschließt. Die Stadtverordnetenversammlung legte bisher einen Versorgungsgrad von 50 % für die stadteigene Planung zugrunde (Stadtverordnetenversammlung am 12. April 2011, Drucksache VIII/1233).

Die Bedarfsquote in der Weiterstädter Kitabetreuung ist auf 95 % festgelegt. Die Nachfragen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass die Akzeptanz einer öffentlichen Betreuung in allen Familien sehr ausgeprägt ist und sich somit der Bedarf erhöht hat.

Zur Bewilligung von Fördermitteln des Bundes oder Landes bei Kita- oder Krippenbauten orientiert sich die Prüfung u.a. an den kommunalen Bedarfszielen.

Bei den aktuell schon politisch beschlossenen und sich in Planung befindlichen Kitaumbauten und Neubauten wird eine sukzessive Erweiterung der Versorgung mit Plätzen im Kita-Bereich und im U3-Bereich angestrebt. Im Kita-Jahr 2020/21 ist bei den Prognosen u.a. neben dem weiteren Ausbau der Kindertagespflege vor allem die Eröffnung Kita Brunnenweg berücksichtigt und im Kita-Jahr 2021/22 die Kita Turmstraße 21 sowie die alte Schlossschule. Für die Kita Sandstraße wird aktuell der Grundstücksankauf vorbereitet. Der Kitaneubau soll zum Mietvertragsende Kita Brunnenweg (voraussichtlich 2030) umgesetzt werden.

Der Landkreis sendet uns jährlich zum 1. März die aktuellen Kinderzahlen und die Hochrechnung für das Folgejahr als Grundlage unserer kommunalen Planung zu.

U3 für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr:

Kita-Jahr	Anzahl Kinder (2 Jahrgänge)	Platzangebot	Versorgungsgrad
2018/19	603	223	37,0 %
2019/20	588	232	39,5 %
2020/21	541	247	45,6 %
2021/22	508	295	56,1 %

Ü3 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Übergang in die Schule:

Kita-Jahr	Anzahl Kinder (bis zu 4 Jahr-gänge)	Platzangebot	Platzangebot Nach Abzug Integra-tion ca. 80 Plätze und neu Abzug Gruppenreduzierung (ca. 20 Plätze)	Versorgungsgrad
2019/20	1.195	1.105	1.025	85,0 %
2020/21	1.180	1.186	1.106	93,7 %
2021/22	1.133	1.260	1.160	102,4 %

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Drucksache 10/0844/2

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Resolution gegen das "Starke Heimat" Gesetz der Landesregierung;
Antwort der Hessischen Landesregierung

Beschlussvorschlag:

Der Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 14. Februar 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat mit Beschluss vom 21. November 2019 das Gesetz „Starke Heimat Hessen“ abgelehnt und das Land Hessen mit Schreiben vom 7. Januar 2020 aufgerufen, die freiwerdenden Mittel der Gewerbesteuer zu 100 % den hessischen Städten und Gemeinden zu überlassen. Mit Erlass vom 14. Februar 2020 hat der Hessische Minister der Finanzen auf die Resolution geantwortet. Der Inhalt des Schreibens wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Resolution gegen das „Starke Heimat“ Gesetz der Landesregierung
Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Resolution

WEITERSTADT
wirken wohnen wachsen

Magistrat der Stadt Weiterstadt
Finanzen und Controlling

Sachbearbeitung
Jens Rupp
☎ 06150/400-1055 · 🖷 06150/400-1109
jens.rupp@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 512

Rathaus
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
☎ 06150/400-0
http://www.weiterstadt.de

Öffnungszeiten
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Postfach 3167
65021 Wiesbaden

Unser Zeichen
Datum 7. Januar 2020

Resolution gegen das „starke Heimat" Gesetz der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat mit Beschluss vom 21. November 2019 das Gesetz „starke Heimat Hessen" abgelehnt und ruft das Land Hessen auf, die freiwerdenden Mittel der Gewerbesteuer zu 100 % den hessischen Städten und Gemeinden zu überlassen.

Seit 1995 wurden alle westdeutschen Länder am Wiederaufbau Ost beteiligt, unter anderem auch durch den Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage. Die Regelungen hierzu sind zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen und hätten eine unmittelbare Verbesserung der Haushaltslage der hessischen Städte und Gemeinden in Höhe von 400 Mio. € geführt. Dieser positive Effekt wäre direkt bei den betroffenen Kommunen angekommen, die auch die Belastungen durch bspw. die Bereitstellung der Infrastruktur für die Gewerbebetriebe tragen. Stattdessen hat die Landesregierung durch Landesgesetz eine Heimatumlage eingeführt.

Nach dieser sollen 50 % der freiwerdenden Mittel anhand von Förderprogrammen in konkrete Projekte zur Stärkung der Kinderbetreuung, Schaffung von Verwaltungsplätzen in Schulen, Digitalisierung der Verwaltung, Erhöhung der Krankenhausinvestitionen oder den Ausbau des ÖPNV fließen. 25 % fließen in den kommunalen Finanzausgleich und die restlichen 25 % verbleiben direkt bei den Kommunen.

Die Landesregierung hat erklärt, dass alle hessischen Kommunen von der neuen Regelung profitieren würden. Doch dies trifft für die Stadt Weiterstadt keineswegs zu, da die Stadt kein Krankenhausträger ist und der ÖPNV sowie die Schaffung von Verwaltungspersonal an Schulen Aufgabe des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist.

Den jeweiligen Förderprogrammen werden Förderrichtlinien mit entsprechenden Vergabekriterien zugrunde gelegt. Dies bedeutet für die Kommunen, dass sie gerade nicht über ihre eigenen Mittel verfügen können, sondern von den Entscheidungen der Bewilligungsbehörden abhängig sind. Kommunen ist im Grundgesetz garantiert, ihre Angelegenheiten in Selbstverwaltung zu erledigen. Daher wenden wir uns gegen die Heimatumlage. Wir treten dafür ein, dass Hessens Kommunen selbst entscheiden dürfen, was sie mit ihrem Geld machen, weil sie selbst es sind die wissen, wo vor Ort Probleme sind und wo Investitionen getätigt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

7/1.

Ralf Möller
Bürgermeister

II. Parlament. Büro z. Kts.

III. z. V. bei FB VI. J. Rupp

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Der Minister

HESSEN

EINGANG
18. FEB. 2020
Stadt Weiterstadt

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Weiterstadt
z.Hd. Herrn Bürgermeister Ralf Möller
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Geschäftszeichen FV5070 A-101-IV3/6
Dokument-Nr. 2020-33503
Bearbeiter/in Kerstin Kümpel
Durchwahl +49 (611) 32 4170
Fax
E-Mail kerstin.kuempel@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 07. Januar 2020

Datum 14. Februar 2020

Starke Heimat Hessen;
Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möller,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Januar 2020, mit dem Sie dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport eine Resolution der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt vom 21. November 2019 zur Starken Heimat Hessen übersenden. Herr Staatsminister Peter Beuth hat mich gebeten, Ihr Schreiben zuständigkeitshalber zu beantworten und dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach. In diesem Sinne nehme ich zu den von Ihnen genannten Punkten gerne Stellung, möchte jedoch zunächst Folgendes anmerken.

Die Starke Heimat Hessen ist am 31. Oktober 2019 vom Hessischen Landtag verabschiedet worden. Mit dem Programm begleitet das Land die Bemühungen der hessischen Kommunen, sich zukunftsfest und solide aufzustellen. Ziel des Landes ist es, ausschließlich solche Aufgaben zu unterstützen, die unabhängig von dem Programm in den kommunalen Aufgabenbereich fallen. Zum Beispiel soll allen hessischen Kommunen – unabhängig von der Höhe ihrer jeweiligen Gewerbesteuereinnahmen – ermöglicht werden, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein gutes Angebot an Kinderbetreuung zu bieten. Zudem wird mit der Digitalisierung eine kommunale Aufgabe vorangetrieben, die immer mehr an Bedeutung gewinnt und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch für unsere Verwaltungen essentiell ist.

Ich stimme Ihnen zu, seit 1995 werden sowohl die Bürger in den westdeutschen, als auch in den ostdeutschen Ländern über den Solidaritätszuschlag an den Kosten des Bundes für die Wiedervereinigung beteiligt. Die Beteiligung an den Lasten der Länder aus der Neugestaltung des Länderfinanzausgleich über die erhöhte Gewerbesteuerumlage trugen hingegen lediglich die westdeutschen Kommunen. Das Land Hessen war durch die Anrechnung der im Vergleich sehr hohen Gewerbesteuereinnahmen der hessischen Kommunen von diesem Umstand besonders betroffen.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Wichtig ist: Die aus dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage freiwerdenden Mittel werden den Kommunen vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Obwohl der Grund für die Erhebung der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach wie vor fortbesteht, nimmt das Land mit der Starken Heimat Hessen von der Durchführung der angekündigten Fortführung in voller Höhe Abstand. Damit wird bei der Heimatumlage anders als bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage das Umlageaufkommen in Höhe von rund 300 Mio. Euro nicht zur Finanzierung des Landeshaushalts verwendet. Durch die Senkung des Umlagetarifs von 29 auf 21,75 Prozent verbleiben circa 100 Mio. Euro unmittelbar bei allen Kommunen im Verhältnis ihrer Gewerbesteuereinnahmen. Ihrer Kommune verbleiben im Jahr 2020 damit nach unserer Modellberechnung 377.564 Euro mehr an Gewerbesteuer.

Darüber hinaus hat der Hessische Landtag auf der Grundlage eines Änderungsantrages der Regierungsfraktionen entschieden, die Landkreise nicht wie ursprünglich vorgesehen, am Aufwuchs der Schlüsselmasse durch die Starke Heimat Hessen zu beteiligen. Rund 100 Mio. Euro aus dem Umlageaufkommen der Heimatumlage stärken nun ausschließlich die Teilschlüsselmassen von kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten. Damit profitieren nur noch diejenigen Kommunen vom Aufwuchs der Schlüsselmasse, die gleichzeitig mit der Heimatumlage auch zur Finanzierung der Starken Heimat Hessen herangezogen werden. Insgesamt hilft die Aufstockung der Schlüsselmasse besonders den weniger steuerstarken Kommunen; diese Mittel sind selbstverständlich nicht zweckgebunden. Unter Berücksichtigung der Planungsdaten für den KFA 2020 verbessert sich der Anteil der Stadt Weiterstadt insgesamt von 141.826 Euro aus der kommunenscharfen Tendenzbetrachtung vom 2. September 2019 auf nunmehr 478.054 Euro. Hinzu kommen weitere Mittel im Programmteil der Starken Heimat Hessen, die hochdefizitäre Bereiche der Kommunalhaushalte unterstützen und damit wie von Ihnen gefordert, die Haushaltslage der hessischen Städte und Gemeinden unmittelbar verbessern.

Sie sprechen in diesem Zusammenhang auch ein Anliegen an, das mir in den zahlreichen Gesprächen und Schreiben der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände besonders deutlich vorgetragen wurden. Ich freue mich, dass es gelungen ist, dem Wunsch nach einer bürokratiearmen Umsetzung der Starken Heimat Hessen und damit einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung zu tragen. Denn es ist ebenfalls nicht im Sinne des Landes, neue Förderprogramme aufzulegen, die sowohl für die Kommunen als auch für das Land mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sind. Stattdessen haben sich die Fachressorts um eine möglichst unbürokratische Umsetzung bemüht und es ist uns gelungen, in den Programmteilen Kinderbetreuung und Krankenhäusern eine Erhöhung der bestehenden Pauschalen vorzusehen, sodass bestehende Förderinstrumente ohne zusätzliche Verfahren lediglich angepasst werden. Für Ihre Kommune bedeutet dies nach der kommunenscharfen Tendenzbetrachtung zusätzliche Mittel in Höhe von 398.121 Euro für die Kinderbetreuung, ohne einen zusätzlichen Antrag zu stellen. Dort wo neue Verfahren nötig sind, orientieren wir uns an unumstritten niedrigschwelligen Förderverfahren, um einen effektiven und zügigen Maßnahmenbeginn zu gewährleisten. In diesem Sinne lehnt sich das Förderverfahren im Bereich Digitalisierung 2020 an dem bewährten Investitionsprogramm der HESSENKASSE an. Auf die Stadt Weiterstadt entfallen in diesem Bereich 43.459 Euro.

Hinsichtlich der von Ihnen befürchteten Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung kann ich Ihnen insofern zustimmen, dass ohne die Starke Heimat Hessen und die Heimatumlage die Kommunen über die Verwendung der Mittel aus dem Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage hätten frei entscheiden können. Gleichzeitig wäre die Finanzierung

der einzelnen Maßnahmen jedoch auch allein von der Gewerbesteuerkraft der jeweiligen Kommune abhängig gewesen. Eine solche Lösung kann nicht im Interesse der hessischen Kommunen liegen und erst recht nicht im Interesse des Landes. Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass mit der Starken Heimat Hessen genau solche Aufgaben finanziert werden, die unabhängig von dem Programm in den kommunalen Aufgabenbereich fallen.

Auch wenn Weiterstadt weder Krankenhaus- noch Schulträger ist, profitiert die Stadt im Jahr 2020 insgesamt mit rund 1,3 Mio. Euro von der Starken Heimat Hessen.

Das Programm ist nur einer von vielen Bausteinen, mit denen wir alle 443 hessischen Kommunen bei der Umsetzung der wichtigen kommunalen Aufgaben auch in Zukunft unterstützen werden, um auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land hinzuarbeiten. Ich nehme diesen Verfassungsauftrag ernst und bitte Sie dafür um Ihre Unterstützung.

Ich bitte, dieses Schreiben der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in angemessener Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Schäfer

Drucksache 10/0942/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Beschlussvorschlag:

Die wesentlichen Ergebnisse des zum 31. Dezember 2018 aufgestellten Jahresabschlusses der Stadt Weiterstadt werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:
Der Magistrat stellt gemäß § 112 HGO den Jahresabschluss für jedes Haushaltsjahr auf. Nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§128 HGO) legt er den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018 (5 Seiten)

2 Vermögensrechnung (Bilanz)

Stadt Weiterstadt
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018
- Euro -

Nach Muster 20 zu § 49 GemHVO

Nr.	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2017	Nr.	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2017
1	2	3	4	5	6	7	8
Aktiva				**Passiva**			
1	**Anlagevermögen**	**150.714.922,39**	**137.996.878,40**	**1**	**Eigenkapital**	**113.613.946,66**	**106.005.857,86**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**3.419.209,60**	**3.287.677,23**	**1.1**	**Netto-Position**	**92.267.282,76**	**92.267.282,76**
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	23.106,26	24.701,71	**1.2**	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**	**21.346.663,90**	**13.738.575,10**
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.136.368,34	3.003.240,52	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	18.029.330,48	10.094.126,58
1.1.3	Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände	259.735,00	259.735,00	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3.219.840,64	3.539.614,65
1.2	**Sachanlagen**	**123.339.107,39**	**48.910.078,39**	1.2.3	Sonderrücklagen	97.492,78	104.833,87
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	54.516.900,31	28.653.062,42	1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	47.436.812,74	1.282.701,32	**1.3**	**Ergebnisverwendung**	**0,00**	**0,00**
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	15.071.043,90	15.807.762,77	1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	714.797,35	690.338,67	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	5.005.438,95	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.303.128,51	2.241.909,66		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Überschüssen des o. Ergebnisses	-5.005.438,95	0,00
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.296.424,58	234.303,55	1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-378.315,63	0,00
1.3	**Finanzanlagen**	**23.956.605,40**	**85.799.122,78**		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses	378.315,63	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	18.606.534,71	80.341.907,28	1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.929.764,95	-22.651,18
1.3.3	Beteiligungen	609.956,94	609.956,94		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Überschüssen des o. Ergebnisses	-2.929.764,95	-2.575,08
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	405.652,65	382.744,07		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Sonderrücklagen	0,00	25.226,26
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	4.334.461,10	4.464.514,49		-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Stiftungskapital	0,00	0,00
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	**0,00**	**0,00**	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	58.541,62	85.144,38
					-/+ Zuführung/Entnahme Rücklagen aus Überschüssen des ao. Ergebnisses	-58.541,62	-85.144,38
2	**Umlaufvermögen**	**9.802.202,42**	**8.958.452,52**				
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**0,00**	**0,00**	**2**	**Sonderposten**	**12.878.901,35**	**7.961.722,46**
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren**			**2.1**	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,**		
		0,00	**0,00**		**–zuschüsse und Investitionsbeiträge**	**12.878.901,35**	**7.961.722,46**
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**3.665.488,27**	**3.801.442,61**	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	10.295.135,56	5.732.218,86
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.166.754,48	1.375.814,97	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	1.227.185,20	1.222.255,30
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.993.399,81	1.572.504,22	2.1.3	Investitionsbeiträge	1.356.580,59	1.007.248,30
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240.999,09	60.308,45	**2.2**	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	**0,00**	**0,00**
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	170.113,00	689.979,79	**2.3**	**Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs. 3 FAG**	**0,00**	**0,00**
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	94.221,89	102.835,18	**2.4**	**Sonstige Sonderposten**	**0,00**	**0,00**
2.4	**Flüssige Mittel**	**6.136.714,15**	**5.157.009,91**				
				3	**Rückstellungen**	**10.488.121,26**	**11.302.105,19**
3	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**615.146,13**	**47.416,42**	**3.1**	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**	**10.440.455,61**	**10.282.688,20**
				3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen**	**0,00**	**1.019.416,99**
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**3.3**	**Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien**	**0,00**	**0,00**
				3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**	**0,00**	**0,00**
				3.5	**Sonstige Rückstellungen**	**47.665,65**	**0,00**
				4	**Verbindlichkeiten**	**22.380.189,96**	**19.998.409,14**
				4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	**0,00**	**0,00**
					davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**	**20.562.123,68**	**10.357.128,82**
					davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.717.123,68	10.357.128,82
					davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.845.000,00	0,00
					davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
					davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
				4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	**0,00**	**2.500.000,00**
				4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	**101.120,41**	**122.116,36**
				4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen**	**111.792,52**	**67.369,70**
				4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**823.996,65**	**488.206,69**
				4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	**106.088,82**	**63.214,85**
				4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen**	**315.726,85**	**6.261.824,31**
				4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**359.341,03**	**138.548,41**
				5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.771.111,71**	**1.734.652,69**
	Summe Aktiva	**161.132.270,94**	**147.002.747,34**		**Summe Passiva**	**161.132.270,94**	**147.002.747,34**

3 Ergebnisrechnung (Gewinn- u. Verlustrechnung) inkl. Teilrechnungen

Stadt Weiterstadt
Ergebnisrechnung 2018
- Euro -

Nach Muster 15 zu § 46 GemHVO

Nr.	Kontenober-gruppe	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
		Ordentliche Erträge				
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	451.324,45	1.253.267,00	1.462.050,29	-208.783,29
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.071.442,30	3.674.150,00	3.151.813,72	522.336,28
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.044.251,37	1.518.875,00	1.785.889,76	-267.014,76
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	40.449.621,19	47.405.190,00	43.186.036,39	4.219.153,61
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.111.485,25	1.084.784,00	1.085.688,00	-904,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	768.705,70	5.234.330,00	5.789.987,61	-555.657,61
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	458.332,35	548.705,41	571.605,76	-22.900,35
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.155.695,73	1.330.402,00	1.968.964,28	-638.562,28
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)**	**49.510.858,34**	**62.049.703,41**	**59.002.035,81**	**3.047.667,60**
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	11.022.230,48	16.128.868,80	15.064.210,44	1.064.658,36
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.459.088,83	1.701.649,26	1.865.928,08	-164.278,82
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.581.212,10	9.845.052,96	8.342.014,32	1.503.038,64
14	66	Abschreibungen	1.936.754,57	2.775.833,00	3.421.742,00	-645.909,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	10.007.152,02	2.608.455,00	2.456.493,53	151.961,47
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.973.301,59	26.890.286,00	24.990.798,03	1.899.487,97
17	72	Transferaufwendungen	1.197,33	13.000,00	2.191,09	10.808,91
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.231,26	50.976,00	33.028,28	17.947,72
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)**	**49.988.168,18**	**60.014.121,02**	**56.176.405,77**	**3.837.715,25**
20		**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-477.309,84**	**2.035.582,39**	**2.825.630,04**	**-790.047,65**
21	56, 57	Finanzerträge	798.809,11	789.796,00	724.981,72	64.814,28
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	344.150,45	677.021,00	620.846,81	56.174,19
23		**Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)**	**454.658,66**	**112.775,00**	**104.134,91**	**8.640,09**
24		**Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)**	**-22.651,18**	**2.148.357,39**	**2.929.764,95**	**-781.407,56**
25	59	Außerordentliche Erträge	95.679,73	5.200.000,00	226.464,84	4.973.535,16
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	10.535,35	0,00	167.923,22	-167.923,22
27		**Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)**	**85.144,38**	**5.200.000,00**	**58.541,62**	**5.141.458,38**
28		**Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)**	**62.493,20**	**7.348.357,39**	**2.988.306,57**	**4.360.050,82**

4 Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) inkl. Teilrechnungen

Stadt Weiterstadt
Finanzrechnung 2018
- Euro -

Nach Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	432.104,42	1.253.267,00	1.322.041,90	-68.774,90
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.109.752,57	3.674.150,00	3.142.367,45	531.782,55
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.935.420,49	1.518.875,00	1.939.218,32	-420.343,32
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	41.444.725,88	47.405.190,00	43.090.089,31	4.315.100,69
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.111.960,94	1.084.784,00	1.099.575,14	-14.791,14
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	672.951,88	5.234.330,00	5.912.987,78	-678.657,78
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	454.080,27	789.896,00	1.282.997,84	-493.101,84
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.422.533,84	6.530.302,00	1.449.822,20	5.080.479,80
9	**Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)**	**50.583.530,29**	**67.490.794,00**	**59.239.099,94**	**8.251.694,06**
10	Personalauszahlungen	11.105.841,72	16.220.698,80	15.067.605,82	1.153.092,98
11	Versorgungsauszahlungen	1.176.152,19	1.502.888,40	1.458.738,97	44.149,43
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.442.182,01	9.841.552,96	8.453.822,47	1.387.730,49
13	Auszahlungen für Transferleistungen	1.358,33	13.000,00	2.130,29	10.869,71
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	10.205.329,74	2.622.455,00	2.346.113,18	276.341,82
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	26.762.084,07	26.890.286,00	26.022.883,50	867.402,50
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	339.584,25	677.021,00	528.426,36	148.594,64
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	10.208,58	50.976,00	33.427,83	17.548,17
18	**Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)**	**54.042.740,89**	**57.818.878,16**	**53.913.148,42**	**3.905.729,74**
19	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr. 18)**	**-3.459.210,60**	**9.671.915,84**	**5.325.951,52**	**4.345.964,32**
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	504.089,32	938.500,00	708.866,81	229.633,19
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	22.759,50	10.000,00	81.900,10	-71.900,10
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	157.090,86	109.608,00	1.976.259,01	-1.866.651,01
23	**Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)**	**683.939,68**	**1.058.108,00**	**2.767.025,92**	**-1.708.917,92**
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden*	296.903,97	13.315.527,00	375.488,85	12.940.038,15
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	808.792,19	12.000,00	2.856.791,05	-2.844.791,05
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	430.993,87	1.099.306,00	537.475,89	561.830,11
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	67,68	0,00	44.531,25	-44.531,25
28	**Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)**	**1.536.757,71**	**14.426.833,00**	**3.814.287,04**	**10.612.545,96**
29	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)**	**-852.818,03**	**-13.368.725,00**	**-1.047.261,12**	**-12.321.463,88**
30	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)**	**-4.312.028,63**	**-3.696.809,16**	**4.278.690,40**	**-7.975.499,56**

Fortsetzung der Finanzrechnung

31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.095.796,00	7.669.541,00	0,00	7.669.541,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	398.660,11	956.144,00	744.843,09	211.300,91
33	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)**	**697.135,89**	**6.713.397,00**	**-744.843,09**	**7.458.240,09**

34	**Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)**	**-3.614.892,74**	**3.016.587,84**	**3.533.847,31**	**-517.259,47**

35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	3.118.813,57	0,00	244.644,87	-244.644,87
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahmen und Kassenkrediten)	828.102,33	0,00	2.737.539,26	-2.737.539,26
37	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)**	**2.290.711,24**	**0,00**	**-2.492.894,39**	**2.492.894,39**

38	**Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres**	**6.419.942,73**	**-1.698.371,17**	**5.095.761,23**	**-6.794.132,40**
39	**Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)**	**-1.324.181,50**	**3.016.587,84**	**1.040.952,92**	**1.975.634,92**
40	**Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)**	**5.095.761,23**	**1.318.216,67**	**6.136.714,15**	**-4.818.497,48**

5.6.7 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Finanzhaushalt	Betrag in EUR
IN1201-002 Bewegliches Vermögen Arbeitsschutz	4.000
IN1201-011 Bewegliches Vermögen Hausdruckerei	2.000
IN1301-001 Bewegliches Vermögen Personalservice	2.000
IN1401-001 Bewegliches Vermögen Gemeindeorgane	500
IN1502-011 Zuweisung Reitanlage d. Reit- u. Fahrverein 1926	1.550
IN1504-001 Beschaffung v. Medieneinheiten	402
IN1504-015 Bewegliches Vermögen Bücherei	2.291
IN1601-006 Austausch von Netzwerkkomponenten	20.212
IN1601-007 Upgrade der Funkstecke Rathaus/Bauhof u. Feuerwehr	30.000
IN2101-037 Katastrophenschutzlöschfahrzeug LF 10 FFW Sph.	111.517
IN2206-002 Bewegliches Vermögen Straßenverkehrsangelegenheite	2.075
IN2206-003 Bike + Ride-Anlagen	310.000
IN2206-007 Signalanlagen	15.300
IN2208-014 Urnennischenwand Weiterstadt 2018	32.630
IN3203-015 Dienstfahrzeug	2.500
IN3205-002 Bänke und Kübel für Parkanlagen	7.596
IN3205-007 Grundhafte Erneuerung Baumstandorte DA-Str.	12.971
IN3301-056 Brücke Darmbach	130.000
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße	2.787
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt	128.055
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	60.000
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße	458.148
IN3301-071 Straßenbau	67.863
IN3301-075 Befestigung 5 Containerstellplätze	17.294
IN3301-076 Umgestalt. Aufenth.bereich "Roter Platz"	38.000
IN3301-077 Bauliche Maßnahme Schlossgasse /Gewegverbreiterung	59.594
IN3301-078 Einrichtung Kreisverkehr Robert-Bosch-/Robert-Koch	40.000
IN3301-079 Erwerb Grundstück Grh. Flur 2 Nr. 53	30.000
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	3.722
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	5.054
IN3304-019 BGH Schneppenhausen Neuanlage Außengelände	30.000
IN4101-004 Bewegliches Vermögen Kita Weingartenstraße	9.891
IN4101-005 Bewegliches Vermögen Kita Dresdner Straße	1.224
IN4101-011 Bewegliches Vermögen Kita Carl-Ulrich Straße	26.951
IN4101-012 Zuweisung Kita AWO Sternenzauber	26.543
IN4101-013 Bewegliches Vermögen Krippe Raiffeisenstraße	2.504
IN4101-014 Bewegliches Vermögen Krippe Gräfenhausen	4.696
IN4101-018 Zuweisung kath. Kita Berliner Straße	3.000
IN4101-019 Zuweisung Kita AWO Sternenhimmel	25.000
IN4101-020 Zuweisung Sportkindergarten	34.000
IN4101-023 Bewegliches Vermögen Kita Gräfenhausen	110.000
IN5003-001 Erneuerungsarbeiten Bauhof Weiterstadt	414.613
IN5003-002 Erneuerungsarbeiten WC Anlage Rathaus	325.000
IN5004-002 Schallschutzerneuerungsmaßnahme Kita Weingartenstr	20.504
IN5004-006 Anbau Kita Carl-Ulrich-Straße	487.252
IN5004-007 Erneuerung WC Anlage Kita Carl-Ulrich-Straße	87.000
IN5004-008 Spielgeräte Kita Raiffeisenstr. 3	3.500
IN5004-010 Spielgeräte Kita Carl-Ulrich-Str. 13	3.500
IN5004-011 Spielgeräte Kita Gräfenhäuser Str. 25	3.500
IN5004-014 Spielgeräte Kita Turmstr. 6	3.500
IN5004-016 Spielgeräte Kita Turmstr. 21	3.500
IN5004-018 Abrisskosten Hort/Kita Turmstr. 21	80.000
IN5004-019 Neubau Kita Gräfenhausen	1.689.095
IN5004-021 Erneuerung Elektrotechnik,Lichttechnik,Trinkwasser	80.000
IN5004-022 Erneuerung Elektrotechnik, Lichttechnik	50.000
IN5004-027 Planungskosten für weitere Kitas	207.500
IN5007-001 Erneuerungsarbeiten Feuerwehr Weiterstadt	414.613
IN5008-001 Grundhafte Erneuerung Lüftung/MSR Technik Bgz. Wst	420.991
IN5008-003 Neubau Bürgerhaus Braunshardt	2.655.759
IN5008-005 Erneuerungsarbeiten Bürgerhaus Schneppenhausen	927.938
IN5008-006 Ern. WC Anlagen Bgz. Wst. (KIP Mittel)	275.260
IN5011-001 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 3	6.500
IN5011-003 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 6	6.500
IN5011-004 Ern. Zaunanlage Sportanlage Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 1	6.500
IN5011-005 Ern. Zaunanlage Sportanlage Grh. Mittelstr. 82	6.500
IN5011-006 Ern. Zaunanlage Sportanlage Steinrodsee Grh.	6.500
IN5011-007 Ern. Zaunanlage Sportanlage Sph. Mörfelder Str. 29	6.500
IN5014-011 Abdichtung der Keller Wohnhäuser Sandstr. 21 a+b	15.627
Summe	**10.079.524**

Drucksache 10/0962/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan mit Wirtschaftsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsicht vom 9. April 2020 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke und weiteren Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 50 Absatz 3 HGO hat der Magistrat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Haushaltsverfügung vom 9. April 2020 (5 Seiten)

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

Kommunalaufsicht, Recht

- Kommunalaufsicht -

Kreishaus Dieburg
Albinistraße 23
Raum 3610

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Frau Meufels
Telefon: 06151 / 881-1249
Fax: 06151 / 881-1251
E-Mail: Kommunalaufsicht@ladadi.de

Internet: http://www.ladadi.de/
Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
30. März 2020 901-10/ru	240.1 051 901-10 23 meu	09. April 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2020 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ für das Wirtschaftsjahr 2020; Aufsichtsbehördliche Genehmigungen gemäß § 97a Nr. 3, 4 und 5 i.V.m. den §§ 103 Abs. 2, 102 Abs. 4, 105 Abs. 2 HGO sowie § 115 Abs. 3 i.V.m. den §§ 103 Abs. 2, 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO

Vorangegangener Schriftverkehr sowie mehrere Telefonate mit Ihrer Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 5. März 2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2020 nebst Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ für 2020 sind bei mir vorab per Email am 24. März 2020 eingegangen. Der Haushalt mit seinen Anlagen ist per Post am 2. April bei mir eingegangen.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile, die sich auf Investitionskredite (6.836.222 €), Verpflichtungsermächtigungen (1.800.000 €) und den Höchstbetrag für Liquiditätskredite (10.000.000 €) beschränken.

Auch der Wirtschaftsplan 2020 enthält einen Höchstbetrag für Liquiditätskredite (500.000 €) und Verpflichtungsermächtigungen (6.000.000 €) die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Ein ungewöhnliches Jahr - aufgrund der „Corona-Krise“ - fordert auch von mir ungewöhnliche Entscheidungen. Wie Sie aus meinen nachfolgenden Erläuterungen entnehmen können, habe ich in diesem Jahr pragmatisch entschieden und die Genehmigungen erteilt, auch wenn mir „auf die Schnelle“ nicht alle Daten seitens der Verwaltung geliefert werden konnten, wie sonst üblich. Ich habe die Stadt Weiterstadt mit ihrem Eigenbetrieb in den letzten Jahren als eine umsichtig handelnde Verwaltung erlebt, die es immer wieder geschafft hat mit ihrem eigenen Zahlungsmittelstand ihr

Investitionsprogramm zu stemmen und so die von mir erteilten Kreditermächtigungen nicht voll auszuschöpfen. Auch ist es der Stadt gelungen, in der Vergangenheit den hohen Kassenkreditbestand abzubauen und nur unterjährig Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen.

Das Haushaltsjahr 2020 prognostiziert ein negatives ordentliches Ergebnis von rund -1,8 Mio. €. Dieser Fehlbedarf kann aus Mitteln der ordentlichen Rücklage gedeckt werden, so dass der Ergebnishaushalt als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO gilt.

Die Prognose der mittelfristigen Ergebnisplanung sieht auch für die Jahre 2021 bis 2023 in den ordentlichen Ergebnissen jeweils Defizite vor; der Gesamtfehlbedarf summiert sich auf insgesamt - 6,8 Mio. €. Der Ausgleich soll ebenfalls durch Rücklagen aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre erfolgen. Die ordentlichen Rücklagen sind in Höhe von insgesamt 11,7 Mio. € zum 01.01.2020 vorhanden, so dass sie rechnerisch zum 31.12.2023 nur noch 4,8 Mio € betragen. Dies entspricht einer Reduzierung um knapp 60 %.

Auf Seite 14 des Vorberichts wird bereits verdeutlicht, dass die Stadt Weiterstadt maßgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. So betragen die Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuern zusammen 63 % der Erträge. Die negativen finanziellen Auswirklungen der „Corona-Krise“ auf die Gebietskörperschaften sind derzeit nicht annäherungsweise absehbar. Daher sind die Kommunen aufgefordert, noch strenger als bisher auf ihr Ausgabeverhalten zu achten, um die erwarteten Defizite so gering wie möglich zu halten.

Der Finanzhaushalt ist aktuell und in der mittelfristigen Planung bis ins Jahr 2023 ausgeglichen: Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt den Auszahlungsansatz für die ordentliche Tilgung. Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres ist durchweg positiv.

Den Gesamtbetrag der Kredite, die Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag für Liquiditätskredite habe ich vollumfänglich genehmigt. Für die Kreditbedarfsberechnung lagen mir von Seiten der Verwaltung die übertragenen Mittel aus dem Haushaltsjahr 2019 noch nicht vor, was der momentanen „Corona-Krise“ geschuldet ist. Im Hinblick auf deren noch nicht absehbaren Folgen und um der Stadt Weiterstadt zügig aus der vorläufigen Haushaltsführung zu verhelfen, habe ich den Höchstbetrag der Kredite trotzdem genehmigt und bitte den Bestand an liquiden Mitteln vorrangig zu verwenden, um die Ausfälle durch die Corona-Pandemie abzufedern und das Volumen für Liquiditätskredite möglichst zum Jahresende auf 0 € halten zu können. Kredite bitte ich nur im Bedarfsfall aufzunehmen. Zusätzlich bitte ich darum, mir die Übertragungen von 2019 nach 2020 noch mitzuteilen und mich zu unterrichten, sobald die Kreditermächtigungen für 2020 in Anspruch genommen werden.

Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ mit den Betriebszweigen Abwasser und Photovoltaik ist anzumerken, dass dieser für das Wirtschaftsjahr 2020 wieder einen deutlichen Jahresüberschuss von 607.300 € ausweist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde, wie im Vorjahr, auf 500.000 € festgesetzt. Die Liquiditätsplanung der Stadtwerke sieht nur einen Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 341.500 € vor und der Bestand an liquiden Mitteln wurde mir nicht mitgeteilt. Ich habe jedoch aufgrund der Corona-Krise trotzdem den Höchstbetrag für Liquiditätskredite genehmigt, obwohl er derzeit nicht plausibel nachzuvollziehen ist. Auch hier bitte ich darum, umsichtig bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten zu agieren.

Zur Umsetzung der EU-Wasserrichtlinie wird im Bereich der Kläranlage die Optimierung der P-Elimination und die vierte Reinigungsstufe zur Verbesserung der Ablaufwerte bis zum Jahr 2024 gefordert. Hierfür werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 6.000.000 € benötigt, da die Beauftragung voraussichtlich im Jahr 2020 für die komplette Maßnahme erfolgen wird.

Die sich aus meinen o. a. Entscheidungen ergebenden Genehmigungsvermerke liegen in zweifacher Ausfertigung bei. Ich bitte nun um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO, was Sie mir bitte durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises belegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Koch

Anlagen

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 09. April 2020

Az.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

   1.800.000 €

   (in Worten: Eine Million achthunderttausend Euro);

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

   6.836.222 €

   (in Worten: Sechs Millionen achthundertsechsunddreißigtausendzweihundertzweiundzwanzig Euro);

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

   10.000.000 €

   (in Worten: Zehn Millionen Euro).

Im Auftrag

Koch

DER LANDRAT DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG 13

Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
- Kommunalaufsicht -

Dieburg, 09. April 2020

Aktz.: 240.1 051 901-10 23 meu

Genehmigung

Hiermit erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu

a) dem im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Weiterstadt **„Stadtwerke"** für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

6.000.000 €

(in Worten: Sechs Millionen Euro),

gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

b) dem im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag

Koch

DER LANDRAT DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG 13

Drucksache 10/0961/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 6. Mai 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Berichtswesen, Bericht des FB V - Immobilienmanagement, 1. Quartal 2020

Beschlussvorschlag
Der Bericht des Fachbereichs V – Immobilienmanagement aus dem ersten Quartal des Jahres 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:
Der Fachbereich V – Immobilienmanagement legt seinen Bericht zum Sachstand der laufenden Investitions- und Bauunterhaltungsmaßnahmen vor.

Im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystem können eingesehen werden:

- aktuelle Kostenberechnung der Baumaßnahm „Sanierung und Erweiterung Feuerwehr/Bauhof Weiterstadt“
- aktuelle Kostenberechnung der Baumaßnahme Neubau Kita Turmstraße 21
- aktuelle Kostenberechnung der Baumaßnahme Sanierung und Erweiterung Bürgerhaus Schneppenhausen“, Bauzeitenplan sowie Beantwortung der Anfrage zur Bühnentechnik vom 27. Februar 2020

Der Sachverhalt wurde am 5. Mai 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:
Bericht des FB V – Immobilienmanagement, 1. Quartal 2029

Bericht des FB V - Immobilienmanagement
Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Sachstandsbericht zum

1. Quartal 2020

Inhalt:

1. Investitionsmaßnahmen, Sachstandsbericht
2. Hochbau/Bauunterhaltung, Sachstandsbericht

Investitionsmaßnahmen	Gesamtbudget	Plan 2020 inkl. Haushaltsrest	bisher gebucht (komplett)	Diff. Ist/ Plan 2020	Bemerkungen
IN5003-001 Erneuerung Bauhof Weiterstadt	3.887.500	1.774.550	176.837	1.597.713	Bauantrag in Prüfung, Lph. 5 in Bearbeitung
IN5007-001 Erneuerung FW Weiterstadt	3.887.500	1.987.970	223.446	1.941.167	Bauantrag in Prüfung, Lph. 5 in Bearbeitung
IN5003-002 Erneuerung WC Anlage Rathaus	425.000	253.816	309.237	115.763	Weitgehend abgeschlossen, Teeküchen bis Ende Mai
IN5003-007 Erneuerung BMA Rathaus	100.000	100.000	0	100.000	ELT-Planer mit Bestandserfassung beauftragt
IN5004-006 Anbau Kita Carl-Ulrich-Str.	710.000	521.594	186.116	501.136	Lph.8 läuft
IN5004-007 Ern. WC Anlage Kita Carl-Ulrich-Str.	100.000	100.000	0	100.000	in 2020 neu angemeldet, Ausführung 2020
IN5004-018 Abrisskosten Hort/Kita Turmstr. 21	120.000	120.000	0	120.000	in IN5004-019 enthalten
IN5004-019 Neubau Kita Gräfenhausen	3.350.000	2.110.000	238.916	1.938.777	in 2020 neu angemeldet, IN5004-018 enthalten
IN5004-021 Kita Raiffeisenstraße, San. Bestand	80.000	79.793	50.207	50.000	Mülleinhausung ausgeführt, restl. Sanierung in 2020
IN5004-022 Kita Turmstraße 6, San. Bestand	50.000	14.531	35.469	14.531	Ern. Türanlage inkl. Windfang, Lichttechnik, erl.
IN5004-023 Kita Carl-Ulrich-Str., San. Bestand	385.000	385.000	0	385.000	Ausführung 2020 nach Abschluss Anbau
IN5004-031 Brandschutz Kita Turmstr. 6	100.000	89.344	10.656	89.344	Brandschutzkonzept und Bauantrag in Prüfung
IN5004-034 Kita Weingartenstr., Außengelände	100.000	99.103	897	99.103	Maßnahme in Bearbeitung
IN5004-035/36 FB-Heizung U3, Raiffeisenstr/Turmstr.	25.000	25.000	0	25.000	FB-Temperatur gemessen, Hzg. nicht erf.
IN5004-037 Sechsgruppige Kita Riedbahn	100.000	100.000	0	100.000	Grundstücksverhandlungen laufen
IN5006-001 Erneuerung Trinkw asserinst. Ohlystift	150.000	94.680	66.662	83.338	Sanierungsarbeiten in Ausführung
IN5007-002 FFW Gräfenh., Sanierungsarbeiten	200.000	200.000	9.791	190.209	in Bearbeitung
IN5008-001 Ern. Lüftung/MSR Technik Bgz. Wst	450.000	420.991	29.009	420.991	in Bearbeitung
IN5008-003 Neubau Bürgerhaus Braunshardt	5.200.000	1.091.002	4.278.213	652.713	Lph. 8 fast abgeschlossen, Inbetriebnahme Juni 2020
IN5008-004 Erneuerungsarbeiten BH Gräfenh.	200.000	121.184	78.816	121.184	Gutachten Statiker, Ern. Trinkw asserleitung, Brunnen
IN5008-005 Erneuerungsarb. BH Schneppenh.	3.670.000	2.756.138	204.188	2.723.750	Lph. 5+6 in Bearbeitung, Baubeginn Mai 2020
IN5008-006 Ern. WC Anlagen Bgz. Wst. (KIP Mittel)	380.000	305.750	87.072	288.188	Lph. 8 läuft, Abschluss ca. Juli 2020
IN5008-013 Alte Schlossschule, Einrichtung Kita	2.250.000	1.445.610	54.390	1.445.610	VgV-Verfahren Planerleistungen läuft
IN5008-014 Ern. Schlossmauer, abschnittsw eise	150.000	60.000	0	60.000	Abstimmung mit Denkmalpflege erfolgt
IN5010-009 Sporthalle Grh. Erneuerung BMA		50.000	0	50.000	Anfrage ELT-Planer läuft
IN5010-010 Sporthalle Grh. Ern. Sanitärinstallation	200.000	198.423	1.577	198.423	Lph. 6+7 in Bearbeitung
IN5011-002 Ern. Umkleidegeb. Kl.Gerauerw eg	65.000	65.000	0	65.000	Planung in Bearbeitung
IN5012-001 Erneuerung Dach DRK Grh.	30.000	30.000	0	30.000	Lph. 6 in Bearbeitung
IN5014-002 Grh. Ern. Wohnung, Sudentenstrasse 26	80.000	80.000	0	80.000	Planung in Bearbeitung
IN5014-004 Grh. Ern. Wohnung 4, Rudolf-Diesel-Str. 17	80.000	74.072	22.138	57.862	Lph. 8 läuft, Abschluss ca. Juli 2020
IN5014-005 Ern. Fassade Dach WH Fr.Ebert-Str.73	220.000	200.173	19.827	180.346	Lph. 5+6 in Bearbeitung

1) Investitionsmaßnahmen, Sachstandsbericht

IN5003-001 und IN5007-001: Sanierung und Erweiterung Feuerwehr / Bauhof Weiterstadt
Der Bauantrag wurde im Juli 2019 eingereicht und befindet sich noch immer in der Prüfung durch die Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
Die Schallimmissionsprognose wurde durch das Sachverständigenbüro Debakom erstellt, durch das RP Darmstadt geprüft und befindet sich nun in der Prüfung bei der Immissionsschutzstelle des Landkreises.

Mit den Nutzern Bauhof und Feuerwehr haben im Rahmen der Ausführungsplanung Detailabstimmungen stattgefunden.

Zeitplan der weiteren Planungsschritte:
Juli 2019: Einreichung des Bauantrages
Seit Juli 2019: Ausführungsplanung (Lph. 5)
Seit September 2019: Beginn Lph. 6, Erstellung der Leistungsverzeichnisse
Juli 2020: Veröffentlichung erstes LV Paket (abh. vom Zeitpunkt der Baugenehmigung)
Voraussichtlich Herbst 2020: Baubeginn

Am 1. April 2020 erhielten wir die aktualisierte Kostenberechnung mit prognostizierten Baukosten in Höhe von 8.886.711,36 Euro brutto (s. Anlage 1).

Die Mehrkosten resultieren aus den Ergebnissen der Tragwerksplanung, erhöhten Anforderungen an den Immissionsschutz und umfangreichen Erneuerungsmaßnahmen an der Außenanlage.

Der aktuelle Kostenberechnung und der Planungsterminplan werden in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Immobilien und Energie durch das beauftragte Architekturbüro Lengfeld & Willisch erläutert.

IN5003-002: Erneuerungsarbeiten Sanitäranlagen, Rathaus Riedbahnstraße
Die Arbeiten an den WC-Anlagen sind bis auf wenige Restarbeiten (Montage der Seifenspender, Handtuchhalter und Spiegel) abgeschlossen. Die Sanierung der Teeküchen wird voraussichtlich bis Ende Mai 2020 andauern.

IN5004-006: Anbau Kita Carl-Ulrich-Straße und
IN5004-007: Erneuerung WC-Anlage Kita Carl-Ulrich-Straße
Die Rohbauarbeiten wurden im November 2019 abgeschlossen. Der Einbau der Fenster und das Aufbringen der Notabdichtung wurden im Dezember 2020 durchgeführt.
Infolge einer verspäteten Lieferung können die Klinkerriemchen erst im April 2020 montiert werden. Direkt im Anschluss erfolgt die komplette Dacheindeckung.
Da die Sanitärinstallationsarbeiten (Heizung, Lüftung, Sanitär) trotz wiederholter Ausschreibung bislang nicht vergeben werden konnten, die Gewerke im Innenbereich jedoch von deren Ausführung abhängen, weißt der Bauablauf derzeit einen Verzug von vier Monaten auf.
Alle übrigen Gewerke des Anbaus sind bereits vergeben.

Der durch Corona beeinträchtigte Kita-Betrieb ermöglicht das Vorziehen von Bauleistungen im Bestand, so dass hierdurch der Verzug ggf. etwas reduziert werden kann. Diese Bauleistungen werden aktuell ausgeschrieben. Hierzu zählen die Erneuerung der Elektroinstallation, der Lichttechnik, der Sanitäranlagen, der Fassadentüren und Fenster sowie der Akustikdecken. Der Austausch der Linoleumbeläge wird davon abhängig gemacht, ob das Budget nach Abschluss der vordringlichen Maßnahmen dafür ausreicht.

Nach Rücksprache mit der Kita-Leitung kann auf einen zusätzlichen Container zur Auslagerung einer Gruppe während der Arbeiten im Bestand verzichtet werden.
Sollte der Kitabetrieb wieder normal laufen, werden immer zwei Gruppen in den dann realisierten Anbau ausgelagert und die freien Bereiche bauabschnittsweise saniert. Außerdem stehen der Musikraum im Bürgerzentrum vormittags als Turnraum und die Räumlichkeiten in der Darmstädter Straße 50 als Ausweichflächen zur Verfügung, wie auch der Waldwagen bereits eine intensive Nutzung erfährt.

IN5004-018: Abrisskosten Hort/Kita Turmstraße 21 und
IN5004-019: Neubau Kita Gräfenhausen
Die Abbrucharbeiten der ehemaligen „Schloss-Schänke“ wurden im Dezember 2019 begonnen. Aufgrund des schwierigen Terrains und der speziellen Anforderungen im Bereich Abbruch wurde für die Koordination eine externe Bauleitung beauftragt. Die Nachbarn wurden in Einzelgesprächen im Dezember 2019 über den genauen Bauablauf informiert.
Wegen nicht vorhandener Bestandspläne gestalteten sich die Abbrucharbeiten bislang sehr schwierig. Das Auffinden zusätzlicher Objekte (Öltank, Zisterne, Kühlzelle etc.) und verdeckter Einbauten aus separat zu entsorgenden Baustoffen (KMF, Asbest) haben die Arbeiten verteuert und verzögert.

Aufgrund von Standsicherheitsbedenken der Grenzbebauung, die auf einer bauzeitlich mangelhaften Bauausführung beruhten, musste die Baustelle für zehn Tage ruhen, bis der Nachbar die Ertüchtigung seines Kellers veranlasst hatte.

Der Abbruch der Schlossschänke ist nun weitgehend abgeschlossen, aktuell wird der im Erdreich verbleibende Keller verfüllt. Um Synergieeffekte zu nutzen und Kosten einzusparen, werden die Tragschicht und die Baustraße aus vor Ort gebrochenem Recycling-Material hergestellt. Die Maßnahme wird voraussichtlich bis Mitte Mai 2020 andauern.

<u>Kita-Neubauplanung:</u>
Der Antrag auf Förderung im „Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm 2018-2020“ über 1.000.000 Euro wurde fristgerecht am 26. September 2019 eingereicht. Der Förderbescheid steht noch immer aus. Es gibt aktuell noch keine Information darüber, ob das Land Hessen die Fördermittel aus einem anderen Topf zur Verfügung stellen wird.
Der Bauantrag wurde Anfang Februar 2020 eingereicht und befindet sich derzeit in der Prüfung durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Die Kostenberechnung vom 16. März 2020 für die Gesamtmaßnahme des Neubaus liegt bei 3.293.504,49 Euro brutto (s. Anlage 2).

IN5004-031: Kita Turmstraße 6, Brandschutzmaßnahmen
In der Kita Turmstraße 6 hat die Gefahrenverhütungsschau in 2018 Brandschutzmängel festgestellt. Bauantrag und Brandschutzkonzept (Fachbüro Peters) wurden im Dezember

2019 bei der Bauaufsicht zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung dauert noch an. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden im Anschluss an die Genehmigung ausgeführt.

IN5004-037: Kita Riedbahn, Einrichtung einer sechsgruppigen Kita
Die Grundstücksverhandlungen in der Sandstraße sind noch nicht abgeschlossen. Sobald die Stadt Weiterstadt im Besitz des Grundstücks ist, muss ein VgV-Verfahren für die Planungsleistungen ausgelobt werden.

IN5004-043: Kita Weingartenstraße, Brandschutzkonzept
Die Baugenehmigung liegt vor. Die daraus resultierenden Maßnahmen sowie die Arbeiten an der Außenanlage werden im Laufe des Jahres 2020 durchgeführt.

IN5006-001 Sanierung der Trinkwasseranlage im Ohlystift
Die Arbeiten an der Trinkwasserinstallation sind abgeschlossen. Der hydraulische Abgleich wurde durchgeführt. Anfang Mai wird die abschließende große Beprobung durchgeführt.

Brandschutz: Leider wurde im Zuge der Arbeiten festgestellt, dass die Brandschutzbekleidung der Decke im Altbau in den 80er Jahren nicht fachgerecht hergestellt wurde. Das Sachverständigenbüro Peters ist beauftragt, in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Kompensationskonzept auszuarbeiten. Ein abschließendes Planungsergebnis liegt noch nicht vor.

IN5008-001: Sanierung Lüftungstechnik Bürgerzentrum Weiterstadt
Die Lüftungsgeräte wurden bestellt und bereits Anfang 2018 geliefert. Allerdings fordert die Bauaufsicht zunächst die Nachgenehmigung der bestehenden Lüftungsanlage, bevor diese im Rahmen der Instandhaltung ausgetauscht werden darf.
Die Planungsunterlagen für den Bestand und die neu zu errichtenden Lüftungsaggregate der Gaststätte und des großen Saales liegen zwar vor, der Bauantrag kann wegen der Nachforderung zusätzlicher Unterlagen jedoch erst im Mai 2020 eingereicht werden.

IN5008-003: Neubau Bürgerhaus Braunshardt:
Die Arbeiten am Gebäude sind weitgehend abgeschlossen und die technischen Anlagen größtenteils in Betrieb genommen. Im Mai 2020 erfolgen die restlichen Abnahmen durch die Sachverständigen bzw. den TÜV. Das Bürgerhaus Braunshardt kann ab Juni 2020 in Betrieb gehen.

IN5008-004: Erneuerungsarbeiten Bürgerhaus Gräfenhausen
Abgesehen von der statischen Untersuchung der Bausubstanz und der durch einen Wasserschaden bedingten Erneuerung der Trinkwasserleitung im Außenbereich, des Übergabeschachtes sowie der Brunnentechnik wurden bislang nur Regelinstandhaltungsarbeiten am Bürgerhaus in Gräfenhausen durchgeführt. Auch der zukünftige Bedarf der Schloss-Schule an Flächen innerhalb des Bürgerhauses wurde seitens des DA-DI-Werkes bislang nicht beziffert. Stattdessen ist durch den Schulträger die Aufstellung weiterer Schulcontainer in unmittelbarer Nähe des Bürgerhauses geplant.

IN5008-005: Erneuerungsmaßnahmen Bürgerhaus Schneppenhausen
Im Februar/März 2020 erfolgte die Einlagerung des Inventars in die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Container. Die Baustelleneinrichtung wurde im März 2020 hergestellt.

Die Abbruch- und Rückbauarbeiten sind vergeben. Herr Formhals (Jufo-Architekten) wird die HBO-Bauleitung selbst übernehmen. Die Baugenehmigung liegt uns seit dem 30. April 2020 vor. Anfang Mai 2020 können die Bauarbeiten starten.

Die Kostenberechnung vom 4. November 2019 (s. Anlage 3) liegt mit 3.871.300,- Euro br. um 201.300 Euro über den ursprünglich beschlossenen 3.670.000 Euro br. Eine aktuellere Kostenberechnung liegt uns bislang nicht vor.

Die Beantwortung der Anfrage zur Bühne/Bühnentechnik aus der Ausschuss-Sitzung vom 27. Februar 2020 (s. Anlage 4) und der aktualisierte Bauzeitenplan vom 30. April 2020 liegen dem Immobilienbericht bei (s. Anlage 5).

IN5008-006: Grundhafte Sanierung der Sanitäranlagen, Bürgerzentrum Weiterstadt
Die WC-Anlage im Foyer ist fertig gestellt. Derzeit laufen die Arbeiten in der kleinen Sanitäranlage, dem Behinderten-WC, den Duschen und Umkleiden sowie der Gastronomie. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich bis Juli 2020 andauern.

IN5008-013: Alte Schloss-Schule Gräfenhausen, Einrichtung einer Kita
Auf der Suche nach Flächen für die Kitabetreuung im Gebäudebestand wurde die Alte Schloss-Schule in Gräfenhausen vom FB V Immobilienmanagement zur Umnutzung vorgeschlagen. Nach umfangreichen Untersuchungen des Bestands und hierzu erarbeiteten Machbarkeitsstudien wurden für die Gesamtmaßnahme Projektkosten von ca. 2,25 Mio. Euro veranschlagt. Die Durchführung der Maßnahme wurde im September 2019 beschlossen. Für die Maßnahme wurde im „Kinderbetreuungsfinanzierungsprogramm 2018-2020“ am 26. September 2019 fristgerecht ein Förderantrag über 300.000 Euro gestellt.

Zu zwei VgV-Verfahren (Objekt- und Freianlagenplanung, Fachplanung Technische Ausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär, Kälte) liegen bereits Vergabevorschläge vor.
Die beiden noch ausstehenden Vergabeverhandlungen (Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung Elektro) konnten wegen der Corona-Kontaktsperre bislang nicht durchgeführt werden, werden aber voraussichtlich nach dem 11. Mai 2020 nachgeholt.

IN5010-010 Sanierung der Trinkwasseranlage in der Sporthalle Gräfenhausen
Aufgrund der erhöhten Legionellenbelastung der Trinkwasserinstallation wurden die betroffenen Duschen mit endständigen Sterilfiltern ausgestattet.
Das Ingenieurbüro InPlan, Pfungstadt hat das Sanierungskonzept mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Die Ausschreibung der Sanitärinstallationsarbeiten erfolgt bis Anfang Mai 2020. Die grundhafte Erneuerung der Sanitärinstallation und der Umbau der Duschen wurde bereits mit den betroffenen Vereinen besprochen.

IN5014-004: Grundhafte Erneuerung Wohnung 4, Rudolf-Diesel-Straße 17
Beim Mieterwechsel in Wohnung 4 der Rudolf-Diesel-Straße sollten in 2019 eigentlich nur die üblichen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Tiefergehende Feuchteschäden und Schimmelbefall erforderten jedoch die grundhafte Sanierung der Wohnung. Für die Maßnahme wurde per Magistratsbeschluss ein eigenes Budget in Höhe von 80.000 Euro bewilligt. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende Juli 2020 andauern.

IN5014-005: MFH Friedrich-Ebert-Straße 73, Erneuerung Dach und Fassade
Das Gebäude soll aus Mitteln der Fehlbelegungsabgabe energetisch saniert werden.
Das Ingenieurbüro Dreher und Deigentasch, Bickenbach hat einen bauteilorientierten EnEV-Nachweis für das Gebäude vorgelegt. Auf dieser Basis hat das Architekturbüro Weber, Darmstadt die Leistungsverzeichnisse für die Arbeiten an Dach und Fassade fertiggestellt. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt voraussichtlich ab Mai 2020.

IN5014-009: Erdgeschoss Turmstraße 2, Kita – Nestgruppe
Die befristete Baugenehmigung bis September 2019 zur Nutzung der Fläche als Nestgruppe der Kita Turmstraße 6 ist erloschen. Im Rahmen der Prüfung eines weiteren Bauantrags zur Verlängerung der Nutzungsgenehmigung bis Ende 2022 wurde ein Schallschutzgutachten gefordert, das gerade vom Amt für Immissionsschutz des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüft wird.

2) Hochbau/Bauunterhaltung:

Sanierung der Trinkwasseranlage im Funktionsgebäude der Sportanlage Gräfenhausen, Mittelstraße 82
Wegen erhöhter Legionellenwerte in der Trinkwasserinstallation wurde die betroffene Waschrinne außer Betrieb genommen. Das Ingenieurbüro Rödel, Darmstadt hat ein Sanierungskonzept erarbeitet und mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Ziel ist die grundhafte Erneuerung der Sanitärinstallation. Das Ingenieurbüro erstellt derzeit die Leistungsverzeichnisse, damit der Umbau in 2020 erfolgen kann.

Dr. Horst-Schmidt Halle: Sanierungsgutachten Dach / Fassade
Der akute Sanierungsbedarf an den Dacheinläufen wird voraussichtlich Anfang Mai 2020 durch einen Dachdeckerbetrieb behoben. Danach werden die durchnässten Deckenplatten ausgetauscht.

Schloss Braunshardt, Wasserschaden und laufende Instandhaltung, Instandsetzung Schlossmauer
Die restauratorischen Arbeiten infolge des Wasserschadens im Historischen Bad sind abgeschlossen. Die Versicherung hat die Sanierungskosten übernommen.
Die Restauratorin (Texturwerk/Steuernagel & Lambert) ist aktuell mit der Inspektion der repräsentativen Räume des Erdgeschosses befasst, kartiert raumweise die Schäden und beziffert den Sanierungsbedarf.
Sobald alle Sanierungskonzepte vorliegen, werden diese im Rahmen des Immobilienausschusses vorgestellt. Beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll ein Förderantrag für die anstehenden Sanierungsarbeiten gestellt werden.
Bzgl. bauphysikalischem Monitoring der repräsentativen Räume und der Instandsetzung der Schlossmauer wurden zwar Vorgespräche mit Fachbüros geführt, aber noch keine Aufträge erteilt.

Drucksache 10/0940/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Vereinsförderung - Aufstellung über die im Jahr 2019 durch den Magistrat genehmigten Zuwendungen investiver Maßnahmen an Vereine bis zu einem Betrag von 5.000,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung über die durch den Magistrat im Jahr 2019 genehmigten Zuwendungen an Vereine wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien Ziffer 3.4, Abs. 4 obliegt die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen an Vereine bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € dem Magistrat.

Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die durch den Magistrat bewilligten Investitionszuschüsse zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auf die beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Aufstellung (1 Seite)

Aufstellung über die im Jahr 2019 durch den Magistrat genehmigten Zuwendungen zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € je Maßnahme

Verein	Projekt/Maßnahme	Zuschussbetrag	Magistratsbeschluss
SV 1910 Weiterstadt e.V.	Grillplatz-Neugestaltung	2.600,00 €	Drucksache 10/0745 vom 23.4.2019
DLRG OG Gräfenhausen e.V.	Erneuerung Sanitäranlagen Vereinsheim	695,00 €	Drucksache 10/0682 vom 29.1.2019
Angelverein Gräfenhausen e.V.	Anschaffung Regenerationssystem	3.990,00 €	Drucksache 10/0737 vom 9.4.2019
Gesamtsumme		**7.285,00 €**	

Drucksache 10/0941/1

Magistrat der Stadt Weiterstadt Weiterstadt, 14. April 2020

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 14.05.2020

Vereinsförderung - Aufstellung über die im Jahr 2019 durch den Magistrat genehmigten Zuwendungen für "Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen"

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung über die durch den Magistrat im Jahr 2019 genehmigten Zuwendungen an Vereine wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß den Vereinsförderrichtlinien Ziffer 3.8, Abs. 4 obliegt die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung zu Maßnahmen für „Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen“ an Vereine dem Magistrat.

Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die durch den Magistrat bewilligten Zuschüsse zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auf die beigefügte Aufstellung der bewilligten Maßnahmen wird verwiesen.

Der Sachverhalt wurde am 10. März 2020 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:
Aufstellung (1 Seite)

Zuwendung gem. Ziff. 3.8
"Besondere Projekte" im Jahr 2019

Verein	Projekt	Zuschussbetrag	Magistratsbeschluss
Angelverein Gräfenhausen e.V.	Kauf eines Regenerationssystems zum Umweltprojekt "Steinrodsee"	2.500,00 €	Drucksache 10/0737 vom 9. April 2019
Jazz- u. Popchor Expression 88	Durchführung Musikprojekt Veranstaltung "Crime Time zur Prime Time"	600,00 €	Drucksache 10/0738 vom 9. April 2019
DRK Braunshardt	Kauf von Notfallinventar	1.000,00 €	Drucksache 10/0744 vom 23. April 2019
SV 1910 Weiterstadt e.V.	Grillplatz-Neugestaltung	900,00 €	Drucksache 10/0745 vom 23.4.2019
Gesamtsumme		**5.000,00 €**	